



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge zur juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des dritten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1777.



Vorbericht.

Seit einigen Jahren bin ich auf einem weiten Felde herumgewandert, um Blumen abzupflücken, die mir unter einer nicht übersehlichen Menge am meisten gefielen. Dabey aber ist auch eine oder die andere in meine Hände gerathen, welche ich, da ich sie einmal gefaßt hatte, nicht wegwerfen mochte, ob sie schon mit der Schönheit anderer nicht zu vergleichen war.

Ich fieng alsdann im Jahre 1773. an, den gesammleten Vorrath öffentlich auszulegen, und bemerkte zu meinem Vergnügen, daß Liebhaber solcher Producte über die daran gewendete Mühe keine Unzufriedenheit bezeigten. Wenigstens ist mir in Journalen von

gelehrten Sachen noch nichts vorgekommen, welches mich abschrecken könnte, meine Nebenstunden diesem Gegenstande ferner zu widmen.

So groß nun auf meiner Seite die Verbindlichkeit für alle Nachsicht und geneigte Beurtheilung ist, womit mich die Herren Recensenten beehret haben: so angenehm wird es mir auch jederzeit seyn, wofern gegründete Erinnerungen mich veranlassen sollten, entweder begangene Fehler zu verbessern, oder gewisse Lücken auszufüllen. In dieser Absicht denke ich auf Supplemente, wozu ich bereits, bey täglicher Lecture, verschiedene Bogen vollgeschrieben habe. Zwar führt dieses, ich gestehe es gern, manche Unbequemlichkeit mit sich, und mir selbst ist es oft verdrüßlich genug, immer nach den Zusätzen zu sehen, wenn ich Bücher solcher Art lesen will. Allein, Kennern der Gelehrtengeschichte darf ich nicht erst sagen, wie unumgänglich es in diesem Fache sey, sich eines Hülfsmittels zu bedienen, ohne welches man schwerlich litterarische Schriften vollständiger machen kann.

Die

Vorbericht.

Die beyden vorhergegangenen Bände mußte ich, erheblicher Ursachen wegen, auf eigene Kosten drucken lassen. Ich erfuhr jedoch bald, was hundert andere vor mir erfahren haben. Der Verkauf nämlich gieng etwas langsam von statten, weil es mir nachtheilig zu seyn schien, Bücher gegen Bücher zu vertauschen. Deshalben erfoderten die Regeln der Behutsamkeit, meine Biographien nicht eher fortzusetzen, bis ich den baaren Aufwand wieder zurück haben würde. Und eben dieses ist das einzige Hinderniß, warum der gegenwärtige dritte Band weit später erfolgt, als ich anfänglich versprochen hatte.

Nunmehr aber, da sich der Herr Verleger zur Fortsetzung erbothen hat, hoffe ich auch, es werde die Sache von nun an eine andere Wendung bekommen, und alle Jahre so lange, als mir Gott das Leben und die Gesundheit schenkt, ein ganzer Band geliefert werden können. Die Einrichtung bleibt unterdessen, wie sie bisher gewesen ist, nur mit der kleinen Veränderung, daß ich nicht ferner in jedem Theile einen merkwürdigen Staatsmann, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, zuweilen

mehr vergleichen, aufstellen werde. Ich habe gar keinen Mangel zu besorgen, wenn auch meine Sammlung noch auf ein Dutzend Bände anwachsen sollte.

Die Entlegenheit des Druckorts hat es mir nicht verstattet, die letzte Revision der Bogen selbst zu übernehmen. Der gewissen Versicherung nach ist sie aber einem geschickten Juristen aufgetragen worden, dessen scharfes Auge mich an der Erfüllung meines Wunsches nicht zweifeln läßt.

Geschrieben zu Lüneburg, im Januar 1777.



Verzeichniß der Artikel.



I. Friedrich



I.

Friedrich von Jena.

Männer, die vom akademischen Lehrstuhle zu den höchsten Stufen im Cabinet erhoben worden sind, habe ich schon mehr als einmal aufgestellt, und es sollen künftig noch mehr dergleichen folgen. Diesen will ich hier ein Paar würdige Brüder an die Seite setzen, deren adeliches Geschlecht im Thüringischen und Magdeburgischen, wenigstens vom dreyzehnten Jahrhunderte an, wohl bekannt gewesen ist, durch Krieg aber, und andere unglückliche Zufälle, seinen vorigen Glanz verlohren hat. Ihr Vater, Peter von Jena, war Oberbürgermeister der Residenzstadt Zerbst, auch Beysitzer im engern Ausschusse der gesammten Anhaltischen Landstände: und die Mutter, Anna, eine Tochter des dasigen Rathskämmerers, Georg Schünevogels. Diese Eheleute erhielten ihren zweeten Sohn, Friedrichen von Jena, im Jahre 1620.

Die damaligen Lehrer des academischen Gymnasii zu Zerbst bahnten ihm mit dem glücklichsten Erfolge den Weg zu den höheren Wissenschaften, besonders der Rechtsgelehrsamkeit, welcher er sich auf der Universität Jena widmete. Gegen Michaelis 1640. bestieg er bereits die Catheder, und vertheidigte unter Ungebaurs Vorsitze eine Dissertation vom Darlehn. Was er, nach Vollendung seiner Studien, eine Zeitlang vorgenommen habe, das ist unbemerkt geblieben. Vielleicht hat er sich bis 1650. in seiner Geburtsstadt zu practischen Geschäften geschickt zu machen gesucht. Erst unter dem gemeldeten Jahre finde ich von ihm, daß er zu Wittenberg Licentiat, und 1653. Doctor der Rechte geworden sey. Becmann fügt als etwas besonderes hinzu, man habe ihm den gewöhnlichen Eid aufs Concordienbuch bey der Promotion erlassen. Die Bewegungsursache dazu ist aber leicht zu errathen, wenn man weis, daß sich der von Jena zur Glaubenslehre der reformirten Kirche bekannte.

Zu Frankfurt an der Oder hatte er schon in der Mitte des vorhergegangenen Jahres ein juristisches Professorat angetreten, und durch fleißige Vorlesungen, auch öftere Disputationen die gute Meynung von sich bestärkt, daß er den längst gegründeten Ruhm dieser hohen Schule nicht nur erhalten, sondern auch mehr ausbreiten helfen würde. Allein der Berlinische Hof wies ihm bald einen ganz andern Schauplatz an, auf welchem er künftig seine Rolle spielen sollte. Denn der Churfürst Friedrich Wilhelm, von Brandenburg, ein kluger Prinz und Kenner ausgezeichneter Talente, fand für gut, im Sommer des Jahres 1655. den von Jena unter seine würklichen Minister zu versetzen, und nun hatten alle academische Bemühungen desselben auf einmal ihr Ende erreicht.

Er

Er mußte, nach einer kleinen Zwischenzeit, verschiedene wichtige Gesandschaften übernehmen; zuerst im September eben dieses Jahres an die zu Marienburg versammleten Preußischen Landstände, bey Gelegenheit des Schwedischen Krieges: darauf 1656. zu den Labiauischen Tractaten mit dieser Krone: 1657. aber zur Römischen Kayserwahl nach Frankfurt am Mayn: ferner, im folgenden Jahre an den nur erwählten Kayser, Leopold, theils zur Abwendung der Gefahr, womit dem Königreiche Dännemark von Schweden gedrohet ward, theils den Protestanten in Schlesien ein besseres Schicksal auszuwürken: alsdann 1669. auf den Pohlnischen Wahltag. Der Freyherr von **Pufendorf** ertheilet in der Geschichte Friedrich Wilhelms, des Großen, sowohl von diesen Verschickungen mehr Nachricht, als von andern, die ich mit Stillschweigen übergehe, und man siehet daraus zur Gnüge, wie brauchbar der von Jena in Staatshandlungen, und wie unterscheidend seines Herrn Vertrauen zu ihm gewesen sey. Kurz vor dem Ende des Lebens kam ihm träumend vor, die Worte zu hören: Exeundum est mundo! Er starb hernach 1682. im September, und hinterließ aus der seit 1655. mit einer Tochter des Königlich Schwedischen General-Krieges-Commissarius, **Sigismund Müllers**, geführten Ehe drey Töchter, welche alle an vornehme vom Adel verheyrathet worden sind. Sie konnten auch dazu desto leichter gelangen, weil der Römisch-Kayserliche Hof ihrem Vater, und dessen Bruder, bey jenes Aufenthalte zu Wien die adeliche Würde erneuert hatte.

Die auf der Universität zugebrachte geringe Zeit verstattete ihm nicht, sich mit vielen Schriften hervorzuthun. Nur die folgenden Dissertationen, welche freylich alltägliche Gegenstände haben, und heutigen Tages fast in Vergessenheit gerathen, sind aus seiner

Feder geflossen. Doch kann ich nicht von allen das Jahr des Druckes anzeigen.

1) De donationibus, Frf. ad V. 1652. auf 2 Bog.
2) De successione descendentium, ab intestato, 1653. 2 Bogen.
3) De Maiestate et eius iuribus, quae vulgo regalia maiora vocantur, 1653.
4) De Imperatore R. G. 1653.
5) De Felonia, 1653. 2 Bogen.
6) De actionum in heredes transitione, 1654. 2 Bogen.
7) De thesauris, 1655.
8) De caussa conuentionum, et casu pro amico, 1655. 3 Bogen stark.
9) De iudiciis, eorumque partibus, et foro competente.
10) De probationibus.
11) De legibus.
12) Theses miscellaneae de iure ciuili, canonico, publico et feudali, 1655.

Zwo Dissertationen vom Jahre 1654. die unter seinem Vorsitze gehalten worden sind, haben die Respondenten zu Verfassern. Die eine auf 3 Bogen de locatione conductione Sam. Macrin; die andere, welche 7 Bogen ausfüllt, de rebus sic stantibus diuersi iuris den nachmaligen Minister, Joh. Friedr. von Rhetz.

Becmanni Analecta de vitis Prof. Francofurt. p. 221. Desselben Historie des Fürstenth. Anhalt, Th. VII. S. 344. und Catal. libror. Biblioth. Francof. p. 157.





II.

Gottfried von Jena.

Er ist des vorigen Bruder gewesen, und am 20. November 1624. zur Welt gekommen. Die Jünglingsjahre brachte er auf dem Gymnasio seiner Geburtsstadt, Zerbst, ebenfalls zu, aber, wegen beständigen Studirens, in ziemlich kränklichen Umständen, und die Hoffnung zu einem langen Leben schien sehr schwach zu seyn. Die Universitäten Wittenberg, Giessen und Marburg bildeten aus ihm einen geschickten Rechtsgelehrten: Reisen hingegen, welche er hernach durch Deutschland, die Niederlande, Engelland, Frankreich, auch einen guten Theil von Spanien und Italien, vornahm, konnten ihm zur genauern Kenntnis der Europäischen Staaten nicht anders, als sehr vortheilhaftig werden. Endlich ließ er sich, in einem Alter von 25 Jahren, zu Heidelberg nieder, erlangte die höchste Würde der Rechte, und fieng an, dieselben junge Studenten zu lehren. Beydes, sein hierbey bewiesener Fleis sowohl, als der Beyfall, welcher die Folge davon war, flößte dem gelehrten Pfälzischen Churfürsten, Carl Ludewigen, die gnädigsten Gesinnungen gegen ihn ein; daher kam es, daß er eine ordentliche Professur in der Juristenfacultät, und bald darauf auch den Character eines Raths erhielt.

Im Jahre 1655. an eben dem Tage, da sein Bruder von Frankfurt an der Oder weg, und als Churbrandenburgischer Minister nach Berlin gieng, ward er, an dessen Stelle, auf jene Universität berufen. Carl Ludewig sahe dieses sehr ungern, willigte aber doch in seine Entlassung, welche er ihm schriftlich ertheilte, und zwar vermittelst der rühmlichsten Ausdrücke. Niemand wird unzufrieden seyn, wenn er sie hier ganz lie-

 set.

set. Es lauten die Worte also: „Obwohl Seine Chur„fürstliche Durchl. wegen seiner stattlichen Qualitäten, „und der bey Dero Universität etliche Jahre hero ge„leisteten sehr nützlichen Dienste, gern sehen mögen, daß „er die ihm anvertraute Profeßion noch länger alldort „bedienet: so hätten sie doch, in Ansehung der ihm zu„gekommenen Vocation, und seiner dabey mehr ange„führten Motiven, seine Erlassung ihm nicht versagen, „und zugleich Sr. Churfürstlichen Durchlaucht (von „Brandenburg) denselben als einen wohl qualificirten „Mann zu Gnaden bestens recommendiren, auch dabey „von seiner, zu Dero sonderbarem Vergnügen, bezeug„ten guten Conduite Zeugnis geben wollen."

Dieses neue Lehramt trat er zu Frankfurt am 13. December des oben gedachten Jahres mit einer gewöhnlichen Rede an; sein Nahme aber wurde in der Pfalz nicht vergessen. Man verlangte ihn vielmehr 1658. als Professor der Pandecten nach Heidelberg zurück, nebst dem Versprechen, daß er am Hofe eben den Platz bald zu erwarten haben sollte, welchen sein Bruder zu Berlin hätte. Dem ungeachtet blieb er, wo er war, und der Churfürst von Brandenburg ließ ihm, zur Belohnung seiner Standhaftigkeit, das Patent eines Raths ausfertigen, vermehrte auch seine bisherige Besoldung. Doch im Jahre 1662. machten glänzende Aussichten den stärksten Eindruck bey ihm. Er entfernte sich von der bisherigen gelehrten Ruhe, und kam durch die Gunst des ersten Staatsministers, des Freyherrn von Schwerin, an den Berlinischen Hof. Seine Bestimmung war der ausgeschriebene Reichstag zu Regensburg, wohin er, in Gesellschaft dreyer anderer Minister, als geheimer Rath und Gesandter abreisen mußte. Hier hat er nun fünf und zwanzig Jahre, bey so vielen höchstwichtigen Begebenheiten, für das

Wohl

Wohl des deutschen Reichs gearbeitet, auch verschiedener anderer Reichsstände Gerechtsame, nämlich die Königlich Dänischen, die Chursächsischen, die Bayreuthischen, Anspachischen und Nassauischen, zugleich nicht ohne große Geschicklichkeit beobachtet. Damit er, wie ich vermuthe, den zu einem solchen Posten nöthigen Aufwand desto leichter bestreiten möchte, so ernennte ihn sein Churfürst in dem folgenden Jahre 1663. zum Canzler bey der Regierung des Fürstenthums Minden, von welcher Stelle er aber erst 1671. persönlich Besitz nahm, und sich kurz darauf wieder nach Regensburg wendete. Die Ehre eines Reichshofraths, die ihm 1665. zu Wien angebothen wurde, schlug er aus; dagegen erhielt er noch zu seinen vorigen Bedienungen 1680. das Cancellariat der Regierung in dem auf das Brandenburgische Churhaus nunmehr gefallenen Herzogthume Magdeburg, welches er 1687. würklich antrat, nachdem er aus Regensburg war zurückberufen worden. Dieses geschahe eben nicht mit völliger Zufriedenheit des Berlinischen Hofes. Denn es ward der von Jena beschuldiget, daß er, wider den Willen seines Herrn, im Churfürstlichen Senate den Vorschlag entweder zuerst gethan, oder doch wenigstens gebilliget habe, der Krone Frankreich zur Sicherheit des 1684. getroffenen zwanzigjährigen Stillstandes einige Städte des Deutschen Reichs einzuräumen. Nun suchte er sich zwar zu rechtfertigen, und auch andere Vorwürfe zu entkräften; gleichwohl befand man zu Berlin für gut, ihn von seinem bisherigen Posten abzufodern, worüber Frankreich heftige Beschwerden führte, aber eben dadurch des von Jena Verfahren weit verdächtiger machte.

Seit dieser Zeit wohnte er zu Halle, bis ihn der Tod am 8. oder nach Stiebritzens verbesserter Nachricht, am 1. Januar 1703. in einem hohen Alter er-

griff. Der Leichnam ward, seiner Anordnung gemäß, in weiße Leinewand eingenähet, und im Sarge mit Wachse übergossen. Kurz vorher widmete er sein daselbst wohlerbautes Haus, nebst den Einkünften von fünfzig tausend Thalern, einem weltlichen Stifte für zehn adeliche Fräulein reformirter Religion, ob er gleich bereits im Jahre 1697. ein Hospital, zur christlichen Liebe genannt, auf dem neuen Markte vor Halle armen, und gebrechlichen, besonders reformirten, Personen zum Besten errichtet hatte. Denn er besaß ein ansehnliches, auf die gerechteste Weise erworbenes, Vermögen, welches vorzüglich in den Gütern Döberniz, Timendorf, Lutkendorf und der Burg Ummendorf bestand. Was davon übrig blieb, das bestimmte er zu einem beständigen Fideicommisse für seine Familie, dergestalt, daß nur einer allemal den Genuß haben, und den Nahmen von Jena führen sollte, aus welcherley Geschlechte er auch immer seyn würde.

Zu allen diesen Wohlthaten bewog ihn eine zweyfache Ehe ohne Leibeserben. Die erste Gemahlinn heyrathete er 1661. Sie war eine Tochter des Pommerischen Canzlers, Ambrosius Navins. Die zwote, eine gebohrne von Zeidlern, verwittwete Marschallinn von Biberstein, ersetzte 1697, nach einer Zwischenzeit von funfzehn Jahren, die Stelle derselben, und folgte ihm bald in die Ewigkeit nach.

Bey dauerhafter Gesundheit und einem so guten Gesichte, daß er sich niemals des gewöhnlichen Hülfsmittels bedienen durfte, war der von Jena ungemein arbeitsam, und sein offener Kopf sowohl, als tiefe Einsichten, machten ihm auch die schwersten Sachen leicht. Der französische Gesandte selbst mußte ihm in einer Rede an seinen Monarchen das Lob geben, es sey keiner unter allen Ministern auf dem Reichstage, welcher die

deut-

deutschen Intriguen, und Angelegenheiten eines jeden Hofes, besser inne habe, als der von Jena. Hierzu kam eine ausserordentliche Munterkeit im Umgange, die ihn immer begleitete, und mit lauter scherzhaften Einfällen versahe, wodurch er, da er sie zu rechter Zeit anzubringen wußte, oft eben so viel, als vermittelst seiner Staatskenntnisse, ausrichtete. Nur in den letzten Jahren seines Lebens soll er nicht Hofmann genug gewesen seyn. Im Jöcherischen Gelehrten-Lexicon lieset man, unter dem Artikel von ihm, ein Beyspiel, welches auch Dreyhaupt anführt. Es heißt daselbst, daß er einst der Königinn von Preußen, Sophien Charlotten, welche eben zu Halle gewesen, die Aufwartung gemacht, und seine silberne Taschenuhr in deren Gegenwart zu schlagen angefangen habe, worüber die Königinn erschrocken wäre. Auf ihre Frage, was dieses bedeute, hätte er die Uhr hervorgezogen, und sie ihr präsentiren wollen. Die Königinn sey aber, sammt allen Anwesenden, zum Lachen bewogen worden, und nicht geneigt gewesen, sein Geschenk anzunehmen. Sollte es indessen nicht billig seyn, einem so alten Manne, der in Geschäften grau und stumpf geworden war, dergleichen zu gute zu halten?

Als ein Gelehrter hatte er keine geringen Vorzüge, vor seinem Bruder. Ausser der Lateinischen verstand er die Griechische, Hebräische, Französische, Englische, Holländische, Spanische und Italiänische Sprache vollkommen, weswegen ihm verschiedene den Ehrennahmen Polyglottos beylegten. Die vertrauteste Bekanntschaft mit andern schönen Wissenschaften gereichte ihm nicht allein zum Vergnügen, sondern auch zum sichtbarsten Nutzen im bürgerlichen und Staatsrechte, wohin seine vorhandenen Schriften gehören. Ich liefere hier derselben Verzeichnis.

1) Diss. de regimine ecclesiastico, Gissae 1651. Sie wird ihm in der Bibliotheca iur. Imperant. S. 163. zugeeignet.

2) Diss. de mora, Heidelb. 1654. 6 Bogen.

3) Diss. de pignoribus et hypothecis, Heid. 1654.

4) Diss. de iure patronatus ecclesiastico, Heid. 1654.

5) Diss. de Regalibus, Heid. 1655. 7 Bogen.

6) Diss. de fide, Heid. 1655.

7) Diss. de contractu, quem commodatum vocant, Heid. 1655.

8) Diss. de alendis liberis, Heid. 1655.

9) Positiones ex iure ciuili, canonico, feudali, Saxonico, et consuetudinario nouissimo, Frf. ad V. 1655.

10) Diss. theoretico-practica de Lege commissoria, Frf. ad V. 1656. Eben allda 1662. ward sie als ein Tractat auf 8 Bogen in 12. wieder abgedruckt. Die angehängten Centuriae tres selectissimarum Regularum ex vtroque iure, welche besonders fast 2 Bogen ausfüllen, sind nicht von ihm. Der Buchdrucker ist dazu bewogen worden, wie er in der kurzen Vorrede meldet, weil der Kayser Leopold, als er noch König von Ungarn und Böhmen gewesen, sich täglich, nach den Justinianischen Institutionen, diese juristische Regeln hat erklären lassen.

11) Diss. de foederibus, Frf. 1656.

12) Diss. an, et quomodo quis se ipsum eligere, aut electioni suae consentire possit? Frf. 1656.

13) Diss. de legitima liberorum, Frf. 1657.

14)

14) Fragmenta de ratione Status, Frf. 1658. in 4. ohne seinen Nahmen. Neue Ausgaben erfolgten eben allda 1667. auf 2 Alph. 5 Bogen, und zu Halle 1692. unter dem Titel: Illustris cuiusdam viri Tract. de ratione Status. Thomasius hies darüber öffentlich disputiren. In der Vorrede dieses letzten Exemplars wird der Verfasser entdeckt.

15) Diss. de ebrietate, Fr. 1659.

16) Diss. de captiuitate, quae in bello est, Frf. 1660. 5 Bogen.

17) Diss. de incendiorum iure, Frf. 1661.

18) Tractatus de Scto Macedoniano, et incidenter denunciatione Euangelica, Frf. 1662. in 12. auf 22 Bogen. S. 27. behauptet er mit vielen andern, daß dieser Rathsschluß den Nahmen von einem ungerechten Wucherer, C. Modestius Macedo, erhalten habe. Von der S. 235. an, bis 344. wird die evangelische Denunciation, aber nicht in der besten Ordnung, abgehandelt. Er glaubt, ihren Grund in der heiligen Schrift, und der christlichen Liebe, zu finden, weswegen er den Gebrauch derselben bey den Protestanten anrathen will. Was neuere Rechtsgelehrte, besonders Christ. Thomasius, gegen diese Meynung geschrieben haben, ist bekannt.

19) Diss. de beneficio competentiae, Frf. 1661.

20) Vortrag im Fürsten-Collegio 1675. in 4. Diese Schrift, welche vermuthlich die Krone Schweden betrifft, finde ich im Catal. Biblioth. *Ludewigianae* Th. I. S. 1230 angezeigt.

21) In *Caesarini Fürstenerii* Tractatum de iure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae notae

notae et animaduersiones, inter legendum iam anno 1677. ex tempore conscriptae, nunc vero in lucem editae, Germanopoli (Coloniae) 1682. in 8. 5 Bogen stark. Genannt hat er sich zwar nicht. Joh. Burc. Menke aber im Verzeichnisse der vornehmsten Geschichtschreiber, welches des du Fresnoy Anweisung zur Erlernung der Historie 1718. angefügt worden ist, sagt S. 116. ausdrücklich, daß diese kleine Schrift aus seiner Fabrike gekommen sey. Er spricht darinn den Deutschen Fürsten das Recht, Gesandten vom ersten Range zu schicken, ganz ab, und räumt ihnen nur die Landeshoheit, nicht aber den Suprematat, ein. Mit den Churfürsten und den Italiänischen Fürsten habe es eine andere Bewandnis, als welchen dieser Vorzug durch die Einwilligung der Europäischen Staaten, und eine possessionem vel quasi, gebühre. Besonders aber sey der Churfürst von Brandenburg, wegen des damaligen Herzogthums Preußen, auszunehmen.

22) Diss. de ignorantia.

23) Diss. de iure sacrato in Sacro Rom. Imperio. Von beyden kann ich weder Ort noch Jahr des Drucks finden.

24) Drey kurze deutsche Reden, die in Lünigs Reden großer Herren ꝛc. Th. I. S. 265. u. 275. auch Th. II. S. 743. stehen. Sie haben jedoch in unsern Zeiten keinen Werth mehr.

Noch sind einige Dissertationen unter seinem Vorsitze gehalten, jedoch nicht von ihm selbst verfertiget worden, nämlich:

a) Diss.

a) Diss. de fato declinando. Frf. ad V. 1657. Der bekannte Joh. Friedr. Rhetz, von welchem ich künftig zu handeln gedenke, vertheidigte sie zur Erlangung des Licentiatentitels.

b) De iure offerendi, 1659. auf 3 Bogen. Sie ist des Respondenten, Ge. Heinrich Klugs Arbeit.

c) Dissertationes quinque de electione Imperatoria, ibid. 1661. 1 Alphabeth 9 Bogen stark. Er meldet in der vorgesetzten kurzen Nachricht, daß sie alle den Respondenten zugehören, und er, aus guten Ursachen, weder etwas hinzuthun, noch wegstreichen, wollen.

Becmann an den im vorigen Artikel angeführten Orten. Historischer Schauplatz vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten, Th. II. im Anfange. von Dreyhaupt Beschreib. des Saalkreises, Th. II. S. 643. und Stiebritzens Auszug daraus, Th. II. S. 317 — 322. Joh. Jac. Spies Brandenb. historische Münzbelustig. Theil IV. S. 315 — 322. wo zugleich eine 1698. von Chr. Wermuthen auf ihn verfertigte Medaille beschrieben wird. *Pufendorf.* de reb. Frid. Wilhelmi, p. 1574. sq. de *Ludewig* de iure adlegandi Ordin. S. R. I. p. 393. in Tomo I. Opusc. miscellor.



III.

III.

Andreas Alciat.

Beschreibungen seines Lebens sind in Menge vorhanden: nur fehlt ihnen oft die Richtigkeit des Vortrags. Meines Wissens hat auch bisher Niemand die Nachrichten, welche seine eigene Briefe darbiethen, vollständig zu nutzen gesucht. Dieses ist die einzige Ursache, warum ich mir die beschwerliche Mühe gegeben habe, Alciaten, diesen so viel bedeutenden Rechtsgelehrten, in einem etwas neuen Gemählde vorzustellen, und den einleuchtenden Unterschied zwischen seinem litterarischen und moralischen Character aus den zuverläßigsten Schriften zu zeigen.

Ambrosius Alciat, sein Vater, war zu Mayland ein vornehmes Mitglied des Raths, und einst bey der Republik Venedig Gesandter. Er soll zu demjenigen alten, adelichen Geschlechte gehöret haben, welches das Dorf Alzate, gegen die Stadt Como, besaß, und eben davon den Nahmen führte. In diesem kleinen Orte wurde am 1. May des Jahres 1492. Andreas Alciat gebohren. Unter des Janus Parrhasius Anleitung trieb er zu Mayland die schönen Wissenschaften, die ihm hernach den Weg zu einem sehr ausgebreiteten Ruhme eröffneten; auf der Universität zu Pavia hingegen ertheilte ihm Jason Mainus, und zu Bologna Carl Ruini, so guten Unterricht in den Rechten, als ein lehrbegieriger Jüngling damals erwarten konnte.

Nach einem siebenjährigen Fleiße ward er, wahrscheinlich zu Bologna, 1514. Doctor derselben, und alsdann trat er zu Mayland zur Advocatur, womit er sich drey Jahre beschäftigte. Ein ihm aufgetragener Hexenproceß beförderte sein Ansehen nicht wenig, zumal

mal da er behauptete, man müsse keine Hexe durch die Tortur zwingen, die Mitschuldigen zu bekennen. Denn alle Aussagen solcher Personen wären eitle Träume. Daselbst fertigte er auch im Anfange des Jahres 1518. die Praetermissa aus, ein Büchelgen, welches ihm, wie zu vermuthen ist, einige Monathe darauf ein juristisches Professorat zu Avignon erwarb. Er gieng desto lieber dahin, weil ihm die Franzosen sein Landguth geplündert und angesteckt, und nur seine Bibliothek übrig gelassen hatten. Von diesem Zeitpuncte an bewies er schon Herzhaftigkeit genug, den sogenannten Glossatoren die Spitze zu bieten, und gleichsam den Krieg anzukündigen. Seine Besoldung aber von fünfhundert Scudi erfolgte, unter dem Vorwande, daß die Pest in den öffentlichen Cassen viel Unordnung angerichtet habe, nicht immer in den gehörigen Terminen, ja man gab ihm gar zu verstehen, daß er sich eine Verminderung derselben würde gefallen lassen müssen, wenn dieses Uebel wieder kommen sollte. Dergleichen Complimente waren Alciaten freylich keine gute Bothschaft. Er glaubte, daß es höchst billig sey, Männern, die einmal in Diensten wären, und ihre Pflichten genau beobachteten, auch der Abrede gemäß richtig zu bezahlen.

Ob er nun gleich in seinen Vorlesungen über siebenhundert Zuhörer sehen konnte: so kehrte er doch bald nach Mayland zurück, wo er bereits im April des Jahres 1521. an seinen treuen Freund einen Brief schrieb. Ich meyne den Römischen Buchdrucker, Franz Calvus, welchen er zur Ausführung seines künstlich erdachten Systems beständig im Garne zu haben pflegte. Er setzte zu Mayland seine vorigen Geschäfte aufs glücklichste fort, wünschte jedoch, nicht lange nach seiner Ankunft, entweder zu Padua, Ferrara, Pisa, oder Bologna

logna eine Lehrstelle, wenn sie nur nicht unter fünfhundert Ducaten einbrächte. Um einen geringern Preis wäre er nicht zu Dienste. Indeß schlug er das Mayländische wichtige Amt eines Provisions-Vicarius aus, indem er glaubte, es sey dem Studiren nicht angemessen. Er war noch nicht zwey Jahre allda gewesen, als er 1523. im Jenner ein Verlangen trug, abermals nach Avignon berufen zu werden. Deshalben muthete er dem Calvus zu, überall auszusprengen, wie sehnlich er von sehr vielen Universitäten gesucht würde, welche die reizendsten Bedingungen anböthen; damit die Herren zu Avignon ihre begangene Thorheit erkennen, und beklagen möchten, ihn weggelassen zu haben. Seine Ungeduld war zu groß, daß er den Ausgang hätte erwarten können. Er reisete vielmehr von freyen Stücken dahin, um die Sache durch seine Gegenwart zu beschleunigen. So viel ist ausser Zweifel, daß er die Zuschrift an den König, Franz, in Frankreich zur Abhandlung von den Duellen am 1. März 1529. daselbst unterzeichnet habe. Die angenehme Hoffnung zu einem Professorate, worauf ihn der Päbstliche Legat immer vertröstete, machte ihm aber die Zeit zu lang, und nur ein unvermutheter Zufall riß ihn aus einer Verlegenheit, die seine Gedanken wohl genug beunruhiget haben mag.

Denn in eben dem Jahre 1529. erhielt er von dem gedachten Monarchen den Ruf nach Bourges, mit einer Besoldung von sechshundert Thalern, oder Sonnencronen. Hierzu kamen noch vierzig Francs zur Vergütung der Landsteuer, (colonarii nomine) und eine Stelle bey der sogenannten Regenz, womit hundert Ducaten jährlicher Einkünfte verknüpft waren. Er schloß den Accord auf zwey Jahre, vor deren Ende der Magistrat ihn zu verlieren besorgte. Vermuthlich

hatte

hatte er selbst hierzu Gelegenheit gegeben. Um deswillen wurde der Erzbischof, Cardinal Tournon, bey Zeiten angespannt, und dieser wußte dem Könige die Sache so lebhaft vorzustellen, daß Alciat schon im Sommer 1530. eine Zulage von dreyhundert Thalern darvon trug. Er selbst schreibt, er habe sie erpreßt, zu welchem Ausdrucke meine Leser hinzudenken werden, was ich kurz vorher gesagt habe. Bey dem allen lebte er hier doch nicht zufrieden. Aus Sadolets zwölften Briefe des zweyten Buchs ist es ganz offenbar, daß in eben diesem Jahre seine Augen auf Bologna gerichtet gewesen sind, und es scheint aus andern Umständen, die er selbst erwähnt, eine Summe von siebenhundert Scudi gewiß zu seyn, welche ihm bereits vom Pabste gebothen worden waren, obgleich Sadolets Antwort seinen Wünschen nicht recht entsprach. Dieser Schritt aber, den er gethan hatte, reuete ihn bald. Ungefähr zween Monathe darauf schrieb er dem Calvus, es habe ihn eine thörichte Liebe zu seinem Vaterlande verleitet, darum die Feder anzusetzen. Und doch änderte er, innerhalb weniger Wochen, seine Gesinnungen vom neuen. (Gudische Briefsammlung, S. 110.) Einen Ruf nach Padua suchte er auch zu erschleichen, welches Kunstgriffs er sich lange vorher zu Avignon bedient hatte. Ein Brief an den Calvus beweiset es deutlich *). Uebrigens lehrte er zu Bourges mit entscheidendem

*) Wir wollen ihn selbst hören. Es heißt darinn: Operam tuam non eſt, quod impendas in congregandis Scholaſticis Germanis, qui a Republica Veneta petant, vt me in Patauinam Academiam arceſſant: quandoquidem ipſe Auenionenſibus inſeruiturum me per biennium adhuc promiſi, a qua promiſſione etiam ſi aurei montes offerentur, non ſum receſſurus. (Das war wohl so ernstlich nicht gemeynt, zumahl, da er zu einer

bendem Beyfalle bis gegen den Beschluß des Jahres 1532. da er nach Pavia gieng.

Man erzählet, der Mayländische Herzog, Franz Sfortia, habe ihn, unter Bedrohung mit der Confiscation aller seiner Güther, dazu gezwungen. Es kann dieses geschehen seyn; doch glaube ich, daß theils die starken Geldsummen, welche ihm versprochen wurden, theils die Bedienung eines Rathsherrn allda, womit man ihn zugleich beehrte, wohl die wichtigsten Beweggründe gewesen sind, ihn dahin zu ziehen. Den Vorschlag, den ihm Calvius neun Jahre vorher that, diesen Ort zum Ausenthalte zu wählen, verwarf er, und antwortete, die Professoren bekämen hier kein Geld; der Soldat verschluckte alles; der Herzog speise die Civil-Bedienten nur mit guten Worten und leerer Hoffnung ab. Nun müssen sich die Finanzen und übrige Umstände merklich gebessert gehabt haben. Seine Seele war aber zu Pavia eben so misvergnügt, wie anderswo, wenigstens zum Scheine, welches aus den Briefen des Cardinals **Bembus** (VI, 30.) leicht zu ersehen ist. Mittlerweile verfertigte er doch die Parerga daselbst, und ließ sie 1538. drucken.

Der

einer andern Zeit, als ihm von einer Paduanischen Stelle etwas vorgesagt worden war, sich also ausdrückt: respondi —— me reperturum rimam, vt absoluta semper fide ad eos contenderem.) Bald darauf schreibt er weiter: de Patauino aut Bononiensi Gymnasio solum tibi mandata dedi: non quod in has Academias venturus sim, sed quod Auenionenses, si sciverint ab aliis quoque me sollicitari, ne eos deseram timebunt, et augebunt stipendia. Quare cum eis potissimum velim haec dissemines, quos coniectabis idoneos esse: vt in Auenionensem Academiam litteras, harum rerum indices, dent. Beyde Stellen stehen in *Marqu. Gudii*, et ad eum, Epistolis S. 78. 79. Man kann auch die S. 83. dazu nehmen.

Der zwischen dem Röm. Kayser und der Krone Frankreich entstandene Krieg, welcher seine Flammen hauptsächlich über das Herzogthum Mayland ausbreitete, nöthigte Alciaten, im Jahre 1537. abermals den Wanderstab zu ergreifen. Er kam an Paul Parisius Stelle nach Bologna, wohin er schon 1531. verlangt wurde. Man trat auch einige Zeit darauf mit ihm würklich in Unterhandlungen, die nur seine Unentschlossenheit damals geschwind abbrach *). Hier übernahm er am 3. November sein Professorat, mußte aber auf Befehl des Kaysers, Carls des V, in dessen Hände Mayland nach des letzten Herzogs Tode gefallen war, im Jahre 1541. die vorigen Beschäftigungen zu Pavia wieder anfangen. Dafür genoß er, wie zu Bologna, zwölfhundert Italiänische Ducaten.

Von da verjagte ihn der König 1543. ebenfalls. Diesem Ungewitter auszuweichen, bestieg er zu Ferrara die juristische Catheder, nachdem der Herzog, Hercules der Zweete, eine reichliche Besoldung für ihn bestimmt hatte. Man sagt, sie habe sich auf dreyzehnhundert und funfzig Ducaten belaufen. Doch auch Ferrara, welcher ganz verfallenen Universität er zu jedermanns Verwunderung wieder aufhalf, konnte sich über seine Gegenwart nicht lange freuen. Er kehrte 1547. zum dritten male nach Pavia zurück, wo er am 12. Januar

 1550.

*) Er schrieb deshalben aus Bourges an den Calvus: Conditionem Bononiensem, quia non protinus accepi, Caesius alio se transtulit, et, vt auguror, non absque stomacho! quasi iuste ea in re mihi deliberandum non esset, qui hic mille ac centum reiicerem, vt alibi septingentos haberem. —— Parum certe, abfuit, quin canem illum Aesopicum imitarer, et propter imaginariam etiam veram carnem amitterem. Die Gudische Briefsammlung S. 113.

1550. die allerletzte Veränderung in dieser Welt erfuhr. Die ihm gewidmete Grabschrift setzt die Zeit seines Todes außer Zweifel, und es muß sich keiner irre machen lassen, wenn sie von einigen Schriftstellern anders angezeigt wird. Ein unmäßiger Appetit zum Essen soll das Meiste zur Verkürzung seines Lebens beygetragen haben, welches er nur auf acht Monathe und einige Tage über sieben und funfzig Jahre gebracht hat. Er war von starkem Leibesbau; langer Statur; hatte große Augen, breite, dicke Lippen, und eine bräunliche Haut. Nach der Mittagsmahlzeit im Sommer gieng er nicht leicht an ernsthafte Sachen, sondern belustigte sich entweder mit einem Spiele, einem Geschichtschreiber, oder einem Poeten.

Den Ruhm ausserordentlicher Gelehrsamkeit, wodurch sich Alciat von allen seinen Zeitgenossen absonderte, werden auch unsre spätesten Enkel nicht verkennen. Nebst dem Zasius in Deutschland, war er der erste, welcher die Römischen Gesetze, vermittelst der schönen Wissenschaften, aufklärte, und dasjenige, was die Glossatoren, aus Mangel der Sprachen, der Critik und Historie, verdorben hatten, auf die glücklichste Weise wieder verbesserte. Es würde eine vergebliche Mühe seyn, wenn ich hier die Lobsprüche sammlen wollte, die ihm deswegen ertheilt worden sind. Ein einziger faßt in sich, was hundert andere längst gesagt haben. Und diesen will ich, anstatt der übrigen, aus einem Werke des Gravina unten beyfügen *). Wie beliebt

*) De ortu et progr. iur. ciuil. Nummer 170. Des Verfassers eigene, treffende Worte, worinn keine Sylbe von der Wahrheit abweicht, lauten also: Iurisprudentia, *Alciati* manu ex humo sublata, oculos ad primordia sua reflectens vetera ornamenta, natiuamque dignitatem, a priscis repetiit auctoribus.

beliebt er auch bey mächtigen Prinzen gewesen seyn müsse, legen die folgenden Nachrichten an den Tag. Der König von Frankreich, Franz der Erste, war selbst einmal in seinem Hörsaale, und da mag es wohl geschehen seyn, daß ihm, wie Panzirol meldet, vom Dauphin eine Schaumünze, vierhundert Ducaten am Werthe, geschenkt worden ist, welche die Stadt Bourges diesem Herrn, bey seiner Durchreise, zum Zeichen ihrer Ehrfurcht überreicht hatte. Der Kayser, Carl der Fünfte, ernennte ihn zum Rathsherrn in Mayland, und zum Comes Palatinus, mit welcher Würde ihm auch der Pabst beehren wollte. Nur bezeigte Alciat keine Lust, das Patent zu kaufen. Er muß es aber doch bereits 1521. angenommen, und den Vorzug dazu erhalten haben, daß seine gemachten Doctoren eben so viel gelten sollten, als diejenigen, welchen eine Juristenfacultät diesen Titel verliehen hätte *). Des Kaysers Prinz, Philipp, nachher König in Spanien, ließ ihm, als er einst nach Pavia kam, eine kostbare goldene Kette einliefern. Auch der Pabst, Paul der Dritte, bezeigte viel Achtung gegen seine Verdienste, da er eben zu Ferrara war. Er wünschte ihn in Rom

*) Was er an den Calvus schreibt: S. 92. der Gudischen Sammlung, ist gar merkwürdig, aber auch dreuste genug. Es heißt: Quod scribis, difficulter diploma fuisse concessum, eam propter clausulam, qua pari indulgentia habentur, qui a nobis, et ab Vniuersitate aliqua, insignia susceperint, non admodum miror; moris enim istic est, (*Romae*) vt quae absurda, indecora, inhonesta sunt, facillime Pluti precibus condonentur, quae vero aequissima, sine Pluto vix habeantur. Tametsi ea clausula non esset, idem in iure erat. Adde, quod nullum ab Imperatore huius generis diploma exit, quod has tritissimas clausulas etiam exuberantibus verbis non contineat.

zu haben, und gab zu verstehen, daß er vielleicht zum Cardinalshute gelangen könnte. Allein Alciat trauete den Lockungen dieses listigen Geistlichen nicht. Sein festes Lehramt mit einer so unsichern Hoffnung des blendenden Purpurs zu vertauschen, schien ihm gar zu bedenklich; daher hatte er an dem Titel eines Päbstlichen Protonotars genug.

Die Studenten liefen immer weit häufiger zu ihm, als zu seinen Collegen, und darüber darf man sich nicht wundern. Denn sein Vortrag, und der ihrige, waren gar nicht mit einander zu vergleichen. Aber er blieb auch, bey solchen Umständen, weder vom Neide, noch Verfolgung, entfernt, und es ist glaublich, daß er schon deswegen Ursache gehabt habe, oft von einem Orte zum andern zu ziehen. Doch sind ohne Zweifel Geiz und Ruhmsucht, zween Fehler, die ihn in allen Scenen seines Lebens beherrschten, am meisten darzu beförderlich gewesen. Nichts war ihm angelegener, als dieses, daß seine gelehrten Bemühungen in der ganzen Europäischen Welt ausposaunet würden, und er schämte sich nicht, selbst Anschläge zu geben, wie die Absichten aufs beste gelingen möchten. Schiefe Urtheile über seine unaufhörlichen Veränderungen der Dienste achtete er so wenig, daß er vielmehr in die unanständigste und lächerlichste Großsprecherey ausartete. Wer kann den Ausdruck seiner Gedanken entschuldigen, wenn er sagt, er ahme der Sonne nach, welche den Erdkrays durchlaufe, um alles zu erwärmen und zu erleuchten? So schrieb er nicht etwa einem Freunde, einem vertrauten Calvus. Nein! es geschahe laut, in einer öffentlichen Antrittsrede *). Diejenige Unbescheiden-

*) Sie ward von ihm 1543. zu Ferrara gehalten. Hier folgen seine Worte: Scio plerisque suspectam esse posse

schelbenheit, welche aus seinen Briefen (S. 78. und 86.) hervorblickt, wollte ich ihm noch zu gute halten, weil er um diese Zeit ein Mann von acht und zwanzig Jahren, folglich in einem Alter war, da man leicht allzudurstig nach Ehre, und wenn man sie hat, ziemlich aufgeblasen seyn kann. Er meldet allda, er habe Bischöfe, Aebte, Grafen, und andere Vornehme, unter seinen Zuhörern; auch aus den weitesten Ländern kämen viele nach Avignon, nicht diese Universität, nicht Italien zu besuchen, sondern bloß wegen seines Nahmens; Engelländer, Sachsen, Niederländer, Ungarn, schickten ihm Briefe zu, und diese dienten zum Zeugnisse, daß er allenthalben, entweder schriftlich oder mündlich, bekannt worden wäre; Joh. Cuspinian, Präsident des Wienerischen Stadtraths, Claudius

 Can-

posse tam frequentem mutationem meam, qui nunc Avenioni, nunc Biturigibus, nunc Ticini, nunc Bononiae professus sim: nec deerunt, qui inconstantiae hoc tribuant, tamquam nusquam possim consistere, et, quod in Carmine Horatiano est, *Romae Tibur amem ventosus, Tibure Romam.* Etenim non bene compositae mentis argumentum est, cum quis hic atque illuc vagus discurrit, nec quiescere potest. Caeterum mihi excusatio est in promtu, notissimumque omnibus, me dum bellicos tumultus subterfugio, tutamque studiis meis sedem perquiro, diutissime esse peregrinatum, Principumque iussionibus huc atque illuc agitatum, certam sedem tenere non potuisse. *Enimuero*, inquit Plautus, *Dii nos, tamquam pilas, homines habent.* Sic ergo raptus, instar lignorum, quae pro aquarum impetu feruntur, variis fluctibus agitatus fui, et tamen quicquid erroris hec fuit, in publicam vtilitatem semper cessit. Nemo est, qui Solem vituperet, quod, dum radiis et calore suo cuncta viuificat, ambitum terrae omnem circumque percurrit. Nec quisquam est, qui adeo fixas stellas laudet, vt errantes improbet.

Cantiuncula zu Basel, und andere Gelehrte, hätten an ihn geschrieben. Als er zehn Jahre älter war, berichtete er seinem Calvus bey Gelegenheit der ihm zu Bourges bewilligten Zulage, daß der König gesagt habe, eine solche Summe sey für seine Verdienste zwar zu gering; allein er wolle sie nicht erhöhen, weil er nicht selbst darum gebethen hätte: was er aber verlange, würde er gern thun, und wenn es auch die Stelle eines Requetmeisters wäre. Denn er glaube, daß er Frankreichs größte Zierde sey. Ferner brüstet er sich, und rühmt recht pedantenmäßig, daß er zierlich und gelehrt lese, auch sogar Männer, die auf der Grube giengen, zu seinen Zuhörern habe, vielleicht aus der Ursache, um in den Elysischen Feldern dem Papinian und Scävola die Bothschaft als Augenzeugen zu bringen, es habe zu ihrer Zeit ein Mann gelebt, dessen Scharfsinnigkeit, die Gesetze zu erklären, der ihrigen nicht weichen dürfe. Und an einem andern Orte (S. 112.) wird von ihm selbst versichert, daß er auserlesne schöne Bücher schreibe. Damals erstreckte sich doch sein Alter beynahe auf zwey und vierzig Jahre. Eine solche Schwachheit ist der Jugend gemeiniglich eigen. Wer von mehrern hochgeschätzt und gesucht wird, der muß gewiß der Selbstliebe enge Schranken bestimmen, wofern er nicht, mit dem Vergrößerungsglase vor den Augen, seine Verdienste betrachtet. Aber Männer, die höhere Jahre aufgeladen haben, sollten billig dergleichen Eitelkeit sich nicht in die Gedanken kommen lassen, und dennoch kenne ich verschiedene, welche es eben so machen, wie Alciat, ob sie schon keine Alciate sind, auch nicht werden würden, gesetzt, daß sie ein Jahrhundert durchlebten.

Einige Schriftsteller sind der Meynung, er sey im Ehelosen Stande geblieben. Sie hätten eine so offenbar

bar falsche Nachricht, zweyfelsfrey weggestrichen, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, was er in dem ersten Briefe an den Calvus (S. 75. der Gudischen Sammlung) erwähnt. Zu Mayland war er bereits verheyrathet, ehe ihn Avignon zum Professor erhielt. Nur scheint er keine Kinder gehabt zu haben; wenigstens hat er keine hinterlassen. Denn es ist eine ausgemachte Sache, daß er, nach der Mutter Tode, sein Vermögen der Einrichtung eines neuen Collegii zu Pavia widmen wollte. Allein die Ungezogenheit einiger Studenten, welche ihn sehr beleidiget hatten, gab den Absichten eine andere Wendung. Er setzte kaum zween Tage vor seinem Absterben, ausser dreyen andern seines Geschlechts, Franz Alciaten zu Erben ein, welcher erst Professor der Rechte allda war, und darauf Cardinal der Römischen Kirche wurde.

Dieses mag von den merkwürdigsten Lebensumständen eines so großen Rechtsgelehrten genug seyn, der auch, bey seiner Hauptwissenschaft, in der lateinischen Sprache überhaupt, und der Redekunst und Poesie besondels, imgleichen der Historie, die rühmlichsten Proben abgelegt hat. Die meisten seiner Schriften sind gedruckt, und in verschiedenen, oft wiederholten, Sammlungen vorhanden. Wenige ausgenommen, haben sie alle zu Basel, immer in Folioformate, die Presse verlassen. Die erste, aber unvollständigste, trat 1523. ans Licht, 3 Alph. 15 Bogen stark, und ward 1531. wieder aufgelegt. Dieser folgten die zwote 1547. in vier mittelmäßigen Theilen, welche Sauberkeit des Papiers und Drucks sehr empfiehlt; 1550. die dritte, wovon das Exemplar unter 1551. in der Biblioth. *Barbeyraciana* S. 28. vermuthlich nicht abweicht; 1558. die vierte; zu Lion 1560. die fünfte in sechs Theilen, wie Baillet meldet in den Jugemens

des Savans, Band IV. Th. I. S. 211. der Amsterd. Octavausgabe; wieder zu Basel 1571. die sechste, und 1582 die siebende; zu Frankf. 1617. die achte, welche ich mit der Nürnbergischen dieses Jahrs für Eine halte, weil Buchhändler zuweilen mehr als einen Ort auf ihre Verlagsbücher zu setzen pflegen. Endlich soll abermals eine Frankfurtische 1627. auch in vier Theilen erschienen seyn, und diese wäre die neunte, wenn sie würklich zu finden, und ganz neu ist. Ich habe die achte zu meinem Gebrauche. Sie bestehet aus 24. Alphabeten, und ist deswegen bequemer, als die vorhergegangenen, weil die angeführten Stellen des Römischen Gesetzbuchs, und anderer Schriften, mit so genannter Cursiv gedruckt, gleich zum Texte gebracht, und kurze Summarien überall am Rande angezeigt worden sind. Ein ziemlich vollständiges Register beschließt diese Ausgabe, nach welcher ich nun Alciats gelehrte Arbeiten, so viel, als darinn vorkommen, zuerst erzählen, darauf aber die übrigen hinzusetzen will, deren Abdrücke man nur einzeln siehet.

1) Commentaria in Digesta. Er hat hier eine Wahl angestellt, folglich nicht alle Titel zum Gegenstande. Der ganze erste und zweete Theil seiner Werke ist damit angefüllt. Einige Abhandlungen waren vorher besonders ans Licht getreten, z. E. der vom Aurelius Albutius 1519. zuerst in Mayland herausgegebene Commentariolus de stipulationum diuisionibus, oder Scholia in L. 2. 3. et 4. des weitläuftigen Commentars de verborum obligationibus, welche die größte zwote Hälfte des Werks über die Pandecten in sich faßt; ferner der Commentar in titulum de rebus creditis, den er 1538. zu Bologna ausfertigte, und sofort zu Lion in Fol. drucken ließ.

2) Com-

2) Commentaria in Codicis Justinianei et Decretalium Gregorii IX. titulos aliquot. Das Buch in der Lipenischen Bibliothek ad Rescripta Principum ist nichts anders als der Commentar über einige Titel des Codex. Diejenigen Titel, welche das erste und zweyte Buch enthält, hat er zu Bourges erklärt, und die Zuschrift an einen Cardinal am 1. Sept. des Jahrs 1530. unterzeichnet, doch bereits zu Mayland 1522. das erste Buch, nebst mehr Schriften, zum Drucke bereit gehabt. Er nennet sie gegen seinen Calvus elegantes interpretationes et Latinas perstricte. Es folgt seine Probelection de quinque pedum praescriptione, ein zu Lion 1529. auch, wie ich gelesen habe, 1590. in 8. zu Cölln gedrucktes Werkgen, welchem nun **Christoph Weselows** zu Hannover 1672. in 12. edirte critisch-juristische Abhandlung gleichen Inhalts an die Seite gestellt zu werden verdient. **Ludewig Catus**, ein Rechtsgelehrter, und ehemaliger Abgesandter des Herzogs von Ferrara zu Paris, schrieb wider diese Alciatische Schrift, jedoch mit aller Bescheidenheit, einen weitläuftigen Tractat. Er soll hernach zu Lion 1553. den Variis Repetitionibus iuris ciuilis einverleibt worden seyn. Alciat redet davon also in einem Briefe, S. 107. der Gudischen Sammlung: Scripserat is (*Catus*) adversus libellum, quem de quinque pedum praescriptione edideram, prolixos Commentarios: certabatque in eo mecum accuratissimis rationibus vt formidabilis inimicus, caeterum tam reverenter et modeste, vt fratrem existimare posses. Nach einem einzigen Titel im Buche VII. des Codex de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur, (welche kleine Abhandlung

1546.

1546. zu Lion in seine Dispunctiones S. 477-554. ferner in den Zilettischen Tractatum Tractatuum Band V. gekommen ist, auch zu Frankfurt 1573. in Fol. ganz allein die Presse verlassen haben soll,) fangen die Annotationes in Libr. X. XI. XII. Codicis an. Sie erstrecken sich aber nicht auf alle Titel, und nehmen kaum 6 Bogen ein. In dem eben gedachten Lionischen Exemplare der Dispunctionum findet man sie gleichfalls S. 555 — 639. Aus der Zuschrift erhellet, daß der Verfasser dieses Werkgen, wahrscheinlicher Weise die allererste juristische Frucht seiner Feder, zu Bologna 1513. zum Drucke befördert habe. Den Beschluß machen Erläuterungen einiger Titel in den Decretalen, unter welchen der Commentar de praescriptionibus, nebst des Contius Schrift hiervon, zu Speyer 1598. auf 4 Octavbogen besonders heraus gekommen ist. Und diese Stücke sind der Inhalt des dritten Theils.

3) Paradoxorum libri VI. Er vollendete sie zu Bourges 1529. im August. Ein Stück derselben muß aber schon vor dem Jahre 1521. hervorgetreten seyn; denn in der Gudischen Sammlung S. 95. schreibt er: Cradander, (Basileae) vt ex Amorbachio accepi, edidit iterum Paradoxa cum caeteris opusculis aliquanto emendatiora, quam prior editio haberet. In der Biblioth. *Godofr. Thomasii* Band II. S. 37. stehet eine Auflage zu Lion 1537. in 8. Eben allda publicirte sie der Buchdrucker, Jac. Giunta, 1546. vom neuen, mit andern vorher gemeldeten Schriften. Was Alciat im ersten Buche vorgetragen hatte, das suchte Lanfrancus Gypsius in

in den Antiparadoxis fast allenthalben zu widerlegen. Er stellte sie zu Ferrara 1547. in 4. ans Licht. Auch Angelus a St. Johanne edirte zu Antwerpen 1563. in Folio mit seinen Consiliis zugleich Antiparadoxa iuris ciuilis aduersus *Alciatum*. Beyde Bücher kenne ich aber nicht weiter, als aus der Anzeige im Ludewigischen Catalogus Th. I. S. 348. und im Gribnerischen S. 249.

4) Dispunctionum iuris libri IV. Dieses Werkgen verfertigte er ums Jahr 1519. zu Avignon. Neue Ausgaben wurden zu Lion 1532. in Fol. und 1546. in 8. nebst den Paradoxis veranstaltet.

5) Praetermissorum libri II. Ich habe bereits in des Verfassers Leben bemerkt, daß der erste Abdruck 1518. von ihm besorgt worden sey, da er noch zu Mayland lebte. Ein anderer erschien mit den Paradoxis, Dispunctionibus, caet. zu Lion 1546. in 8. von der Suite 640. an, bis 703. Bey dieser Arbeit weniger Bogen ist er bemühet gewesen, theils einige lateinische und Griechische Wörter im Römischen Gesetzbuche zu erläutern, theils falsche Lesearten zu verbessern.

6) Parergorum iuris libri XII. Die ersten drey Bücher wurden zu Basel in Fol. 1538. gemein gemacht, und in eben diesem Jahre auf 14 Octavbogen nachgedruckt. Alsdann kamen zu Mayland, wo er vielleicht einige Zeit war, ehe er nach Ferrara gieng, 1543. sieben neue hinzu, welche, nebst den vorhergehenden, auch in 8. zu Basel, jedoch ohne Anzeige des Jahrs, die Presse verließen. Die zwey letzten lagen ganz fertig unter seinen Papieren, als er starb. Sein Erbe, Franz Alciat, brachte sie also 1551. ans Licht.

7) Li-

7) Liber de Magistratibus, ciuilibusque et militaribus officiis. Der angehängte Index Dignitatum ciuilium et militarium in Oriente ist der stärkste Theil der Schrift. Diesen Beweis seiner zu Bourges angewendeten Nebenstunden gab er mit der Probelection de quinque pedum praescriptione zu Lion 1529. in 8. heraus. Darauf ward das Werkgen verschiedene mal wieder gedruckt, auch vom Panzirol seiner Notitiae Dignitatum Orientis et Occidentis vorgesetzt, und grossen Sammlungen einverleibt; z. E. des Gaudentius Robertus Miscellaneis Italiae eruditis, Band I. S. 527. und des van Sallengre Nouo Thesauro Antiquit. Rom. B. I. S. 327. Doch ist der Index Dignitatum hier eben sowohl, als beym Panzirol, weggelassen worden.

8) De singulari certamine liber. Wo die erste Ausgabe veranstaltet worden sey, weis ich nicht, sondern nur soviel, daß er 1529. zu Avignon die Zuschrift ausgefertiget habe. Zu Lion folgte 1543. in 8. und im Bande XII. des Zilettischen Tract. Tractatuum ein abermaliger Abdruck. Den Gegenstand von Duellen handelte er mit aller zu dieser Zeit möglichen Gelehrsamkeit ab, und hängte noch ein Consilium in materia duelli an, welches auch in seinen Responsis Buch V. Nummer 6. zu lesen ist. In Italiänischer Sprache ward dieses Product zu Venedig 1544. in 8. unter dem Titel: Il Duello, tradotto dal Latino di *Andr. Alciato;* und in Französischer mit der Aufschrift: Le livre du Duel, ou combat singulier &c. zu Paris 1550. in 8. geliefert. Der Uebersetzer hat sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Nahmens I. D. L. F. zu erkennen geben wollen.

9) Tra-

9) Tractatus de praesumtionibus, cum annotationibus et argumentis *Joh. Nicolai,* Arelatani. Nicolaus hat die Vorrede zu Lion am Ende des Jahrs 1537. unterschrieben. Vermuthlich ist also dieses Buch im gleich folgenden zum ersten male hervorgetreten. Einen neuen Abdruck, eben allda bey den Juntischen Erben 1551. in 8. auf 1 Alphabet 6½ Bogen, und einen Venetianischen von 1564. in 8. habe ich vor mir. Dieser hat 22 Bogen kleiner Schrift, in gespaltenen Columnen. Die Cöllnische Ausgabe von 1580. in 8. habe ich einst auch gesehen. Sie enthält 1 Alphabet 20 Bog. Im Zilettischen Tract. Tractatuum, Band XV. wird man dasselbe Buch gleichfalls antreffen. Eigentlich bestehet es aus herumgegangenen Heften Alciatischer Zuhörer; daher vermisset man die Feile. Die Schreibart ist weit nachläßiger und schlechter, als man sonst beym Verfasser gewohnt ist. Die Abhandlung aber zerfällt in drey Theile. Der erste zeigt, was eine Fictio sey; der zweete, was die praesumtio iuris et de iure bedeute; der letzte endlich erläutert besonders die praesumtionem iuris tantum.

10) Libellus de ponderibus et mensuris, Hagenoae 1530. in 8. Seine Uebersetzung der kleinen Griechischen Schrift des Galens de ponderibus et mensuris medicinalibus ist dabey.

11) De verborum significatione libri IV. Eine ganz unterschiedene Arbeit von derjenigen, welche in seinem Commentar über die Pandecten gefunden wird, und den zweeten Theil seiner Werke beschließt. Denn dort gehet er ein Gesetz nach dem andern durch: hier hingegen lehret er im ersten

ersten Buche wie die Worte ex proprietate; im zweyten, wie sie ex improprio et ex vsu; im dritten, wie sie per interpretationem zu verstehen sind; und im vierten redet er de figuris et tropis. Was er in diesem letzten von der Nummer 20. an bis 26. wider Lorenz Valla, wegen der Latinität der alten Juristen, vorträgt, das hat Duker seinen Opuscculis de Latinitate Ictor. veterum beygefügt, auch Franz Floridus Sabinus Antwort darauf mit eingerückt. Ausgaben beyder Tractate de verbor. significat. zusammen kamen viermal zu Lion heraus, nämlich 1530. in Fol. bey Sebast Gryphen, 3 Alphabet 3 Bogen stark; 1548. in 8. mit einem weitläuftigen Elencho Dictionum, oder Register; 1565. in 8. bey Anton Gryphen, welches Exemplar einen mittelmäßigen Band ansfüllt, und von Pardulphus Pratejus verbessert worden ist; endlich 1582. in gleichem Formate. Noch hat man diesen Büchern daselbst 1589, nebst des Brechäus und Fornerius Schriften dieses Inhalts, in einem Folianten, ich meyne die Commentarios ad tit. D. de verbor. significatione, ihren Platz angewiesen. Detlev Langenbeck, ein nicht ungeschickter Hamburgischer Rechtsgelehrter, übernahm auch die mühselige Arbeit, und verfertigte Tabellen darüber, welche er mit einigen eignen Abhandlungen zu Cölln 1555. in 8. drucken ließ.

12) Orationes VII. Avenione, Ticini, Ferrariae, Bononiae, habitae. Sie sind kurz, aber zierlich. Die erste handelt vom Lobe des Römischen Rechts; in einer andern hat er dem Könige, Franz dem Ersten, ein Compliment gemacht, als derselbe seine Lectionen zu Avignon besuchte. Zuletzt

letzt ist eine Declamation in einer Rechtssache angefügt, welche eine gewisse Geldsumme betraf, und schon 1546. den Paradoxis S. 704 — 716. einverleibt wurde.

13) Annotationes in *Corn. Tacitum.* Sie sind mit diesem Römischen Geschichtschreiber selbst zu Basel 1519. 1533. und 1544. in Fol. ans Licht getreten, auch sonst zu verschiedenen malen durch den Druck wiederholet worden, z. E. zu Lion 1542. in 8. mit des Beatus Rhenanus und Beroaldus Anmerkungen. Doch bestehen sie nur aus wenigen Blättern. Alle bisher erzählte Stück, von der Nummer 3) an, fasset der vierte Theil der Werke in sich.

Nun folgen Alciats übrige Schriften, und zwar

14) Emblemata, Mediol. 1522. Der erste und rareste, aber auch der unvollkommenste, Abdruck von 43 Blättern. Der Verfasser gab sich Mühe, alle Exemplare, deren er habhaft werden konnte, zu unterdrücken. Dem ungeachtet ward das Buch 1531. in 8. zu Augspurg wieder unter die Presse gelegt. Er veranstaltete hernach eine bessere Auflage, und lieferte 211 Sinnbilder, deren Lehren er bald aus der Moral, bald aus der Politik, entlehnete. Die unter jedes gesetzten Disticha dienen zum Zeugnisse, daß Alciat in der Lateinischen Dichtkunst keine unglücklichen Versuche gethan habe, worunter auch wohl diejenigen poetischen Gedanken an den Johann Bissi zu rechnen seyn mögen, welche in desselben zu Mayland 1512. gedruckten Carminibus stehen sollen. Freylich haben seine Disticha bey den Sinnbildern nicht immer das beste Gepräge; es fehlt ihnen

nen gar oft der Wohlklang. Wer aber bedenkt, daß sie vielleicht die ersten in dieser Art sind, der wird die Sache nicht gar zu genau nehmen. Man hat die angezeigten Verse, jedoch ohne Figuren, den Editionen der Alciatischen Werke unter den Jahren 1550. 1560. und 1582. beygefügt. In der Frankfurtischen von 1617. verspricht sie der Buchhändler nach dem Titelblatte des vierten Theils zwar auch; allein man wird sie vergebens suchen. Dargegen habe ich sie in den 1608. gedruckten Deliciis Italorum Poetarum, Th. I. S. 12—56. gefunden. Besonders ist dieses Buch ungemein oft herausgekommen, unter andern 1542. in 8. zu Paris mit deutschen Reimen durch Wolfg. Hungern, wie der Catalog. Biblioth. *Richeianae* Band II. S. 744. anzeigt. Auch drey Französische, zwo Spanische, und eine Italiänische, Uebersetzungen sind vorhanden. Verschiedene haben das Buch mit ihren Erklärungen versehen, vorzüglich Claudius Minos, oder Mignault. Die erste Ausgabe desselben erfolgte 1574. zu Antwerpen bey Plantin, in Sedezformate. Eine andere besitze ich, welche eben derselbe große Buchdrucker 1581. in 8. geliefert hat. Sie enthält 2 Alph. 4½ Bogen, und ist die dritte, mit vielen Verbesserungen, oder Zusätzen geziert. Bey jedem Sinnbilde stehet die dazu gehörige Figur, und am Ende Mignaults Lobrede auf dieses Buch und seinen Verfasser, welche er bey Erklärung desselben zu Paris 1576. an seine Zuhörer gerichtet hatte. Ich muß aber zugleich sagen, daß seine Editionen nicht alle von einerley Beschaffenheit sind. Ein Exemplar besorgte er auf des Verlegers Verlangen, worinn er die weitläuftigen Noten sehr in die Enge zog.

Dies

Dies geschahe schon 1583. und dieser kurze Begriff ward auch 1622. in 12. auf 398 Seiten, mit dem Register, daselbst wieder gedruckt. Alciats Leben ist dazu gekommen, welches ich bey der grössern Auflage des Jahrs 1581. vermisse. Wer mehr von vielen andern, und der Arbeit überhaupt, wissen will, den verweise ich zum Niceron Th. XIV. S. 90. und Th. XXXII. S. 325. des Französischen Originals, ingleichen zu Clement Bibl. de livres difficiles à trouver, Band I. S. 139. zu Papillons Bibl. des Auteurs de Bourgogne, B. II. S. 53. und zu Freytags Adparatu litter. Band III. S. 466. Denn ich befürchte die Unzufriedenheit meiner Leser, wenn ich mich länger damit aufhalten würde.

15) Epigrammata selecta, ex Anthologia Latine versa, Basil. 1529. in 8. Ein ausserordentliches rares Buch, welches, meines Wissens, nur ein einziges mal gedruckt worden ist.

16) Encomium Historiae, Hagenoae 1530. in 4. auch zu Basel 1541. in 8. unter den Scriptoribus historicis variis.

17) Responsa, libris IX. digesta, Lugd. 1558. und 1561. Venet. 1566. Basil. 1582. in Folio. Franz Alciat war der Herausgeber, nach seines Vetters Tode. Das letzte Exemplar ist 10 Alphabet stark, und weit verbesserter, als die übrigen, auch aus des Verfassers Papieren mit neuen Rechtssprüchen bereichert worden. Eine andere Baseler Ausgabe vom Jahre 1605. habe ich zwar ebenfalls bey der Hand gehabt; allein es trifft alles mit der vorhergegangenen so genau überein, daß ich glauben muß, der Buchdrucker,

Thomas Gvarin, habe nur einen neuen Titelbogen umgeschlagen.

18) Historia Mediolanensis libri IV. vsque ad Valentianum Imperatorem producti. Die Handschrift lag eine geraume Zeit in der Ambrosianischen Bibliothek, bis sie Joh. Baptista Bidellius daraus hervorsuchte, und zu Mayland 1625. in 8. ans Licht stellte. Ihrer Seltenheit wegen setzte sie Gräve 1704. in den zweeten Band des Thes. Ant. et Hist. Italiae, wodurch aber die Liebhaber der Italiänischen Geschichte wenig gewonnen haben. Denn ein so kostbares Werk kann sich ein Gelehrter nicht leicht anschaffen. Alciat ist freylich mit andern Geschichtschreibern hiervon nicht zu vergleichen. Er hat Fabeln eingewebt, die bald in die Augen fallen. Dem ungeachtet darf man ihm den Ruhm nicht streitig machen, daß er aus den Alterthümern manches Brauchbare vortrage. Die noch dazu gehörige, von ihm hinterlassene, Handschrift ist zur Zeit ungedruckt geblieben, und zu Mayland in der oben gedachten Bibliothek. Ich habe auch Copeyen in den ansehnlichen Bücherverzeichnissen eines Hrn. von Schönberg, und des van Bynkerhoek angetroffen. Im ersten, Th. II. S. 585. wird die eine also beschrieben: *Andr. Alciati* Monumentorum veterumque Inscriptionum, quae cum Mediolani, tum in eius agro, exstant adhuc, Collectanea. Liber I. 165. Foliis; Lib. II. 113 foliis constans in Fol. Wenn aber dabey stehet, es sey dieses Werk zu Mayland 1508. verfertiget: so wird man bald einen Schreibe- oder Druckfehler gewahr. Alciat wäre damals nur sechzehn Jahre alt gewesen. Vermuthlich soll es 1518. heißen,

heißen, zu welcher Zeit er als ein Mann von 26 Jahren in seinem Vaterlande lebte. Der Bynkershoekische Catalogus hingegen führt dieselbe Handschrift S. 24. unter dem folgenden Titel an: Monumentorum veterum et Inſcriptionum, quae cum Mediolani, tum in eius agro, adhuc exſtant, Collectanea, *Andr. Alciato* auctore, et cum eius explicationibus. Manuſcriptum nitidiſſimum, cum innumeris figuris Inſcriptionum, Marmorum, Statuarum, aliorumque Antiquitatis monumentorum, artificioſa manu delineatis. Es wird hinzugesetzt, daß es ein Werk vom vorzüglichsten Werthe sey. Mir ist es unbekannt, in welche Hände diese Exemplare gekommen sind, und ob sie völlig mit einander übereinstimmen, oder nicht. Beyde Bibliotheken wurden in einem Jahre verauctionirt; daher fällt die Vermuthung weg, als wäre ein einziges von einem Besitzer zum andern übergegangen.

19) De formula Imperii Romani libellus. Er soll diese, aus wenigen Blättern bestehende, Schrift zu Bourges 1529. gemacht haben. Zwar schreibt er schon 1523. aus Mayland in einem seiner Briefe, daß er zwey Bücher davon fertig liegen habe, und im folgenden Jahre, daß er sie an den Calvus zum Drucke einsenden wolle. Doch ist die Sache damals zurück gegangen, und das ganze Werk entweder nicht vollendet gewesen, oder es hat sich das meiste verlohren. Eine unvollständige Auflage davon, die aber sehr rar ist, kam heraus zu Basel 1559. in 8. nebst den Abhandlungen des Dantes, de Monarchia, und des Radulphus, von Chartrain, de translatione Imperii, imgleichen der Chronica Magiſtri *Jordanis*.

danis, qualiter Romanum Imperium translatum fuit in Germanos. Joachim Cluten ließ diese Sammlung mit einem Zusatze zu Offenbach 1610. in 8. unter dem Titel wieder abdrucken: Varii Auctores de origine et progressu Rom. Imperii. In Goldasts Politicis Imperial. S. 638. ist Alciats kleine Arbeit auch.

20) Notae in Epistolas familiares *Ciceronis*. Nach Nicerons Berichte sollen sie, mit den Schollen fast dreyßig anderer Gelehrten, der Ausgabe dieser Briefe einverleibt worden seyn, welche Joh. Thierry zu Paris 1557. in Fol. besorgt hat.

21) Judicium de Legum interpretibus parandis. Niceron sagt, es stehe diese Schrift in Conr. Lagus zu Lion 1566. in 8. ans Licht gestellter methodica iuris traditione, welches Buch ich nicht bey der Hand habe. Sollte es vielleicht eben dasjenige seyn, was die Reusnerische Cynosura iuris vom Alciat enthält: so ist es gewiß der Mühe nicht werth, eine solche Kleinigkeit unter dessen Schriften zu setzen. Denn es sind nur zwölf Verse.

22) Contra vitam monasticam ad Collegam olim suum, qui transierat ad Franciscanos, *Bern. Mattium*, Epistola. Anton Matthäi, der Dritte, welchen berühmten Holländischen Rechtslehrer meine Leser aus dem Bande II. der jurist. Biographie kennen, gab dieses Sendschreiben, nebst vielen andern gelehrter Männer, zu Leiden 1695. in 8. heraus. Die Exemplare unter dem Jahre 1708. haben allein einen neuen Titelbogen. Ein wiederholter Abdruck hingegen ist der Gravenhaagische vom Jahre 1740. in 4. womit

mit der Verleger die Analecta veteris aeui des Matthäi vollständiger machte, deren zwote Ausgabe er vorher geliefert hatte. Alciat ziehet vermittelst dieses schönen Briefs, der in der ersten Edition fast 5 Bogen erfüllt, sehr heftig, aber auch gründlich genug, wider die Mönche zu Felde, und stellet ihre damalige Beschaffenheit ins helleste Licht, um seinen Freund von dem gefaßten Entschlusse abzuschrecken. Die Unterschrift am 7. Junius 1553. kann schlechterdings nicht richtig seyn, weil Alciat bereits über 3 Jahre todt war. Es mag wohl 1523. heißen sollen, oder 1520, wie Freytag im Adparatu litter. Band II. S. 762. vermuthet. Noch andere Briefe von ihm, die ich hier gebraucht habe, 26 an den Buchdrucker Calvus, und einer an den Majoragius, sind in der so oft gedachten Gudischen Sammlung, welche Burmann zu Utrecht 1697. in 4. dem Untergange entriß, S. 75 — 113. zu lesen. Die Werke des Aonius Palearius enthalten auch einen S. 598. der Hallbauerischen Ausgabe. Alle machen ihm, des angenehmen Ausdrucks wegen, Ehre.

23) Libellus de *Plautinorum* carminum ratione, item de Plautinis vocabulis Lexicon. Das Werkgen soll den zu Basel 1568. in 8. von Herwagen gedruckten Comödien des Plautus beygefügt worden seyn.

24) Commentarius in Inscriptionem *Plinio* positam. Eine Arbeit, die Muratori in seinem Nouo Thesauro veter. Inscriptionum, Band II. S. 732. zuerst mitgetheilet hat. Niceron, und nach ihm Argelati, setzen zu Alciats Schriften auch eine, unter dem Titel: Palma,

 ohne

ohne genauere Prüfung darüber angestellt zu haben. Damit sich niemand von ihnen verführen lasse: so muß ich anmerken, daß es ein kleines Stück von sechs Zeilen aus den Emblematibus sey, welches Dornau ins Amphitheatrum Sapientiae Socraticae einrückte.

Ausser den noch ungedruckten Mayländischen Denkmaalen und Inscriptionen, wovon oben (Nummer 18.) gehandelt worden ist, hat der fleißige Mann noch verschiedene Werke unter der Feder gehabt, und wohl meistentheils fertig hinterlassen, die gleichfalls zu dieser Classe gehören. Ich kann einige nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn ich schon nicht weis, ob sie alle bis auf diese Stunde vorhanden sind, oder nicht. Joh. Nevizan, ein Zeitgenosse Alciats, mit welchem er im Briefwechsel stand, gedenket derselben in der Sylua nuptiali, am Ende des ersten Buchs, wie folget:

a) Historiae patriae Mediolanensis vsque ad Carolum M. libri X. Vermuthlich hat er diese Fortsetzung nicht vollendet, oder man hat sie nirgends entdecken können. Sonst würde sie gewiß mit den ersten vier Büchern zugleich ans Licht getreten seyn.

b) Epistolarum libri III. Argulati aber meldet deren V.

c) Orationum in laudem iuris ciuilis libri III.

d) Epigrammatum libri III. in welchem er viele aus dem Griechischen übersetzt haben soll.

e) *Aristophanis* Nubes de Graeco in Latinum, seruata carminis lege. Diese beyden letzten Stücke giebt

giebt er schon 1523. in einem Briefe, S. 103. der Budischen Sammlung, als zum Drucke zubereitet an, und redet sogar von vier Büchern der Sinngedichte.

f) Notae marginales in *Ausonium*. Das Venetianische Exemplar von 1501. in 4. wozu Alciat diese Noten geschrieben hatte, ist vormals in Joh. Albr. Fabricius Bibliothek gewesen. Er giebt in der Bibl. mediae et infimae Latinit. Lib. I. S. 421. davon Nachricht, ohne über deren Werth sein Urtheil zu fällen.

Zuletzt habe ich noch etwas von einem Buche zu sagen, welches unter Alciats Nahmen bekannt gemacht worden, ihm aber nicht zuzueignen ist. Es trat mit Chr. Hegendorphins Rede de artibus, futuro Icto et necessariis et frugiferis, comparandis, auch desselben Vorschlage de compendiosa discendi iura ciuilia ratione, zu Cölln 1536. auf 1 Alph. 17 Bogen ans Licht, und hatte diesen Titel:

Andr. Alciati Compendium processus iudiciarii, atque adeo iuris vtriusque Praxis.

Eben allda erschien bereits im Jahr hernach die zwote Auflage gleichen Formats, 1 Alph. 7½ Bogen stark, worinn die Hegendorphinische Rede weggelassen, und an deren Stelle eine andere, von Alciaten selbst, oben unter Nummer 12) angeführte, in laudem iuris ciuilis eingerückt worden ist. Noch zwo Reden Melanchthons und Sebast. Munsters über denselben Gegenstand verspricht der Titel ebenfalls; allein das Exemplar, welches ich gesehen habe, enthält sie beyde nicht. Die fernern Cöllnischen Abdrucke in den Jahren 1555. und 1566. in 8. sind mir nie-

 mals

mals vorgekommen. Die Lipenische jurist. Bibliothek zeigt sie an, und zugleich eine Practicam iuris, die zu Venedig 1554. in 8. erfolgt seyn soll. Ohne Zweifel ist sie mit jenem Buche einerley. Alciat war jedoch sehr unzufrieden, daß man seinen Nahmen gemisbraucht hatte, und erklärte öffentlich, er würde eine solche Arbeit nimmermehr für die seinige erkennen. Ich berufe mich auf seine Dedication vor dem Commentar de rebus creditis, wo er 1538. also davon schreibt: Est mihi cum librorum quoque negociatoribus (si Diis placet) et chalcotypis non iniusta postulatio, qui spe lucri allecti nomen meum traducere non desistunt. Superiori anno Speculatoris Epitomen, ab aliquo studioso in vsum suum confectam, addito titulo ceu *Alciati* Practicam, ediderunt. Atque eiusmodi librum me compositurum nec somniaui vnquam: possuntque, qui nasum habent, a phrasi ipsa diiudicare, an meus ille sit stilus. Ein so zuverläßiges Zeugnis wird nun hoffentlich allen denenjenigen den Credit benehmen, welche nicht das geringste Bedenken getragen haben, diesem Buche das Gepräge einer Alciatischen Schrift anzudichten.

Panzirolus de clar. LL. Interpret. lib. II. cap. 69. *Bayle* Dict. hist. et crit. art. *Alciat.* *Niceron* Memoires caet. T. XXXII. p. 312. *Phil. Argelati* Biblioth. Scriptor. Mediolan. T. I. p. 22. T. II. p. 1935. welcher neuere Biograph auf diesen Artikel billig mehr Fleiß hätte verwenden sollen. Claud. Minos ist in Alciats Leben gleichfalls zu mager. Man trifft es bey verschiedenen Ausgaben der Emblematum an. Joh. David Köhlers histor. Münzbelust.

lust. Th. XVI. S. 217. u. s. w. wo auch eine auf Alciaten geschlagene Schaumünze erklärt wird. Die Nachricht von ihm in dem Schauplatze vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten. Th. II. S. 183. ist mit vielen Fehlern untermengt, und noch dazu aus des elenden Clarmunds Lebensbeschreib. etlicher hauptgelehrter Männer, Th. VII. S. 19. unverschämter Weise von Worte zu Worte ausgeschrieben worden.



IV.

Hartwig von Dassel.

Im vorhergehenden Bande habe ich aus der Gelehrtengeschichte der Stadt Lüneburg den würdigen Rechtsgelehrten, Johann Borcholten, aufgestellet. Jetzt will ich auch einen geschickten Landsmann desselben mit meinen Lesern genauer bekannt machen. Dieser ist Hartwig von Dassel.

Er hat ebenfalls, wie jener, den Ursprung aus einem ansehnlichen Patriciengeschlechte gehabt, und im Jahre 1557. den Schauplatz unserer Welt betreten. Sein Vater, Ludolph von Dassel, starb 1591. als Bürgermeister. Die Schuljahre brachte er vermuthlich in seiner Vaterstadt zu, und legte den Grund zur Erlernung der schönen Wissenschaften, wovon der Beweis am Tage liegt. Darauf besuchte er die berühmtesten Universitäten Deutschlands und Italiens, z. E. Jena, welche sechsjährige Laufbahn er mit einer gelehrten Reise durch Italien beschloß. Wenn ihm nicht unübersteigliche Hindernisse entgegen gewesen wären: so würde er sich auch in Frankreich, und mehrern entfernten Staaten, wohl umgesehen haben. Anstatt also seiner Begierde ein Genüge zu thun, nahm er 1588. den Weg durch einen Theil von Ungarn nach Wien, und trieb daselbst einige Zeit die Geschäfte eines Rechtsconsulenten, besonders in den Diensten der beyden Oesterreichischen Erzherzoge, Carls und Maximilians, welchen er von dem Bayerischen geheimen Rathe, Wiguleus Hund, empfohlen worden war. Umstände, die nicht gemeldet werden, veranlasseten ihn aber, in seine Vaterstadt früher zurück zu kehren, als er wohl vorher gedacht haben mochte.

Hier

Hier ward er 1589. ein Sülzmeister, und hatte dabey zwar beträchtliche Einkünfte, die nunmehr ungemein herunter gefallen sind, jedoch keinen seiner Gelehrsamkeit angemessenen Rang. Diesen bekam er bald im folgenden Jahre. Denn da er eben zu Prag am Hoflager Rudolphs II. seyn mußte, um einige Angelegenheiten der vorhin genannten Erzherzoge zu besorgen, machte ihn der Kayser zum Doctor der Rechte, und hernach zum Kayserlichen und Erzherzoglich Oesterreichischen Rathe. Nun sahe er sich dadurch über alle gewöhnliche Stadtbedienungen empor gehoben; er konnte seine Zeit in Ruhe ausleben, in einer Ruhe, die er nicht dem schädlichen Müßiggange, sondern den Studien widmete. Der Tod hinderte ihn nur an einem langen Genusse derselben, und entriß ihn schon im Februar 1608. der Zahl der Lebenden. Er ist zweymal verheyrathet gewesen, nämlich seit 1588. mit Annen von Düsterhopen, und hernach, als diese 1593. starb, 1596. mit Agathen von Halle, aus welcher letzten Ehe ein Sohn, Johann Friedrich, entsprossen, und 1656. im ledigen Stande zur Ewigkeit gegangen ist.

Den Vater desselben kann man, ohne dieses Lob zu übertreiben, den größten Glanz seiner Familie nennen, welche es allerdings für Ehre und Pflicht zu halten hat, sich ein so ausgezeichnetes Beyspiel zur Nachahmung vorzustellen. Denn vermittelst mancherley juristischer und historischer Schriften, die auch des Lateinischen Ausdrucks wegen nicht verwerflich sind, hat er seinen Nahmen merkwürdig genug gemacht. Das Verzeichniß davon ist dieses:

1) Conclusiones de pignoris et hypothecarum iure 1582. in 4. ohne Druckort.

2) Con-

2) Commentarius, continens praecipuarum Italiae vrbium descriptiones, cum elogiis et monumentis praestantium virorum, qui in illis eruditae doctrinae copia, cum aeterna sui nominis fama, floruerunt, 1586. auf 14 Quartbogen, ohne Benennung des Druckortes. In diesem Werkgen, der Frucht seiner gelehrten Reise nach Italien, sind gar gute Nachrichten, welche wenigstens zur damaligen Zeit allen Beyfall verdient haben.

3) Tabula chronologica nomothesiae Romanae, per varias quasi aetates in locos communes temporum mediocri diligentia redacta. Es sind auf Holz geklebte Foliobogen, welchen unten Ulisseae 1587. beygedruckt worden. Er hat sie den sieben Prinzen des Braunschweig-Lüneb. Herzogs, Wilhelms, des Stifters des Königlichen Churhauses, gewidmet.

4) Panegyrici tres, continentes vitas et res gestas trium inuictissimorum Imperatorum, Constantini, Caroli et Ottonis, qui, ob rerum praeclare et laudabiliter in Imperio gestarum gloriam, Magni cognomina consequuti sunt, 1588. in 4. 14 Bogen. Bey den Exemplaren, auf welchen 1589. und Editio secunda stehet, ist nur der Titelbogen umgedruckt worden. Diese Arbeit vollendete er noch zu Wien, richtete sie an Rudolph den Zweeten, und zierte sie mit Medaillonen der Kayser in Holzschnitten aus. Ein Jesuit, Theodor Pelecyus, hatte ihm aber wegen der ersten Rede gar spöttische Einwendungen gemacht; daher beförderte er zu Hamburg, woselbst auch die beyden vorhergehenden Stücke die Presse verlassen zu haben scheinen, im Jahre 1590. auf 4 Quart-

Quartbogen zum Drucke: Epistolam monitoriam, in qua iustas et graues caussas exponit, cur in suo Panegyrico, de rebus praeclare gestis Constantini Magni, donationis illius, quae C. *Constant.* Distinct. 96. in Decreto exstat, nullam mentionem fecerit, et quid de illa sit statuendum, ad *Theod. Pelecium,* Jesuitam. Man kann sich leicht vorstellen, daß er die ganze Sache mit Rechte für eine Erdichtung halte, und er beweiset es mit verschiedenen Gründen.

5) Idea boni Icti, seu Tract. de optimo genere docendi interpretandique iuris ciuilis, Ulysseae 1589. in 8. Es ist auch eine Rede desselben darinn de formando iuris ciuilis studio, nebst dreyen juristischen Disputationen de pignoribus et hypothecis; (welche er schon nach der obigen Nummer 1) im Jahre 1582. herausgegeben hatte,) de locatione et conductione; de homicidio.

6) Imperatorum ac Caesarum Romanorum, ex florentissima Archiducum Austriae familia oriundorum, descriptiones, Hamb. 1590. in 8.

7) Tractatus breuis et analyticus ad L. *Admonendi* 31. D. de iureiurando, Hamb. 1590. in 8. auf 24 Bogen.

8) Resolutiones trium illustrium iuris quaestionum propositarum cum a Diuo Rudolpho II. in Collegium Ictorum Caesareorum cooptaretur A. Chr. 1590. Cal. Nouemb. Ulysseae 1591. in 4. 8½ Bogen stark. Die erste Frage ist diese: in fideicommisso masculino vtrum fratres consanguinei tantum aequaliter succedant cum fratre vtrinque coniuncto, nec ne? die zwote: inuestitura,

stitura, de caducitate successionis, viuente possessore feudi, facta, vtrum valeat absque Parium Curiae subscriptione, et quomodo isti Pares sint intelligendi, cuiusque quantitatis esse debeant? die dritte aber: donatio omnium bonorum tam praesentium, quam futurorum, vtrum valeat?

9) Consuetudines inclytae Reipublicae Luneburgensis, Commentariis et Additionibus vt breuissimis, ita doctissimis, (welches Beywort er selbst wohl nicht hinzugesetzt hat,) quibus prooemii loco praemissa est breuis et succincta Repetitio L. *Omnes populi* D. de Just. et Jure, vtilissimam Statutorum, materiam continens, Hamb. 1591. in 4. 2 Alphabet und ein halber Bogen. Im Vorberichte redet er de Statutis Luneburgicis, de origine Ciuitatis, eiusque incremento, und von dem Worte *Statuta*. Die Repetitio in L. 9. de J. et J. bestehet aus 10 Capiteln; sie fängt S. 28. an, und endiget sich mit der S. 132. Darauf folgt der Commentar über das lüneburgische Stadtrecht vom Jahre 1582. aber nicht vollständig, sondern nur über denjenigen Theil, welcher die Testamente, Erbschaften und Vormundschaften betrifft. Der Freyherr von Lyncker ist in seiner Dissert. de Statutis Ciuitatum prouincialium hundert Jahre hernach verschiedene mal von des Verfassers Meynungen zurück getreten. Weil das Werk nicht genug abgieng: so erschien es 1594. unter dem Druckort Uelzen mit einem neuen Titel, auf welchem dieses noch zu lesen ist: Accessit in gratiam beneuoli et candidi Lectoris, distractis prioribus exemplaribus, hac secunda editione integer

teger textus ipsorum Statutorum, antehac nunquam typis expressus. Der Text war aber doch schon bey den vorigen Exemplaren. Entlich, da auch diese Empfehlung keine Würkung hatte, wurden abermals andere Titelbogen darum geschlagen, mit folgender Veränderung: Secunda Editio. Hamburgi excudebat Theodosius Wolderus 1598. Die Anzeige der häufigen Druckfehler, welche zwo Seiten anfüllen, habe ich bey den Uelzner Exemplaren gefunden.

10) Commentarius in §. *Cato* L. 4. D. de Verb. Oblig. diuiduarum et indiuiduarum materiam continens, Hamb. 1592. in 4. imgleichen zu Frankf. am Mayn 1600. in 8. auf 18½ Bogen. Mit der letzten Ausgabe hat es seine Richtigkeit, es stehet aber nichts von einer zwoten darinn. Ich zweifle daher an der ersten, die ich nur in der Lipenischen und Struvischen Bibliotheca iuris gefunden habe.

11) Panegyricus de illustrissimi et generosissimi Ducis, Ernesti, Domini Guilielmi iunioris, Brunsuicensium ac Luneburgensium Principis Christianissimi, felicis memoriae filii, et de vniuersae familiae Luneburgicae laudibus, Vlysseae 1593. 5½ Quartbogen.

12) Paraenesis de optima facillimaque iuris ciuilis docendi discendique ratione ac methodo, ibidem 1594. in 4. 3½ Bogen. Er kündigte damit Vorlesungen über die Institutionen des Justinians an.

13) Responsum iuris in caussa poenali maleficarum Winsiensium, pro defensione innoxiarum, et condemnatione nocentum, ne quisquam ante iudicium iniuste innocenterque condemnetur; ad requisitionem quorundam dominorum et ami-

amicorum, iuris iustitiaeque amantium, conscriptum, Hamb. 1597. 8 Octavbogen. Ein Hexenproceß im Amte Winsen an der Luhe, drey Meilen von Lüneburg, gab ihm hierzu Gelegenheit. Er hat die ganze Arbeit in drey Hauptstücke eingetheilt. Das erste untersucht: vtrum mulieres veneficii ceu reae delatae et captae, quando aliter veritas elici non potest, torqueri potuerint, nec ne? Das zweyte: si tortae fuerunt, nec quicquam de hoc crimine confessae, an absoluendae, an vero condemnandae, vel quid aliud faciendum sit? Die dritte aber: vtrum purgatio vel probatio sagarum per aquam frigidam iure licita sit, et conueniens indicium culpae, vel innocentiae, quidque de ea sentiendum? Zuletzt thut er den Ausspruch, es habe ein Richter alle Behutsamkeit anzuwenden, um die Hexen zur Aussage der reinen Wahrheit zu bringen. Wenn sie nun ihr Verbrechen gestanden, und vom neuen bekräftiget hätten: so wären sie zur Strafe des Feuers zu verdammen; da hingegen, im Fall von ihnen ein richtiges Bekänntnis nicht herauszubringen wäre, es am besten sey, sie in einem beständigen Gefängnisse zu verwahren, bis sie vielleicht auf andere Gedanken geriethen, oder sich indeß neue Beweise ausfindig machen ließen. Billige Leser, denen der Geschmack damaliger Zeiten nicht unbekannt ist, werden auch dieses rechtliche Gutachten darnach beurtheilen. Eben dasselbe ist darauf seinen Consiliis, unter der Nummer 20. S. 146 — 161. imgleichen Just Oldekops Obseruationibus criminalibus, und zwar der Frankfurtischen Ausgabe von 1685. mit einverleibt worden.

14) Poe-

14) Poematum libri IV. Bremae 1603. in 8. 19 Bogen. Viele dieser Gedichte habe ich auch besonders in 4. gesehen. Das erste Buch der veranstalteten Sammlung enthält geistliche, das zweyte Epigrammen, und das dritte Leichengedichte. Im vierten hingegen kommen lauter fremde Verse vor, welche einige Freunde auf des Verfassers Hochzeit gemacht haben. Uebrigens merke ich noch an, daß alle Gedichte zusammen nur 9 Bogen ausfüllen. Die folgenden bestehen aus Briefen, die er entweder selbst an andere, oder andere an ihn geschrieben. Sein Ausdruck ist nicht schlecht; man findet auch verschiedene gar gute Nachrichten darinn.

15) Consultationum decisiuarum dubiorum, seu quaestionum aliquot in iure controuersarum Vol. I. Fabiranae (Bremen) 1607. in Fol. auf 3 Alph. 12 Bogen. Die Exemplare vom Jahre 1616. unter dem Titel: Consiliorum liber vnus, sind, wahrscheinlicher Weise, nach des Verfassers Tode vom Buchhändler zum glücklichern Verkaufe des Verlags also verändert worden. Die Rechtssprüche erläutern Civil- Criminal- und Lehns-Sachen. Der zweete Band aber ist zurückgeblieben.

Joh. Heinr. Büttners Genealogie der Luneb. Patriciengeschlechter, im Bogen O. und von des von Dassel Schriften, die er jedoch nicht vollständig anführt, im Bogen d.



V.

Anton Contius.

Von seiner Lebensgeschichte ist nur wenig auf unsere Zeiten gekommen. Ich will alles, was ich habe finden können, hier mittheilen.

Anton Contius, oder le Conte, erblickte 1517. das Licht der Welt zu Noyon, im Gouvernement von Isle de France. Sein Vater, Johann Contius, war daselbst ein Königlicher Beamter, und ein Landsmann von ihm, Johann Calvin, der vornehmste Beförderer der reformirten Kirche, sein Cousin, gegen welchen er die heftigste Feindschaft hegte, wie Joseph Scaliger versichert. Daß er den Egvinarius Baro zum Lehrmeister gehabt habe, besagt er selbst; (Lect. subseciv. lib. I. cap. 1.) ich weis aber nicht, ob zu Angers, oder zu Bourges. Indeß scheinet es mir am glaubwürdigsten, daß es auf der letzten Universität geschehen sey. Er ward hernach 1551. eben allda Professor der Rechte, und also einer der Nachfolger seines Lehrers, welcher im vorhergegangenen Jahre gestorben war. Duaren und Hotmann, Collegen, mit welchen er eine Zeitlang umgehen mußte, verabsäumten zwar keine Gelegenheit, ihm entgegen zu arbeiten, und seinen auffeimenden Ruhm ziemlich niederzudrücken. Allein ihre unfreundlichen Gesinnungen brachten ihm den Vortheil zuwege, daß er alle Kräfte anstrengte, täglich seine Kenntnisse in den Fächern der Rechte zu erweitern, um solchen Antagonisten gewachsen zu seyn.

Neunzehn ganze Jahre waren nun allhier verflossen, als ihn 1570. die Universität Orleans zu sich zog, wo er großen Zulauf hatte. Unter vielen andern Studierenden besuchte auch der berühmte Jac. Aug. de Thou

Thou seinen Hörsaal. Orleans konnte aber die Früchte von seiner Gelehrsamkeit nicht lange genießen. Er ward nach Bourges zurückberufen, und endigte daselbst am 16 September 1577. fast sechzig Jahre alt sein Leben. Man gab ihm die Grabstelle neben dem Duaren, die Leichname zweener Männer gleichsam im Tode zu vereinigen, die sich im Leben so wenig mit einander vertrugen.

Contius Versuche, welche er zur Aufklärung und Verbesserung des Römischen Gesetzbuchs gethan hat, sind gewiß einleuchtende Beweise seiner Fähigkeiten. Er bediente sich dazu der Critik und Historie, schrieb auch gutes Latein. Cujaz hielt ungemein viel von ihm, und versicherte, nach Taisands Zeugnisse, er habe zur Rechtswissenschaft mehr Genie, als er selbst, nur sey er commode, und überlasse sich zu sehr den Ergötzlichkeiten. Diese Hindernisse sind auch wohl die Ursache gewesen, daß er ziemlich spät angefangen hat, Bücher herauszugeben, deren Anzahl jedoch nicht klein ist. De Thou in seiner Lebensgeschichte unter dem Jahre 1571. glaubte schon, es würde eine Sammlung derselben das Publicum nicht wenig intereßiren, und **Emund Merill** hat sich endlich damit ein Verdienst erworben. Er stellte des Contius Werke aus des Verfassers eigenen, von seiner Hand zuweilen verbesserten, Exemplaren zu Paris 1616. auf 6 Alph. 6½ Bogen in 4. ans Licht. Sie waren jedoch im gegenwärtigen Jahrhunderte schwer zu erlangen, welches einen Buchhändler zu Napoli bewog, 1725. einen neuen Abdruck daselbst zu veranstalten, welcher 4 Alph. 1 Bogen in median Folio ausfüllt, und, wenn dem Titel zu trauen, von den vorigen Fehlern des Setzers gereiniget worden ist. Diese sowohl, als jene Auflage habe ich bey der Hand gehabt, und die darinn enthaltenen Stücke so aufgezeichnet, wie sie nach der Ordnung da stehen.

 1) Le-

1) Lectionum subseciuarum iuris ciuilis libri duo. Das erste Buch erschien 1555. zu Lion; das zweyte zu Paris 1559. in 8. Beyde sind 17½ Bogen stark. Diese erste Ausgabe trifft man nun gar selten an. Neue folgten zu Orleans 1573; zu Cölln 1576. S. 286—347. in den Nouarum Declarationum, et variarum Lectionum Resolutionumque iuris libris, welcher kleine Foliante die Schriften verschiedener Rechtsgelehrten in sich fasset; zu Hanau 1607. auf 16 Octavbogen, und abermals in diesem Formate 1614. nebst andern Tractaten des Verfassers. Doch ist der Abdruck nicht neu, wie man aus dem Unterschiede der Lettern leicht bemerken kann. Es sind nur vier Stück von ihm hinzugefügt worden. Das eilfte Capitel des ersten Buchs de methodo discendi iuris hat Nicol. Reusner dem Th. I. seiner Cynosurae iuris S. 169 — 173. mit einverleibt. Im zweyten Buche macht eine Admonitio de falsis Constantini Legibus ad quendam, qui se hoc tempore Ictum Christianum profitetur, den Beschluß. Man darf nicht lange rathen, wen er darunter verstehe, sobald als man sich auf Franz Balduinen besinnet.

2) Disputationum iuris ciuilis liber I. Die Zuschrift ist zu Bourges im September 1566. unterzeichnet, und der erste Abdruck zu Paris 1567. in 8. vollendet worden. Diese Auflage ward wiederholt zu Jena 1585. in 4. auf 14 Bogen, mit Joh. Vauds variis Quaestionibus iur. ciuilis; zu Frankf. 1595. in 8. ganz allein; zu Hanau, wieder mit der Vaudischen Schrift, 1607. in 12; auch daselbst 1614. in 8. unter den Tractatibus V. *Contii*, wo das Buch 8 Bogen kleiner Schrift

Schrift einnimmt. Erklärungen, oder Verbesserungen, der Römischen Gesetze sind der Hauptinhalt; es ist aber bey diesem ersten Versuche geblieben, und weiter nichts davon nachgefolgt.

3) Tractatus de pactis futurae successionis, ac praesertim de pacto Isomoeriae inter patrem et filios, ad L. *Pactum, quod dotali* C. de pactis, Biturig. 1570. in 8. Man hat auch eben diese kurze Abhandlung Jacob Rickens Tractate de vnione prolium zu Cölln 1598. in 8. und hernach den wiederholten Abdrücken desselben angehängt.

4) Praelectiones ad L. *Contractus* D. de R. I. Biturig. 1574. in 8.

5) De hereditatibus et bonorum possessionibus, quae ab intestato deferuntur, liber singularis, ibid. 1555. in 8. ferner zu Hanau 1614. in seinen Tractatibus V. S. 9 — 104.

6) Commentar. ad tit. 4. libri 48. D. et Praelectiones ad tit. 8. libri Codicis 9. qui ad L. Jul. Maiest. inscribuntur. Die erste Auflage trat zu Paris 1570. 11 Octavbogen stark ans Licht. Die zwote folgte in eben diesem Formate zu Speyer 1595.

7) Index omnium coniurationum, defectionum, rebellionum et proditionum, quae ab initio mundi ad nouissima vsque tempora, variis in locis, ciuitatibus, imperiis ac regnis exortae sunt. Diese Nachricht ist beyden Ausgaben des vorhergehenden Buchs, wenigstens dem Titel nach, mit angefügt worden. Bey meinem Exemplare habe ich sie jedoch vergebens gesucht.

8) Scholae ad tit. 33 — 40. libri 7 Codicis, materiam praescriptionum continentes.

9) Scholae ad tit. 47. libri 7. Codicis de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur. Zum erstenmale kamen diese zwo Schriften 1594. auf 12 Bogen in 8. mit des Ant. Fumeus Tractate de eo, quod interest, zu Speyer heraus. Der Verleger ließ 1598. Alciats Tractat de praescriptionibus dazu drucken, und legte auch des Contius Commentar ad L. Jul. Maiest. bey. Auf dem Titelblatte siehet man die veränderte Jahrzahl ganz deutlich.

10) Methodus de Feudis ad tit. 20. libro 3. Decretal. scholis publicis proposita. So viel, als ich weis, hat man diese Vorlesungen mit Duarens und Wesenbecks Commentariis de feudis zu Speyer 1594. in 8. zum erstenmale bekannt gemacht. Marquard Freher ließ sie darauf nebst der Constit. Caroli Crassi und des Fornerius Tractate de Feudis vom neuen zu Hanau 1599. in 8. drucken. Von diesem Exemplare besorgte Magnus Wedderkop zu Frankfurt 1668. in 12. eine abermalige Ausgabe. Cornel. van Eck that zu Leeuwarden 1694. in 8. dasselbe. Ausser der etwas veränderten Ordnung, da die Carolinische Constitution hier die dritte Stelle einnimmt, fügte er Hotmanns kleines, vorher noch ungedrucktes Werkgen unter der Aufschrift hinzu: Juris feudalis elementa. Die Exemplare, auf welchen Utrecht 1698. stehet, scheinen nur mit einem Titel versehen zu seyn. Contius ganze Arbeit enthält 13 Capitel, welche ziemlich kurz, und nunmehr entbehrlich sind.

11) Tract.

11) Tract. de diuersis morae generibus, Biturig. 1587. in 8. Er ist auch in den Hanauischen Tractatibus V. S. 105 — 144 zu finden.

12) Ad Edictum, siue orationem, Henrici II. Francorum Regis de clandestinis matrimoniis, et sine parentum consensu contractis. Die erste Auflage erfolgte zu Paris 1557. in 3 Octavbogen, und ist nun sehr selten geworden, nach dem gemeinen Schicksale solcher kleinen Schriften.

13) Notae ad libros IV. Institutionum Justiniani, Paris. 1567. in 8. mit dem Texte zugleich. Er hat die Zuschrift zu Bourges am 1. April 1566. unterzeichnet. Was andere vor ihm ausgelassen, oder schlecht erklärt hatten, das sucht er vornehmlich beyzubringen. Gleich auf dem Titel beschuldigt er Haloandern, daß er die Institutionen nicht treu genug nach alten Handschriften verbessert, auch an solchen Mangel gehabt habe, welches ihm Gebauer in den Prolegomenis vor seinem Ordine Instit. Justin. S. 42. sehr übel nimmt.

14) Enchiridion aliquot titulorum, e Pandectis excerptorum, ex veteri libro MSto emendate descripto et recognito de Verborum significatione.

15) De Regulis Iuris ex Pandectis Florent. vna cum antiquo et eleganti *Mart. Cossiae* Commentario, a *Contio* ex veteri libro MSto emendate descripto et recognito.

16) De gradibus adfinitatis et consanguinitatis, et nominibus eorum. Die Zuschrift an seinen Vater zu diesem Werkgen, über den Titel 10. Buch 38. der Pandecten, ist zu Bourges 1558. geschehen,

schehen, auch vermuthlich allda ans Licht getreten.

17) Collectio veterum Legis XII. Tabularum fragmentorum, mit einigen Noten.

18) Praetermissorum in XII. libros Codicis Justiniani Classes duae. Die erste Classe enthält, was in den neun Büchern, die zwote, was in den drey letzten Büchern des Codex vor seiner Zeit nicht beobachtet worden ist. Größtentheils stehet der Griechische Text, den Contius selbst zuweilen übersetzt hat, dabey.

19) Kalendarium vtriusque Ecclesiae Latinum et Graecum. Ein Calender aller Festtage in der Griechischen und Lateinischen Kirche. Den am Ende versprochenen Commentar über diejenigen Tage, da man kein Gericht gehalten hat, ist er schuldig geblieben. Wenn, und wo das Büchelgen zuerst gedruckt worden sey, kann ich nicht melden. Die Zuschrift an Thomas Rhediger, diesen gelehrten Schlesischen Edelmann, stehet unter dem 1. Novbr. 1571.

20) Chronologia tripertita ex B. Nicephoro, Episcopo Constantinopolitano, ad fidem Anastasiani exemplaris emendata, et notis illustrata, Paris. 1573. in 4. nach dem Zeugnisse des Fabricius in der Bibliogr. antiquaria S. 240. der neuesten Ausgabe. Sonst stehet auch diese Chronologie in des Contius und Charondas Exemplaren des Römischen Gesetzbuchs, gleich nach dem Codex, und in van Leeuwen Auctoribus de orig. et progr. iur. ciu. Romani, S. 749.

So weit gehet die Sammlung der Schriften dieses Rechtsgelehrten. Nun muß ich noch seiner Verdienste

um

um das Römische sowohl, als Päbstliche, Gesetzbuch erwähnen. Von beyden Werken hat er eine Auflage veranstaltet. Zuerst erschien

a) Corpus iuris ciuilis, cum notis *A. Contii* et summariis *Fram. Hotmanni*, Paris. 1560. in 8. Neun Bände; ferner zu Lyon 1571. in 14 Duodezbänden. Nachdrücke davon sollen zu Lyon 1581. in eben so viel Bänden, auch hernach zu Antwerpen in Fol. gemacht worden seyn. Der hochberühmte Herr geheime Rath **Koch**, zu Gießen, erinnert jedoch in der mit vielen litterarischen Nachrichten ausgezierten Vorrede zur Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kayser Carls V. S. 44. der zwoten Ausgabe, daß nur auf dem Titel der Institutionen und des Codex in dem Pariser Exemplare Contius Nahme stehe, und man ihm daher, wiewohl ungegründet, auch die damalige Edition der Pandecten zugeschrieben habe. Auf solche Weise wäre der Lionische Abdruck des Röm. Gesetzbuchs unter dem Jahre 1571. der erste vollständige, welchen Contius geliefert hat. In der lesenswerthen Vorrede dazu giebt er Rechenschaft von seinen Bemühungen, besonders bey den Pandecten. **Brencmann** in der Historia Pandectar. S. 296. theilet daraus einen kurzen Auszug mit.

b) Corpus iuris canonici, collatione veterum et authenticorum Codicum illustratum et emendatum, Antwerp. ap. Plantinum 1571. 8. Auf einigen Exemplaren soll auch Paris stehen. Das Antwerpische habe ich in 3 starken Bänden gesehen. Daß aber diese Ausgabe einigermaßen verstümmelt worden sey, meldet **Doujat** in den Praenotion. canon. Buch IV. Cap. 13. Contius ist

ist der erste gewesen, welcher den Gratian in Capitel eingetheilt, auch bey den meisten Decretalen Gregorius des XI. die abgerissenen Stücke aus den alten fünf Compilationen der Decretalen wieder hergestellt hat. Man lese hierbey, was Anton Augustin zu seinem Ruhme schreibt im 18. Gespräch de emendat. Gratiani, S. 203. der Neapolitan. Ausgabe von 1760. Doch sagt dieser Spanische Erzbischof gleich darauf, er habe das erste zu seinem Privatgebrauche schon vorher ebenfalls gethan; nur stimmten sie beyde in den Zahlen nicht miteinander überein, die S. 447. auch conferirt werden.

Endlich eignet ihm Teißier noch zu, aber ohne Druckort und Jahrzahl zu bemerken:

c) Oraison panegyrique à François fils de France à son entrée dans Bourges.

Thuanus Histor. lib. LXIII. ad a 1577. woraus Freher im Theatro vir. erud. clar. S. 880. seine Nachricht genommen hat. *Teissier* Eloges des Hommes savans, Partie I. p. 501. der Genfer ersten Ausgabe. *Taisand* Vies des plus celebres Iurisconsultes, p. 131. der ersten Ausgabe. Alle diese Quellen aber sind nicht hinlänglich.



VI.



VI.

Jacob Lectius.

Lectius ist in unsern Zeiten nicht so bekannt, als er billig seyn sollte. Selbst das Vaterland desselben scheinet sich nach seinem Tode wenig bekümmert zu haben, das Andenken eines so gelehrten Bürgers auf die Nachwelt fortzupflanzen. Daher muß ich diesen Artikel mit einer Klage über den Mangel genauer Umstände von ihm anfangen. Lange und oft bin ich zwar bemühet gewesen, Materialien dazu herbey zu schaffen; aber endlich habe ich doch, ausser dem einzigen Niceron, nichts beträchtliches finden, und nur wenige Zusätze bey der Erzählung seiner Schriften machen können. Wer mir vorwerfen will, ich hätte nicht wiederholen sollen, was schon gesagt worden ist, der wird die Entschuldigung vielleicht nicht für ungegründet ansehen, daß die meisten Liebhaber der juristischen Litteratur eine Nachricht von ihm hier, an der rechten Stelle, lieber lesen werden, als in einer weitläuftigen Sammlung so verschiedenen Inhalts.

Lectius ist um das Jahr 1558. zu Geneve auf die Welt gekommen. Otto im Leben des Papinians, S. 635. der zwoten Ausgabe, nennet ihn einen Discipel des Cujaz. Wenn man nun die Zeit überlegt, da Lectius Universitäten hat besuchen können: so müßte er von diesem großen Manne entweder zu Paris, wo er 1576. gelehret hat, oder doch zu Bourges, Unterricht genossen haben. Auf des Theodor Beza gutes Zeugnis von seiner Geschicklichkeit erhielt er bey der Genfer Academie im October des Jahres 1583. ein juristisches Lehramt. Jul. Pacius war sein College, mit welchem er wechselsweise Vorlesungen anstellte.

Nach

Nach dessen Abgange bekam er den Dion. Gothofredus zum Gehülfen.

Im Anfange des folgenden Jahres ward er zum Mitgliede des kleinen Raths erwählt, doch durfte er die Stelle bey der Academie deswegen nicht niederlegen. Nachher ist er, im Nahmen der Republik, welche mit dem Herzoge von Savoyen Krieg führte, 1589. nach Engelland abgeschickt worden, um die Königinn, Elisabeth, zu einer Geldhülfe zu bewegen. Diese Prinzeßinn nahm ihn zwar sehr gnädig auf, ließ aber sein Ansuchen keine Statt finden, unter der Entschuldigung, daß sie selbst in den damaligen Umständen genöthiget worden sey, ansehnliche Geldsummen aufzuwenden. Er mußte also mit einer von ihr veranlasseten Collecte zufrieden seyn, dergleichen ihm auch die General-Staaten in den vereinigten Niederlanden erlaubten.

Als er in sein Vaterland zurückgekommen war, wurde er viermal, nämlich 1597. 1601. 1605. und 1609, Syndicus der Republik, welche Bedienung daselbst von großem Range ist. Ein einzigesmal hat er auch die Geschäfte eines Lieutenants, oder Prätors, wie man an andern Orten zu sagen pflegt, übernommen. Nach den Begriffen der meisten Bürger verwaltete er jedoch die Justiz mit einer überspannten Strenge, und richtete sein Augenmerk gar zu genau auf das allda eingeführte Gesetzbuch, welches die Ursache war, daß man Bedenken trug, ihn zu einem solchen Amte von neuen zu erwählen.

Er starb in seiner Geburtsstadt 1611. am 25. August; diesen Tag giebt **Witte** im Diario biographico an, und setzt hinzu, er sey 53 Jahre alt geworden. Ich finde auch, daß er verheyrathet gewesen, und einen Sohn, **Peter Lectius**, hinterlassen habe, welcher nach

nach des Vaters Tode auf Reisen gegangen ist. Von mehrern Umständen desselben kann ich nichts melden.

Jacob Lectius hat in der Rechtswissenschaft, besonders der eleganten, in der Theologie, der Beredsamkeit, der Griechischen sowohl, als Lateinischen, Dichtkunst, und der Critik sich rühmlichst hervorgethan, und durch eigene, lesenswerthe Schriften, auch geschickte Besorgung einiger fremden, seinem Vaterlande keine geringe Ehre zuwege gebracht. Nur sind sie, seit geraumer Zeit, größtentheils selten anzutreffen gewesen. Das Verzeichnis derselben liefere ich in der folgenden Ordnung.

1) Q. Aurelii Symmachi Epistolarum libri X. Genevae 1587. in 8. Er hat sowohl seine eigenen, als auch Franz Jurets Noten dazu drucken lassen. Die zwote Auflage erfolgte eben allda 1598. Diese ist vollständiger, und besser, als die erste, weil er sie, ausser der Vermehrung mit einigen neuen Briefen, abermals genau übersehen hat. Die dritte zu S. Gervais im Jahre 1601. ist entweder ein Abdruck der vorigen, oder nur unter einem neuen Titel erschienen. Lectius bediente sich bey seiner Arbeit zwoer Handschriften vom Colvius und Cujaz, und noch dreyer anderer, nebst den Muthmaßungen Gruters, Mercerus, Scioppius, und von Woweren. Scioppius beschuldiget ihn zwar eines unerlaubten Gebrauchs fremder Arbeiten, wovon Jac. Thomasens Accessiones ad Dissert. de plagio litter. §. 671. S. 14 — 18. nachgelesen werden können; allein es ist ihm wieder vergolten worden. Denn es wird erzählet, daß er dem Obert Gifanius eine Handschrift vom Symmachus entwendet, und eben daraus den größten Theil

der

der Anmerkungen und Verbesserungen über diesen Autor, sowohl in seiner Ausgabe des Jahres 1608. als auch in den libris verisimilium sich zugeeignet habe. Hambergers zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern, Th. II. S. 904.

2) Ad *Modestinum* de poenis liber vnus, Genevae 1592. auf 8 Octavbogen.

3) Oratio de studiis liberalibus, publica ob mala non deserendis, Genevae 1592. in 8. 2 Bogen. Die damaligen Kriegsunruhen, welche sich in seinem Vaterlande ausgebreitet hatten, gaben ihm Anlaß dazu.

4) Epistola ad Joh. Whitghiftum, Cantuariensem Archiepiscopum, de vita et scriptis *Ant. Sadeelis*, Gen. 1593. in 8. Ferner vor dieses Gelehrten Operibus theologicis, ibid. 1593. in 4. 1599. und 1615. in Fol. auch in des Verfassers gesammleten Reden S. 28 — 65.

5) Oratio de vita *Aemilii Papiniani* et scriptis, seu de officio Prudentum, Genevae 1594. in 8.

6) Poematum liber vnus, Lugd. 1595. in 8. Darauf erfolgte zu Geneve 1609. in eben diesem Formate eine neue Ausgabe unter dem Titel: Poemata varia, nempe Siluae, Elegiae, Epigrammata, Epicedia, Ecclesiastes, Jonah. Das ganze Werkgen bestehet aus 12½ Bogen. Es wird aber darinn von einem vorhergegangenen Abdrucke nichts gedacht. Die Siluae enthalten verschiedene Versarten; da und dort sind auch einige kleine Gedichte von andern eingeschoben worden. Einzelne Stücke dieser zwoten Sammlung waren schon vorher zum Vorscheine gekommen, nämlich

der

der Ecclesiastes Salomonis, heroico carmine expositus, Gen. 1588; Jonah, seu poetica Paraphrasis ad eum vatem, ibid. 1597. in 4. und 1614. in 12. auch bey des Beza 1599. in 12. gedruckten Poematibus; imgleichen περὶ ἐυχαριστίας Hymnus, ibid. 1605. in Quartformate, wie die übrigen. Wer die nun selten gewordenen Delicias Poetarum Gallorum besitzet, der wird Th. II. S. 395. einige Gedichte vom Lectius, welcher nicht unter die schlechten Poeten gestellet werden darf, abermals gedruckt finden. Mir fehlt dieser Theil unter den zween übrigen; sonst würde ich jedes Stück hier anzeigen.

7) Ad *Aemilium Macrum* de publicis iudiciis liber vnus, Lugd. 1597. in 8.

8) *Franc. Hotmanni* Opera, Genevae 1599. in 3 Folianten, mit einer kurzen Vorrede.

9) De vita *Domitii Vlpiani* et scriptis Orationes duae, Gen. 1601. auf 4½ Bogen. Die zwote Rede sucht diesen Römischen Rechtsgelehrten von den Vorwürfen zu befreyen, welche ihm einige gemacht haben. Beyde verdienen allerdings ihr Lob; doch hat auch Everh. Otto mehr als einen Fehler darinn bemerkt, wovon dessen Vorrede zum Th. I. S. 43. des Thesauri iur. Rom. nachgelesen werden kann. In eben diesem Theile sind sie, nebst den obigen Nummern 2. 5. und 7. von der Seite 41. an bis 160. wieder aufgelegt worden.

10) Oratio de Academiae Geneuensis Palingenesia, seu Panegyricus Christo liberatori, Gen. 1603. in 8. Die Veranlassung war der 22. December des vorhergegangenen Jahres, an welchem Tage

die Savoyschen Truppen zur Nachtzeit die Mauern der Stadt erstiegen hatten. Es sind aber dem Redner oft sehr harte Ausdrücke entfallen, welche den Regeln der Klugheit gemäß wohl hätten wegbleiben können.

11) Μακαρίτης; siue in suo bonorumque omnium luctu, ex venerandi Patris, D. *Theod. Bezae* ἀπουσία suscepto, Consolatio, Gen. 1606. in 8. Eben allda ward diese Leichenrede 1608. in gleichem Formate, unter dem folgenden Titel, auch Französisch herausgegeben: Harangue prononcée dans l'Academie de Geneve le 5. de May 1606. sur le deüil, que lui et tous les gens de bien ont eu du decés de *Theod.* de *Beze.*

12) Poetae Graeci veteres, carminis heroici Scriptores, qui exstant, omnes, Gr. et Lat. Gen. 1606. in Fol. Er hat diese Poeten recensirt, und mit einer Vorrede geliefert. Nach seinem Tode traten auch daselbst 1614. die Poetae Graeci veteres, Tragici, Comici, Lyrici, Epigrammatarii, caet. ans Licht, welcher Band als der zweete Theil anzusehen, und, wenn ich mich recht besinne, ebenfalls von ihm zum Abdrucke veranstaltet worden ist.

13) Aduersus Codicis *Fabriani* τά Πρῶτα κακόδοξα praescriptionum theologicarum libri II, Aurel. Allobrogum 1607. 22 Octavbogen, auch daselbst 1659. und 1661. wenn die Anzeige in der Biblioth. iur. *Lipeniana* richtig ist. Der Französische Rechtsgelehrte, Anton Favre, hatte in dem angeführten Werke, welches 1606. zum erstenmale zu Lion ans Licht trat, viele unbillige Ausdrücke gegen die Protestanten überhaupt, und die

die reformirten Gottesgelehrten zu Geneve besonders, mit einfließen lassen. Es fiel zugleich der Verdacht auf ihn, daß er im ersten Titel des ersten Buchs die Römischcatholischen zu dem Satze verleitet habe, ihre Lehre sey auf den Grund einer Verjährung gebauet. Dieser Umstand bewog nun den Lectius zur Ausfertigung seines Buchs. Favre schrieb darauf eine Epistel an Casp. Schifordeghern, worinn man die folgenden, seinen Gegner betreffenden, Worte findet: Vnum illum excipio male feriatum Doctorem, quo non lector alter. Qui quum iurisprudentiam se potissimum profiteri iactitet, maluit tamen haereticarum praescriptionum libros duos aduersus Codicis nostri τὰ Πρῶτα, quae miser ille κακόδοξα vocat, conscribere, quam de nostris aliorumue in iurisprudentia erroribus, siue iudicandis, siue vindicandis, decertare; vt scilicet a Papinianeis scholis ad Theologiae studia, si facere posset, cogitationes nostras traduceret, atque ita efficeret, vt, si quid in conatibus nostris laudabile est, quod caeteri iuris amatores, fauentibus animis, et ambire et prosequi debeant, totum id, quantum esset, maligno pessimi Theologi consilio eluderetur. Ich habe diese Stelle, da sie mir so eben in die Augen gefallen ist, aus Gundlings Otiis, Th. I. S. 225. entlehnt.

14) Oratio de memoria. Mir ist unbekannt, in welchem Jahre sie gehalten, und ob sie besonders gedruckt worden sey. Indeß scheinet es doch, daß sie nach der vorherstehenden Nummer gesetzt werden müsse. Der Strasburgische Professor, Matthias Bernegger, hat sie in seiner Rede, de parandae doctrinae modis illegitimis trefflich

 gebraucht,

gebraucht, und daraus vieles von Worte zu Worte abgeschrieben. Man sehe nur desselben 1640. in 12. ans Licht gestellte Orationes S. 48. und des Lectius seine S. 263. u. s. w. Nichts kann Berneggern von dem Vorwurfe eines gelehrten Diebstahls befreyen, als nur diese Entschuldigung, daß seine Reden, die er wohl nicht alle zum Drucke aufbewahret haben mag, erst nachher, da er schon die Welt verlassen hatte, herausgekommen sind.

15) De officio Principis Orationes tres, Geneuae 1609. Drey Anhaltische Prinzen, die damals zu Geneve studirten, hielten sie öffentlich.

16) Claudiomastix, seu aduersus Scriptorem nuperum de vita et miraculis Claudianis Oratio apologetica, Gen. 1610. in 4. Daß er sich einen ansehnlichen catholischen Rechtsgelehrten in dem Gebirge Jura zum Gegenstande erwählt, und eben derselbe sein angeführtes Buch in Französischer Sprache geschrieben habe, sagt er selbst gleich Anfangs. Wie aber dieser heiße, das ist mir ein Knoten, woran ich sehr lange gezerret habe, und doch bin ich nicht hinter das Geheimniß gekommen, ihn aufzulösen. Auch die belesensten Gelehrten, die darüber von mir befragt worden sind, wissen kein Licht in der Sache zu geben. Ein Göttingischer Gönner schrieb mir vor einigen Jahren, es sey vermuthlich Heinr. Bogvet gewesen, und er berufte sich dabey auf die Acta Sanctor. Jan. VI. Es ist mir von diesem Gelehrten nichts bekannt, und überhaupt muß ich es der Zukunft überlassen, ob ich noch Gelegenheit haben könne, mir aus einer solchen Dunkelheit heraus zu helfen. Sollte wohl Anton

Favre

Favre darunter zu verstehen seyn? Casp. Scioppius gab 1612. zu Mayntz auf 16 Quartbogen gegen Lectius Rede heraus: Mulsi Fidelia, *Jac. Lectio*, Poneropolitano, de vita et miraculis S. Claudii magnifice ouanti, ad accipiendos milites gratis praebita. Hoc est, noua pro Sanctorum coelitum gloria et miraculis atque cultu aduersus Haereticorum mendacia et calumnias Disputatio. Da Lectius bereits todt war: so konnte er sich freylich nicht verantworten.

17) Lacrimae Lectianae, seu de Friderici Mauricii, Anhaltini Principis, vita et obitu Oratio, Gen. 1610. in 4. Dieser Prinz, der im vorhergegangenen Jahre die erste Rede de officio Principis gehalten hatte, starb zu Lion an den Blattern. Nach Kreyßigs Anführen in der histor. Bibliothek von Obersachsen, S. 458. der ersten Auflage, ist auch ein Zerbster Abdruck unter dem Jahre 1611. auf 6 Bogen in 4. vorhanden.

18) Pro Errico IV. cui magno cognomentum, ἐπιτάφιος λόγος, Gen. 1611. in 4. Alle diese bisher angezeigten Reden sind, nebst Ant. Sadeels Leben 1615. in 8. zu Geneve zusammen gedruckt worden, und sie füllen 1 Alphabet 11 Bogen aus. Nach der S. 458. folgen verschiedene Zuschriften und Vorreden, welche der Verfasser seinen eigenen sowohl, als fremden, Arbeiten vorgesetzt hatte. Den Schluß aber machen einige Leichengedichte zu seinem Andenken. Man findet Exemplare, die sich mit der S. 496. endigen; daher zu vermuthen ist, daß der Verleger noch 2 Bogen habe dazu drucken lassen, um alle

Vorreden zusammen zu liefern. Georg Remus schreibt in einem vor den Reden stehenden Briefe an den Genfer Rathsherrn, Janus Saracen, also: Omnibus modis vindicanda sunt tanti viri scripta ab interitu, neque hoc solum, verum etiam digna, quae in vniuersae Germaniae nostrae prouinciis emulgentur, et omnium manibus terantur; Nosti, quam in pretio sint M. Antonii Mureti Orationes. At his Lectianae nihil concedunt, grauitate, si verum dicamus, antecedunt. Ich will diesem Urtheile nicht ganz widersprechen. Doch möchte heutiges Tages eines oder das andere dagegen wohl zu erinnern seyn. Am wenigsten gefällt es mir, daß Griechische Wörter und Stellen so häufig eingemischt worden sind, worinn der Redner ungemein affectirt.

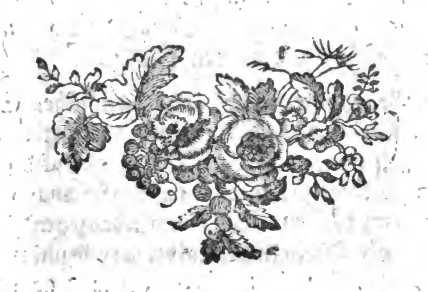
19) Certaminis pygmaeorum cum gruibus descriptio, Geneuae 1613. in 4. Ein heroisches Gedicht, welches erst nach seinem Tode zum Drucke befördert worden ist, aber nun das allerrareste Stück seiner Schriften zu seyn scheinet. Die genauere Nachricht davon habe ich in dem Bücherverzeichnisse Friedr. Bened. Carpzovs (Leipzig 1700. in 8.) Th. I. S. 327. gelesen.

20) Epistolae IV. ad Lipsium, Casaubonum, Theodor. Aeza Vezelium, et Brederodium. Sie stehen in Goldasts philolog. Epistolarum Centuria, Nummer 90. 92. 93. 94. Die zwo ersten Briefe enthalten Verbesserungen über verschiedene Stellen im Tacitus, und den Plinianischen Briefen; die andern beyden geben eine critische Erläuterung der L. 30. pr. D. de vsucap.

cap. et vsurpat. und L. 23. §. 5. D. de rei vindic. und zwar der Worte: *uno spiritu continetur*, wie auch L. 2. §. 4. D. de iure Fisci.

Das Leipziger Gelehrten-Lexicon eignet ihm irrig einen Tractat de mutuo zu. Es hat vielmehr sein Enkel, Bartholomäus Lectius, unter Bernh. Schotans Vorsitze eine sehr mäßige Dissertation unter der Aufschrift: in mutuo non dari alienationem, zu Leiden 1650. auf 2 Octavbogen herausgegeben, worinn er die Salmasische Meynung zu vertheidigen bemühet gewesen ist.

Niceron Mémoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres &c. Tome XXX. p. 185 — 191. des Französischen Originals. Das gedachte Gel. Lexicon im Artikel Lectius.



V.

Thomas Lansius.

Nicht die bloße Gelegenheit, weil sein Nahme im folgenden Artikel vorkommt, sondern die wirklich großen Eigenschaften und Verdienste eines Mannes, den das vorige Jahrhundert aufzuweisen hat, sind mir der angenehmste Bewegungsgrund, wenige Seiten mit der Erzählung seines rühmlich geführten Lebens anzufüllen.

Er hatte Leonhard Lansen, Römischkaiserlichen Oberrichter, oder Amtmann, zu Bergen, im Oesterreichischen Kreise, welcher sich bey einem Aufruhr der Einwohner sehr entschlossen und standhaft bezeigte, zum Vater, und ward allda 1577. am 16. Februar, nach dem damaligen Julianischen Calender, gebohren. In dem 1593. vom neuen angehenden Türkenkriege bezeigte er Neigung, den Feldzug mitzuthun, aber aus Gehorsam gegen seine Mutter, die alles Blutvergießen verabscheuete, änderte er den Vorsatz, und widmete sich, anstatt des Kriegsgottes, den Musen.

Die Griechische sowohl, als lateinische, Sprache, und was sonst zu einem künftigen Gelehrten erfodert wird, begriff er mit schnellem Fortgange auf der Schule seines Geburtsorts, und dem nahen Gymnasio zu Linz, wo er es so weit brachte, daß er im siebenzehenden Jahre des Alters die Tübingische Universität besuchen konnte. Er verbrauchte hier mehr Zeit, als man gemeiniglich zum ganzen academischen Laufe bestimmt, mit der alten, sogar der orientalischen, Litteratur, mit der Philosophie, den mathematischen Wissenschaften, der Geschichtskunde, und den Anfangsgründen der Beredsamkeit; legte auch bald öffentliche Proben seiner Fähigkeiten ab.

Nach

Nach einer so langen Vorbereitung betrat er 1598. den juristischen Hörsaal, welchem Nicol. Varenbüler, Joh. Harpprecht, Heinr. Bocer, Joh. Halbritter, und David Magirus, durch den nützlichsten Unterricht ein allgemeines Ansehen erwarben. Zwey Jahre darauf wendete er sich nach Marburg, ohne Zweifel Herm. Vultens wegen, des berühmtesten Rechtsgelehrten dieser hohen Schule, und 1602. wieder nach Tübingen. Daselbst hielt er seine Gradual-Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde, die er jedoch erst am Ende des Jahres 1604. annahm. Denn unterdessen that er mit einem Oesterreichischen Edelmanne, Abraham Hölzeln, eine Reise durch Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Großbritannien und Italien, da er denn, außer vielen Merkwürdigkeiten der Höfe, eine beträchtliche Menge vortrefflicher Leute, und über dreyßig Universitäten, genauer kennen lernte, besonders die Parisische, welche ihm vorzüglich gefallen haben muß. Denn er blieb hier ungefähr ein Jahr. Aus Italien gieng er zum zweytenmale, nur auf andern Wegen, nach Frankreich, Engelland, und den damaligen Spanischen Niederlanden, endlich aber nach Tübingen zurück. Der Herzog, Friedrich, sah die Gegenwart eines solchen Gelehrten sehr gern, dessen Talente viele hundert seines Standes augenscheinlich überwogen.

Das Tübingische Collegium illustre, welches seit dem Anfange des vorigen Jahrhunders etliche dreyßig Prinzen gebildet hat, der zahlreichen Grafen und Freyherren nicht zu gedenken, konnte von Lansen die besten Dienste erwarten. Er wurde also 1606. zum ordentlichen Rechtslehrer, mit Rathscharacter, bestellt, auch hernach Visitator und Commissarius der Universität. Von dieser Zeit an stieg der Ruhm seiner ausnehmenden Geschicklichkeit zu einem hohen Grade. Nicht

allein der Stuttgardische Hof, dessen lebendiges Archiv er war, brauchte ihn in den verworrensten Umständen, sondern auch andere große Prinzen verlangten seinen Rath. Oft kamen Privatpersonen von den entferntesten Orten, um sich mit ihm bekannt zu machen, und sein Briefwechsel war so weitläuftig, daß er fast durch ganz Europa gieng. Es würde fürs Publicum ein angenehmes Geschenk gewesen seyn, wenn eine Sammlung dieser Correspondenz gedruckt worden wäre. Verschiedene Churfürsten, und Regenten im Deutschen Reiche, ja selbst der Römische Kaiser, Ferdinand der Dritte, richteten daher auf ihn ihr Augenmerk, und dachten ihm einen Ruf zu. Aber auch die vortheilhaftesten Vorschläge reizten ihn nicht, dasjenige Lehramt niederzulegen, dessen Verwaltung ihm Ehre und Zufriedenheit genug zuwege brachte. Und aus eben dieser Ursache erwies er sich bey neuen Versuchungen unbeweglich, als ihn Eberhard der Dritte, sein Landesherr, zum Canzler ernennen wollte. Der nur genannte Kaiser verminderte gleichwohl seine Gnade gegen Lansen im geringsten nicht, ob dieser schon die angetragene Würde verbethen hatte. Es war ihm dessen schöne Sammlung alter, rarer Münzen gerühmt worden, und er wünschte sie zu sehen. Der Besitzer ward also eingeladen, nach Wien zu kommen, und seinen Vorrath mitzunehmen. Nun entschuldigte er sich zwar, daß er nicht persönlich erscheinen könne, er überschickte aber doch die Münzen, welche der Kaiser mit einer goldenen Medaille, worauf sein Bildniß geprägt war, ihm wieder einliefern ließ.

Lansius erreichte ein hohes Alter. Er starb am 22. December 1657. im ein und achtzigsten Jahre. Vermuthlich trug eine beständige Mäßigkeit zur Verlängerung seines Lebens das Meiste bey. Denn er

trank

trank lauter Wasser. Der Herzog Eberhard gab schriftlich zu verstehen, wie sehr ihn dieser Todesfall gerührt habe, und befahl, es sollte dem Verewigten eine feyerliche Leichenrede gehalten, auch darinn besonders von seinen ausgezeichneten Verdiensten um die gelehrte Welt, und den Würtenbergischen Staat, gehandelt werden. Gewiß ist es, was das letzte anbetrifft, daß ihm diese Lande, in den dreyßigjährigen Kriegsunruhen ungemein viel zu danken hatten. Vorzüglich darf Tübingen seinen Nahmen niemals vergessen. Stadt und Universität würden von den Feinden durch Feuer und Schwerdt verwüstet, oder wenigstens rein ausgeplündert worden seyn, wenn Lansens nachdrückliche Vorstellungen und Bitten nicht so wirkend gewesen wären, die commandirenden Generale auf gelindere Gedanken zu bringen. Zu einer so traurigen Zeit mußten sich nothwendig die Armen immer mehr häufen. Er both ihnen seine wohlthätigen Hände, hauptsächlich allen denenjenigen, von welchen er zufälliger Weise erfuhr, daß sie sich schämten, ihr drückendes Elend zu offenbaren. Viel Geldes zusammen zu scharren, und wenig wieder auszugeben, war seiner edlen Denkungsart ganz zuwider. Nicht selten sah man ihm den Verdruß an den Augen an, sobald als er dergleichen vor sich hatte, weil er Barschaften ohne vernünftigen Gebrauch einem nichtswürdigen Klumpen gleich schätzte. Seine Familie konnte ihm hierbey nicht hinderlich seyn. Er verließ eine einzige Tochter, die damals noch mit dem berühmten Lauterbach wohl verheyrathet war. Ihre Mutter, Anna Maria, hatte den Tübingischen Bürgermeister, Rudolph Caspar, zum Vater, und Lansen seit dem Jahre 1624. zum Gemahl. Seine erste Ehegattinn, die Tochter des Professors der Theologie allda, Theodoricus Schnepfens, entriß ihm der Tod im Jahre 1620. Er vollzog die Verbin-

dung mit ihr am Tage seiner Doctorpromotion; sie blieb aber unfruchtbar.

Nun ist es noch nöthig kurz zu sagen, in welcher Stellung sich Lanse unter den Gelehrten seiner Zeit befunden habe. Wie fleißig er mit allen Wissenschaften, die zur philosophischen Facultät gerechnet werden, auf Universitäten umgegangen sey, setze ich als schon bekannt, voraus, da es von mir gleich Anfangs gemeldet worden ist. Solche Hülfsmittel erleichterten seine Bemühungen in der Rechtsgelehrsamkeit ungemein, und die zurückgelegten weiten Reisen machten einen Mann aus ihm, welcher des Laufs der großen Welt, und vieler Sprachen kundig, sich zu einem Anführer junger Standespersonen am besten schickte. Diese eben nicht alltägliche Vollkommenheiten verstärkten sein Ansehen nicht allein auf der Catheder, sondern auch im Cabinet seines Hofes, wo er oft genug um Rath gefragt wurde. Seine Schriften sind meistentheils Reden, politischen oder historischen Inhalts, und noch nicht ganz ihrem Werthe nach gefallen; die übrigen, welche für Juristen gehören, beweisen zwar auch, daß er keine unglücklichen Streifereyen ins Gebieth der Themis gewagt habe, werden aber nun weniger geachtet. Ich hoffe, das nachstehende Verzeichniß seiner gelehrten Monumente vollständiger und richtiger zu liefern, als bisher von andern geschehen ist.

1) Diss. de rerum naturalium principiis, Tubingae 1596.

2) Diss. de praedicabilibus, ibid. 1597. Beyde unter des Professors, Mich. Zieglers, Vorsitze, und jetzt, nach dem so sehr veränderten Geschmacke in der Philosophie, ohne Nutzen.

3) Diss. de Lege Regia, ibid. 1602. Auch im Bande IV. der Dissertat. iuridic. Basileens. Sie war

war seine Gradual-Schrift, bey deren Vertheidigung David Magirus die Stelle des Präses vertrat. Er verstehet hier mit Grunde eine Sanction des Römischen Volks, vermöge welcher dem Kaiser August alle Macht und Gewalt überlassen worden. Zuerst untersucht er den Ursprung dieses Gesetzes, und führt fünf besondere Meynungen der Gelehrten darüber an. Darauf giebt er von der wahren Beschaffenheit desselben genauere Nachricht, und ziehet verschiedene, daraus fließende Sätze in Betrachtung. Endlich aber handelt er von den ächten Merkmalen, woraus die Majestät eines Fürsten zu erkennen sey. Ich halte diese weitläuftige Arbeit für eine seiner besten im juristischen Fache.

4) Diss. de iure regio in impunitate delicti consistente, 1609.

5) Orationes aliquot, Tub. 1616. 12 Octavbogen. Diese nicht oft vorkommende Sammlung enthält folgende Reden: De vtilitate et iucunditate historiarum, die er bereits 1606. in Folio hatte drucken lassen: in funere Friderici, Ducis Würtembergici, a. 1608.; pro illustri Collegio ad Duces Würtembergicos, cum filium et fratrem, Magnum, in illustre Collegium deducturi essent; pro Jurisprudentia, a. 1612; in funere Joh. Georgii, Ducis Slesuici-Holsatiae, 1613.; in funere Sibyllae, Principis Anhalti, Ducis Würtembergiae, 1614.

6) Diss. de tutelis, ibid. 1616.

7) Dissert. de Academiis, ib. 1619. und vom neuen auf 13 Bogen in 4. zu Helmst. 1666. unter der Aufschrift: Commentatio historico-politico-iuridica

ridica de Academiis, secundum edita, atque Indice quaestionum aucta.

8) Diss. de cura religionis, Tub. 1620.

9) Diss. de Legibus, 1620.

10) Lacrimae in obitum vxoris, *Susannae Snepfiae*, 1622. in 4.

11) Diss. de Regalibus, ad Constit. Friderici primi II. Feudor. 56. ibid. 1623. Es sind beynahe dreyhundert kurze Sätze.

12) Thesium Decas per saturam; Das Druckjahr dieser Dissertation finde ich nicht. Sie ist auch dem Bande IV. der Dissert. Basileens. einverleibt worden, wo sie 1½ Bogen ausfüllt.

13) Diss. de adiecto, 1627.

14) Diss. de electione, 1628.

Diese Stücke, nur die Nummern 1. 2. 5. und 10. ausgenommen, sind 1728. dem vierten Bande der Lauterbachischen Disputationen S. 1700 — 2035. angehängt worden, und enthalten daselbst 1 Alphabet 19 Bogen. Außer denselben hat man noch von ihm:

15) Orationes, seu Consultatio de principatu inter prouincias Europae, Tub. 1613. und 1620. in 4. gar prächtig gedruckt, ibid. 1626. in 8. Amstel. 1637. in median 8. welcher 2 Alph. 9 Bogen starken Ausgabe Heinsii, Priboevs, und Phil. Gruthers Reden de Suecorum, Slauorum, Dalmatarum, et Batauorum regionibus, successibus et virtutibus beygefügt worden sind; abermals zu Tübingen 1635. ferner 1655. und 1678. in med. 8. Das Exemplar vom Jahre 1655. liegt vor meinen Augen; es bestehet aus 3 Alph.

2 Bo-

2 Bogen, ein gutes Register mit eingeschlossen. Bey dem letzten findet man auch die Mantissam, wovon weiter unten mehr. Auf dem Titelblatte wird zwar der Verfasser mit den einzeln Buchstaben F. A. D. W. das heißt: Fridericus Achilles, Dux Würtemb. bezeichnet; allein es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß Lanse hierbey die Feder selbst geführt habe. Eine Englische Uebersetzung ist ebenfalls vorhanden, welche der Protector, Cromwell, veranstalten lassen. Ich bin jedoch nicht im Stande, genauere Nachricht davon zu ertheilen. Die Reden sind von fürstlichen oder adelichen Personen zur Uebung gehalten worden, und ihre Gegenstände diese gewesen: De principatu inter prouincias Europae; pro Germania; pro Gallia; pro Hispania; contra Galliam; contra Hispaniam; pro Hispania; pro Hungaria; pro Britannia; contra Britanniam; contra Hungariam; pro Polonia; contra Poloniam; pro Italia; contra Italiam; contra Germaniam; pro Germania. Daß sie aber die jungen Redner nicht alle so hergesagt haben, wie sie da stehen, sondern von dem Verfasser vor dem Abdrucke mit weitläuftigen Zusätzen vermehrt worden sind, wird mir jeder Leser leicht glauben, wenn er sie angesehen hat. Weil der Vorhang manchmal gar zu sehr weggezogen worden war: so fand man auf der Römischcatholischen Seite für gut, die ganze Sammlung unter die verbothenen Bücher zu rechnen. Er zeigt es selbst an in der Vorrede zur zwoten Auflage des Jahres 1620. Die Gedanken der Protestantischen Gelehrten über Lansens Versuche sind nicht einerley. **Morhof** z. E. schreibt in seinem Polyhistor also davon: *Lansii* Orationes nemo eruditus

facile

facile legerit, nisi ob materias, quas tractat; und an einem andern Orte desselben Werks heißt es: *Lansius* nihil, praeter locos communes, scribit, nec adcurato iudicio rerum publicarum penitiora inuestigat, et parum cultus est stilus. Das letzte wage ich nicht zu widerlegen, ob ich schon sonst den Morhofischen Urtheilen nicht immer traue. Joh. Andr. Bose hingegen spricht mit einem andern Tone. Hier folgen aus der Introd. in notit. rerum publ. Cap. V. §. 11. seine eigene Worte: Praecipue commendari debent Orationes contrariae *Thomae Lansii,* siue Consultationes de principatu inter prouincias Europae, quae cum variae eruditionis supellectile, quid in singulis Europae Imperiis laudari culparique possit, ac soleat, docent, eademque opera vniuersum vniuscuiusque statum lectori suo insinuant. Auch zu unsern Zeiten hat Gesner, dieser großer Kenner gelehrter Arbeiten, Lansens Unternehmen sehr empfohlen, und gewünscht, daß es Neuere nachahmen möchten. Man sehe desselben Isagogen in eruditionem vniuersam, Band I. S. 325. der neuesten Auflage des berühmten Hrn. Rectors, Niclas. Meiner Einsicht nach verdient der Verfasser immer noch Lob. Nur muß man sich erinnern, daß er vor mehr als hundert und sechzig Jahren seine Reden verfertiget habe. Wer dieses thut, der wird ihm auch Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und nicht gleich einer strengen Critik Platz geben.

16) Mantissa Consultationum et Orationum, Tub. 1656. auf 2 Alphabet 4½ Bogen, ferner 1678. beyde mal in median 8. Vorne stehen drey Consultationen, nämlich de cura Principis circa religionem;

gionem; (er machte hernach eine stärkere Abhandlung daraus, die man in der Handschrift unter seinen Papieren fand,) de praerogatiua inter milites et litteratos; und de optimo parandarum opum modo, et partarum vsu. Alsdann werden verschiedene Reden mitgetheilet, wovon die sechs ersten schon oben Nummer 5) angeführt, und hier nur wieder abgedruckt worden sind. Die übrigen haben diese Titel: Laudatio funebris Rudolphi, Episcopi Halberstadiensis, Ducis Br. Luneburgici, welches Stück vorher 1616. in 8. aus der Presse gekommen war; Celebratio saecularis Festi Lutheranorum; Laudatio funebris Matth. Hassenresferi, erst besonders 1620. in 4. auf 5 Bogen, endlich auch in Wittes Memoriis Theologorum; Laudatio funebris Henrici, Comitis Oldenburgici; pro illustri Collegio, cum Princeps Eberhardus, Dux Würtembergicus, in Athenaeum introduceretur; Titus Würtembergicus, hoc est, vita Joh. Friderici, Ducis Würtembergici; Oratio parentalis in Joh. Harpprecht, JCtum, welche Rede bereits 1640. in 4. einzeln ans Licht getreten, und ebenfalls von Witten der dritten Decade der Memor. JCtorum S. 224—253. einverleibt worden ist. Es herrscht eine grosse Freymüthigkeit darinne, und selbst seinen Collegen sagt er bittere Wahrheiten. Doch hat er zugleich manche unnütze Nebendinge eingewebt, wie in den übrigen Reden.

Ob er auch Verfasser der Schrift sey: *Wilh. Christiani Fabri* Eberhardus rediuiuus, Tub. 1619. in 4. ist eine Frage, die man nicht mit völliger Gewißheit bejahen kann. Der Hr. Etatsrath von Moser hält es, aus einigen Umständen und Ursachen, in den Miscellan.

 iuridico.

iuridico-histor. Th. I. S. 131. für wahrscheinlich. Er fügt hinzu, sie lasse sich wohl lesen, und habe besondere Dinge, welche man bey andern nicht finde. Eben dieses hat er mit einerley Worten in der Bibliotheca Scriptor. de rebus Sueuicis hinter Crusens übersetzter Schwäbischen Chronik wiederholt.

Joh. Harpprecht Orationes, Tub. 1619. in 8. S. 136 — 139. welches Buch nun eines der raresten ist. *Magni Hessenthaleri* Cineres, seu de vita, beatoque excessu *Th. Lansii* Oratio, Tub. 1657. in 4. und in desselben Suada octenni Würtembergica, Stuttgard. 1666. in 12. Parte I. p. 51 — 136. *Theophili Spizelii* Elogium *Th. Lansii* hat in Schelhorns Amoen. litter. Th. VI. S. 577. eine Stelle aus seiner Handschrift erhalten, trägt aber das meiste mit Hessenthalers Worten vor.



VIII.

VIII.

Wolfgang Adam Lauterbach.

Den Liebhabern der juristischen Litteratur wird es hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn sie hier Nachrichten von einem Gelehrten lesen, welcher im vorigen Jahrhunderte, und noch lange in dem jetzigen so großes Aufsehen gemacht hat. Dieser war Lauterbach, der Sohn Adam Lauterbachs, eines Bürgermeisters zu Schlaitz im Voigtlande, wo er 1618. am 12. December zu leben anfieng. Dieser Tag stehet ganz deutlich auf der Grabschrift, und widerlegt diejenigen, welche einen andern angezeigt haben. Bis ins 18te Jahr seines Alters wurde er in der Schule daselbst unterrichtet, doch läßt es sich wohl vermuthen, daß dieses nur nach der gemeinen Weise geschehen sey, und er den Umfang der schönen Wissenschaften weiter nicht, als auf der Oberfläche, habe kennen gelernt. Wenigstens bestätigen seine Schriften das Gegentheil nicht.

Von 1636. an beschäftigte er sich zu Jena mit den ersten Gründen der Rechtsgelehrsamkeit zwey Jahre, und die geschickten Männer, aus welchem die Juristen-Facultät damals bestand, Theodoricus Fomann, der jüngere, Prüschenck, Ungepaur, Richter, konnten ihm leicht zur Erreichung seiner Absichten beförderlich seyn. Die übrige Zeit, welche man insgemein den academischen Studien zu widmen pflegt, brachte er in Leipzig zu. Als ihm hernach eine gute Gelegenheit angebothen wurde, einige junge Leute auf Reisen zu führen, so besuchte er auch die Universitäten am Rheine und Neckarstrome, besonders die zu Basel und Strasburg, an welchen beyden Orten er ziemlich lange blieb. Die Strasburgischen Rechtsgelehrten wollten ihn mit

der Doctorwürde beehren; er verbath es aber, und nahm sie erst am Ende des Jahres 1647. zu Tübingen an. Dahin hatte er sich mit einem Untergebenen aus Hamburg, Nahmens Andreas Schwarz, gewendet, und schon zu dieser Zeit ließ man ihn auf eine Lehrstelle daselbst nicht vergebens hoffen. Unterdessen that er vom neuen eine Reise durch Bayern, Schwaben, den Elsas, und in die Schweiz. Etliche Monathe war er beym Cammergerichte zu Speyer; alsdann kehrte er durchs Frankenland zu den Seinigen zurück, um sie noch einmal zu sehen.

Im October 1648. begab er sich wieder nach Tübingen, wo er kaum angelangt war, als ihm in dem gleichfolgenden Monathe ein juristisches Lehramt angewiesen wurde, welches er bald mit dem Professorate der Pandecten verwechselte. Zehn Jahre darauf kam eine Beysitzerstelle im Hofgerichte allda, auch nach Lansens, seines Schwiegervaters, tödtlichem Hintritte, die Aufsicht über das Collegium illustre, und das Patent eines würklichen Herzoglich-Würtembergischen Raths von Haus aus, dazu. Bey dieser letzten Bedienung mußte er viele, sehr wichtige, Geschäfte verrichten, welche seine Geschicklichkeit immer mehr am Hofe bekannt machten. Und eben diese veranlassete, daß er im Jahre 1677, nachdem er der Universität lange redlich gedient, und sie ungemein empor gebracht hatte, zur Würde eines geheimen Regierungs- und Obervormundschaftlichen Raths, eines Consisterialdirectors, und Mitglieds der Visitationsdeputation bey der Tübingischen hohen Schule berufen ward, um den durch **Mylers von Ehrenbach** Tod ledigen Platz zu besetzen. Er zog also gegen den Sommer 1678. mit seiner Familie nach Stuttgard, wiewohl sehr ungern.

Nur

Nur endigte er seine glanzvolle Laufbahn, wider Vermuthen, gar frühzeitig. Eine daselbst grassirende Fieberseuche ergriff auch ihn, und entkräftete den Körper dergestalt, daß weder Arzneymittel, noch Pflegung, etwas helfen wollten. Bey solchen schlechten Umständen beschloß er zu versuchen, ob vielleicht eine gesundere Luft sein Uebel vertreiben möchte, welche er in Tübingen anzutreffen glaubte. Er gieng auch am 14. August des nur gedachten Jahres dahin ab, und erreichte noch denselben Abend das Schloß Waldenbuch. Hier aber blieb er liegen, weil die Schwachheit sich stündlich vermehrte. Es kam ein heftiges Halswehe und ein Schlag dazu, wodurch er am 18. dieses Monaths sein Leben verlohr, da er ein sechzigjähriges Alter noch nicht ganz erlangt hatte. Die Leiche wurde, auf Herzoglichen Befehl, unter dem Schall der Glocken, und einer Begleitung aus den darzwischen gelegenen Orten, nach Tübingen geführt, und in der Stiftskirche, neben den Seinigen, begraben.

Er ist dreymal verheyrathet gewesen; Anfangs 1648. mit einer Tochter des berühmten Tübingischen Rechtslehrers, **Thomas Lansens**: ferner 1665. mit **Heinr. Hattings**, Herzoglich Würtembergischen Oberraths, Tochter; und zuletzt 1677. mit Annen Rosinen, einer gebohrnen Strieberinn. Aus beyden vorhergegangenen ehelichen Verbindungen sind eilf Kinder entsprossen, unter welchen sich der älteste Sohn, **Ulrich Thomas**, am meisten ausgezeichnet hat. Die Lebensumstände desselben werden in des Hrn. Etatsraths, **Mosers**, erläutertem Würtemberg, Th. II. S. 255. erzählet. Er war Reichscammergerichts-Assessor, und verließ 1710. die Welt. Durch Schriften ist er eben nicht bekannt; weshalben ich meine Leser mit einem besondern Artikel von ihm verschonen will.

Wolfg. Adam Lauterbach hingegen, sein Vater, kann mit hinreichendem Grunde einer der größten Rechtsgelehrten seiner Zeit, ja, ich darf es laut sagen, das Orakel in ganz Deutschland genennet werden. Tübingen hat wohl niemals so geblühet, als bey seinem Aufenthalte allda. Schwerlich wird eine deutsche Provinz zu denken seyn, aus welcher nicht bloß junge Leute, hohen und niedrigen Standes, sondern auch alte Studenten, diese hohe Schule unbesucht gelassen haben sollten. Haufenweise zogen sie dahin, und jeder rechnete es für Ruhm, unter eines so vortrefflichen Mannes Anleitung entweder die Jurisprudenz zuerst anzufangen, oder fortzusetzen. Seine Vorlesungen, welche Scharfsinnigkeit und ein lebhafter Vortrag im höchsten Grade beliebt machten, wurden sehr oft abgeschrieben, und wie Schätze verwahret. Viele baten sich Disputationen und Beystand von ihm aus, wenn sie eine Probe ihres akademischen Fleißes abzulegen wünschten. Daher ist eine so starke Anzahl derselben erwachsen, die ich bald anführen will. Und was soll ich von den rechtlichen Urtheilen sagen? Sein ausgebreitetes Ansehen verursachte es, daß beständig Acten an die Juristen-Facultät verschickt wurden; da zeigte er, wenn ihm die Arbeit zufiel, eine rühmliche Genauigkeit und die billigsten Gesinnungen. Kurz, in allen seinen Amtsverrichtungen erblickte man das Bild des brauchbarsten, practischen Rechtsgelehrten. An seinem Schreibetische konnte er, ohne aufzustehen, sechs bis sieben Stunden wegsitzen, wodurch freylich dasjenige, was er vor die Hand nahm, nicht leicht unterbrochen ward.

Die gewissesten Zeugnisse seines unaufhörlichen Fleißes hat er der Nachwelt in einer großen Menge Schriften hinterlassen, unter welchen Disputationen keinen geringen Theil darstellen. Doch verschiedene

sind

sind nicht aus seiner Feder geflossen, und die meisten gelten jetzt nicht mehr so viel, als vor funfzig Jahren. Denn Lauterbach hatte sich an Dichotomien, und die Lehrart, gewöhnt, alles nach den bekannten quatuor generibus caussarum, einer damals herrschenden Mode, vorzutragen, welche dem heutigen Geschmacke zuwider ist. Dem ungeachtet bleibt sein Anspruch auf ein ewiges Andenken keineswegs zweydeutig, und practische Juristen werden noch immer die von ihm vorhandenen, in ihrer Art claßischen, Werke zur Entscheidung zweifelhafter Fälle nutzen können. Die Anzeige derselben folgt nunmehr. Ich werde zugleich diejenigen Stücke, welche zwar seinen Nahmen, aber andere Verfasser haben, abzusondern suchen.

1) Dissert. de maiestate, et maiestatis iuribus, Jenae 1639. unter Balth. Cellarius Vorsitze.

2) Diss. de peculiis filiorum familias, Lips. 1642. Franz Romanus war sein Präses.

3) Diss. de iure aggratiandi, Tubingae 1647. auf 11 Bogen. Er machte sie für Andr. Schwarzen, dessen Hofmeister er abgab, und dieser vertheidigte sie, zur Erlangung des Licentiatentitels, unter Joh. Wurmsern. Man sehe hier Mollers Cimbr. litter. Band I. S. 613.

4) Diss. de beneficio competentiae, ibid. 1647. Sie ist seine Gradualschrift, wobey er Joh. Wibeln zum Beystande hatte.

5) Diss. de transmissione hereditatis, non acquisitae, 1648.

6) Diss. de contractibus in genere, 1649.

7) Conclusiones iuridicae, 1649. Nur 50 kurze Säze, die einige Blätter ausfüllen.

8) Diss. de confessione, 1650.

9) Diss. de inuentario hereditatis, 1650.

10) Diss. de procuratore in rem suam, 1651.

11) Conclusiones iuridicae, 1651. Von gleicher Beschaffenheit mit der obigen Nummer 7).

12) Diss. de alienatione rerum, quae minorum sunt, 1652.

13) Diss. de legitimatione per subsequens matrimonium, 1652.

14) Diss. de vsufructu paterno, 1652.

15) Assertiones selectae ex materia legatorum, 1652.

16) Diss. de processu iudiciario, 1653.

17) Diss. de beneficio excussionis, 1653.

18) Diss. de donatione propter nuptias, 1653. Sie ist Burc. Bardili, seines nachmaligen Collegens, Doctordisputation, und ohne Zweifel von diesem selbst.

19) Diss. ad L. *Ciuitas* 27. D. de rebus creditis, 1653.

20) Diss. de separatione, 1653.

21) Diss. de testamento iudiciali, 1653.

22) Diss. de nominatione, ad L. 11. C. vbi in rem actio, 1653.

23) Diss. de transitione actionum, 1653.

24) Diss. de procuratore substituto, 1654.

25) Diss. de consiliis, eorumque iure, 1655. In Ahasv. Fritschens Exercitat. iur. publ. Th. I. S. 494. trifft man sie auch an. Der Respondent, Joh. Andr. Ockel, soll Verfasser seyn.

26) Positiones iuris controuersae, 1654. Erich Mauritius, welcher ebenfalls 1660. Lauterbachs College wurde, erlangte damit die Doctorrechte, und entwarf sie in Eil, weil der Buchdrucker seine stärkere Dissertation de poena haereseos nicht zu gesetzter Zeit liefern konnte. Nun stehen diese kurze Sätze aus allen Büchern der Pandecten, des Codex, aus dem Lehn- und Deutschen Staatsrechte, wie auch aus dem canonischen, am Ende seiner Dissertationen und kleinen Werke.

27) Quaestiones ex materia actionum realium, 1654.

28) Positiones iuris controuersae, ex tertia Digestorum parte excerptae, 1654.

29) Diss. de iure ἀντιχρήσεως, 1654.

30) Resolutio L. *Sciendum est* 15. D. qui satisdare cog. 1654.

31) Centuria Positionum, ex vniuerso iure excerptarum, 1654.

32) Diss. de tutore honorario, 1655.

33) Conclusiones iuris selectae ex vniuersis Dig. libris, 1655.

34) Dissert. de voluntate, 1655.

35) Diss. de thesauris, eorumque acquisitione, occas. L. vn. C. de thesaur. 1655.

36) Diss. de criminum praescriptione, 1655. Manche Sätze gehören nicht zur Sache, und überhaupt ist die Ausführung zu mangelhaft. Wir haben nun bessere Hülfsmittel darinn.

37) Diss. de missione in possessionem, et creditorum praelatione, 1655.

38) Diss. de separationibus, bonorum curatoribus, et actione Pauliana, 1655.

39) Diss. de iure in curia mercatorum vsitato, 1655.

40) Diss. de fideiussore indemnitatis, 1655.

41) Diss. de interdictis in genere, et quatuor prioribus illorum speciebus, 1655.

42) Diss. de modis, quibus obligationes tolluntur, 1656.

43) Diss. de dotali fundo, 1656.

44) Diss. de residuo, 1656.

45) Diss. de Syndicis, occas. tit. D. quod cuiusque vniuersitatis, 1656. David Scheinemanns Arbeit. Er ward hernach Professor der Rechte am Collegio illustri, und machte sich mit mehr Dissertationen bekannt.

46) Diss. de priuatis delictis, 1656.

47) Diss. de assassinio, 1656.

48) Juris ciuilis et canonici cum Hamburgensium Statutis differentiae principes, 1656.

49) Diss. de arrha, 1657. Die Thomasische Dissertat. gleichen Inhalts ist brauchbarer.

50) Diss. de iniuriis, 1657.

51) Diss. de actione iniuriarum recantatoria, 1657.

52) Diss. de mortis caussa donatione, 1657.

53) Diss. de beneficio diuisionis, 1658.

54) Diss. de fideiussoribus in genere, 1658.

55) Delibata iuris ex libro 48. Digestorum, 1658.

56) Diss. de iurisdictione voluntaria, 1658.

57) Positiones iuris controuersae, 1659.

58) Diss. de iure Fisci, 1659.

59) Flores sparsi ad seriem materiarum, in Institutionibus exstantium, directi, 1659.

60) Diss. de iuramento perhorrescentiae, 1659.

61) Diss. de singulari fratrum iure, 1659.

62) Diss. de iurisiurandi relatione, 1659.

63) Diss. de solutionibus, 1659.

64) Differentiae iuris communis et Saxonici Electoralis, 1659.

65) Diss. de varietate temporum, 1659.

66) Diss. de nuntio, 1660.

67) Diss. de solemnitatibus testamentorum, 1660.

68) Diss. de confusione, 1660.

69) Diss. de retensione, 1660.

70) Positiones iuris controuersae, 1660.

71) Diss. de deposito iuris, 1660.

72) Diss. de peculio aduentitio irregulari, 1661.

73) Diss. de epistola, 1661.

74) Diss. de feriis, 1661.

75) Diss. de societate bonorum coniugali, 1661.

76) Diss. de salariis, 1662. Er hat sie für Herm. Schwedern gemacht, welcher sie unter Burc. Bardili Vorsitze, um die Doctorwürde zu erlangen, zur Catheder brachte.

77) Differentiae iuris communis et Würtembergici in caussis criminalibus, 1662. Die neue Criminal-Constitution des peinlichen Rechts im Herzog-

Herzogthume Würtemberg vom Jahre 1732. ist die Ursache, daß die Lauterbachische Arbeit in dieser Provinz nun nicht mehr so gute Dienste leistet, als vorher. Zur Ausfüllung der Lücken hat Joh. Chr. Friedr. Breyer zu Tübingen 1769. in 4. eine besondere Commentationem, primis lineis sistentem processum criminalem in foro Würtembergico, ans Licht gestellt, welche $9\frac{1}{2}$ Bogen stark ist.

78) Disputationes III. ad Partes quatuor iuris provincialis Würtembergici, exhibentes eiusdem et communis iuris differentias principes, 1662. Sie sind im September gehalten, und gleich darauf, als ein ganzer Tractat, unter dem Titel bekannter worden: Juris communis et prouincialis Würtemb. differentiae principes, publici exercitii gratia trinis Disputationibus exhibitae. Die eben angeführte Dissertation (Nummer 77.) findet man dabey, und alle vier Stücke bestehen aus 1 Alph. 5 Bogen. Weil in diesem Jahre Besolds Disputationes, ius prouinciale Würtembergicum enucleantes, wieder aufgelegt wurden: so legte man auch die Lauterbachischen dazu. Im Jahre 1692. kam alles zusammen vom neuen in die Buchladen, allein, wenn ich mich recht besinne, nur mit einem umgedruckten Titelbogen. Diese kleine Wiederholung aus dem Th. I. S. 91. meiner Biographien wird hier nicht unnöthig seyn.

79) Diss. de priuilegio creditorum personali simplici, 1662.

80) Conclusionum forensium Exercitationes XXX. Die erste ward am 22. Dec. 1662. und die letzte

im

im Jenner 1676. öffentlich vertheidiget. Er gieng darauf nach Stuttgard, und mußte daher beym Buche XVII. aufhören. Der Hof sahe es gern, wenn die Arbeit fortgesetzt würde; daher Bardili den Befehl dazu erhielt. Da er nun selbst vom Jahre 1663. Conclusiones theoretico-practicas ad XXV. libros posteriores Pandectarum geliefert hatte: so arbeitete er auch das von Lauterbachen übrig gelassene bis zum Buche XXVI. aus. Es erschien also kurz vor seinem Tode 1692. ein vollständiges Werk, welches noch jetzt einen ziemlichen Werth hat.

81) Diss. de expensis victoriae, 1663.

82) Diss. de tacito pignore, 1663.

83) Diss. de cautione rati, a coniunctis praestari solita, 1663.

84) Diss. de domicilio, 1663.

85) Tractationes synopticae, occas. libri XII. D. vsque ad tit. 3. libri XX. Zusammen 17 Stücke, deren zwölftes noch 1662., die übrigen hingegen 1663. 1664. und 1666. entweder als Dissertationen verfochten, oder auch aus des Verfassers Papieren hinzugethan worden sind. Vorher waren sie im Octavformate, jedoch mit einem breiten Rande, gedruckt.

86) Diss. de donatione inofficiosa, 1665.

87) Diss. de singulari affinium iure, 1665.

88) Diss. de poena conuentionali, 1666.

89) Diss. de praeiudiciali pacto remissorio maioris partis creditorum, 1667.

90) Diss. de tacito pacto remissorio, ex redditione chirographi praesumto, 1667.

91) Diss. de remedio L. *Si contendat* D. de fideiussor. 1668.

92) Diss. de sociorum obligatione, quae oritur ex conuentione, cum extraneis inita, 1668.

93) Diss. de beneficio rescripti moratorii, 1668.

94) Diss. de exsequutoribus vltimarum voluntatum, 1668.

95) Diss. de periculo rerum, in societatem coniugalem illatarum. 1669.

96) Diss. de aere alieno, in societate coniugali contracto, soluendo, 1669.

97) De ira, eiusque in iure effectibus, 1669.

98) Diss. de cancellatione, eiusque in iure effectibus, 1669.

99) Diss. de testamento destituto, et eius iure nouissimo, 1670.

100) Diss. de colono partiario, 1670. In der zu Halle 1696. veranstalteten neuen Ausgabe von Dav. Mevius Resolut. illustr. singularium Quaestionum iuris, in caussis proprietar. et pensionar. controuersi, macht sie auch das siebende Capitel aus.

101) Diss. de dotis collatione, 1671.

102) Diss. de palmario Aduocatorum, 1671.

103) Diss. de aequitate et extensione Legis Rhodiae, 1671.

104) Diss. ad L. *Si me et Titium* 32. D. de reb. cred. 1673. Gabriel Schweder hat sich damit das Recht zum Doctortitel erworben. Es ist wahrscheinlich, daß er sie nicht selbst verfertiget

habe,

habe, weil ihr kein Platz in der Sammlung seiner Dissertationen eingeräumt worden ist.

105) Positiones inaugurales, 1673. Ferd. Christoph Harpprechts Gradualdissertation. Sie ist aber auch nicht in seinen zusammengedruckten Dissertationen zu finden.

106) Diss. de arrhis compromissariis, 1675.

107) Diss. de nautis, cauponibus et stabulariis, 1676.

108) Diss. de iuramento credulitatis, 1676.

109) Diss. de domiciliis pauperum, von Hospitalen, 1676.

110) Diss. de magis dilecto, 1677.

111) Diss. ad L. vlt. C. Si maior factus alienat. factam sine decreto ratam habuerit, 1680. Eine kurze Abhandlung von 30 Sätzen, die nach seinem Tode Chr. Dav. Wickh, zur Erlangung des Doctorats, auf die Catheder brachte.

Alle diese Dissertationen von ungleichem Werthe hat ein Buchhändler zu Tübingen 1728. in vier median Quartbänden zusammen herausgegeben. Sie enthalten mit dem Register, welches allein einen ziemlichen Band erfüllen könnte, 26 Alphabete, und der gewöhnliche Ladenpreis ist auf zehen Reichsthaler gesetzt. Ob ein Bücherkäufer in den gegenwärtigen Zeiten so viel dafür bezahlen werde? das ist wohl nicht zu vermuthen. Im Bande IV, von der Seite 1584. an, sind seines Sohnes, Ulr. Thomas, Dissert. de condominio territorii caet. 14½ Bogen stark, und alsdann, bis zum Register, verschiedene Dissertationen von Thomas Lansen, des ältern Lauterbachs Schwieger-

vater,

vater, hinzugekommen. Der eigentliche Titel der ganzen Sammlung ist dieser: W. A. *Lauterbachii* Dissertationes academicae, de selectis nobilissimisque iuris priuati, tam communis, quam statutarii, argumentis, primum seorsim conscriptae, ac post ea ab ipso Auctore, paucis aliis interiectis, in quatuor Volumina, iuxta ordinem alphabeticum, in praefixo cuiuis Tomo Catalogo conspicuum, collectae, nouiterque, annuentibus Lauterbachianis heredibus, multum emendatiori, commodiori, atque luculentiori habitu, summariis etiam singulis, vbi licebat, Dissertationibus praefixis, recusae. Hieraus ist nicht nur zu ersehen, was bey dieser Ausgabe geleistet worden, sondern auch daß bereits eine andere vorangegangen sey. Ich habe sie aber nicht gesehen. Gar gute Bücherverzeichnisse geben 1694. als das Druckjahr derselben an.

112) Compendium iuris, breuissimis verbis, sed amplissimo sensu et allegationibus, vniuersam fere materiam iuris exhibens, electionibus *Lauterbachii* primum vsui priuato collectum, postea vero, multorum rogationibus, publico datum a *Joh. Jac. Schützio*, Frf. (oder vielmehr Tübingen) 1679. in 8. Schütz war Lauterbachs vieljähriger Lehrling gewesen, hernach ein Licentiat der Rechte, und Advocat zu Frankfurt am Mayn. Schon gegen 1667. hatte er den Einfall, aus dessen herumgehenden Vorlesungen einen Auszug der Pandecten zu veranstalten. Dieses erste Exemplar, welches nicht lange nach des Verfassers Tode, jedoch mit seiner vorher dazu ertheilten Einwilligung, ans Licht trat, wird für die genaueste und beste Edition gehalten. Unter vielen andern, welche darauf erfolgten, sind ihr die von 1686. und 1694. an die Seite zu setzen. Auch kenne

kenne ich eine Lemgoische von 1717. in median 8. mit grössern Lettern, die nach des Verlegers Zeugnisse einen gar aufmerksamen Corrector gehabt hat. Beweise des Gegentheils sind mir, bey einiger Untersuchung, eben nicht in die Augen gefallen. Die übrigen kann ich unmöglich alle anzeigen, weil auf den Titeln oft keine Jahrzahl stehet. Von dieser Beschaffenheit ist auch die meinige, 2 Alph. 2½ Bogen stark. Indessen bleibt es eine ausgemachte Sache, daß die allermeisten Auflagen von Schreib- und Druckfehlern wimmeln. In der vom Jahre 1697. hat Ferd. Christoph Härpprecht bey nahe tausend dergleichen verbessert, wie dessen Vorrede versichert. Dieß war aber doch eine Kleinigkeit. Die verschwenderische Hand des ehemaligen Jenaischen Rechtsgelehrten, Joh. Friedr. Hertels, hatte ein weit grösseres Magazin damit angefüllt. Er lieferte daselbst 1735. in 8. Decem millia sphalmata et errores, in Compendio Schützio-Lauterbachiano sublatos, welcher trockenen Bemühung Buder in der Biblioth. iuris *Struuiana* sehr treffend das Prädicat insuauis et aerumnabilis laboris giebt. Sollte der gute Hertel, der über jährlicher Erklärung dieses Handbuchs grau geworden war, nicht allenfalls den Liebhabern desselben einen wichtigern Dienst geleistet haben, wenn er ein recht accurates Exemplar hätte drucken lassen? Der allgemeine Beyfall, welchen sich das Werk in den vorigen Zeiten erworben hat, ist bekannt genug. Man wird nicht leicht eine Deutsche Universität zu nennen wissen, auf welcher die Rechtslehrer keine Vorlesungen darüber angestellet hätten. Ja, nicht Wenige haben es sogar mit ihren zum Vorscheine gebrachten Anmerkun-

gen zu erläutern, oder zu verbessern, gesucht. Den Anfang machte Joh. Heinr. Berger, von dessen Resolutionibus Legum obstantium, quae in Compendio iuris Lauterbachiano allegantur, an einem andern Orte Nachricht ertheilet worden ist. Hierauf kam Alex. Arnold Pagenstecher mit seinen Sicilimentis ad Compendium iuris Lauterbachianum. Es sind vier Manipuli, welche einen guten Octavband ausfüllen, und zu Cölln am Rheine erstlich 1694., zum dritten male aber 1699. die Presse verlassen haben. Nach ihm wurden Sam. Stryks darüber gehaltene Vorlesungen durch den Druck gemein. Sie haben den Titel: Succinctae Annotationes ad *Lauterbachii* Compendium Digestorum, und die erste Ausgabe erschien zu Leipzig 1700. in 4. die neunte, wenn sie anders nicht aufgewärmt ist, 1741. Stryken folgten Gottlieb Gerh. Titius mit den zu Leipzig 1703. und 1717. in 8. heraus gegebenen Centuriis XV. Obseruationum ratiocinantium in Compendium iuris *Lauterbachianum*, worinn er besonders die gemeinen Vorurtheile zu stürzen bemühet gewesen ist; Joh. Klein in dem Specimine Annotationum ad *Lauterbachii* Compendium Digestorum, Rostoch. 1707. in 4. und Jac. Friedr. Ludovici, von welchem zu Halle 1711. ein kleines Octavbuch, unter dieser Aufschrift, hervortrat: Supplementa ad Compendium iuris *Lauterbachii*, in quibus plurima loca obscuriora explicantur, diuersae illius Compendii editiones inter se conferuntur, et quae propter breuitatem interdum desiderari poterant, subiiciuntur. Darauf suchte sich der Giessensche Rechtslehrer, Joh. Heinrich Mollenbeck, mit einem großen, über 10. Alph. starken Werke, in

median

median 4. um die Lauterbachianer verdient zu machen. Sie erhielten nämlich zu Lemgo 1717. von ihm einen Thesaurum iuris ciuilis; siue succinctam explanationem Compendii Digestorum *Schützio-Lauterbachiani.* Hier siehet man das Lauterbachische Handbuch cum notis Variorum. Denn es stehen darinn die Anmerkungen der vorher genannten Rechtsgelehrten, nur die Supplemente des Ludovici ausgenommen, an deren Stelle sein Vsus practicus Distinctionum iuridicarum gebraucht worden ist. Es kamen noch andere Noten dazu, theils aus Lüder Menckens Synoptica tractatione Pandectarum; theils aus Adam Balth. Werners Specimine Compendii iuris über die ersten fünf Titel der Pandecten; theils auch aus des Herausgebers eigenen, häufigen, und mit kleinerer Schrift unterschiedenen Sammlungen, welche jedoch gegen das sechzehende Buch immer seltener werden. Man hat indessen an Mollenbecks Unternehmen manches auszusetzen gefunden, und hauptsächlich dieses, daß er wenigstens in den ersten Büchern, die Noten der andern nicht vollständig eingerückt, sondern damit nach Gutdünken verfahren habe. Es fließt daraus die Unbequemlichkeit von selbst, daß sein Werk niemanden, der sich der gedachten Bücher bedienen will, bey allen Fällen Gnüge leisten könne. In der Hällischen vermischten Bibliothek, St. III. S. 202. wird dieses gar wohl erinnert, und zugleich bemerkt, es sey ein solcher Schatz des bürgerlichen Rechts leicht zu entbehren. Denn das meiste habe man bereits weit besser gehabt, und des Herausgebers Zusätze wären so wichtig nicht, daß es sich der Mühe verlohnt hätte, deswegen einen

großen Quartanten drucken zu lassen. Ueberhaupt verdient die ganze Recension daselbst durchgelesen zu werden, weil sie sehr critisch, aber auch nicht ohne Gründlichkeit, gerathen ist. **Mollenbeck** verantwortete sich dagegen S. 1020 — 1024. dieses Journals. Ob er dadurch etwas gewonnen habe, das wird ein forschender Leser bald entscheiden. In eben dem Jahre 1717. wurde **Mich. Rhodens** Lauterbachius illustratus caet. zu Frankf. an der Oder auf 1 Alphabet 5 Bogen in 4. unter die Buchhändler gebracht. Damit war jedoch die Begierde derjenigen, die sich neben **Lauterbachs** Nahmen selbst ein Gedächtnis des ihrigen stiften wollten, keinesweges gesättiget. **Christoph Heinrich Freiesleben**, ein 1741. gestorbener Brandenburg-Culmbachischer würklicher Regierungsrath, dessen Leben des Herrn **Wills** Nürnb. Gel. Lexicon erzählet, besorgte 1735. zu Altenburg zween dicke Quartbände vom **Lauterbachischen** Compendio. Der Titel, kurz zusammen gezogen, ist dieser: *Schützius* illustratus et examinatus; siue Compendium iuris *Schützio-Lauterbachianum*. Im ersten Bande stellet eine Seite den Text, die andere hingegen lauter Fragen dar, welche aus dem Texte, zur Wiederholung, genommen worden sind: der zweete Band aber enthält, in fortlaufenden Zahlen, alle vorher angezeigte Noten, und ausser denselben noch viele von **Lynckern**, **Böhmern**, **Schiltern**, **Brunnemannen**, **Schöpffern**, **Hoppen**, **Dresseln**, auch dem oben genannten **Rhoden**, mehrerer nicht zu gedenken. Ein anderer, welcher sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Nahmens angiebt, und **Jerem. Heße** heißen soll, ließ zu Wittemb. 1730. oder, besser

zu

zu sagen, schon im vorhergehenden Jahre in 2 Octavbänden, die 5 Alph. 7 Bogen ausfüllen, Repetitionem Compendii iuris *Lauterbachiani* per quaestiones, ex ipso Autore succincte decisas, drucken, ein Werk, wofür jetzo selten mehr bezahlt wird, als was Maculatur gilt, ob ich schon nicht glaube, daß es eine solche Erniedrigung allerdings verdiene. Hierzu sind ferner zu rechnen Joh. Jacob Füldeners historische und rechtliche Anmerkungen über das Compendium iuris *Schützio-Lauterbachianum*, welches Buch zu Breslau 1736. ebenfalls in 2 Octavbänden ans Licht getreten, mir aber nicht vor die Augen gekommen ist. Aus dieser langen Nachricht erhellet nun genug, wie groß über ein halbes Jahrhundert die Achtung gegen ein Buch gewesen sey, das der Verfasser nicht einmal selbst revidirt und herausgegeben hatte. Darauf ist es nach und nach eben so wohl, als viele andere dieser Art, von seiner Höhe herunter gefallen. Neuere, denen es künftig vielleicht nicht besser ergehen möchte, sind ihm überall vorgezogen worden. Und freylich war der gute Lauterbach der heutigen Methode nicht angemessen. Zwar würde es unbillig seyn, wenn wir ihm den Ruhm abdisputiren wollten, daß er zum wenigsten den Weg eröffnet, die alten, mittlern, und neuen Gesetze des Römischen Staats, nebst den vaterländischen Verordnungen, zu untersuchen, auch die hergebrachten, gewöhnlichen Meynungen der Rechtsgelehrten genauer kennen zu lernen, sich eifrigst bemühet habe. Es scheinen aber doch aus seinem Handbuche solche Mängel hervor, welche zu unsern Zeiten niemand leugnen wird. Denn erstlich ist die Ramistische Lehrart, da er alles,

wie schon oben erinnert worden, per caussam efficientem, materialem, formalem, effectus, contraria et similia vorträgt, ungemein verdrüßlich, besonders jungen Studirenden. Zum andern hat er mehr Schlüsse, als Grundsätze, welches daher mit rühret, weil er sich weder das Natur- und Völkerrecht, noch die Geschichte des Römischen Rechts und Staats, hinlänglich bekannt gemacht hatte, oder, gewisser maßen, damals bekannt machen konnte. Endlich setzt das vielfältige Obstat die Leser leicht in Verwirrung. Den klaren Beweisen aus dem Römischen Gesetzbuche hängt er auch nicht selten Stellen an, die theils aus Antinomien, theils weit hergeholten argumentationibus Legum, bestehen, und dasjenige nicht folgern laßen, was man, nach angestrengter Aufmerksamkeit, erwartet. Diese Gedanken sind nicht erst in mir entstanden, da ich sie hingeschrieben habe, sondern schon seit geraumer Zeit in Gundlings Sammlung kleiner Deutscher Schriften S. 21. von mir gelesen worden. Ich übergehe Jacob Friedrichs Ludovici Erinnerungen in der Vorrede zu den Supplementis ad Compendium *Lauterbachii* mit Stillschweigen.

113) Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros, methodo synthetica pertractatum, Tubingae 1690. in 4. Der erste Theil. Im Jahre 1706. folgte der zweete, weil Kriegsunruhen, und des Herausgebers Amtsveränderung, einen geschwindern Abdruck nicht verstatteten, und 1711. der dritte. Zuletzt kam 1714. ein weitläuftiges Register hinzu. Mehr davon in den Lateinischen Actis Erud. 1690. S. 366.

S. 366; 1707. S. 37; und 1711. S. 309. Eine zwote Auflage von 1726. habe ich nicht gesehen. Gewiß ist dagegen, daß 1744. und ferner 1763. bis 1765. neue ans Licht getreten sind. Die letzte, welche vor mir liegt, enthält 16 Alph. 4 Bogen, ohne das beynahe 2 Alph. starke Register. Es wurde nicht eher, als 1770. fertig. Vermehrt darf man sich dieses Exemplar nicht einbilden. Doch versichert der Verleger in der vorgedruckten kurzen Nachricht, daß es die andern alle an Genauigkeit weit übertreffe. Mit Rechte kann man das ganze Werk einen Commentar über das bereits angeführte Compendium nennen. Es hat seinen Ursprung aus Lauterbachs academischen Vorlesungen, die so oft abgeschrieben wurden, und, wie man wohl denken kann, meistentheils unrichtig. Viele Gelehrte und Buchhändler wünschen daher, daß sich der Verfasser entschließen möchte, seine Arbeit, vermittelst der Presse, zum allgemeinen Gebrauche zu widmen. Er würde es auch gethan haben, wofern ihm nicht eine immer verlängerte Kette der Geschäfte hinderlich gewesen wäre. Indeß erlaubte er doch dem unter der vorigen Nummer genannten Schützen, einen Auszug zu verfertigen. Einige Jahre darauf legte Lauterbachs ältester Sohn, auf ausdrückliches Verlangen des Würtembergischen Administrators, Friedrich Carls, die Hand an dieses grössere Werk, bediente sich dabey der geschriebenen Hefte des Vaters, und brachte alles in gehörige Ordnung. Nur darf ich nicht unberührt lassen, daß die ersten neunzehn Bücher vor dem Drucke auch von dem damaligen Reichscammergerichts-Beysitzer, Erich

Mauritius, durchgesehen und verbessert, von Lauterbachen selbst aber weit genauer ausgearbeitet worden sind, als die übrigen. Denn in diese hat sich manches mit eingeschlichen, welches der Autor unter der Last anderer Verrichtungen nicht genug prüfen konnte. Dem ungeachtet wird das Buch von practischen Rechtsgelehrten, vorzüglich in gewissen Deutschen Provinzen, immer noch hochgeschätzt, welches die neulichst wiederholte Ausgabe aufs deutlichste zeigt.

114) Consilia, maxime ciuilia et criminalia. Sein Enkel, Adam Friedrich Lauterbach, ehemals Marggräflich Badendurlachischer Hof- und Regierungsrath, hat sie gesammlet, und zum Drucke befördert. Anfangs sollten sie allein erscheinen, und der Buchhändler, Krieger, zu Gießen war gesonnen, den Verlag zu übernehmen. Er vereinigte sich aber darauf mit den Gebrüdern, Cotta, zu Tübingen, wie auch einem Frankfurtischen Buchhändler, Nahmens Möller, dergestalt, daß diese Rechtssprüche der nach und nach vom Jahre 1731. in neun Folianten heraus gekommenen Nouae Collectioni Consiliorum iuridicorum Tubingensium einverleibt wurden. Die Lauterbachischen, 313 an der Zahl, lauter Stücke, welche Fälle des bürgerlichen Rechts betreffen, findet man im ganzen zweeten und dritten Bande; der folgende hingegen enthält, nebst den Schwederischen, alle übrige, die zum Fache der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit gehören. Nur hätten sie von einander unterschieden werden sollen; denn man weis nicht, welches das Eigenthum dieses, oder jenes, sey. Man sehe davon Leißners Niedersächs. Nachrichten von

gelehr-

gelehrten neuen Sachen, 1732. S. 34. 36. und im Jahre 1733. S. 369.

Praefatio Tomo I. Collegii theor. practici praefixa. Johann Gottfried Büchners erläutertes Vogtland (Dresd. 1732. in 8.) S. 102. Gottlieb Suchsens histor. Nachricht von berühmten und gelehrten Lauterbachen, (Breslau 1765. in 4.) S. 55. aber so mager, so unrichtig, als dergleichen Schriften insgemein zu seyn pflegen. Des Magnus Heßenthalers Effigiem Lauterbachianam, seu virtutum structuram, ex *Lauterbachii* vita repraesentatam, habe ich nicht erlangen können. Es ist dieses Ehrengedächtnis zu Stuttgard 1681. in Fol. gedruckt worden, soll aber auch manche, zur Sache nicht gehörige, Ausschweifungen enthalten.



IX.

Friedrich Hortleder.

Nach der Anzeige des Jöcherischen Gelehrten-Lexicons, trat Hortleder zu Ampfurt, einem im Magdeburgischen liegenden Dorfe, am zweeten März des Jahres 1579. auf die Welt. Seine Aeltern waren aus der Classe des Pöbels, nur geringe, arme Leute, welche zur Erziehung ihres Sohnes wenig beytragen konnten. Die Herren von Assenburg, als damalige Besitzer des Dorfes, nahmen sich also seiner an, und ließen ihn studieren, da er gute natürliche Fähigkeiten dazu an den Tag legte. Er besuchte die Universitäten zu Helmstädt und Jena, und ward 1604. zum Aufseher der Kinder bey einem Herrn von Alvensleben erwählt. In diesen Umständen aber blieb er nur ein halbes Jahr, weil er darauf als Informator, oder, nach dem jetzigen feinern Sprachgebrauche, als Instructor der fürstlichen Brüder, Johan Ernst des jüngern, und Friedrichs, Weimarische Dienste annahm, wodurch er den Grund zu fernern Glücke legte. Mit beyden gieng er, Studirens halber, 1608. auf die Jenaische Universität, und da sie alsdann 1613. eine Reise nach Frankreich, Engelland und den Niederlanden thaten: so wurde ihm ohngefähr um eben diese Zeit der Character eines Hofmeisters gegeben, vermuthlich über die Brüder derselben, den Prinzen Wilhelm und Albrechten, den ersten der Eisenachischen Linie.

Nach Verlauf weniger Jahre erhielt Hortleder, zur Belohnung der bisherigen treuen Dienste, die Würde eines Hofraths zu Weimar, von welcher Zeit an das Herzogliche Haus ihn oft und nützlich zu den wichtigsten Geschäften gebrauchte. Besonders mußte er in der Jülichischen

lichischen Succeßionssache, und Familienstreitigkeiten, die Feder führen.

Seine Ehegattinn war eine geborne Barthinn, mit welcher er einen Sohn und eine Tochter zeugte. Er muß sich schon vor 1607. verheyrathet haben. Denn aus einer Correspondenz von ihm, welche in der Fürstlichen Bibliothek zu Weimar verwahret wird, ist zu ersehen, daß sein Sohn, **Friedrich Romanus Hortleder**, in diesem Jahre zu Jena geboren worden sey. Anfangs studirte er eben allda; hernach schickte ihn der Vater in die Kost und Aufsicht eines Freundes zu Strasburg, welcher seinen eigenen Sohn dagegen 1631. nach Jena gehen lassen wollte. Allein der junge Hortleder, welcher wohl nicht das ordentlichste Leben führen mochte, nahm 1633. Kriegsdienste unter der Artillerie bey der Armee des Schwedischen Feldmarschalls, Horn, von welchen er, jedoch, auf Verlangen des Vaters, und durch die Fürbitte der Herzoge von Sachsen, wieder los kam, und sogleich denselben zum Gehülfen in allen Sächsischen Archiven gegeben wurde, mit Hoffnung der Succeßion an des Vaters Stelle. Er hatte aber seine Geschäfte kaum ein Paar Monate verwaltet, als er bereits im September 1633. verstarb.

Die Tochter, **Anne Catharine**, ist 1636. mit dem damaligen Rechtslehrer zu Jena, Zacharias Prüschencken, verheyrathet worden, von welchem ich nächstens einen besondern Artikel liefern werde.

Hortleder lebte darauf nur eine kurze Zeit. Als er 1639. zum Mitgliede in der Fruchtbringenden Gesellschaft, unter dem Nahmen des Einrichtenden, aufgenommen worden war, überfiel ihn zu Jena gegen das Ende des Maymonats 1640. ein Fieber, und veranlassete

anlassete am 5. Junius seinen Tod. Ein schreckenvoller Umstand, wovon er selbst in einem Schreiben an den Herzog, Wilhelm, Nachricht ertheilet hat, trug gleich mit der angehenden Krankheit ohne Zweifel viel dazu bey. Denn es kamen in den damaligen Kriegsunruhen vier feindliche Reuter vor den Gasthof, wo er sein Quartier hatte, und einer derselben schoß in Hortleders Wohnzimmer, welcher eben zum Fenster hinaussahe, daß die Kugel kaum zwo Spannen hoch über seinen Kopf gieng. Aus dieser zuverläßigen Erzählung von seinem Lebensende ist nun offenbar, daß diejenige Anecdote, welche in Joh. Dav. Köhlers Anweisung für reisende Gelehrte, (einen nachgeschriebenen und 1762. ans Licht gestellten academischen Discours) S. 56. angezeigt wird, nicht den geringsten Grund habe. Die Universität zu Jena hat zwar zum Andenken des jüngern Hortleders ein Leichenprogramma drucken lassen, vermuthlich aus Hochachtung gegen den Vater; ob aber diesem selbst gleiche Ehre wiederfahren sey, ist ungewiß, und nur so viel bekannt, daß Joh. Mich. Dilherr, als Professor der Beredsamkeit, eine Trauerrede auf ihn gehalten habe *), die jedoch nicht unter dessen herausgegebenen Schriften gefunden wird.

Hortleder hat sich um die Deutsche Historie und das Sächsische Staatsrecht, zu seiner Zeit, vorzügliche Verdienste erworben. Seine gelehrten Bemühungen werden noch immer genutzt, und auch in den künftigen Jahrhunderten größtentheils ihren Werth behalten. Alles, was ich davon ausfindig zu machen im Stande gewesen bin, will ich meinen Lesern, vermittelst des Folgenden, vor die Augen stellen.

1) Diss.

*) Er sagt es selbst in Georg Richters, des Nürnbergischen Rechtsgelehrten, Epistolis selectioribus S. 180.

1) Diss. de vero sensu L. *Non omnium* 20. D. de Legibus, Jenae 1606. unter Arumäus Vorsitze. Sie soll auch, nach der Anzeige der jurist. Bibliotb. des Lipenius Th. I. S. 819. zu Hanau 1614. mit Vorsetzung seines Nahmens, und der Ueberschrift: de ratione Legis publicae ex vero sensu L. *Non omnium* 20. D. de LL. eiusque genuinis exemplis, zum Vorscheine gekommen seyn. Die Exemplare, auf welchen Frankfurt 1615. stehet, sind ohne Zweifel mit den Hanauischen einerley. Ferner wurde diese Schrift zu Jena 1637. wieder aufgelegt. In Biermanns Iure publ. S. R. I. Band II. S. 945. und in dem Bande V. der Dissert. iurid. Basileensium stehet sie ebenfalls. Ein Stück daraus de Capitulatione Rudolphi II. Imperatoris hat Goldast in seinen Politicis Imperial. S. 612. mit eindrucken lassen.

2) De concursu actionis realis merae, ac poenalis mixtae, libellus singularis, Jenae 1609. 4 Bogen in 12. Es enthält dieses wohl gerathene Werkgen zehen Capitel, ist aber bereits ziemlich rar.

3) Excerptarum ex *Sleidano* Quaestionum pro Foederatorum bello, auspiciis Saxonicis contra Carolum V. gesto, Decades IV. Jenae 1609. in 4. Eine auf die Catheder gebrachte Abhandlung, welche hernach Goldasts Politic. Imper. S. 1371. und des Arumäus Discurs. acad. de iure publico, Band I. S. 247. einverleibt worden ist.

4) Discursus de iustitia belli Germanici, contra Carolum V. Imp. ab Ordinibus Germaniae Protestantibus gesti, Jenae 1609. in 4. Goldast hat

hat dieser Schrift, die aus vier in einem Privat-Collegio angestellten Disputationen erwachsen ist, dem nur gedachten Werke S. 1376 — 1384. auch einen Platz angewiesen. Hortleder legte damit den Grund zu seinem bald folgenden Handlungen und Ausschreiben vom Deutschen Kriege.

5) Annotationes in *Onuphrii Panuinii* librum de Comitiis Imperatoriis, Argent. 1613. in 8. mit dem Buche zugleich. Es fängt an selten zu werden.

6) Wahrhafter und gegründeter Bericht, was sich nächst abgewichenen Jahr hero zwischen den Churfürstl. Sächsischen, in Vormundschaft beyderseits verordneten, Regierungen zu Weimar und Altenburg in den von Altenburgischen Herren Canzler und Räthen erregten Präcedenz- und Primogeniturstreit vorgelaufen 2c. ausgegangen im Jahr 1613. 17 Quartbogen. Ueber diese schöne Deduction, worinn er für das Fürstlich Weimarische Haus die Feder geführet hat, jedoch ohne sich auf dem Titelblatte zu nennen, wurden vor dem Abdrucke von den damaligen vortrefflichen Staatsräthen des Hofes, besonders Sam. von Göchshausen, und dem Jenaischen Rechtslehrer, Arumäus, verschiedene Erinnerungen gemacht, wodurch sie ihre Vollkommenheit erlangt hat. Buder S. 8. der Vorrede zu Stolles Historie der jurist. Gelahrtheit.

7) Der Römischen Kayser und Königl. Majest. auch des Heil. Römischen Reichs geistlicher und weltlicher Stände Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Deutschen Kriegs Kayser Carls des V. wider die Schmalkaldischen Bundoberste, Chur-

Chur- und Fürsten, Sachsen und Hessen, von 1546. bis 1558. zween Bände in Folio, deren erster 1617. der zweete aber, welcher von der Rechtmäßigkeit, dem Anfange, Fort- und endlichen Ausgange des Deutschen Kriegs handelt, 1618. zu Frankfurt heraus kam. Theils das Herzogliche Archiv zu Weimar, theils seine eigene und andere Privat-Bibliotheken, vornehmlich die Goldastische, lieferten ihm die Materialien zu einem so großen Werke, wovon man mehr in der zehnten Centurie der Hamb. Bibl. historicae S. 94 — 100. lesen kann. Auch in der Bibliotheca iuris *Struuio-Buderiana*, S. 667. der neuesten Ausgabe vom Jahre 1756. wird der Werth dieser mühsamen Arbeit mit folgenden Worten bestimmt: Primas fert (inter Actorum publicorum Collectores) *Frid. Hortlederus*. Continet (eius Opus) Acta Principum circa Reformationem, magna fide ex Archiuis exhibita, quae additis vbique breuibus et eruditis notis explicantur, vt simul historiae loco, ex Actis publicis petitae, inseruire possit. Imo integri saepe Tractatus, qui Reformationem, bellum Smalcaldicum, turbas illorum temporum, historiam Saxonicam, praecipue Johannis Friderici, Electoris, concernunt, Consilia atque similes Tractatus diuersorum Ictorum, simul sunt inserti. Was Moser daran zu loben und auszusetzen gefunden habe, das ist in seiner Bibl. iur. publ. Th. I. S. 318. zu ersehen. Der Abdruck des ersten Theils war 1617. kaum fertig geworden, als der Herzog, Friedrich Ulrich, zu Braunschweig die Confiscation desselben anfangs von dem Magistrate zu Frankfurt am Mayn, und hernach bey dem Herzoge, Johann Ernst, zu Weimar aus

aus dieser Ursache verlangte, weil einige zwischen beyden hohen Häusern vor vielen Jahren nicht ohne Mühe beygelegte Sachen darinn wieder hervor gesucht und bekannt gemacht worden wären. Die ganze darüber geführte Correspondenz stehet in den Electis iuris publici, Band VI. S. 46. u. f. Nun blieb es zwar dabey; indeß behaupten doch nicht wenige, daß in der neuen Auflage, welche **Prüschenck** in zween über 46. Alph. starken und mit häufigen Kupfern versehenen Folianten zu Gotha 1645. sehr vermehrt ans Licht stellte, auf Ansuchen einiger Reichsstände da und dort Veränderungen vorgenommen werden müssen. Man lese z. E. was **Buder** in der Biblioth. Scriptor. rer. German. vor **Struvs** Corpore Histor. Germanicae S. 194. der neuesten Auflage vom Jahre 1753. davon gesagt hat. Hier heißt es ausdrücklich: Locupletior editio, in qua tamen *acerbiora* quaedam omissa, curante genero ipsius, *Zach. Prüschenckio*, edita est, coepta quoque Continuatio, motus Grumbachianos potissimum exhibens, quae tamen iussu publico inhibita, et quae iam prelo exierant, suppressa fuere. Hingegen wird in der oben angeführten Hamburg. Bibl. histor. dieses Vorgeben in Zweifel gezogen, und man beruft sich darauf, daß zur Zeit niemand die ausgelassenen Stellen genau angezeigt habe. Auch im Catal. Bibl. Rinckianae S. 625. stehet der Ausspruch: in noua editione nihil omissum, ceu vulgo quidam garriunt. Wer Zeit und Lust genug dazu hat, der würde den Liebhabern der litterar. Geschichte einen Dienst erweisen, wenn er sich die Mühe geben wollte, diese immer noch streitige Sache ins hellste Licht zu setzen. Daß **Prüschenck** auch den dritten Theil hinzu-

hinzufügen, und die Grumbachischen Händel, nebst einer ausführlichen Nachricht von der Gothaischen Belagerung, einrücken wollen, ist schon oben vorgekommen. Drey Alphabete waren meistens abgedruckt, welche in der Herzoglichen Bibliothek allda gefunden werden; allein die Fortsetzung wurde zurückgehalten, und die Weimarische Herrschaft ließ alle gedruckte Bogen in sichere Verwahrung bringen. Gleichwohl hat es dem ehemaligen Altorfischen Rechtslehrer **Rinck** geglückt, ein Paar Exemplare zu erlangen, und damit seiner Bibliothek eine große Seltenheit zu verschaffen. Eines derselben stehet in dessen Bücherverzeichnisse S. 1035. unter einer besondern Nummer.

8) Supremi honores, quibus Principis, Friderici Senioris, Ducis Saxon. Vinariensis, funus comitabatur, Ienae 1623. in 4. 1½ Bogen. Im folgenden Jahre trat diese nun unbedeutende Schrift um einen Bogen vermehrter hervor. Sie enthält lauter lateinische Verse mit historischen Noten, und zuletzt acht alte Grabschriften auf so viel Fürsten des Sächsischen Hauses, welche den Nahmen **Friedrich** geführt haben.

9) Grundveste Fürstlich Sächsischer Weimarischer Präcedenz vor der Fürstlich Sächs. Herrschaft, Altenburgischer Linie; ohne seinen Nahmen 1640. auch 1652. auf 4 Quartbogen. Es ist jedoch das Werkgen schon vorher 1631. des Limnäus Juri publico J. R. G. Band II. Buch 5. Cap. 15. aus dem MSte einverleibt worden. In Lünigs Grundveste Europäischer Potenzen Gerechtsame, Band II. S. 105 — 110. findet man ebenfalls einen Abdruck. Mir fiel vor einigen Jahren

eine Handschrift davon in die Hände, welche mit Hortleders Nahmen bezeichnet, etwas verändert und vermehrter war. Auf dem Titelbogen stand, daß die Ausarbeitung 1619. von ihm revidirt worden sey, zuletzt aber folgte, als ein Anhang: Kürzlicher eigentlicher Bericht, worauf der Präcedenzstreit zwischen Sachsen-Weimar und Altenburg bis zum Dato den 23. May des Jahrs 1628. beruhe.

10) Beschreibungen zu den Bildnissen der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, welche der großen, so genannten Ernestinischen, oder Weimarischen Bibel beygefügt worden sind. Man sehe davon Joh. Chr. Mylius Bibl. Anon. et Pseudon. Th. I. S. 198. in der Anmerkung, und Bartholomäi Acta hist. eccles. Th. XXXI. S. 66. wo auch Hortleders Schwiegersohn zum Mitarbeiter gemacht wird.

11) Meditationes de titulo Burggrauiatus Magdeburgici. Die Struvischen Acta litter. ex MStis eruta, Band II. S. 372 — 376. haben den Abdruck geliefert.

12) Abschrift der Fürstlichen Monumente in der Stadtkirche zu Weimar. Struve hat auch diese Sammlung der Vergessenheit entzogen. Man findet sie in seinem historisch-politischen Archive, Th. II. S. 302 — 330.

13) Reinhardsbrunnische Monumenta. Sie stehen eben allda, S. 279 — 296. und es kann desselben Bibliotheca Saxonica S. 380. dabey nachgelesen werden.

14) Notae ad Monumenta Landgrauiorum Thuringiae et Marchionum Misniae. Sam. Reyher war der Sammler dieser Denkmaale, wozu Hortleder lange vorher wenige Anmerkungen verfertiget hatte. Mencke machte eben dieselben, mit den Tentzelischen, zuerst in den Scriptor. rer. Germanic. Band II. S. 819 — 843. bekannt, und ließ zugleich das Reyherische Werk wieder abdrucken. Nun soll auch alles in Ott's Thuringia sacra, Frf. 1735. Fol. S. 921 — 956. stehen.

Unter Hortleders Handschriften, welche zur Zeit ungedruckt geblieben sind, werden die folgenden angeführt:

a) De motibus Bohemicis Collectanea. Er hatte mit vielem Fleiße zusammen gesucht, was dazu gehöret, und nach seinem Tode kamen diese Papiere in die Bibliothek des ehemaligen Sächsischen geheimen Raths, Zollmann. Buders Biblioth. Script. rer. Germ. S. 199. im Struvischen Corpore Hist. Germ.

b) Kurzer und wahrhaftiger Bericht von wegen des Titels und Churfürstenthums Sachsen.

c) Monita ad *Goldastum* de Maioratu.

d) Kurzer Begriff etlicher Gründe der Präcedenz und Primogenitur, welche künftig klärlicher behauptet, und besser ausgeführet werden mögen.

e) Beschreibung des Fürstenthums Weimar.

f) Nachricht vom Schloß und Stadt Salzungen, und dem See Hermannsfeld.

g) Vom Schloß, Amt und Stadt Creutzburg.

h) Sammlung von der Stadt und Amt Gotha.

i) Nachrichten von den Aemtern Volkerode und Tanneberg.

k) Genealogie der Burggrafen zu Meissen.

l) Genealogia Ruthenica.

Bey allen diesen nur geschrieben vorhandenen Arbeiten, welche ein neuer Beweis sind, daß der Verfasser seine Zeit zur Aufklärung historischer Wissenschaften rühmlichst zugebracht habe, berufe ich mich auf Kreysigs historische Bibliothek von Obersachsen, und Struvs Biblioth. Saxonicam. Er soll auch verschiedene Staatsschriften über die Sächsische Prätension auf die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg abgefaßt haben, wovon ich aber nichts genauer anzeigen kann. Ohne Zweifel werden sie, wenn die Sache richtig ist, in dem Herzoglich-Eisenachischen Archive verwahret, wohin die Hortlederischen Handschriften vor vielen Jahren gebracht worden sind.

Zu der leidenschen Ausgabe der Variarum des Cassiodors, unter dem Jahre 1595. hat er nicht wenige Anmerkungen auf den Rand geschrieben, welche vielleicht bey einer neuen Auflage von einigem Nutzen seyn könnten. Ein hiesiger Gelehrter besitzt dieses Exemplar aus der zu Weimar 1772. öffentlich verkauften Heydenreichischen Bibliothek. Auch zu Friedr. Tilemanns Buche de Historicorum electu sind Noten von

ihm

ihm gemacht worden, welche Caspar Sagittarius 1676. mit dem Texte selbst ans Licht stellen wollte. Ich weis aber die eigentliche Ursache nicht, die dem Vorhaben hinderlich gewesen ist. Man sehe unterdessen Struvs Acta litteraria, ex MStis eruta, Band I. St. 3. S. 51.

Reimmans Einleit. in die Histor. litter. der Deutschen, Th. V. S. 486. Geschriebene Nachrichten aus Weimar, die ich meinem werthesten Freunde und Landsmanne, dem Hrn. Prof. und Director, Heinze, zu danken habe.



X.

Diodor von Tulden.

Nicolaus von Tulden, Rathsherr zu Herzogenbusch in den vereinigten Niederlanden, welcher aus einer berühmten Patricienfamilie abstammete, meines Wissens aber in der Republik der Gelehrten weiter nicht, als durch eine zu Antwerpen 1601. in 8. besorgte Ausgabe von Damhouders Locis communibus parium ac similium vtriusque iuris, und Anmerkungen zu desselben Praxi rerum ciuilium, bekannt worden ist, war der Vater dieses zu seiner Zeit viel bedeutenden Mannes.

Das eigentliche Jahr seiner Geburt ist zwar nicht bekannt, jedoch, wahrscheinlicher Weise, zwischen 1590. und 1595. zu setzen. Ein Privat-Lehrer unterrichtete ihn erst zu Herzogenbusch im väterlichen Hause, und diese Mühe gieng so glücklich von statten, daß er, ohne eine öffentliche Schule zu besuchen, die academischen Studien zu hören anfangen konnte. Zum vorzüglichsten Führer bey Erlernung der schönen Wissenschaften, der Moral, Politik und Rechtsgelehrsamkeit wählte er den Erycius Putean, aus dessen Briefen (Epistolarum Atticarum Centuria noua, Louanii 1625. in 4. S. 107.) ich ersehe, daß er auch daselbst im Jahre 1614. den Titel eines Licentiaten der Rechte angenommen, und bereits Dissertationen geschrieben habe. Sollten es wohl diejenigen seyn, welche die Nummer 2) im Verzeichnisse seiner Schriften anzeigt, und erst einige Jahre darauf ans Licht getreten sind?

Eine Zeitlang war die Advocatur in der Vaterstadt seine Beschäftigung, wodurch er sich einen Platz unter den Mitgliedern des Raths erwarb. Im Jahre 1620. aber

aber folgte er dem Rufe nach Löven als Professor des bürgerlichen Rechts, und ließ sich darauf zum Doctor ernennen. Geschicklichkeit und unermüdeter Fleiß erhoben ihn 1633. zur obersten Stelle eines Rechtslehrers, dergleichen ihm schon vorher auf einer Deutschen Universität angetragen worden war. Seine Umstände veränderten sich 1645. Er trug die ansehnliche Würde eines Raths im Provincial-Hofe, oder höchsten Gerichte, zu Mecheln davon, konnte jedoch die gehofften Dienste allhier nicht lange leisten. Denn kaum waren vier Monathe verflossen, als er am 19. November desselben Jahres in die Ewigkeit gehen mußte. Die Wittwe, Catharina Clara, welche er hinterließ, hatte aus dem Hause von Grävenbröck den Ursprung gehabt, und ihm eine Tochter, nebst zween Söhnen gebohren. Einer derselben, Johann Florentius, ist endlich zu Madrit des Königes Carls des II. geheimer Rath gewesen.

Diodor von Tulden, ihr Vater, war nicht allein Jurist, wie die meisten seiner Facultät zu seyn pflegen. Er zeichnete sich auch durch vortreffliche Kenntnisse in der Philosophie, und der alten, sowohl Griechischen als Lateinischen, Litteratur unter den Gelehrten seiner Zeit aus. Die vielen Schriften, welche ihn zum Verfasser haben, und einem beständigen Andenken empfehlen, finden zwar bey uns Deutschen wenige Liebhaber. Das gestehe ich gern. Desto höher aber achtet man sie noch jetzt in den Niederlanden. Die meisten sind zu Löven 1702. in Folioformate zusammen hervorgetreten, und enthalten über 36 Alphabete. Zwey vorher noch ungedruckte Werke nehmen die Hälfte der Bände ein, die sich gar wohl in viere theilen lassen. Ich will nun jedes Stück nach der Ordnung, wie es zuerst gedruckt worden ist, besonders erzählen.

1) De principiis Iurisprudentiae libri IV. Louanii 1624. und 1655. in 8. auch 1702. in Fol. 20 Bogen stark. Er hat manches von den Gesetzen der zwölf Tafeln, und besondern Gegenständen des Römischen Rechts, mit eingemischt.

2) Dissertationum Socraticarum libri II. qui Ethicen et Politicen spectant, Louanii 1623. in 4. Das erste Buch gehöret zur Moral, und bestehet aus 21 Abhandlungen, welche 1 Alphabet 10 Bogen ausfüllen. Das zweyte von der Politik faßt deren 24, auf 1 Alph. 8½ Bogen in sich. Zur Erläuterung seiner Gedanken hat er Stellen der Alten häufig anzubringen gesucht. Das Buch ist nun rar, weil es nicht mit in der Löwenschen Sammlung angetroffen wird. Daß es bereits 1620. ans Licht getreten sey, wie ich in einigen Bücherverzeichnissen bemerkt habe, halte ich deswegen für unrichtig, weil auf dem Titel meines Exemplars keiner vorhergegangenen Ausgabe gedacht wird.

3) De caussis corruptorum iudiciorum et remediis libri IV. cum Orat. de consultissima ad Iurisprudentiam via, Colon. 1624. in 4. Louan. 1702. in Fol. auf 1 Alph. 19 Bogen, aber ohne die Rede, welche mit den übrigen daselbst wieder gedruckt worden ist. Der Verfasser meynt es in diesem Tractate recht gut, und was er von einem uneigennützigen, arbeitsamen Richter erfodert, das verdient allen Beyfall. Aber wie steht es mit der Ausübung seiner Vorschläge? Sie werden leider! fromme Wünsche bleiben, und auf wenige Richter einen solchen Eindruck machen, welchen Zachar. Prüschenck empfunden hat. Dieser schrieb einst an den Baron v. Boineburg: *Tul-*

deni

deni libro de caussis corruptorum iudiciorum plane carere nequeo. Iudicis enim vices dum sustineo, liber iste subinde mihi seruit instar perpetui commonitorii, ne forte in terminatione caussarum extra limites vager boni aequique. Struvs Acta litteraria, Fasc. III. p. 2.

4) Institutiones Iustinianeae, paraphrasi ad intellectum apta; methodo ad memoriam; aetiologia ad iudicium; consectariis et quaestionibus ad vsum fori illustratae, Louanii 1628. 2 Alph. 12 Bogen in 4. So lautet der Titel dieses Exemplars, wovon man eben allda 1633. in 4. und 1702. in Fol. auf 3 Alph. 13 Bogen einen neuen Abdruck erhalten hat. Dem letzten aber ist dieser veränderte Titel vorgesetzt worden: In IV. libros Institutionum iuris ciuilis Commentarius academicus simul et pragmaticus, siue forensis. Die Erklärung ist deutlich, welches die vornehmste Absicht des Verfassers gewesen. Daher muß man hier von ihm keine große Gelehrsamkeit erwarten.

5) De Iurisprudentia extemporali; siue series regularum, quarum ductu et promtius intelligi ius certum, et controuersum disceptari ex tempore possit, Louan. 1628. und 1629. in zween Quarttheilen, die zusammen 2 Alph. 4. Bog. ausfüllen. Der zweete hat auf allen Seiten die Ueberschrift: ars aequi et boni. Nachher that er das dritte Buch hinzu, und gab es mit den vorigen eben allda 1643. in 4. vom neuen heraus. Die letzte Auflage in Folio ist auch daselbst 1702. 2 Alph. 18 Bog. stark erfolgt. Da und dort leiden die vorgetragenen Regeln eine Ausnahme. Wem die Natur keinen ausserordentlich scharfen Ver-

stand und Gegenwart des Geistes verliehen hat, der wird am besten handeln, wenn er alle Entscheidung aus dem Stegreise vermeidet.

6) De cognitione sui libri V. Louanii 1631. in 4. auf 2 Alph. 1½ Bogen. Ferner zu Jena 1706. in 8. 1 Alph. 18 Bogen stark. Ein junger Gelehrter, C. F. Goldbeck, besorgte diese Ausgabe, und fügte Gerh. Vossens kleine Schrift de cognitione sui hinzu. Joh. Franz Buddeus aber setzte eine Dissertation vor, worinn er dasjenige mehr erläutert, zuweilen auch widerlegt, was der Verfasser entweder nicht deutlich, oder richtig genug gesagt hat. Sein Urtheil von der ganzen Arbeit ist folgendes: Nihil ea commentatione, qua ordinem tractandi concinnius, qua iudicii, vbique se prodentis, *ἀκρίβειαν* exquisitius, qua doctrinae apparatum copiosius, qua argumentorum selectum praestabilius. Ad quae omnia dictio pura, nitida, elegans, viuida pariter, ac ad rem ipsam adcommodata, accedit. Et vt paucis omnia dicam, non tantum eos, quos ante illum, sed et quos post illum, idem argumentum occupauit, longissimo interuallo post se relinquit. In den Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 312. ist eine kurze Recension zu lesen.

7) Initiamenta Iurisprudentiae, seu Orationes auspicales XIII. quibus adiecta est laudatio funebris V. C. *Steph. Weymsii*, Icti, Louanii 1633. 16½ Bogen, in 4. und eben daselbst 1702. 18 Bogen in Fol. Der Inhalt aller Reden, welche jedoch zum Theil sehr kurz sind, ist dieser: Effigies Iurisprudentiae, topice figurata articulataque; encomium Iurisprudentiae; de adminiculis Iurisprudentiae; paradoxum, Iurisprudentiam ple-

risque

risque artibus certiorem esse, et ius natura, non opinionibus, constare; de consultissima ad Iurisprudentiam via; (sie ist schon eben unter Nummer 3) vorgekommen) pluris esse iustum, plures vero iuris peritos; cur hodie inhonoratiores docti, quam olim; quis et qualis rabula? quantum inter ipsum et iuris peritum intersit? quomodo illius noxa excludi a iudiciis possit; explicatio legum diuinarum et humanarum de iudicis officio; exhortatio ad Institutionum iur. ciuilis praelectiones; in explicationem Codicis praefatio; de methodo docendi discendique iuris commodissima; de officio Antecessoris Iurisprudentiae; laudatio funebris *Steph. Weymsii*, in qua imago exprimitur perfecti Doctoris.

8) Commentarius ad Codicem Iustinianeum, in quo sensa legum cuiusque tituli breuiter illustrantur, et perpetua serie disponuntur, enodatis insuper quaestionibus, in iudiciis frequentius occurrentibus, Louanii 1633. in Fol. $7\frac{2}{3}$ Alphabet stark. Das Jahr der ersten Ausgabe habe ich nicht finden können. Diese ist die zwote, und weit verbesserter, auch vermehrter. Eben daselbst folgte 1651. die dritte, 1707. die vierte, und endlich 1712. die fünfte, welche ich vor mir habe. Sie enthält 8 Alph. Sein Leben aus des Andreas Bibliotheca Belgica stehet voran. Tulden endiget die Arbeit mit dem Buche 9. des Codex. Gregor. Majans in seinen Briefen, S. 265. des Leipziger Nachdrucks, urtheilet davon also mit gutem Grunde: Non indoctus interpres. Sed parum acutus, parumque diligens. Ea tamen, quae docet, perspicue tradit. Ant. Perez Commentar hat freylich sein Glück besser gemacht.

9) Com-

9) Commentarius in Digesta, siue Pandectas, methodicus, aetiologicus, analogicus, pragmaticus, Louanii 1702. in Fol. Ein erst lange nach seinem Tode gedrucktes Werk, welches zween Theile hat. Der erste auf 5 Alph. 19 Bogen, gehet bis zum Ende des Buchs 23; der zweete, welcher 9 Alph. 14 Bogen in sich faßt, läuft vom Buche 24. der Pandecten bis ans Ende fort, und ist mit einem guten Register versehen.

10) De ciuili regimine libri VIII. in quibus pleraque publici iuris capita explicantur, Louan. 1702. in Fol. 2 Alph. 17 Bogen. Dieses Buch erscheinet hier gleichfalls zum erstenmale, und kann als ein Commentar der drey letzten Bücher des Codex angesehen, folglich mit der Nummer 8) verbunden werden.

Auch hat er herausgeben wollen, und bereits zum Drucke fertig gehabt:

a) Rerum, ex facta propositarum, casus enucleatos;
b) Sophiae electicae, siue placitorum et monitorum, ex omni antiquitate selectorum, digestorum et illustratorum libros IX;
c) De prouidentia libros IV;
d) Orationes de officio operantium iuri.

Allein ich kann wohl mit Gewißheit behaupten, daß diese Schriften nicht ans Licht getreten sind, und sie werden nun, wenn man sie anders aufbewahret hat, schwerlich dazu gelangen.

Foppens Biblioth. Belgica, Tom. I. p. 239. in welchem Artikel aber doch sich manche Unrichtigkeiten eingeschlichen haben.

XI.



XI.

Heinrich Günther Thuleman, oder von Thulemeyer.

Er ist ungefähr 1642. zu Lippe, oder Lippstadt, in der Westphälischen Grafschaft Lippe, gebohren worden, und der reformirten Religion zugethan gewesen. Conrad Iken meldet, (in seiner Rede de illustri Bremensium Schola S. 110.) daß er auf dem Gymnasio zu Bremen den Grund zu den höhern Wissenschaften gelegt habe, an einem Orte, wo schon aus manchem jungen Studirenden ein großer Gelehrter hervorgewachsen ist. Ausser Jena weis ich keine andere Universität, die ihn weiter gebildet hätte. Johann Strauch, dessen Nahme meines Lobes nicht bedarf, war sein vornehmster Lehrer, und flößte ihm ohne Zweifel die stärkste Neigung zur Historie, besonders der mittlern Zeiten, zu den Alterthümern, und zum Deutschen Staatsrechte ein, womit er sich, als Schriftsteller, in der folgenden Zeit am meisten zu beschäftigen pflegte. Er hielt sich allda ums Jahr 1676. auf, doch nicht unter der Anzahl der Studenten, wenigstens damals nicht, welches sein Alter nicht gedenken läßt, sondern es scheinet vielmehr, daß er die Person eines Hofmeisters vorgestellt habe.

Im Jahre 1680. ward Paul Hachenberg, Professor der Geschichte und Beredsamkeit zu Heidelberg, von dessen merkwürdigen Lebensumständen Reiger in der ausgelöschten Churpfalz-Simmerischen Stammslinie, S. 287 — 300. der Ausgabe von 1735. gute Nachricht giebt, am Churpfälzischen Hofe zum würklichen geheimen Rathe erhoben. Thulemeyer erhielt seinen Platz bey der Universität 1681, und nahm sogleich

gleich zu Gröningen den Doctortitel der Rechte an. Nachher ertheilte ihm der Churfürst Carl auch ein ausserordentliches juristisches Lehramt, nebst der Rathsbedienung im Oberhof- und Ehegerichte. Die grausamen Verwüstungen aber, welche die Pfalz 1689. von den Französischen Kriegsvölkern leiden mußte, nöthigten ihn aus Heidelberg wegzugehen, und sich nach Frankfurt am Mayn zu wenden. Hier fieng er bald an, eine glänzende Rolle zu spielen, die sich jedoch bey dem letzten Auftritte in Verdruß und Schande verwandelte. Ich will alles deutlicher vortragen.

Der Römische Kayser, Leopold, und der König von Dännemark, Christian der Fünfte, ernennten ihn 1691. zum Rathe; einige Zeit darauf der Herzog, Johann Wilhelm, zu Sachsen Eisenach zum geheimen Rathe; der Fürst von Nassau-Siegen zum Regierungspräsidenten; und die Aebtißinn von Herford zum Canzler. (In der unten Num. 16) folgenden Schrift neunt er sich nur diuersor. Imperii Germ. Elect. et Stat. Consiliarium.) Diesen Höfen konnte er seine Dienste von Frankfurt aus leisten, und nur zuweilen war er verbunden, Reisen zu thun. Um ihm ein größeres Ansehen zu geben, begnadigte ihn der Kayser mit dem Adelstande, und legte ihm den Namen von Thulemeyer bey. Er verfertigte zugleich für die gedachten Höfe manche Deduction, die gar gut bezahlt wurde. Alle seine Einkünfte reichten indessen nicht zu, den Aufwand auszuhalten, welchen er machen mußte. Er hatte sogar zwanzig tausend Reichsthaler, als das Heyrathsgut seiner Frau, der Tochter eines Frankfurtischen Kaufmanns, Nahmens Schönemann, während der Verschickungen in Holland, in Copenhagen, auch an andern Orten, mehrentheils verzehrt, und nun häuften sich Schulden. Zwar bestrebte er sich eifrigst

nach

nach der Stelle eines Reichshofraths, oder Cammergerichtsbeysitzers zu Wetzlar; allein, dieses und jenes schlug fehl.

Da ihm also nichts gelingen wollte, gerieth er auf die gefährlichsten Unternehmungen. Der Marschall von Villars commandirte 1712. und 1713. eine Französische Armee am Rheine. Vorher hatte derselbe den Gesandschaftsposten zu Wien bekleidet, und Thulemeyer ihn daselbst kennen gelernet. Mit diesem ließ er sich in Correspondenz ein. Dabey offenbarte er seine Neigung zur Römischcatholischen Religion, weil er hoffte, es würde der König von Frankreich, oder die Päbstliche Heiligkeit, einen viel bedeutenden Mann aus ihm machen. Der Wienerische Hof bemerkte aber seine Absichten bald, und warf einen nicht ungegründeten Verdacht auf ihn. Einige Briefe an den Marschall kamen, wider sein Vermuthen, in unrechte Hände, unter andern einer, worinn er demselben einen glücklichen Feldzug wünschte. Es ließ daher der Kayserliche Gesandte, der Fürst von Fürstenberg, im May oder August des Jahres 1713. ein Rescript seines Herrn dem Magistrate zu Frankfurt überreichen, mit dem Befehle, Thulemeyern gefänglich zu verwahren, und sich seiner Papiere zu bemächtigen. Dieses geschahe sogleich durch den Major von Lauer. Anfangs suchte er sich zur Wehre zu setzen, widerstand aber nicht lange, als er sahe, daß ihn sieben Mann von der Garnison bewachen sollten.

Ob man nun schon keine beträchtlichen Anzeigen zu weiterer Inquisition gefunden haben mag; so erfolgte doch seine Befreyung nicht. Denn ausser den vielen Paßivschulden, die ihm mit zur Last gelegt wurden, zog sich ein neues Ungewitter zusammen. Ich meyne die

die Ueberzeugung, daß er einen falschen Wechsel ausgestellet habe. Bey so beschaffenen Sachen sann er auf Mittel zu entwischen. Am 11ten Nov. des gemeldeten Jahres 1713. berauschte er seine Wache, und gieng, unter dem Vorwande, ein Licht, das er mit dem Rocke auslöschete, in der Nachbarschaft wieder anzuzünden, als eine Weibesperson gekleidet davon. Nur konnte er, des Podagra und Alters wegen, nicht weit laufen. Er klopfte an ein Kaffeehaus an, und verlangte Nachtquartier; allein der Wirth fassete den Argwohn einer List, schickte endlich nach der Wache, und da ward Thulemeyer von einem der Soldaten erkannt, am 13. Nov. darauf ins Hospital geführt, und nebst zween Wächtern in einer Stube verschlossen. Die hohen Jahre, und immer zunehmende Schwachheit, würkten jedoch soviel Mitleiden, daß er bald die Erlaubniß erhielt, in seinen Hausarrest zurückzukehren, wo der Tod 1714. alle Beschwerlichkeiten und ein Leben endigte, welches er auf zwey und siebenzig Jahre gebracht haben soll. Seine einzige Tochter, die er hinterließ, wollte der nachmalige Reichshofrath, Just Wolrad von Bode, heyrathen, wozu ihn wohl das mütterliche Vermögen reizen mochte. Der Vater schlug sie ihm ab, ohne die wahre Ursache der Verweigerung zu sagen. Bode unwissend, daß alles Geld schon fort wäre, glaubte, er habe keine Lust damit hervorzurücken, wurde nur desto hitziger, und entführte ihm die Tochter gar mit ihrem guten Willen. Einige Zeit nachher kam sie aber wieder, vermuthlich da ihr Geliebter sich genauer erkundiget hatte, und eben derselbe bekräftigte eidlich, daß er sie gar nicht gemißbrauchet habe.

Eine weitläuftige Gelehrsamkeit war Thulemeyern eigen, sonderlich in denjenigen Wissenschaften, deren

deren bereits beym Anfange seiner Lebensbeschreibung gedacht worden ist. Unfehlbar würde er seine Talente noch besser gezeigt haben, wenn er, von hohen Ehrenstufen entfernt geblieben, und, zufrieden mit dem Mittelstande, aufmerksamer auf die Ordnung seines Haushalts gewesen wäre. Ich finde nirgends, daß die Höfe, deren Dienste er vorher seine Baarschaften opferte, ihm einigermaßen den Verlust erstattet, und aus der Armuth geholfen hätten, die ihn leider! zuletzt viel Böses lehrte. Ein erstaunlich starkes Gedächtniß erleichterte alle Arbeiten, woran er die Hand legte. Er kannte die meisten Minister an den Deutschen Höfen, er wußte wichtige Anecdoten von ihnen zu sagen, er correspondirte mit ihnen, vornehmlich mit dem Baron von Danckelmann zu Berlin, auch andern großen, und gelehrten Leuten, sehr fleißig. Sein Briefwechsel aber kam ihm hoch genug zu stehen. Jährlich soll er etliche hundert Thaler gekostet haben. Seine Bibliothek und Handschriften kaufte 1720. der berühmte, nur neulich zu Lingen in einem lange fortgeführten Alter verstorbene, von Loen. Unter den geschriebenen Werken fand er verschiedene rare und merkwürdige Stücke, von welchen er 1725. des Churpfälzischen geheimen Raths von Rusdorf Consilia et negotia politica heraus gab.

Daß Thulemeyers moralischer Character nicht der beste gewesen sey, wissen meine Leser, wenn sie sich des Vorhergehenden erinnern. Sobald wir ihn hingegen aus dem fast unzähligen Haufen der Schriftsteller hervorziehen, und etwas näher betrachten, so erfodert es die Unpartheylichkeit schlechterdings, seine Verdienste um das gelehrte Publicum nicht zu verkennen. Je elender der Beschluß seiner Tage war, desto glücklicher lebt er noch in den Früchten seiner Feder,

und den Editionen fremder Ausarbeitungen, deren Verzeichniß ich jetzt anfügen will.

1) Octouiratus, siue de Romani Imperii Electoribus, eorundemque origine, titulis, officiis, Subofficialibus, inuestitura, tutela, praecedentia, sessione, priuilegiis, et dignitate caet. Tractatio; Accedunt Diatribae de electionis et coronationis Imperatoris requisitis atque solemnitatibus, vt et de Missilibus, Ienae 1676. in 12. 1 Alph. 6 Bogen, unter den Anfangsbuchstaben seines Nahmens. Die Abhandlung de Missilibus enthält das 25. und 28. Capitel. Er versprach hernach in der Vorrede zu Frehers Werkgen de statura Caroli M. einen ganzen juristischen und philologischen Tractat de Missilibus et Medallionibus, welchem er dieses Gelehrten Expositionem Constantini Palaeologi, Imperat. Byzantini, Numismatis grandis et argentei anhängen wollte. Allein er hat sein Vorhaben fahren lassen. Zu Heidelberg besorgte er 1684. in 4. die zwote verbesserte, auch an verschiedenen Orten vermehrte Ausgabe des Buchs de Octouiratu, und setzte den vollständigen Nahmen vor. Es sind von dieser die Latein. Acta Erudit. 1685. S. 138. nachzulesen. Darauf erfolgte zu Frankf. 1688. der dritte Abdruck, welcher 3 Alph. 4 Bogen in 4. stark ist. Der Canzler von Ludewig in der Vorrede zu seiner Erläuterung der güldenen Bulle, Th. II. S. 18. rechnet den Verfasser wegen dieses Werks mit unter die Ausleger derselben, indem er viele artige Sachen aus unsern und den vorigen Zeiten zusammen getragen, jedoch meynet er, daß er sich hier in den Reichsbegebenheiten der mittlern Zeiten, der Diplomatik und Juri-

Juristerey nicht gar zu weit vertieft habe. Was er von den Functionen der Churfürsten sagt, ist weder genau, noch vollständig genug. Die Anmerkungen im XIII. Capitel de Archicancellariatu Abbatis Fuldensis, und de nomine, officio et dignitate Cancellarii in genere stehen auch in Jac. Wenckens Collectis Archiui, S. 123. und S. 133.

2) De variis Siclis et Talentis Hebraeorum, vt et de eorundem mensuris libri II. cum Epitome de ponderibus et mensuris, ex *Guil. Budaei* de Asse libris excerpta, Erfordiae 1676. 10 Bogen in 12.

3) *Masurii Labionis* homicida excusatus; seu Commentarius ad L. I. C. de Lege Corn. de Sicariis, Norimb. 1679. in 4. Vorhanden ist diese Abhandlung, deren Ausgabe er nur besorgt hat, gewiß; sie muß aber ziemlich rar geworden seyn. Mir wenigstens ist sie noch nicht vor die Augen gekommen.

4) Diss. de nuptiarum sacrilegio, Groningae 1681. Seine Doctordisputation, welche zu Leipzig 1694. auf 4 Bogen nachgedruckt ward. Man siehet sie ebenfalls nicht oft. Er schickt einige philologische Erläuterungen voran, und alsdann schreitet er zur Hauptsache, vom Ehebruche.

5) *Marqu. Freheri* Cecropistromachia, antiqua duelli gladiatorii sculptura, in Sardoniche exposita, cum notis, Heidelb. 1681. in 4. Der Seltenheit wegen hat Gräve diese Schrift dem Thesauro Antiqu. Rom. Band IX. S. 1143. einverleibt.

 6) Sap-

6) Sapphirus Constantii Imp. Aug. exposita a *Marqu. Frehero*, anno 1602, iam cum notis edita, Heidelb. 1681. in 4. Zu beyden Abhandlungen, der vorhergehenden und dieser, war auch der allgemeine Titel gedruckt: Gemmarum Biga, scilicet Sardonix, et Sapphirus, olim a *Frehero* explicata.

7) Differt. de Caroli M. sororibus, Heidelb. 1681. in 4. Wer sie besitzt, der kann sie zuverläßig für eine große Seltenheit halten. Ich kenne sie nur aus Schminckens Anmerkungen zum Eginhart de vita Caroli M. S. 95. wo gemeldet wird, der Verfasser habe sehr wohl behauptet, daß die meisten, welche Carln dem Großen mehr als eine Schwester zueignen, durch diesen Beynahmen verführet worden wären. Denn Carl der Kahle, und Carl der Dicke, hätten sich desselben auch angemaßet.

8) *Marqu. Freheri* de statura Caroli M. φιλοπόνημα, cum florum sparsionibus et notis, Frf. 1681. 3 Bogen und 2 Blätter in 12. Des Herausgebers Noten stehen S. 18 — 75. Gleichergestalt hat sie Schmincke nebst der Freherischen kleinen Schrift, die Thulemeyern sein Lehrmeister, Joh. Strauch, geschenkt hatte, der nur gedachten schönen Auflage des Eginharts S. 220 — 238. beygefügt.

9) Differt. de Ordine Equitum S. Georgii, et Periscelidis coeruleae in Anglia, Heidelb. 1681. in 4. Auch zu Jena 1701. 1705. und 1740. Der letzte Abdruck füllt 4 Bogen aus. Vor dem Titel ist ein Kupferstich, welcher zween Ritter in ihrem Ordenshabite vorstellet. Die bekannte

Geschichte

Geschichte vom Strumpfbande der Gräfinn von Salisbury macht aber der Verfasser zur Fabel, deren Ursprung die Engelländer dem Polydor Virgil zuschreiben. Er glaubt dargegen, der Anfang des Ordens müsse im Jahre 1346 gesucht werden, da die Engelländer vor der Schlacht bey Crecy wider die Franzosen ein blaues Band um das linke Bein zum Feldzeichen gebunden haben sollen.

10) Schediasma epistolicum de Aurea Bulla ad Claudium Galdesium, Frf. 1680. 1½ Bogen in 12. Diese nun sehr raren Blätter gaben die Gelegenheit zu einem grössern Werke. Denn 1682. erschien auf 1 Alph. 4 Bogen in 4. zu Heidelberg: Tractatio de Bulla aurea, argentea, plumbea ac cerea in genere, nec non in specie de Aurea Bulla Caroli IV. Imperatoris, caet. Es sind einige in Kupfer gestochene Siegel dabey. Eine Recension kann man in dem Latein. Actis Erud. 1683. S. 559. lesen. Im Jahre 1687. mußte schon die zwote Auflage in eben solchem Formate, und 1697. die dritte zu Frankf. in Folio veranstaltet werden. Endlich trat allda die vierte gleichen Formats 1724. ans Licht. Ich habe die vorhergehende gebraucht, welche 3 Alphabet 18 Bogen stark, auch verbesserter und vermehrter ist, als die ersten. Außer der voranstehenden Abhandlung in zehn Capiteln de Bullis, findet man noch darinn die folgenden Stücke: Aurea Bulla Caroli IV. ex Autographo Francofurtano fideliter descripta, welches Exemplar unter der Anzeige Frankf. und Leipzig, oder zu Halle, 1700. auf 9 Quartbogen auch besonders abgedruckt worden; Copia MSti Aureae Bullae Caroli

roli IV. quod in Bibliotheca Caesarea Vindobonensi inuenitur, atque anno Christi 1400 iussu Wenceslai Imp. confectum, multisque imaginibus, pulcherrime pictis et inauratis, exornatum, welche sehr kostbaren Gemählde zwischen der Schrift den Inhalt der Capitel, wiewohl ziemlich schlecht, anzeigen, und hier in Kupfer gestochen zu sehen sind; Aureae Bullae Caroli IV. versio Germanica, ex MSto Bibliothecae Caesareae diligenter descripta; Eiusdem versio Germanica ex vetusto exemplari, quod in Curia Francofurtana custoditur; Andronici II. Imper. Constantinopolitani Aurea Bulla, data anno Christi 1330. Henrico, Duci Brunsuicensi, regiones Orientis perlustranti, cum notis *Henr. Meibomii* et additiunculis *Thulemarii;* Aurea Bulla Brabantina, a Carolo IV. Imperatore data Johanni, Duci Lotharingiae, a. 1349. cum *Thulemarii* Commentario; Capitulatio Maximiliani II. iuxta Originale in Palatini Electoris Archiuo, primum integra edita. Die Ausgabe unter dem Jahre 1697. wird in Tentzels monathl. Unterredungen 1698. S. 402 — 420. recensirt. Der Herr Etatsrath, Moser, ist in den unparth. Urtheilen von juridisch-historischen Büchern, S. 553. ebenfalls davon zu lesen. Dieser Verdienstvolle Greis sagt allda, der Herausgeber habe verschiedene curieuse, und sonderlich auch zur Historie der güldenen Bulle wohl dienende artige, Sachen zusammen getragen, die man zu der Zeit, als das Buch heraus kam, theils gar nicht gewußt, theils nicht so in einem einzigen Bande gehabt habe; wie denn auch alle folgende Publicisten viele Jahre mit seinem Kalbe gepflügt hätten. Ferner sey manches im Anhange von ihm zum ersten male be-

kannt

kannt gemacht, doch auch eines und das andere nicht bemerkt worden, welches dem Canzler, von Ludewig, vorbehalten gewesen. Hiernächst beschäftige er sich oft mehr mit Kleinigkeiten, als Hauptsachen. Es sey daher dieses Werk, den Anhang ausgenommen, zu der Zeit, da es ans Licht getreten, von größerm Nutzen gewesen, als nunmehr. Im Catalogo Biblioth. Rinckianae S. 612. stehet auch die Critik, daß der nach dem Frankfurtischen Originale besorgte Abdruck der güldenen Bulle nicht so genau und richtig erscheine, wie Thulemeyer vorgiebt. Was der gedachte Ludewig §. 29. der Vorrede zum Th. II. seiner Erläuterung der güldenen Bulle sonst noch dabey erinnert, das ist leicht nachzusehen.

11) Continuatio iuris publici Europaei *Hagemeieriani.* Der ehemalige Vicecanzler und Abgesandte der Wetterauischen Reichsgrafen zu Regensburg, Joach. Hagemeier, hatte seit dem Jahre 1677. bis 1681. neun besondere Episteln davon drucken lassen. Nach dessen Tode setzte Thulemeyer die Arbeit fort, und fügte fünf andere hinzu. Die zehende handelt also de Statu Heluetiae; die eilfte, von welcher das eigenhändig vermehrte und verbesserte Exemplar des Verfassers in der Uffenbachischen Bibliothek, Band IV. S. 106. angeführt wird, de Statu Turciae Europaeae; die zwölfte de Statu Tartariae Precopensis; die dreyzehende de Statu Rhaetiae et Geneuae. Den Gegenstand der vierzehenden, womit 1686. zu Frankfurt der Beschluß gemacht ward, kann ich nicht nennen; denn es kommt jetzt die ganze Sammlung selten vor. Moller in der Cimbria litterata Th. I. S. 230. erzählt

alle Stücke, weis aber vom letzten auch nichts mehr zu sagen.

12) Fundamenta historica, Heidelb. 1683. und abermals zu Frankfurt 1725. in 12. auf 4 Bogen. Eine kurze, nun entbehrliche, Anleitung, die Geschichte zu erlernen.

13) Diss. de Archiepiscoporum pallio, et eius insignibus, Heidelb. 1684. in 4. Sie gehöret mit unter die raresten seiner Schriften.

14) Notae nonnullae ad *Zacchiae* Quaestiones medico-legales, Frf. 1688. in Fol. Diese Noten sind von andern durch seinen Namen unterschieden worden.

15) Differt de Burggrauiis Imperii, Frf. 1691. in 4. Obschon diese Schrift würklich vorhanden ist; so muß ich mich doch wundern, wie es zugegangen sey, daß sie so wenig bekannt geworden. Die Anzeige der Lipenischen jurist. Bibliothek würde mich immer noch zweifelhaft lassen, wenn sie nicht das Bücherverzeichniß Joh. Burc. Menckens, S. 442. der zwoten Ausgabe, bestätigte.

16) Wenige, doch wichtige, Rationes, daß eine der Evangelischen Religion zugethane Abbatißinn in Deutschland, wann sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren, sondern, wann sie will, die abteyliche Würde, Regierung und Einkommen, Zeit währenden Ehestandes, behalten könne, Frf. 1691. in 4. und zum fünften male 1704. auf 6 Bogen. In der Staatscanzley, Th. II. S. 88. stehet das Werkgen auch, aber sehr verstümmelt. Deswegen wurde Ge. Melch. von Ludolf bewogen, es in seinem Tractate de iure femina-

minarum illustrium ganz vollständig und besser zu liefern. Es enthält einen Theil des ersten Anhangs S. 96 — 117. der Auflage in Folio. Das Gutachten selbst ist nur kurz, und die meisten Blätter füllen verschiedene Beylagen aus.

17) Responsum iuris ad quaestionem propositam, in quo non solum clarissime demonstratur, quod in caussis ecclesiasticis, et in specie canonicalibus et praebendariis, a Statibus Imperii euangelicis per iura Canonica et Leges Imperii ad suprema Germaniae tribunalia, aulicum scilicet et camerale, non possit licite appellari, nec ab iisdem desuper cognitio institui; sed etiam ex genuinis principiis atque solidis rationibus Statibus Imperii Euangelicis in ditionibus suis ius summum, seu Papale, circa omnes caussas ecclesiasticas et spirituales competere asseritur, 1699. in 4. Diese ohne Namen und Vorwissen des Verfassers gedruckte Schrift wurde auch der Staatscanzley Th. XIII. S. 452 — 478. einverleibt. Er selbst veranstaltete darauf eine neue Ausgabe, die richtiger ist, als die erste gar fehlerhafte, und zugleich Vermehrungen erhalten hat. Die dritte erfolgte schon 1700. und die vierte 1723. auf 5 Quartbogen. In dieser laufen die Zusätze von der S. 23. bis zum Ende fort. Uebrigens bemerkt Ludolf in der Commentatione systematica de iure Camerali S. 218. des Exemplars vom Jahre 1730. daß Thulemeyer seine meisten Beweisgründe der Strykischen Dissert. de iure papali, Cap. VI. §. 6. abgeborgt habe. Er selbst verschweigt es aber nicht in der Vorrede.

18) Relationes, Decisiones et vota Camerae Imperialis, Frf. et Wetzlar. 1696. in 4. Zwey Theile. Der Anspruch, den er auf diese 6 Alph. 8 Bogen starke Sammlung machen konnte, ist sehr gering. Er hat sie nur ans Licht gestellt, und mit einer Vorrede begleitet. Die Exemplare unter dem Jahre 1727. scheinen mir nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden zu seyn.

19) Responsum iuris über die Frage: **Ob es einem vornehmen Reichsgrafen, nach natürlichen und göttlichen Rechten, erlaubt sey, seiner leiblichen Schwester Tochter zu heyrathen?** Frankf. 1708. Man trifft dieses Gutachten, welches in der ehemaligen schlechten juristischen Schreibart abgefaßt worden ist, beym **Lünig** an, S. 578 — 582. des Thesauri iuris der Grafen und Herren. Die Frage hat **Thulemeyer** bejahet, und darauf verschiedene Nachfolger gehabt, welchen ich beyzutreten Bedenken trage.

20) Diss. de titulo semper Augusti. In den Noten zu des Kaysers Andronicus güldenen Bulle S. 14. beruft er sich darauf. Die Zeit aber, wenn sie die Presse verlassen hat, weis ich nicht zu bestimmen. Sie muß zu seinen übrigen, sehr raren Schriften mit gerechnet werden.

Dem Titel nach kamen unter seinem Namen, und aus seiner Bibliothek, zu Frf. und Speyer 1688. in 4. die Epistolae Virorum doctorum ad *Melch. Goldastum* zum Vorscheine, nebst Forstnerischen Briefen, die man gleichwohl darinn vergebens sucht. Dieses 2 Alph. 17 Bogen starke Buch ist aber voller Druckfehler, und ohne

ohne die geringste Ordnung. Weil nun in Tenzels monathlichen Unterredungen 1689. S. 408. darüber geklagt ward: so entschuldigte sich Thulemeyer vermittelst eines Schreibens an den Recensenten, und versicherte, daß die Sammlung, welche er einem Freunde aus seiner Bibliothek zum Durchlesen gegeben hätte, von demselben ohne sein Vorwissen dem Verleger überlassen worden, und sein Nahme auf den Titel gesetzt worden wäre, damit die Exemplare besser abgehen möchten. Zugleich meldete er, wie er gesonnen sey, eine neue, und gegen die erste sehr hervorstechende, Edition zu besorgen, welches jedoch keinesweges geschehen ist. Man sehe hiervon die angeführte Monathsschrift im Jahre 1690. S. 697. In der Lipenischen jurist. Bibliothek, und der Bibl. iuris feud. in Lünigs Corp. iur. feudalis, S. 82. wird ihm noch ein Systema iuris feudalis zugeeignet. Nach jener Anzeige soll es zu Leipz. 1686. in 12. und nach dieser zu Frf. 1641. in 4. gedruckt worden seyn. Eine sehr unsichere Nachricht! Die letzte Jahrzahl ist wenigstens offenbar falsch. Damals war der Verfasser wohl noch nicht auf der Welt.

Die Pezoldischen Miscellanea Lipsiensia, Th. IV. S. 298. Achills Aug. von Lersner Frankfurtische Chronik, Th. II. S. 232. Desselben continuirte Frf. Chronik, S. 714. Nürnbergisches litterarisches Wochenblat, 1770. in median 8. Band II. St. 43. S. 265. Hillers Anecdoten zur Lebensgeschichte berühmter Französischer, Deutscher rc. Gelehrten, Th. VII. S. 77. wo jedoch die Nachricht falsch ist, daß Thulemeyer aus dem Bremischen gebürtig gewesen sey.



XII.

Immanuel Weber.

Die ungemein schwache Leibesbeschaffenheit, welche ihn am 23. September 1659. zu Hohenheide, nicht weit von Leipzig, beym Eintritte in die Welt begleitete, veranlassete seinen Vater gleichen Vornahmens, damals einen Prediger dieses Orts, hernach zu Pömsen und Großensteinberg, ihn vor der sonst bestimmten Zeit zu taufen. Wider alles Vermuthen fieng er aber an, sich merklich zu erholen, und brachte es unter väterlicher Anführung so weit, daß er im dreyzehenden Jahre des Alters zur Churfürstlichen Landschule Grimma geschickt werden konnte. Hier zeigte sich ganze fünf Jahre lang Gelegenheit genug für ihn, einen festen Fuß im Gebiethe der schönen Wissenschaften und der Philosophie zu setzen. Just Gottfr. Rabener war einer seiner Lehrer, dem er oft, vieler veränderter Versarten wegen, beschwerlich fiel; er mußte ihn also, wenn er nöthigere Arbeiten darüber zu versäumen schien, mit dem Ausdrucke jenes Römischen Poeten abweisen: Ohe, iam satis est, ohe, puelle! Die Zurückkunft aus dieser Schule nach Hause im Jahre 1673. machte ihm die gehoffte Freude nicht; denn er fand seinen Vater auf der Todtenbaare. Dem ungeachtet trieb ihn ein brennender Eifer zur Fortsetzung der Studien, und seine Wünsche wurden auch am Ende desselben Jahres erfüllt.

Er gieng auf die Leipziger Universität, wo er die Philosophie, wie man sie damals zu lehren pflegte, in ihrem ganzen Umfange begriff, und alsdenn seinen Fleiß den theologischen Wissenschaften widmete, vermuthlich weil ihm der Vater zum Predigtamte gerathen

then haben mochte. Allein er merkte bald, daß weder seine Brust, noch Stimme, diejenige Stärke habe, die erfodert wird, wenn ein Geistlicher nicht ohne Erbauung und Verlust der Gesundheit von der Canzel steigen will. Andere nicht bekannte Umstände redeten dem gefaßten Entschlusse, anstatt der Theologie die Rechte zu erwählen, ebenfalls das Wort.

Da er nun 1681. bereits die höchste Würde von der philosophischen Facultät erhalten hatte: so besuchte er im folgenden Jahre die Vorlesungen der dasigen Rechtsgelehrten, Christ. Thomasens, Lüder Menckens, Barthol. Leonh. Schwendendörffers, und Aug. Bened. Carpzovs, deren gründlicher Unterricht den meisten Beyfall an sich zog. Er unterließ jedoch nicht, mehr auf die natürlichen Gesetze, als auf die geschriebenen, seine Augen zu richten, und jene mit diesen sorgfältigst zu vergleichen, wodurch er allerdings den sichersten Weg zu richtigen Erkenntnissen offen sah. Einige Zeit lebte er auch zu Jena, und hörte Peter Müllern über das Lehnrecht. Es muß ihm aber daselbst nicht sehr gefallen haben. Denn er kam schon im Jahre 1683. wieder nach Leipzig, und erfuhr kurz nachher, daß ihm verschiedene Gelegenheiten angebothen wurden, sein zeitliches Glück zu befördern. Eine Hofmeisterstelle bey den jungen Prinzen von Schwarzburg-Sondershausen, August Wilhelmen, und Günthern, hielt er für die beste vor allen andern, weshalben er sie 1684. übernahm. Ihr Herr Vater, der regierende Fürst, oder damals noch Graf, Christian Wilhelm, legte Webern das Prädicat eines Secretairs bey, und ertheilte ihm endlich 1687. zur Vergeltung seiner geleisteten treuen Dienste das Archivariat des gesammten Schwarzburgischen Archivs, welches er bis 1698. verwaltete.

In diesem Jahre machte er sich, unter gar beträchtlichen Bedingungen, verbindlich, einem Sohn des Königlich Polnischen und Chursächsischen Premierministers, auch Geheimen Rathsdirectors, Nicolaus Freyherrn von Gersdorf, auf Reisen zu führen, einem Cavalier, welcher an diesem Hofe zu den glänzendsten Ehrenstufen erhoben worden, und 1713. Gesandter bey der Visitation des Reichscammergerichts gewesen ist. Zu demselben begab er sich in der Mitte des Maymonats nach Giessen, wo er eben studierte; ohne die geringste Muthmaßung, daß ihm ein wunderbares göttliches Schicksal allhier den beständigen Aufenthalt anweisen wolle. Gottfried Arnold hatte eben das Professorat der Geschichte freywillig niedergelegt, und dieses ward von dem Hessendarmstädtischen Hofe, durch die Empfehlung der ganzen Universität, Webern anvertrauet. Darzu kam noch im folgenden Jahre ein ausserordentliches juristisches Lehramt, nebst der Aufsicht über die Bibliothek der Universität, welche der in Würtembergische Dienste getretene Joh. Reinh. Hedinger bisher gehabt hatte. Die academischen Statuten erfoderten nun auch, daß er Doctor der Rechte würde, und die Juristenfacultät daselbst trug desto weniger Bedenken, einen Mann, der mit der Zeit ihre Zierde seyn sollte, im März des gedachten Jahres 1699. dazu öffentlich zu ernennen, je mehr Anspruch er, nach einer schon seit einigen Monaten rühmlichst vertheidigten Gradual-Dissertation, darauf machen konnte.

Mittlerweile ward er zu gar ansehnlichen Stellen von Königen, Fürsten und Deutschen Reichsgrafen berufen; keine derselben aber erregte die Gedanken in ihm, Giessen zu verlassen. Diese Gesinnung vermehrte die Gnade seines Landesherrn, welcher ihn nicht

nur

nur 1713. mit einer ordentlichen Profeßion des bürgerlichen und natürlichen Rechts, sondern auch zwey Jahre nachher mit der Würde eines Fürstlichen Raths belohnte. Schon eine geraume Zeit zuvor hatte ihm der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen die Vorzüge eines Kayserlichen Comes Palatinus, und ebenfalls den Character eines Raths gegeben. Er behielt hierbey das Lehramt der Historie bis zum Jahre 1720. da er es von freyen Stücken an einen andern abgetreten hat, um allein in den Gränzen der Rechtsgelehrsamkeit zu bleiben, die ihn ohne dieß genug beschäftigte, besonders, wenn man sich die fast tägliche Actenarbeit vorstellet. (Leipz. Zeit. v. gel. Sachen 1721. S. 242.) Dagegen wurde er noch 1722. Syndicus, und endlich, als Jac. Friedr. Ludovici gestorben war, 1725. Vicecanzler, erster Rechtslehrer der Universität, und Fürstlichdarmstädtischer Regierungsrath. Doch bekleidete er diese neuen Bedienungen, so wie sein Vorgänger, nicht lange; nicht ein volles Jahr. Denn am 7. May 1726. ward er der Welt entrissen, welcher er über 45 Jahre sowohl mit seiner Feder, als mit mündlichem Unterrichte, keine geringe Vortheile geschafft hatte.

An eben dem Tage, der ihn zur Doctorpromotion führte, verheyrathete er sich auch mit Annen Catharinen, einer Tochter des Hessendarmstädtischen Regierungs- und Consistorialraths, zu Giessen, Anton Riesens. In diesem Ehestande ist er Vater von sieben Kindern gewesen. Der älteste Sohn, welchem die Juristenfacultät allda, nach einer gehaltenen, wohl aufgenommenen Probeschrift de iure S. R. I. publico non scripto, 1723. den Doctorhut aufsetzte, war bey seinem Tode Kayserlicher Comes Palatinus, Schwarzburgischer Rath, und ordentlicher Cammergerichtsadvocat zu Wetzlar.

Webers

Webers Gelehrsamkeit blieb nicht zwischen engen Schranken eingeschlossen. Der Geschichtskunde und dem Deutschen Staatsrechte widmete er zwar seine vorzüglichsten Bemühungen, doch ließ er dabey die meisten übrigen Fächer der Rechtswissenschaft nicht unberührt. Auch in der Theologie, welche er Anfangs studirte, verstand er viel; nur wurde ihm zur Last gelegt, daß er allzugeneigt zu den Lehrsätzen der Socinianer sey, worüber er Streitigkeiten erregte, die ich unten, an dem gehörigen Orte, erzählen will. Ein Verzeichniß der von ihm verfertigten, oder durch seine Besorgung ans Licht getretenen fremden Schriften, gab er selbst 1710. und vermehrter 1722. zu Giessen auf 2 Quartbogen heraus. Da es aber vorlängst selten zu finden gewesen ist: so verdienen die Verfasser der Historie der vormaligen und gegenwärtigen Gelehrtheit derer Hessen allen Dank, daß sie es ihrem Journale mit einverleibt haben. In Ermangelung des Originals muß ich hier dieser zwoten Auflage folgen; ich werde jedoch, wenn ich es für nöthig halte, nicht allein eine bessere Ordnung beobachten, sondern auch einige, darinn nicht angemerkte, Stücke hinzusetzen. Von gleicher Güte sind sie freylich nicht alle, und dieses ist gemeiniglich an denen auszusetzen, welche die Feder niemals ruhen lassen. Manche haben auch durch die Veränderung des Geschmacks ihren Werth verlohren; unterdessen müssen sie gleichwohl als die deutlichsten Beweise seines immer geschäftigen Geistes angesehen werden, eines Geistes, der die müßigen Stunden, nach Möglichkeit, dazu anzuwenden suchte, daß die Mitglieder der gelehrten Republik wenigstens Gelegenheit haben möchten, beym Vortrage gewisser Sätze auf den gezeigten Spuren weiter nach der Wahrheit zu forschen.

Das-

Dasjenige, was er unter die Presse gegeben hat, macht eine lange Reihe aus, welche ich, meinem Plane gemäß, nicht übergehen darf.

1) Diss. historica de *Nigello Wireckero*, Lips. 1679. 6 Bogen in 4. Eine academische Schrift, die er unter Jac. Thomasens Vorsitze vertheidigte. Sie handelt umständlich von einem berühmten Engelländischen Gottesgelehrten und Philosophen in den mittlern Zeiten.

2) Ἀποσπασμάτιον philologicum ad 1. Timoth. cap. 3. v. 15. qua maxime interpunctio vulgarium Codicum defensa, Lips. 1681. Sie ward 1686. unter dem Titel: Parerga philologica, cum demonstratione subscriptionem istius Epistolae esse hypoboli meam, eben allda vermehrter wieder aufgelegt, auch 1701. dem zu Amsterdam in Fol. gedruckten Thesauro theologico-philologico Dissertationum ad selectiora vet. et novi Testamenti loca, Th. II. S. 653. einverleibt.

3) Diss. historico-moralis de Κρεωφαγία ante diluuianorum, Lips. 1681. 2 Bogen.

4) Diss. de moralitate Κρεωφαγίας, ibid. 1682. eben so stark.

5) Diss. historica de excedentibus et deficientibus circa Κρεωφαγίαν; Lips. 1682.

6) Diss. philologica ad ῥῆσιν Ebr. XIII. v. 16. *talibus hostiis promeretur Deus*, contra Joh. Vorstium, ibid. 1682. auf 2 Bogen.

7) Diss. historica de encaeniis templorum Judaicis et Christianis, in specie Germanorum, ibid. 1683. 4½ Bogen.

8) Differt. duae de Politia ante lapsum, Lipſ. 1683. Beyde enthalten zuſammen 4 Bogen.

9) Diſſ. de Comitibus veterum; ſeu hiſtoria Comitum veterum Romano-Germanicorum generalis, Lipſ. 1684. Lünig hat ſie auch im Theſauro iuris der Grafen und Herren, S. 308-318. abdrucken laſſen.

10) Πεντάδιον quaeſtionum variarum, in aula publice ventilatarum, Schwarzburgi 1685. Eine Uebung, die er mit ſeinem jungen Prinzen daſelbſt anſtellte.

11) Diſputationes XII. quibus Theſes ſelectiores, iuridico-philoſophicas in eadem aula publice ventilauit Sereniſſimus Princeps Schwarzburgenſis, Guntherus. Er ließ ſie 1699. auf 9½ Octavbogen abermals zu Gieſſen unter der Aufſchrift ans Licht treten: Palaeſtra illuſtris; ſeu, Theſes ſelectiores hiſtorico-iuridicae. Sie ſind aber faſt gar nicht mehr zu ſehen. Ich hatte ſie unlängſt in einer Bücherauction zu Gotha erhalten. Da ich aber das Exemplar begierig erwartete, wurde mir zu meiner Unzufriedenheit geſchrieben, daß es ſich verlohren habe.

12) Sam. Pufendorf von der Natur und Eigenſchaft der chriſtlichen Religion in Anſehung des bürgerlichen Staats, Leipz. 1687. und vom neuen 1692. in 12. 18 Bogen ſtark. Eine Deutſche Ueberſetzung des bekannten Werkgens de habitu religionis Chriſtianae ad vitam ciuilem.

13) Initiatio Philoſophi; ſeu dubitatio *Carteſiana*, methodo analytica et ſynthetica demonſtrata, Sondershuſiae 1687.

14) Exer-

14) Exercitationes oratoriae illustrissimorum tunc temporis Comitum Schwarzburgicorum, Augusti Wilhelmi et Guntheri, Longosalissae 1688. 14 Quartbogen.

15) Dodecas Exercitationum aulicarum, siue Programmatum, quibus actus oratorii et examina illustrissimorum Dominorum Comitum iuniorum significata fuerunt, et iunctim edita, Longosal. 1688. in 4. Die ganze Sammlung soll aus 15 Bogen bestehen. Gesehen habe ich sie so wenig, als die meisten andern Stück, welche Uebungen seiner jungen Prinzen zum Gegenstande haben. Es mögen wohl nicht viel Exemplare gedruckt worden seyn, und daher kommt eines oder das andere nur zufälliger Weise vor. Seinen hierbey bewiesenen Eifer ausgenommen, sind sie alle, wie ich glaube, unbedeutend, und nunmehr schon zu entbehren.

16) Apologia pro *Sam. Pufendorfio*, ad iniquos censores, Lipſ. 1688. in 4. Er hat sich hier des Nahmens Heinr. Corn. Agrippa bedienet.

17) Unbetrügliches Staatsorakel, wodurch die allerverborgensten Desseins und Chagrins derer vornehmsten Potentaten, Fürsten und Stände in und ausserhalb Europa ans Licht gestellet worden. Nach dem Italiänischen, Französischen nnd Holländischen, Leipz. 1688.

18) Die durch Unlust vergallte Lust des ehelichen Lebens, in kurzer Erzählung vorgestellet an dem Exempel zweer Gemahlinnen vom Churhaus Pfalz; worinne die Liebesintrigves der Baronesse von Degenfeld, und des ungewissenhaften Gewissensraths, Johann Ludew. Langhansens, gottlose

 Hän-

Händel zu finden, durch L. v. A. (Levin von Ambeer.) Leipz. 1689. und 1693. Man hat auch Ausgaben, unter dem Druckorte Giessen, vom Jahre 1720. nebst einer neuen, oder wenigstens etwas vermehrten, Vorrede; vom Jahre 1727. und 1735. in 8. Vermuthlich aber sind die beyden letzten nur mit einem andern Titel versehen worden. Der unter dem Jahre 1727. lautet also: Die Liebes-Intrigves der Baronesse von Degenfeld, und des ungewissenhaften Gewissensraths, Langhansen, gottlose Händel.

19) Sachsen-Lauenburgischer Stammfall, und streitiger Landesanfall, oder umständliche Nachricht von dem jüngst abgestorbenen Herzoglichen Hause Sachsen-Lauenburg, wie auch denen auf das erledigte Herzogthum, und zugehörigen Lande, gemachten unterschiedenen Prätensionen, auch andern hierzu dienlichen Begebenheiten, Urkunden, und Documenten, Hamb. 1690. Diesem ersten Theile folgte in eben dem Jahre der zweete, welcher nachfolgende Aufschrift hat: Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landesanfall, worinnen die Fundamenta derer sämmtlichen hohen Prätendenten zu dem erledigten Sachsen-Lauenburgischen Herzogthum und zugehörigen Landen, sammt alle dem, so bis anhero in iure et facto bey dieser wichtigen Succeßionssache, sonderlich bey der Regensburgischen Reichsversammlung, paßiret. Ebenfalls unter dem erdichteten Nahmen Levin von Ambeer. Beyde Theile füllen 1 Alph. 9 Bogen in 4. aus. Dem zweeten, welcher auch in den Londorpischen Actis publicis Th. XVII. S. 76 — 144. stehen soll, hat der Verfasser noch besonders auf 2 Bogen dem andern

Anhang

Anhang zum ersten Theile beygefügt, welcher das Mecklenburgische Memorial an die Reichsversammlung vom 11. Jul. 1690., die Lauenburgische Succeßionssache betreffend, enthält. Seine Arbeit fand an großen Deutschen Höfen keinen geringen Beyfall. Er machte auch in der Vorrede des zweeten Theils zum dritten Hoffnung von dem verglichenen Sachsen-Lauenburgischen Länderanfalle; erfüllte sie aber nicht.

20) Acta in puncto matrimonii, ab eunucho cum iuuencula contracti, von der Capaunenhochzeit, Longosaliffae 1690. in 4. Diese Sammlung, welche gesehen zu haben ich mich nicht erinnern kann, muß von derjenigen verschieden seyn, die zu Halle 1685. unter dem Nahmen des verkappten Hieron. Delphinus heraus gekommen war.

21) Samuel Pufendorfs Einleitung zur Sitten- und Staatslehre, ins Deutsche übersetzt, Leipz. 1691. auch abermals allda 1702. in 12. 1 Alph. $5\frac{1}{2}$ Bogen stark. Es ist das Buch de officio hominis et ciuis, und Weber hat manches, mit des Verfassers Bewilligung, aus dessen grössern Werke vom Natur- und Völkerrechte eingeschoben.

22) Der vernichtete französische Religions-Popanz ꝛc. 1692. in 4. Er soll darinn viele merkwürdige Sachen vorgetragen haben, ins besondere, wie eine beständige Reichsarmee am besten unterhalten werden könne. Tenzel ertheilet mehr Nachricht davon. Man sehe seine monathlichen Unterredungen 1692. S. 245.

23) Frankreichs vergebliche Künste, wodurch es die catholischen Potentaten und Reichsstände über

fälschlichen Ausstreuungen, als ob die starke Verfassung derer Protestirenden auf die Unterdrückung der catholischen Religion angesehen seye, von einmüthiger Zusammensetzung abwendig machen wollen, nebst einem Anhang, die bey jetzigem Reichstage abermals fürhabende Feststellung des puncti securitatis publicae etc. betreffend, 1692. in 4.

24) Zeitläuffige Staatsbegebenheiten, worinnen vor diesmal die zwischen der Königlichen Majestät von Dännemark und der Stadt Hamburg zeithero obschwebende Zwistigkeiten und Irrungen, sonderlich den Glückstädtischen Zoll betreffende, mit unpartheyischer Feder eröffnet worden, Altona 1692. 7 Quartbogen. Das meiste bestehet aus einem Abdrucke der in dieser Streitigkeit gewechselten Schriften.

25) Frankreichs Friedensgesuche, mittelst eines summarischen Verlaufs alles desjenigen, so seithero 1690. bis daher, zuförderst durch des Pabsts und der Nordischen Crone Mediationes darinne vorgenommen worden, nebst unterschiedenen politischen Reflexionen und Particularitäten, Leipz. 1694. in 4. Alle diese Schriften von der Nummer 20) an, die einzige Nummer 21) ausgenommen, hat er ebenfalls mit dem Nahmen Levin v. Ambeer bezeichnet.

26) Synopsis Institutionum Iustinianearum, Sondersh. 1693. in 12. Ein Werkgen, welches zu Gießen 1700. in 8. mit dem Titel wieder gedruckt worden ist: Filum iuris Iustinianei Ariadnaeum; siue Synopsis Institutionum, titulorum omnium et neruum, et nexum, planissime sistens: cum serie pandectarum et Codicis metrica noua.

Da

Da es für Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit geschrieben wurde; so muß man auch den Werth desselben darnach bestimmen. Es scheinet in der zwoten Ausgabe das Examen Manualium *Pagenstecheri* mit zu stehen, dessen die Leipziger Zeit. v. gel. Sachen 1716. S. 415. Erwähnung thun.

27) Succeſſio coniugum in tabulas redacta, Sondersh. 1693.

28) Poetische Lustkinder, bestehend in Liebeslust, Hochzeitlust, Glückwünschungslust, und allerhand vermischten Lustgedichten, Gotha 1695. in 8. 15 Bogen.

29) Poetische Schmerzenskinder, oder allerhand Trauergedichte, eben allda 1695. in 8. Beyden Sammlungen der Producte seiner Muse hat er verschiedene Anmerkungen angefügt. Tentzels monathliche Unterredungen 1695. S. 338. machen uns einigen Begriff davon. Zu unsern Zeiten sind sie nichts anders, als gutes Maculatur.

30) Examen artis heraldicae, Frf. 1696. in 8. Neue Auflagen wurden daselbst 1699. auf 9 Bogen, ohne 12 Blätter Kupfer, ferner zu Jena 1713. mit vielen Noten; und 1723. veranstaltet. Die sechste besorgte Joh. Dav. Köhler 1753. zu Göttingen. Sie enthält 13 Bogen in 8. nebst einigen Kupfertafeln, und ist genauer, als die ersten beyden, die so fehlerhaft gedruckt waren, daß man oft keinen Verstand herausbringen konnte. Die vorher angehängten Beschreibungen des Schwarzburgischen und Heßischen Wapens hat Köhler deswegen weggelassen, damit die zwo ältesten Editionen ihren Besitzern noch

fälschlichen Ausstreuungen, als ob die starke Verfassung derer Protestirenden auf die Unterdrückung der catholischen Religion angesehen seye, von einmüthiger Zusammensetzung abwendig machen wollen, nebst einem Anhang, die bey jetzigem Reichstage abermals fürhabende Feststellung des puncti securitatis publicae etc. betreffend, 1692. in 4.

24) Zeitläuffige Staatsbegebenheiten, worinnen vor diesmal die zwischen der Königlichen Majestät von Dännemark und der Stadt Hamburg zeithero obschwebende Zwistigkeiten und Irrungen, sonderlich den Glückstädtischen Zoll betreffende, mit unpartheyischer Feder eröffnet worden, Altona 1692. 7 Quartbogen. Das meiste bestehet aus einem Abdrucke der in dieser Streitigkeit gewechselten Schriften.

25) Frankreichs Friedensgesuche, mittelst eines summarischen Verlaufs alles desjenigen, so seithero 1690. bis daher, zuförderst durch des Pabsts und der Nordischen Crone Mediationes darinne vorgenommen worden, nebst unterschiedenen politischen Reflexionen und Particularitäten, Leipz. 1694. in 4. Alle diese Schriften von der Nummer 20) an, die einzige Nummer 21) ausgenommen, hat er ebenfalls mit dem Nahmen Levin v. Ambeer bezeichnet.

26) Synopsis Institutionum Iustinianearum, Sondersh. 1693. in 12. Ein Werkgen, welches zu Gießen 1700. in 8. mit dem Titel wieder gedruckt worden ist: Filum iuris Iustinianei Ariadnaeum; siue Synopsis Institutionum, titulorum omnium et neruum, et nexum, planissime sistens: cum serie pandectarum et Codicis metrica noua.

Da

Da es für Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit geschrieben wurde; so muß man auch den Werth desselben darnach bestimmen. Es scheinet in der zwoten Ausgabe das Examen Manualium *Pagenstecheri* mit zu stehen, dessen die Leipziger Zeit. v. gel. Sachen 1716. S. 415. Erwähnung thun.

27) Successio coniugum in tabulas redacta, Sondersh. 1693.

28) Poetische Lustkinder, bestehend in Liebeslust, Hochzeitlust, Glückwünschungslust, und allerhand vermischten Lustgedichten, Gotha 1695. in 8. 15 Bogen.

29) Poetische Schmerzenskinder, oder allerhand Trauergedichte, eben allda 1695. in 8. Beyden Sammlungen der Producte seiner Muse hat er verschiedene Anmerkungen angefügt. Tenzels monathliche Unterredungen 1695. S. 338. machen uns einigen Begriff davon. Zu unsern Zeiten sind sie nichts anders, als gutes Maculatur.

30) Examen artis heraldicae, Frf. 1696. in 8. Neue Auflagen wurden daselbst 1699. auf 9 Bogen, ohne 12 Blätter Kupfer, ferner zu Jena 1713. mit vielen Noten; und 1723. veranstaltet. Die sechste besorgte Joh. Dav. Köhler 1753. zu Göttingen. Sie enthält 13 Bogen in 8. nebst einigen Kupfertafeln, und ist genauer, als die ersten beyden, die so fehlerhaft gedruckt waren, daß man oft keinen Verstand herausbringen konnte. Die vorher angehängten Beschreibungen des Schwarzburgischen und Heßischen Wapens hat Köhler deswegen weggelassen, damit die zwo ältesten Editionen ihren Besitzern noch

brauchbar bleiben möchten. Ich glaube aber, es würde immer besser seyn, wenn er dieses nicht gethan hätte. Dagegen sind von ihm selbst ein Paar andere Stücke hinzugekommen, nämlich sein 1736. ans Licht gestelltes Programm de iuuentoribus incisurarum, Gallice *les Hachures* dictarum, und die Descriptio Insignium Regis M. Britanniae, et Principis Electoris Brunsuico-Luneburgici. Weber verfertigte diese Abhandlung nach erotematischer Lehrart eigentlich für den damaligen jungen Grafen, oder Prinzen, Günther von Schwarzburg, und bediente sich dabey vorzüglich des großen Spenerischen Werks. Man hat auch ein in eben dem Jahre 1696. zu Frankfurt am Mayn hervor getretenes Deutsches Exemplar, unter dem Titel: Kurzer, jedoch gründlicher, Begriff der edlen Herolds, oder Wapenkunst, nebst einem Anhang, wie die Ahnen richtig zu zählen, und die Wapen darnach zu rangiren. Weil ich es niemals gesehen habe: so weis ich nicht zu sagen, ob es ein besonderes Buch, oder nur eine Uebersetzung des Lateinischen sey. Doch ist mir, nach Stolles Worten in der Historie der philosophischen Gelahrtheit S. 301. der Auflage von 1736. zu urtheilen, das erste am wahrscheinlichsten. Die Nachricht, welche Tenzels monathl. Unterredungen 1696. S. 637 — 648. von beyden Exemplaren ertheilen, sind nicht so deutlich und genau, daß etwas gewisses daraus geschlossen werden könnte.

31) Epistola ad *Joh. Sam. Brunnerum*, Cancellarium Ruthenum, de statu rei diplomaticae in Germania, Sondersh. 1697. exarata, Jenae 1698. $1\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Er lobt darinn vornehm-

nehmlich die Vollständigkeit und gute Ordnung des Schwarzburgischen Archivs. Sonst aber ist die ganze Abhandlung ziemlich seicht. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Giessen 1714. und bey der Auflage seiner Dissert. de turbatis S. R. I. Circulis im Jahre 1744.

32) Beurtheilung der Atheisterey und derer mehresten deshalb berüchtigten Schriften, Halberstadt 1697. in 8. auf 12 Bogen. Das Exemplar, worinn der Verfasser manches mit eigener Hand beygeschrieben hat, besitzt jetzo der Herr geheime Rath und Vicekanzler, Koch, zu Giessen.

33) Jeremias Webers evangelisches Leipzig. Dieses kleine, von der Reformation der Stadt Leipzig handelnde Werkgen ließ er allda 1698. in 12. wieder drucken. Er vermehrte es zugleich, und milderte einige harte Stellen gegen die Widersacher unserer Religion.

34) Oratio auspicalis de Doctorum academicorum, in formandis Studiosorum vita et moribus, officio, Gissae 1698. $4\frac{1}{4}$ Bogen in 4. Diese Rede, welcher bey guten Gedanken freylich der Schmuck fehlt, hielt er, sein Lehramt nach gewöhnlicher Weise anzutreten.

35) Dissert. de vindiciis aduersus Legatum delinquentem, et de iudice eius competente, Gissae 1698. Sie ward von ihm zur Erlangung des Doctortitels vertheidiget. Ich besitze eine Jenaische Ausgabe vom Jahre 1748. welche $5\frac{1}{2}$ Bogen erfüllt.

36) Vale Sondershusanum, Gissae 1698. in 8. Ein mir weiter nicht bekanntes Werkgen, als

aus dem Rinckischen Büchercatalogus, S. 1003. die allda gesetzte Jahrzahl 1690. ist ohne Zweifel ein Druckfehler.

37) Diss. de summis quatuor Imperiis biblicis, Gissae 1699. 4 Bogen.

38) Diss. de Imperii Babylonici originibus, Gissae 1699.

39) Sermo auspicalis de desideratis circa iurisprudentiam Iustinianeam, ibid. 1699. Sie enthält mit dem Programm 3½ Bogen, und wurde erfodert, da er ausserordentlicher Rechtslehrer geworden war.

40) Diss. de imperii Medo-Persici originibus, Gissae 1699. 2 Bogen.

41) Diss. de habitu iuris naturalis ad disciplinam Christianorum, per aphorismos aliquot ostenso in capite defensionis violentae, ibid. 1699. 1½ Bogen.

42) Panegyricus funebris, scriptus in obitum Christiani V. Regis Daniae, 1699. in Fol. Eine Arbeit für einen andern.

43) Sermo gratulatorius cum Fridericus IV. Rex Daniae inauguraretur, 1700. in Fol. Auch in fremden Nahmen.

44) Entdeckter Ungrund des bishero weit und breit erschollenen Gerüchts von entstandener Religions-Neuerung und anderem Unwesen in der Gräflich Witgensteinischen Stadt und Lande Berleburg, bestehend in einer kurzen, jedoch wahrhaften und Actenmäßigen, Vorstellung derer daselbst von einigen Unruhigen erregten unfertigen Streithändel

samt

samt angefügten, von Theologisch- und Juristen-Facultäten zu Halle in dieser Sache gesprochenen, Urtheile, 1700. in 4.

45) Responsum in caussa Stadt Lindau contra des Stifts Lindau producirtes falsches und unrichtiges Diploma, Giessen 1700. in 4. Er fertigte es im Nahmen der philosophischen Facultät aus. Der Streit über dieser Urkunde, welche vom Kayser, Ludewig dem Frommen, herkommen soll, würde in den damaligen Zeiten vom neuen rege gemacht, oder vielmehr fortgesetzt. Tenzels monathliche Unterred. 1693. S. 378 — 479. geben denenjenigen ein Licht, die der Sache Beschaffenheit etwas genauer kennen lernen wollen. Was für eine Meynung der Verfasser behauptet habe, weis ich zwar nicht zu sagen, weil sein angeführtes Gutachten sehr selten zu finden, ja fast in Vergessenheit gerathen ist. Unterdessen kann ich mir leicht vorstellen, daß er mit Conringen und andern, der Urkunde die Richtigkeit gewiß nicht einräumen werde.

46) *Sam. Pufendorfii* de officio hominis et ciuis libri II. cum annotationibus perpetuis, ad vsum praecipue iuridicum directis, Frf. ad M. 1700. 1705. 1709. und 1714. allemal in 8. Der letzte Abdruck bestehet aus 1 Alph. 13 Bogen. Im ersten hat er entweder ganze Stellen des grossen Pufendorfischen Natur- und Völkerrechts eingerückt, welche Pagenstecher 1712. seiner Gröningischen Auflage des Büchelgens besonders anfügte: oder einige Wörter bald hinzugesetzt, bald weggestrichen, um dadurch Dunkelheiten zu vertreiben, auch sonst verschiedenes in bessere Ordnung gebracht. Wie wenig jedoch sowohl Gott-

lieb

lieb Gerh. Titius, als auch Jac. Fr. Ludovici, mit diesem Unternehmen zufrieden gewesen sind, beweiset dessen Delineatio Historiae iur. diuini natural. S. 80. der Edition in 8. Zum zweiten Abdrucke sind ein Paar in den Jahren 1703. und 1704. von ihm gehaltene Dissertationen, unter dem Titel: Themata selectiora, ex *Pufendorfii* libello excerpta, hinzugekommen. Weil aber immittelst ein doppelter heimlicher Nachdruck zu Hamburg und Halle erschienen war, obschon auf dem einen Exemplare Holmia, und auf dem andern Londinum Scanorum stehet: so ward Weber dadurch bewogen, erst die dritte Ausgabe mit Noten zu versehen, und der vierten hängte er noch an: illustris cuiusdam viri (*Leibnitii*) Epistolam censoriam, qua principia *Pufendorfii* obelo notare voluit, cum monitis apologeticis. Von allen diesen Umständen sind seine Vorreden nachzulesen. Ich will dieses nur dabey erinnern, daß Leibnitzens Brief an den Abt Molan zuerst 1709. von Just Christoph Böhmern in einem Programm zu Helmstädt bekannt gemacht, auch bald darauf dem neuen Büchersaal der gel. Welt, Band I. S. 837-852. einverleibt worden sey.

47) Sylloge rerum praecipuarum, tempore Matthiae Imperatoris in Europa gestarum, Gissae 1701. Eine Dissertation von 5 Bogen, die daselbst 1721. auf 9 Bogen vermehrter wieder gedruckt wurde, obschon der Titel dieses nicht anzeigt.

48) Specimen annotationum ad *Pufendorfii* librum de officio hominis et ciuis, ad Praefationem et cap. I. ibidem 1701. 4 Bogen. Grotius hatte

Chri-

Christum für einem neuen Gesetzgeber gehalten, und der Verfasser sucht ihn hier zu entschuldigen. Darüber zog er sich den Verdacht zu, daß er den Socinianern zugethan sey. Sein College, der Gießische Gottesgelehrte, **Joh. Ernst Gerhard**, schrieb 1702. zuerst eine Dissert. dagegen de perennitate foederis gratiae. **Christoph Reuchlin** zu Tübingen that eben dasselbe, und widerlegte ihn in der Dissert. de officio Christi prophetico. Mit jenem verglich sich **Weber** ohne viele Umstände: diesem aber antwortete er öffentlich in einem Briefe auf einem Quartbogen. Man sehe hiervon mehr in den Nouis litterar. Germaniae 1703. S. 112—115. und S. 434. an welchem letzten Orte die ganze Streitigkeit erzählet wird. Er ließ hernach zu Giessen 1713. in 4. die von ihm darüber ans Licht gestellten Schriften in einer Sammlung wieder abdrucken, und zwar unter dem Titel: Scripta apologetica, quibus assertio, qua Christus Legislator dicitur, ab imputata heterodoxia vindicatur. Darinn sind zu finden: 1) vberior declaratio eorum, quae in Specimine annotat. ad *Pufendorfium*, Prooemii §. 4. de Christo, nouo Legislatore, dixit; 2) Vindiciae oppositae Epistolae D. *Joh. Ern. Gerhardi*, quae Nouis Hamburg. m. Nov. 1703. p. 434. sq. inserta, in aula exhibitae; 3) Epistola ad D. *Chr. Reuchlinum* 1702. Er setzte noch hinzu: **Neujahr-Schreiben an die Herzen der heil. Schriftgelehrten in Rostock, zu Ableinung des ihm ohnbesonnener und ohnwehrhafter Weise imputirten Socinianismi.** Diese Schrift ist besonders 5 Bogen stark. Das Rostockische Bedenken, worinn er angegriffen ward, erschien bey Gelegenheit einiger

niger pietistischen Unruhen in der Grafschaft Waldeck, wovon Walchs Einleit. in die Religionsstreit. der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Th. I. S. 906 — 920. weiter zu lesen sind.

49) Decades tres Epistolarum *Hub. Langueti, Joach. Camerarii, Joh. Cratonis* et *Casp. Peuceri*, Frf. ad M. 1702. in 4. Es ist eine kleine Sammlung von 7 Bogen, eine Probe, welcher viel mehr, meist ungedruckte, Briefe von Religionssachen in der andern Hälfte des sechzehenten Jahrhunderts nachfolgen sollten. Allein entweder der Verleger, oder der Herausgeber, haben zur Fortsetzung keine Lust gehabt. Eccard ertheilet einige Nachricht, welche hieher gehöret, in den monathl. Auszügen 1702. S. 22. des Aprils.

50) Sermo parentalis, consecratus piae memoriae Dn. *Weiprechto* L. B. de *Gemmingen*, Sereniss. Principi Hasso-Darmstad. supremo Status Ministro, Gissae 1702. in Fol.

51) Specimen annotationum ad Cap. II. *Pufendorfiani* libri de Lege, seu voluntate imperantis, norma actionis hominis ad Cap. III. de Lege naturali; ad Cap. IV. et ad Cap. V. Es sind zusammen vier Dissertationen, welche alle 1702. die Presse verlassen haben, und ungefähr 14 Bogen ausfüllen. Der über das dritte Capitel ist eine Vermahnung an seine Zuhörer von 1½ Bogen vorgesetzt worden, worinn er ihnen empfiehlet, sich eifriger aufs Natur- und Völkerrecht zu legen. Und bey dieser Gelegenheit zeiget er auch den elenden Zustand der Römischen Rechtsgelehrsamkeit unter der Herrschaft der unwissenden Glossa-

Glossatoren. Noua litter. Germaniae 1703. S. 268.

52) Diss. de Assertis iuris variis, ibid. 1702. Ein einziger, jetzt nichts bedeutender Bogen.

53) Diss. historica de Gustauo Adolpho, Rege Sueciae, Germanicae libertatis vindice, Gissae 1703. auf $11\frac{1}{2}$ Bogen. Sie macht sich ungemein selten.

54) Diss. de turbatis S. R. I. Circulis, ibid. 1703. Neue Ausgaben sind allda 1707. und 1717. $5\frac{1}{2}$ Bogen stark, zu Halle 1721. auch zu Leipzig 1744, obschon Giessen auf dem Titel stehet, erfolgt. Diese scheint aus der Langenheimischen Presse gekommen zu seyn, und enthält 7 Bogen, weil die oben angeführte Epistola de statu rei Diplomaticae in Germania, die man in den vorigen Abdrücken nicht findet, als ein Anhang dabey ist.

55) *Joh. Conr. Dieterici* Breuiarium historicum, ibid. 1703. in 8. Er hat dieses Handbuch bis zu dem gedachten Jahre fortgesetzt, und vermuthlich darüber gelesen.

56) Sermo panegyricus, dictus Regis Poloniarum, Electoris Saxoniae supremo Status Ministro, Domino L. B. de *Gersdorff*, ibid. 1703. in Fol.

57) Themata selectiora ex *Pufendorfii* de Officiis libello, ibid. 1703. und 1704. Zwo Dissertationen, die hernach seiner Auflage dieses Buchs einverleibt worden sind, wie ich bereits am gehörigen Orte erinnert habe.

58) Diatribe iuris canonici de canonica Praelatorum ecclesiae electione, Gissae 1704. $5\frac{1}{2}$ Bogen.

gen. Zu Jena ward 1746. auf $7\frac{1}{2}$ Bogen ein neuer Abdruck veranstaltet.

59) Diss. de Legibus diuinae positionis vniuersalibus, ibid. 1705. Diese academische Abhandlung füllt 1 Alph. 2 Bogen aus mit einem Register. Das merkwürdigste in derselben sagen die Noua litterar. Germaniae 1705. S. 467—470. Sie ist es werth, daß man sie lese. Weber gehet in verschiedenen Stücken von Christ. Thomasens Lehrsätzen ab; vielleicht nicht immer ohne unumstößliche Gründe. Im voranstehenden Glückwunschschreiben macht er zwar den Respondenten, Carl Ernst von Schoenleben, zum Verfasser; allein es scheinet dieses nur ein sonst gewöhnliches Compliment zu seyn.

60) Differt de iure, quod Deo debitur ex dictamine rationis, ibid. 1705. 2 Bogen.

61) Diss. de contractu vitalitio, ibid. 1706. in Fol. 6 Bogen; ferner daselbst 1714. und 1717. vermehrter, wie es heißt, obgleich auf dem Titel davon nichts zu lesen ist, auch unter der Anzeige Frankf. und Leipz. 1750. in 4. 7 Bogen. Die Noua litt. German. 1706. S. 379. theilen den Inhalt kurz mit.

62) Ein Deutsches Programm, Giessen 1706. in 4. 1 Bogen. Etwas besonders Vorgetragenes sucht man hier vergebens. Er kündiget nur seine Winterlectionen an über die Geschichte, das Lehn- und Staatsrecht.

63) Diss. de eruditis Hassiae Principibus, ibid. 1707. $5\frac{1}{2}$ Bogen. Der Inhalt stehet ebenfalls in den Nouis litter. Germ. 1707. S. 163—166.

Sie

Sie hat vor vielen andern solchen Schriften einen großen Vorzug, und vornehmlich muß das Beyspiel des Landgrafen Moritz einen jeden zur Verwunderung hinreissen.

64) Dissert. historica de rustico seditioso, ibid. 1707. 10 Bogen. Die Noua litt. Germ. dieses Jahres S. 419 — 426. haben einen Auszug dieser Abhandlung, welche wegen des Aufruhrs Deutscher Bauern zu verschiedenen Zeiten, vom Jahre 1493. an bis 1705, umständliche Nachricht ertheilet, und die Ströme des dabey vergossenen Bluts vor Augen stellet.

65) Antiquitates Antinoi, Gissae 1707. Eine Dissertation von 5½ Bogen. Einigermaßen vermehrter kam sie 1711. abermals zum Vorscheine. Sein Gegenstand ist der Liebling des Kaysers, Hadrian. Noua litt. Germ. 1708. S. 12.

66) Diss. de Rudolpho II. Imperatore, ibid. 1707. 9 Bogen. Er machte damit den Beschluß des ersten Jubelfestes der Universität, welche von diesem Kayser ihre Privilegien erhalten hatte. Das Vornehmste daraus wird am angeführten Orte, S. 16 — 21. gemeldet.

67) Ein Deutsches Programm von einem Quartbogen, 1708. Seine Hauptabsicht war dabey, die Vorwürfe einiger Gelehrten zu entkräften, daß er die natürlichen Gesetze mit den bürgerlichen zu vermischen pflege. Noua litt. Germ. dieses Jahres, S. 431.

68) Diss. de crimine adulteratorum vinorum, Gissae 1708. 6 Bogen. Im Jahre 1751. ward sie wieder gedruckt. Ein guter Auszug kann eben

allda S. 432 — 434. gelesen werden. Meines Wissens hat vor ihm Niemand hiervon besonders, und zwar juristisch, gehandelt.

69) Jus hominis erga se ipsum, ibid. 1708. Eine academische Dissertation von $4\frac{1}{2}$ Bogen.

70) Responsum in caussa Dominae Mariae Gertrudis, Anglicanae, quae Pragae est, Abbatissae, Principis et Comitis de Berleps, contra praepotentes Dnn. Ordines Belgii foederati, quo ius illius pro readmissione ad perceptionem pensionis annuae, a Rege Hispaniarum Carolo II. gloriosae memoriae, in Ducatu Geldriae quondam constitutae, adstruitur, Hagae Com. 1710. auch zu Giessen 1711. in Fol. Das Gutachten nebst den Beylagen ist 6 Bogen stark, aber sehr rar.

71) Fasciculus Relationum epistolicarum, quibus status Academiae Gissensis succincte delineatur, Gissae 1711. in 4. Schon 1707. ward der Druck dieser Briefe angefangen, wovon die Nova litt. Germ. des gedachten Jahres, S. 412. Nachricht geben.

72) Geheimdes Protocollum, welches 1575. auf dem Churfürstlichen Collegialtage zu Regensburg bey damalig vorgewesener Königswahl Rudolphi II. gehalten worden. Aus einem alten MSto, wegen vieler darinnen befindlichen Merkwürdigkeiten, mit etlichen nothwendigen Anmerkungen ans Licht gestellet, 1711. in 4. ohne seinen Nahmen.

73) Sam. von Pufendorf acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht, ins Deutsche übersetzt, nebst Herts, Barbeyracs und andrer Noten, Frankf. am

am Mayn 1711. in 4. Ihm gehören jedoch nur die beyden ersten Bücher zu; die übrigen hat Dan. Schneider geliefert, weil Weber dem Buchhändler die Zeit zu lang machte. Er sagt es selbst in der Vorrede zur vierten Auflage des Pufendorfischen Buchs de O. H. et C.

74) Diss. de refutatione feudorum Imperii, Gissae 1711. 9 Bogen. Das meiste aber hat wohl Joh. Hartw. Henrici, der Respondent, dabey gethan.

75) Emblemata Hassiaca, Serenissimae Domus titulos et insignia sistentia, ibid. 1711. Eine Dissert. von 8 Bogen, die schon im folgenden Jahre wieder aufgelegt, auch hernach 1713. dem Examini artis heraldicae beygefügt worden ist, wie ich bereits oben unter der Nummer 30) gemeldet habe. Die neuern Heßischen Gelehrten sind nicht völlig mit der Ausführung zufrieden, und vermissen darinn mehr Genauigkeit.

76) Singularia quaedam, potissimum anecdota, ad historiam Erici XIV. Suecorum Regis, spectantia, Giss. 1711. 5 Bogen. Diese Dissert. trat allda 1719. einen Bogen stärker ans Licht, und sie soll einige Zusätze erhalten haben, wovon man aber auf dem Titel keine Anzeige findet.

77) Diss. iuridica de iure monstrorum, ibid. 1712. Sie füllt 3 Bogen aus, welche nun gar selten zu sehen sind.

78) Diss. histor. de Societate Leonum, quae circa finem Saec. XV. in Bauaria innotuit, Gissae 1713. Alles, was von der Löwengesellschaft in zerstreueten Nachrichten vorkommt, ist hier ge-

sammlet worden. Der Verfasser hat auch, um ein helleres Licht über diese Abhandlung zu verbreiten, welche 13½ Bogen enthält, einen alten geschriebenen Fascicul öffentlicher Staatsacten mit gebraucht. Im ersten Capitel schildert er den kläglichen Zustand des Röm. Reichs in den damaligen Zeiten; das zweyte erzählt die verschiedenen Bündnisse der Rheinischen und Schwäbischen Städte, auch Deutschen Grafen und Ritter; das dritte endlich zeigt den Ursprung und Fortgang der Löwengesellschaft, welche eigentlich die Dissertation veranlasset hat. Zuletzt sind noch sechs Urkunden angedruckt worden.

79) Dissert. de eo, quod iustum est circa venationes in genere, et in specie circa venationes precarias, Erford. 1713. 5 Bogen. Fr. Ant. Hallenhorst hielt sie daselbst unter Streits Vorsitze, **Weber** hat sie aber verfertiget, wie **Kreysig** S. 60. der Biblioth. Scriptor. venaticor. aus dessen Verzeichnisse seiner Schriften beweiset, welches er selbst drucken lassen.

80) Progr. de tribus Impostoribus, Gissae 1713. 2 Bogen. Es stehet jedoch in der Historie der Gelehrtheit derer Hessen nicht unter seinen gelehrten Ausarbeitungen. Dem ungeachtet ist es gewiß vorhanden, und **Prosper Marchand** beruft sich auch darauf im Dictionnaire histor. Band I. S. 314.

81) Sermo auspicalis de osculis, quibus naturae et ciuitatum iura mutuos inter amplexus se excipiunt, ibid. 1713. 4½ Quartbogen. Damit trat er das ordentliche juristische Lehramt an. Er beklagt sich, daß die ältern Zeiten dem natürlichen

und

und Völkerrechte auf den Universitäten keine Stelle eingeräumet haben, und sucht zugleich die engste Verbindung desselben mit dem Civil-Rechte darzuthun. Die letzten zwo Seiten bestehen aus Matth. Nicol. Kortholts Programm, womit er als Rector der hohen Schule, zur Anhörung der Rede, eingeladen hatte.

82) Sylloge rerum praecipuarum, tempore Ferdinandi II. Imperatoris per Europam gestarum, Gissae 1714. 10 Bogen.

83) Differt. de regnis, sub lege commissoria delatis, ibid. 1715. auf 6 Bogen. Er hat diese Materie sowohl historisch als juristisch abgehandelt. Eine kurze Recension ist in der gelehrten Fama, Band IV. S. 892.

84) Specimina tria Paroemiarum historicarum, ad res Germaniae illustrandas comparatarum, Gissae 1715 — 1718. Alle drey Stück hat er auf der Catheder vertheidiget, und sie füllen zusammen 12 Bogen aus, sind aber rar geworden. Im zweyten stellt er eine critische Untersuchung über die bekannte Geschichte der Johanna Papissa an, eröffnet auch seine Gedanken von dem Sprüchworte: Moguntia ab antiquo nequam. Weil ihm das aufrührische Bezeigen der Maynzischen Bürger in den mittlern Zeiten nicht beygefallen war: so glaubte er, man habe damit auf die Erzbischöfe gezielet. Diese Erklärung wäre ihm bald übel bekommen. Es entstand am Maynzer Hofe eine große Bewegung, und es fehlte wenig, daß die Schrift nicht schändlich verbrannt wurde. Ich habe diese Anecdote in Gudenus Codice diplomatico, Th. I. S. 117. gelesen. Wer mehr

Nachricht von allen dreyen Dissertationen verlangt, dem kann ich die Hamburg. Biblioth. histor. Th. VII. S. 301 — 312. empfehlen. Reimmann im Catal. Biblioth. suae critico, Band II. S. 175. ist mit der ganzen Ausführung nicht wohl zufrieden, und ich sehe eben nicht, daß er dem Verfasser unrecht thue. Er schreibt also: Paroemiae perpaucae sunt, quas congregauit, et origines historicae, quas attulit, pleraeque incertae sunt, et ambiguae, et in casu positae. Et specimina fere omnia tot alienis constipata, vt si ea relecarentur, quae nihil ad rem pertinent, paucis plagulis implendis vix suffecissent, quae nunc occupant plures.

85) Einleitung zu der Deutsch-Europäischen Staatshistorie, worinnen der Kern derer Deutschen und aller Europäischen Staatengeschichten kürzlich, aber doch aus denen bewährtesten Scribenten und Autoribus, fürgetragen wird, Frankf. am Mayn, 1716. 2 Alph. 20 Bogen in 8. wieder unter dem Nahmen Levin v. Amboer. Eigentlich war es die Arbeit Christ. Gottfr. Franckensteins zu Leipzig, welcher sich derselben zu seinen historischen Vorlesungen bedient hatte. Da der Kern daraus schon vorher zu Hamburg, wiewohl sehr unrichtig, und mit Verschweigung seines Nahmens, gedruckt worden war: so veranlassete solches Webern, ohne Vorwissen und Einwilligung des Verfassers, eine neue Auflage zu besorgen, welche er stark vermehrt, geändert, und bis zur Zeit des Drucks fortgesetzt haben will. Er versichert es wenigstens in der Vorrede. Mein Exemplar aber endiget sich bereits mit dem Tode Kaysers, Ferdinand des Dritten, und so-

weit

weit ist Franckenstein vermuthlich auch gekommen. Denn er starb erst im Jahre 1717. Von Maximilian dem Ersten an, wird zugleich die Geschichte der übrigen Europäischen Staaten in besondern Capiteln mit eingewebt. Damals, als das Buch heraus kam, hat es freylich keinen geringen Nutzen haben können: nun ist es von neuern Handbüchern ganz verdrängt worden.

86) Pusterus, vetus Germanorum idolum, Gissae 1716. 9 Bogen; auch abermals 1717. und 1723. Er hat in dieser Dissertation manche sich widersprechende Nachrichten, mit vielem Fleiße untersucht, und zur Gewißheit zu bringen getrachtet. Man sehe hierbey, was Joh. Ge. Leuckfeld in der historischen Nachr. von dem gewesenen Cistercienser-Closter St. Georgii zu Kelbra Cap. X. S. 191—203. ebenfalls hierüber geschrieben hat. Im Journal des Savans 1717. Artikel 17. des Maymonats soll eine Recension der Weberischen Schrift eingerückt worden seyn. Ich kann aber davon nichts weiter anführen, weil ich diesen Jahrgang jetzt nicht bey der Hand habe.

87) Commentatio theoretico-practica de eo, quod iustum est circa cognationes in nuptiis, ibid. 1716. 5 Bogen. Diese Arbeit erwuchs aus den Vorlesungen, welche er 1714. deswegen angestellet hatte. Das Einladungsprogramm dazu ist auf einem halben Bogen mit angedruckt. Er empfiehlt darinn kurz sowohl Theologen, als Juristen, seine Absicht.

88) Responsum in Sachen Freyherrn von Künßberg, zu Wehrenstein, an einem, und denen Streit-

und Schaumburgischen Fräulein Erbinnen zu Schmeilsdorf, am andern Theil. Cassati per sententiam mandati S. C. die angemaßte Reluition des Guths Schmeilsdorf betreffend, ac nunc praetensae reuisionis, 1716. Ich weis es nicht, in welchem Formate diese rechtliche Sentenz heraus gekommen sey.

89) Dissert. de capitibus quibusdam Chrysobullae Imperat. Caroli IV. quae vel nunquam obseruata, vel per contrariam obseruantiam, per desuetudinem, vel alia quauis ratione, immutata fuerunt, Gissae 1717. $4\frac{1}{2}$ Bogen. Ludewig in der Vorrede zum zweeten Bande seiner Erläuter. der güldenen Bulle §. 35. urtheilet davon nicht günstig. Er schreibt, die ganze Arbeit bestehe aus Dingen, die schon hundertmal von andern gesagt worden wären, und sey eines solchen Mannes nicht werth. Dabey giebt er seinen Unwillen zu erkennen, weil ihm vom Verfasser ein paar mal widersprochen worden ist. Dieß macht nun freylich seine Critik verdächtig; unterdeß läßt es sich doch nicht in Zweifel ziehen, daß mehr Fleiß daran hätte gewendet werden sollen.

90) Diss. de iure circa sacra pagorum Imperii immediatorum, ibid. 1717. 4 Bogen. Zu Wittenberg ward sie 1747. wieder aufgelegt.

91) Responsum pro Pharmacopoeis, nomine Facultatis iuridicae, in strittigen Sachen zwischen den Stadt-Physicis, und andern Medicinae Doctoribus, auch Materialisten, Gewürzkrämern, Distillateurs rc. an einem, sodann denen privilegirten Apothekern zu Hamburg am andern Theile, in puncto praeparationis et dispensationis medicamen-

camentorum, 1717. Ein einziger Bogen, der jedoch nicht besonders gedruckt, sondern der folgenden Schrift einverleibt worden ist: Vollkommener, abgenöthigter Unterricht von der zwischen denen Herren Doctoribus Medicinae practicis, Materialisten — — und denen hiesigen privilegirten Apothekern ventilirten, und vor diese decidirte Streitsache, nebst einer Vorrede von Jacob Calden, Hamb. 1717. in Fol. Den viel weitläuftigern Titel habe ich mit gutem Bedacht abgekürzt. Diese Sammlung, worinn man, nebst zweyen Gutachten der Jenaischen und Hällischen Rechtsgelehrten, eben so viel von der medicinischen Facultät zu Giessen und Halle findet, ist 18 Bogen stark. Weber behauptet, daß Aerzte ihre selbst zubereiteten Arcana, wenn sie wahr wären, frey dispensiren könnten; und ich habe keine Ursache, seine Meynung für falsch zu erklären. Die Herren Apotheker treiben zuweilen ihre Gerechtsame zu weit.

92) Illuminare, seu Disputatio solemnis, 74. ex omni Philosophia desumtis selectioribus Thematibus constans, Gissae 1717. Sie ward bey der Magisterpromotion einiger Candidaten gehalten, und mag wohl zu unsern Zeiten entbehrlich seyn.

93) Dissert. de successione superstitis coniugis pauperis; ad Auth. *Praeterea* C. vnde vir et vxor, ibid. 1718. auf 9 Bogen, und zu Wittenberg 1751. Ausschweifungen und alltägliche Sachen, die hier oft genug eingewebt worden sind, geben der Wahrscheinlichkeit ein starkes Gewicht, daß der Candidat, Andr. Eisermann, der Fabricant gewesen, und Webern nur eine flüchtige Revision zuzueignen sey. Am meisten

kann ein rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Giessen die Aufmerksamkeit der Leser an sich ziehen, wenn es gleich nicht am gehörigen Orte stehet. Es ist im Capitel VI. zu finden, und erlaubt der Frau die Ehescheidung, wenn ihr Mann als Soldat desertiret, und mit Abschneidung der Ohren, auch einem Brandmaale, bestraft worden ist.

94) Responsum epistolare amici ad amicum, ad quaestiones: 1) an Studiosus, conueniens ciuem oppidanum apud saecularem Magistratum coram eodem reconueniri possit? 2) an appellationis forum hac in caussa fundatum sit, ita, vt recipi a superiore ciuis iudice, et Studiosus citari ad id queat? 1719. Ein Quartbogen, ohne Vorsetzung seines Nahmens. Er hat die Frage verneinet, und die Decision des Darmstädtischen Hofes ist auf seiner Seite, wie der würdige Herr geheime Rath, Koch, in den rechtlichen Gedanken von der Gerichtsbarkeit der Universitäten, besonders der Universität Giessen, deutlich beweiset.

95) Papa, quid facis? Dissertatio de vanis et iniquis Pontificum circa electiones Imperatorum moliminibus, Gissae 1719. 20 Bogen in 4. Nur den ersten historischen Theil liefert er darinn. Der zweete, der juristische, hat zurück bleiben müssen, weil der Respondent nicht länger warten wollte. Dagegen ist ein Bedenken des Reichsvicecanzlers, Held, vom Jahre 1559. angedruckt worden, welches über die Hälfte der ganzen Schrift einnimmt.

96) Dis-

96) Dissert. de retractu, Nobilibus Imperii immediatis per priuilegia Caesarea concessu, Gissae 1719. Eben allda 1722. und zu Jena 1744. auf 7 Bogen. In Mosers Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 111—115. wird sie beurtheilet, und zwar gerühmt, daß sie wohl und ordentlich geschrieben sey, doch auch verschiedenes dabey erinnert. Joh. Mader ließ sie 1774. im ersten Theile seiner Selectorum equestrium eindrucken, und erläuterte sie mit weitläuftigen, meistens practischen, Anmerkungen aus neuern Schriftstellern.

97) Sentiment von denen für kurzer Zeit allernächst bey der Vestung Giessen in dem so genannten philosophischen Wäldgen eruirten Vrnis und Ollis sepulchralibus, oder heydnischen Todtentöpfen, Giessen 1719. in 4. Die Urnen hat er allein den Römern zugeeignet, sich aber auch von einigen muthwilligen Studenten hintergehen lassen, wie ich in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 374. lese.

98) Prodromus, oder Vortrab dererjenigen Nachrichten und Solennitäten, die auf hohe Verordnung des Durchlauchtigsten Fürsten, Ernst Ludewigs, Landgrafen zu Hessen, bey dem im Jahre 1707. feyerlichst celebrirten Jubilaeo academico, bey der löblichen Universität zu Giessen fürgekommen, und zu publiciren bishero unterblieben, Giessen 1719. in 4. 3½ Bogen. Heumann führt diese Schrift an in der Biblioth. historica academica S. 59.

99) D. Georg Arnolds Lebensbeschreibung des Churfürsten, Moritz, zu Sachsen, ins Deutsche übersetzt durch David Schirmern; mit einigen Anhän-

Anhängen, darinnen fürnehmlich Marggraf Albrechts, zugenamt Alcibiades, Leben und Thaten enthalten, Giessen und Frankf. 1719. in 8. 1 Alph. 1 Bogen. Das Lateinische Original, (dessen ächter Abdruck nun in Menckens Scriptor. rer. Germanic. Band II. S. 1151 — 1256. stehet, mit des Herausgebers Ergänzung des Weberischen Exemplars,) konnte er nicht erlangen. Er brachte also die Uebersetzung, welche eben so wohl, als jenes, noch ungedruckt war, zuerst ans Licht, verbesserte da und dort die Schreibart, strich vieles, das ihm unnütze schien, weg, und bereicherte hingegen die Arbeit mit einigen Zusätzen. Allein in der Hällischen vermischten Bibliothek, St. XV. S. 204 — 242. wo diese Ausgabe einer sehr fehlerhaften Copey von Schmaussen, der Vermuthung nach, umständlich recensirt wird, ist man damit, aus mancherley Ursachen, gar nicht zufrieden. Um eine allzugroße Weitläuftigkeit zu meiden, verweise ich meine Leser an diesen Ort. Die Deutschen Acta Erudit. Band VI. Th. 67. S. 482. stimmen meistens, in Ansehung der Critik, mit dem Hällischen Journale überein. Eine weit vollständigere Handschrift habe ich in dem zu Weimar 1772. gedruckten Heydenreichischen Bücherverzeichnisse S. 336. gefunden.

100) Kurz gefaßte Memoire vom Leben und Thaten des zu seiner Zeit berühmten Helden Guntheri, zugenamt Bellicosi, Grafen von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt rc. nebst verschiedenen, meist aus MSten und Archiven gesammleten, zur Erläuterung derer Geschichte des XVI. Seculi dienenden Anhängen, Giessen und Frankf. 1720.

14½ Octavbogen. Ein Product von Paul Jovius, dem ehemaligen Schulrector im Schwarzburgischen, welches Weber mit seinen Zusätzen bekannt gemacht, und die Schreibart verbessert hat. Der angeführte Band der Deutschen Actor. Erud. S. 477. u. ferner enthält eine Recension des Werkgens. In der Biblioth. histor. *Struuio-Buder.* S. 1283. der Auflage vom Jahre 1740. wird noch gemeldet, daß zugleich besondere Nachrichten aus der Dänischen und Schwedischen Historie, und hauptsächlich vom Könige Erich dem XIV, darinn stehen. Vielleicht hat der Herausgeber seine vorher von diesem Prinzen geschriebene Dissertation hierzu mit gebraucht. Er war auch gesonnen, des Kaysers, Günthers von Schwarzburg, Leben vollständig, und mit allen bis auf diese Zeit noch nicht ans Licht gestellten Documenten, zu beschreiben, wie man aus der Vorrede erkennet. Allein die Sache ist nicht zu Stande gekommen.

101) Diss. de rationibus decidendi, partibus et earum aduocatis non temere, aut non integre, communicandis, Gissae 1721. und in den zu Wetzlar 1730. zusammen gedruckten Selectis Tractatibus de Actis extrahendis caet. unter der Nummer 9. Die Ausarbeitung verräth einen jungen, noch ungeübten Scribenten; daher muß man das meiste derselben dem Respondenten, Joh. Nicol. Rücker, zueignen.

102) Dissert. Electa processus summarii continens, eiusdem naturam et differentias ab ordinario, ex vsu fori Saxonici Electoralis, indicantia, Gissae 1722.

103) Ein Programm von einigen nöthigen Erinnerungen bey dem Studio iuris publici, Giessen 1722. in 4. 2¼ Bogen.

104) *Ge. Obrechti*, Icti, Exercitium iuris antiqui, ad intellectum L. VII. C. de pedaneis iudicibus adprime faciens, — — succinctis, maxime ad Antiquitates iuris Romani spectantibus, annotationibus dilucidatum, Gissae 1722. in 8. 5½ Bogen. Webers Noten, welche nicht alle von grosser Wichtigkeit sind, stehen S. 56. bis zur letzten S. 84. In seiner noch nicht vier ganze Seiten einnehmenden Vorrede sagt er ein Paar Worte vom Verfasser. Diese tragen jedoch wenig zu dessen Leben bey, obschon einige ohne Grund das Gegentheil hingeschrieben haben.

105) Responsum puncto der von einem zur christlichen Religion übergetretenen Juden nachgesuchten Extradition seiner ihm vorenthaltenen Tochter, Giessen 1723. in 4. 2 Bogen. Es ist im Nahmen der theologischen und juristischen Facultät ausgefertiget worden. In der Sammlung von alten und neuen theol. Sachen 1724. S. 491. hat man einige Erinnerungen darüber gemacht. Die Tochter, ein Kind von 11 oder 12 Jahren, weigerte sich, den Jüdischen Glauben zu verlassen, und ihrem Vater zu folgen, wenn er schon ihrer Gewissensfreyheit keinen Eintrag zu thun versprochen hätte. Es kam daher auf die Frage an: ob derselbe von der Obrigkeit die Verabfolgung seiner Tochter mit Rechte verlangen könne? Weber sagt aus verschiedenen Gründen nein dazu, und die meisten Leser werden ihm beypflichten.

106) Ein Programm, worinn er sich über seine Vorlesungen erklärt, nebst beygefügten Worten aus Matth. XI, 17. **Wir haben euch gepfiffen, und ihr wolltet nicht tanzen,** Giessen 1724. Ein Quartbogen. Er verspricht einen Tractat de Legibus diuinis positiuis vniuersalibus, von welchem er hier die Summarien dreyer Sectionen mittheilet. Der Tod aber wollte ihm die Ausführung seines Vorhabens nicht verstatten. Man lese die S. 98. im Jahre 1725. der Historie der Gelehrth. derer Hessen.

107) Dissert. de inuestituris et seruitiis feudorum ludicris, ibid. 1724. 9 Bogen stark. Ein neuer Abdruck erfolgte 1745. Aus der weitläuftigen Nachricht davon, die eben daselbst S. 98 — 105. gegeben wird, kann man schon vermuthen, daß der Verfasser viele merkwürdige Beyspiele zur Erläuterung seines Vortrags erzählt haben müsse. Etwas weniges, hierzu gehöriges, stehet auch in Buders Amoenitatibus iur. feudalis Nummer XXVI. S. 180. u. s. f.

108) Diss. de appellationibus irregularibus, Gissae 1725. 7½ Bogen. Der Auszug derselben ist gleichfalls in dem so oft genannten Heßischen Journale dieses Jahres, S. 521 -- 525.

Zwo nachfolgende Dissertationen sind zwar mit seinem Nahmen bezeichnet, aber nicht von seiner Feder. Die erste handelt

de licito per querelam nullitatis ad summa Imperii Dicasteria recursu in caussis, alias vel per priuilegium, vel per legem, ab illorum iurisdictione exemtis, occasione priuilegii Hamburgensis

gensis de non appellando, ab Imperatore Carolo V. concessi, a Ferdinando II. declarati et adaucti, et a Ferdin. III. confirmati, Gissae 1725. auf 13 Bogen. Es ist gewiß, daß diese Arbeit, wenigstens der größte Theil derselben, dem Candidaten, Nicol. Schuback, einem Hamburger zuzuschreiben sey. Weber bezeugt es im angehängten Briefe selbst, und berührt die Frage: an per Hassiae Landgrauiorum priuilegium de non appellando, propter prohibitam infra certam summam appellationem, etiam querela nullitatis simpliciter prohibita censeri debeat? Hist. der Gelehrth. derer Hessen am gedachten Orte, S. 346-353.

Der Titel der zwoten lautet also:

Ex iurisprudentia vniuersali Schediasma de recta pacis tempore bellique ratione Status exotericum, Gissae 1700. auf 7 Bogen. Nach dem Weberischen Glückwünschungsschreiben, in welchem verschiedene Erinnerungen deswegen angebracht worden sind, ist Mich. Georg. Dieckmann der Verfasser.

An Handschriften hat Weber noch hinterlassen:

a) Anecdota Gissensia, worinnen zu Anfang befindlich die geheimen Acta controuersiae, welche zwischen ihm und Gerharden über den Satz de Christo nouo Legislatore 1702. entstanden waren, in Fol.

b) Varia MSta et Collectanea, zween starke Bände in 4.

c) Scriptum de origine Domus Schwarzburgicae; Annotata ad *Ahasueri Fritschii* de hac materia librum, aliaque, in Fol.

d) Eine

d) Eine Deduction, nebst Urkunden des Hauses Schwarzburg, die Introduction im Reichsfürstenrath betreffend. Ein starker Band in Fol.

e) *Pauli Jouii* Chronici Schwarzburgici Epitome, a *Webero* confecta, et ex Diplomatibus innumeris emendata et aucta, cum Genealogia amplissima, exinde concinnata. In 4.

f) Opusculum de vrnis, prope Gissam inuentis. Alle diese Stücke hat vormals der Professor, Ayrmann, zu Giessen gehabt. Der Freyherr von Senckenberg in den Selectis iuris et histor. Band V. S. 43. 49. und 52. führt sie an; wohin sie aber, nach dieses Besitzers Tode, gekommen seyn mögen, ist mir unbekannt.

g) Antiquitates Maiumae, *ad L. vn. C. Maiuma*, vbi errores communes interpretum, circa hanc Legem commissi, deteguntur, Gissae 1723. So stehet diese Abhandlung im Verzeichnisse seiner Schriften, die unter der Presse seyn sollten. Allein sie ist zuverläßig nicht ans Licht getreten. Der Herr geheime Rath und Vicecanzler, Koch, hat davon überzeugende Beweise, die aber, wie er sich ausdrückt, ein auswärtiger Gelehrter, welcher die übrigen Umstände nicht weis, schwerlich recht einsehen kann. Diese Ursache ist es, wodurch ich bewogen worden bin, der gedachten Schrift hier eine Stelle anzuweisen.

Sonst muß ich noch anmerken, daß Weber auf eines Frankfurtischen Buchhändlers Verlangen, Reubers Scriptores rer. German. wieder herausgeben wollte. Andere Arbeiten waren ihm daran hinderlich, worauf Joannis diese Beschäftigung übernahm, wie die Leipz. gel. Zeit. 1726. S. 740. berichten. Die

neue Auflage von Reinkingks Tractate de retractu consanguinitatis, welchen er mit Zusätzen 1703. im Leipziger Universal-Meßcatalogus versprach, ist ebenfalls zurück geblieben. In Bücherverzeichnissen wird ihm zuweilen eine zu Sondersh. 1697. in 8. gedruckte Via ad linguam sanctam zugeeignet, und ich bin dadurch verführet worden, dieses Buch in einer Auction erstehen zu lassen. Allein ich habe gefunden, daß es von einem bekehrten Rabbinen, Christ. Lebr. Fels, herrühre. Weber hat nur einen Brief von 7 Seiten an ihn vorgesetzt, und darinn, außer der Empfehlung des Verfassers, die Ursachen berührt, warum so wenige Juden bey der angenommenen christlichen Religion getreu zu bleiben pflegen.

Progr. Acad. Ludouicianae in obitum *Weberi*, Gissae 1726. in 4. Kurze Historie der vormaligen und gegenwärtigen Gelehrtheit derer Hessen, 1726. S. 155-174. Geschriebene Nachrichten von den beyden würdigen Rechtsgelehrten zu Gießen, dem Herrn geheimen Rath Koch, und Hrn. Prof. Höpfner, wozu der Herr Rath Curtius mir gütigst behülflich gewesen ist.



XIII.



XIII.

Sibrand (Tetardi) Siccama.

Die Nachrichten von einem Gelehrten, welchen bisher nur einige Schriften der ewigen Vergessenheit entrissen haben, sind freylich sehr unvollkommen; doch werden sie dazu dienen, daß, der grossen Dunkelheit in seiner Lebensgeschichte ungeachtet, der Nachwelt gewisse Umstände von ihm nicht ganz unbekannt bleiben.

Sein Vater, Tetard Siccama, dessen Vornahmen er, nach der Gewohnheit voriger Zeiten, zu dem seinigen setzte, muß kein unbedeutender Mann gewesen seyn, weil er 1599. an die Staaten von Friesland deputirt wurde. Er hatte sonst zu Bolswerd, einer alten Stadt dieser niederländischen Provinz, seine beständige Wohnung, und hier erblickte auch der Sohn gegen das Jahr 1570. die Welt.

Daß er auf der Schule allda, und ferner zu Leeuwarden, unter der Aufsicht und Anleitung des Rectors, Johann Fungers, den Studien obgelegen habe, rühmt er selbst: (de iudiciis centumuir. II, 2.) aber was für eine Universität alsdann von ihm besucht worden sey, weis man zur Zeit nicht. Wahrscheinlich ist Franeker zu vermuthen, wo er auch wohl das Doctorat in den Rechten angenommen haben mag, welches ihm Foppens und Paqvot beylegen, ob er gleich dasselbe auf den Titeln seiner vorhandenen Werkgen nicht gebrauchen wollen.

In der Zuschrift vor der zwoten Abhandlung, die er 1596. zum Drucke beförderte, nennet er sich

Secretair zu Hasselt; darauf verwaltete er eine solche Bedienung zu Leeuwarden, und zuletzt ungefähr 1617. in seiner Vaterstadt Bolswerd, wo er wenigstens 1621. noch lebte. Sein ältester Sohn, Renat Siccama, war, Studirens wegen, 1620. zu Harderwyk. Damit muß ich dasjenige, welches zu des Vaters Biographie gehört, endigen, und zu seinen Schriften schreiten, wovon ich schon den Lesern mehr Genauigkeit versprechen kann. Er zeigt sich darinn als einen Mann, der in der alten Römischen und Deutschen Rechtswissenschaft, welches Feld er mit den dazu nöthigen Hülfsmitteln bearbeitete, Beyfall gewonnen, und seinem Nahmen die folgenden Denkmäler aufgerichtet hat.

1) In Fastos Kalendares Romanos Praecidanea, Campis 1590. in 4. Nachher zu Amsterdam 1600. in 4. unter dem Titel: Fastorum Romanorum Kalendarium libri II. ex veterum monumentis, marmoribus, numismatibus, aliisque Antiquitatum fragmentis, aucti et emendati. Johann Georg Gräve hielt dieses mit vieler Gelehrsamkeit verfertigte Werkgen für würdig, einen Platz in seinem großen Thesauro Antiqu. Rom. einzunehmen. Es ist im Bande VIII. S. 285. u. s. w. zu finden. Eine neue Ausgabe, die aus 12 Büchern bestehen sollte, hat der Verfasser, wie er gesonnen war, nicht geliefert.

2) De iudicio centumuirali libri II. Franequerae 1596. acht Octavbogen. Gräve ließ auch diese sehr selten gewordene Abhandlung seinem Thesauro, Band II. S. 1824. mit einverleiben. Dadurch entriß er sie zwar der Vergessenheit, allein

wenige

wenige Liebhaber der juristischen Alterthümer konnten seine Schätze kaufen, auch nicht überall aus großen Bibliotheken zum Gebrauch erhalten. Deswegen war es kein schlechter Einfall, als ein Gelehrter zu Halle, vielleicht Friedr. Schnaderbach, 1725. einen besondern Abdruck veranstaltete. Er ist 16 Bogen in 4. stark, und mit zwoen Anmerkungen vom Cujaz de Lege Glicia, auch des Lipsius Briefe de Recitatione apud veteres, endlich aber mit einem nützlichen Register vermehrt worden. Nur hätte ein besserer Corrector dabey die Aufsicht haben müssen. Nun, da ich dieses schreibe, ist eine neue Ausgabe in median 8. daselbst unter der Presse, und die Michaelmesse 1776. hat sie geliefert. Sie soll 1 Alph. 7 Bogen ausfüllen. Der geschickte Herr D. Carl Fr. Zepernick, von welchem die Rechtswissenschaft manchen Vortheil zu erwarten hat, macht sich damit um das gelehrte Publicum verdient. Da ich dieses zum Drucke absende, ist noch kein Exemplar in meinen Händen; ich weis es indessen gewiß, daß derselbe den Text nach dem Original verbessert, und nicht nur mit nützlichen Noten, sondern auch mit zwo eigenen Ausarbeitungen de caussis centumuiralibus, und de auctoritate rerum, perpetuo a Centumuiris iudicatarum, caet. bereichert habe. Hierzu sind noch gekommen 1) Grävens Anmerkungen aus der Vorrede zum zweeten Bande seines Thesauri, 2) Ayrers Programm de iudicio septemuirali, 3) Funckens Progr. de Lege Aebutia, XII. Tabb. non derogante, 4) des berühmten Herrn Püttmanns Prolusion de iudicio Curiano, 5) des van Bynkershoek Erinnerungen gegen Cujazens Gedanken de Lege Glicia. Diese, und

des Lipsius Brief, welcher freylich hätte wegbleiben können, sind allein auf des Verlegers Verlangen beybehalten worden. Nach dieser kleinen, aber nöthigen, Ausschweifung wende ich mich wieder zum Siccama. Was Reiwaerd in den Protribunalibus zuerst hiervon geschrieben hatte, das sucht er fleißig zu berichtigen, oder zu erläutern. Er leistet also denenjenigen, die sich vom Römischen Processe zur Zeit der freyen Republik einen deutlichen Begriff machen wollen, die besten Dienste.

3) De veteri anno Romano Romuli et Numae Pompilii Antitheses, Campis 1599. in 4. Dieses Werkgen stehet ebenfalls in Grävens Thesauro, Band VIII. S. 81. Der Verfasser trägt seine Nachrichten gar kurz vor.

4) Epistola de vita et morte *Joh. Sopingii*, Franequ. 1616. in 4. Sie ist dessen Apologeticae Responsioni ad libellum anonymum, qui vocatur Bona fides *Sibrandi Lubberti* caet. vorgesetzt worden.

5) Lex Frisionum, siue antiquae Frisiorum Leges, a reliquis Germanorum Legibus separatim editae, et notis illustratae. Accedunt Statuta Opstalbomica, anno 1323. rogata, Franequ. 1617. in 4. Die neue Ausgabe, womit er umgieng, ist eben so wenig ans Licht getreten, als der Commentar. ad pragmaticam Sanctionem Imperatoris Sigismundi de libertate Frisiorum, welcher schon vor dem Anfange des Jahres 1622. fertig seyn sollte. Dabey war auch seine Absicht, Lindenbrogs Codicem Legum Germanicarum zu Rathe zu ziehen. Nach und nach wurden die Leges Frisionum

sionum ungemein selten, und blieben es so lange, bis sie Carl Wilh. Gärtner den Saxonum Legibus tribus, quae exstant antiquissimae, zu Leipzig 1730. anhängte. Dieser Abdruck, welcher 20 Quartbogen ausfüllt, hat den Vorzug, daß er von den häufigen Fehlern des ersten Setzers gereiniget, und alles, was Siccama in seinen zahlreichen Noten angemerkt hatte, zur Bequemlichkeit der Leser gleich unter den Text gebracht worden ist, da man es vorher ganz zuletzt suchen mußte. Mit Rechte empfiehlt Gärtner diese Noten in der Vorrede, wo er schreibt: *Siccamae* notae varia veteris Jurisprudentiae Germanicae loca egregie illustrant, et ipsa Lex Frisionum cum Lege perantiqua Saxonum, ob communes vtriusque populi mores, qui finitimus sibi, et, digressis in Galliam Francis, coniunctus, mirifice conspirat, ita, vt vna alteri commentarii loco inseruire possit. Und in den Latein. Actis Erudit. des Jahres 1730. S. 525. heißt es bey der Ankündigung der Gärtnerischen Auflage: Obseruationes *Siccamae* satis testantur de viri huius etiam in Antiquitatibus Germanicis peritia, eruditionisque adparatu, atque ita omnibus placent, vt notis, quas in *Statuta Opstalbomica*, a. 1323. in Ordinum Comitiis condita, se scripsisse profitetur, aegre admodum careamus. Er wollte die erwähnten Noten, aus gewissen Ursachen, besonders, und in einer andern Gestalt, drucken lassen; warum es aber nicht geschehen ist, und ob sie noch in der Handschrift verborgen liegen, das wird nun schwerlich zu erfahren seyn. Diejenige Edition des Siccamischen Tractats, welche Christ. Heinr. Trotz ums Jahr 1758. mit eignen weitläuftigen Noten in Holland zu veranstalten

gedachte,

gedachte, und schon unter der Presse war, wie Vriemont S. 843. der Athenarum Frisiac. versichert, kann wohl niemand aufweisen. Mir wenigstens ist davon nichts bekannt geworden, so sorgfältig ich mich auch erkundiget habe.

6) Epistolae Latinae. Es sind deren nur drey in der Epistola *Alciati* ad Bern. Mattium contra vitam monasticam, die Ant. Matthäi 1695. geliefert hat, S. 217; 402; und 453. zu lesen. Einiges von seinen Lebensumständen habe ich daraus genutzt. In einem andern Briefe, dessen Inhalt B. G. Struve Th. VI. S. 17. der Actorum litterariorum, ex Manuscriptis erutorum, mittheilet, meldet Siccama, daß er an Commentariis ad tit. D. de officio praefecti Vrbi arbeite: er sey jedoch durch einen Zufall über seine Parerga gekommen, deren ersten Theil er in den Sommerferien des Jahrs 1609. fertig machen wolle. Beydes aber ist nicht erfolgt. Ferner war er geneigt, dem Festus de verb. significatione einige Bemühungen zu widmen; nur zweifelte er selbst damals an der Vollendung.

Foppens Bibl. Belgica, T. II. p. 1095. und etwas besser *Paquot* Memoires pour servir à l'Histoire litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Tome I. p. 87.



Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des dritten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1777.

Verzeichnis der Artikel.



I. Andreas



I.

Andreas von Knichen.

Knichen konnte sich weder auf weitläuftige Geschlechtsregister und glänzende Wapen, noch auf besondere Verdienste der Vorfahren berufen, und gleichwohl hatte er das Glück, ganz allein durch seine Gelehrsamkeit erhabene Stufen der Ehre zu besteigen.

Sein Vater, **Johann Knichen**, war Schultheis zu Aschersleben, im Fürstenthume Halberstadt, und hier erblickte er am 7. April 1560. zuerst die Welt. Die akademischen Studien trieb er zu Marburg, nach deren Vollendung ihm die Baselische hohe Schule 1584. den juristischen Doctortitel ertheilte. Alsdann wurde er Professor der Institutionen zu Heidelberg, gieng aber am 8ten Junius 1589. von dieser Lehrstelle wieder ab. (**Büttinghausens** Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band I. S. 414.) Wo er sich hernach eine Zeit lang aufgehalten habe, das hat, meines Wissens, noch niemand gemeldet.

Im Jahre 1590. hatte er die stärkste Hoffnung, vermöge einer Präsentation der Herzoglich-Sächsischen

Brüder, Friedrich Wilhelms, und Johanns, Beysitzer im Reichskammergerichte zu werden. Allein man zog ihm endlich den Doctor Georg Eucharius Helffenreich, Mosbach genannt, vor, wie ich aus Steinackers Vorrede zu Joh. Monachus Tractate de iurisdictione bemerkt habe. Nach Beckmanns Rechnung ist er jedoch 1592. als Canzler in des Herzogs, Johann Ernst, zu Sachsen-Eisenach Dienste gegangen, und bis 1604. darinn geblieben. Zu dieser Zeit begab er sich auch ins Fürstenthum Anhalt, und kaufte das Ritterguth Freckleben. Chr. Franz Paullini schreibt zwar in den Eisenachischen Jahrbüchern, die er dem Syntagmati rer. Germanic. vorgesetzt hat, S. 222. Knichen sey gleich darauf Kanzler und geheimer Rath zu Zerbst geworden. Diese Nachricht aber ist wohl zu früh. Denn Beckmann versichert, daß er zu Freckleben gar bald vom Herzoge, Friedrich Ulrich, die Bestallung eines Braunschweigischen geheimen Raths erhalten, auch eben dergleichen Würde beym Churfürsten, Joh. Sigismunden, zu Brandenburg bekleidet habe. Dieser Prinz gebrauchte ihn vornehmlich zur Ausführung der damals gemachten Ansprüche auf die Herzogthümer Jülich und Cleve. Am Braunschweigischen Hofe hat er ungefehr zehn Jahre gelebt, (wofern er nicht etwa beständig ein Rath vom Hause aus gewesen ist, wie ich fast glaube;) wenigstens kann ich nicht mehr herausbringen, obschon Beckmann sechs Jahre hinzusetzt.

Wahrscheinlich ist es, daß er 1614. ins Anhaltische zurück gieng, und zu Zerbst die Stelle eines Fürstlichen geheimen Raths und Canzlers übernahm. Er verwaltete sie sieben Jahre, und verließ allda am 7ten Junius 1621. die Zeitlichkeit im zwey und sechzigsten Lebensjahre. Zwölf Rathsherren trugen die Leiche zum Orte ihrer Beerdigung. In den Eisenachischen und Braun-

Braunschweigischen Diensten ist er dreymal an den Kayser, Rudolph den II. verschickt worden, welcher ihn mit den Vorzügen eines Edelmannes, und Comes Palatinus, begnadigte.

Aus **Conr. Rittershausens** kurzen Elegie (in den Deliciis Poetarum Germanor. Th. V. S. 880.) sehe ich, daß er im Jahre 1600. mit Catharinen, des Coburgischen Raths, **Peter Weserbecks**, Tochter, vermählt worden sey. Dieser Ehe hat **Rud. Gottfr.** von **Knichen** den Ursprung zu danken gehabt. Er war lange Zeit Fürstlich-Liegnitzischer, und, nach Abgange des letzten Herzogs, Römisch-Kayserlicher Rath zu Liegnitz gewesen, starb auch allda 1682. Das große politische Werk, welches er kurz vor seinem Tode ans Licht treten ließ, hat nun fast allen Werth verlohren, weil der Vortrag so wenig taugt, als die Beweise der Sätze, die meistens nur aus zusammengerafften Stellen alter und neuer Gelehrten bestehen.

Die Schriften seines Vaters sind schon brauchbarer, aber theils mit vielen Nebendingen durchwebt, theils im schlechtesten Latein abgefaßt. Sie gehören vorzüglich zum deutschen Staats- und Lehnrechte, und wohl wenige derselben bestreiten die von **Johann Dauthen**, im Namen der Stadt Braunschweig, vorgewendete unmittelbare Reichsfreyheit. Nach der Zeit ihrer Ausgabe folgen sie also auf einander:

1) Diss. de beneficio et remedio restitutionis in integrum, quo aetate, metu, dolo et absentia laesis succurritur, Heidelb. 1586. in 4. **Jerem. Reusner** ließ sie zu Basel 1588. in 8. mit **Cisners** Comment. de restitut. in integrum wieder abdrucken.

2) Diss. de constituto possessorio, ibid. 1587. in 4. Sie wird ihm in der jurist. Biblioth. des Lipenius zugeschrieben.

3) In Electorum et ducum Saxoniae ius et priuilegium, litis prouocatoriae nescium, Commentaria, Frf. apud Wechel. 1596. in 4. Ein Werk von 1. Alph. 21. Bogen, dessen neue Ausgabe, welche 1603. in 4. unter dem Druckorte Hanau in eben dieser berühmten Buchhandlung heraus kam, vieler Zusätze wegen, beynahe ein Alph. stärker ist. In des Verfassers zusammengedruckten Werken erscheinet diese Schrift mit dem Titel: de Saxonico non prouocandi jure et priuilegio auch, aber sehr verändert und ansehnlich vermehrt. Der ehemalige Reichskammergerichts-Assessor, von Ludolf, beurtheilet in der Comment. Systematica de iure Camerali, S. 177. der Auflage unter dem Jahre 1730. die Arbeit also: Tota tractatio continet aliena a libri titulo: de Saxonico iure vix vna alteraque agit pagina. Auctor lectionis suae et digressionum foecunditatem videtur monstrare voluisse in omnibus scriptis, in quibus methodum merito desideraueris. Aufmerksame Leser werden nichts dargegen zu erinnern finden.

4) de sublimi et regio territorii iure Synoptica Tractatio, in qua Principum Germaniae Regalia, territorio subnixa, vulgo Landesobrigkeit, indigitata, nusquam ante hac digesta, luculenter explicantur, Frf. ap. Wechel. 1600. 1. Alph. in 4. ferner eben daselbst 1603. in median 4. verbesserter, und 1. Alph. 10. Bog. stark, ungeachtet der Magistrat zu Frankfurt einen neuen Abdruck hatte verbiethen, und die noch vorhandenen wenigen Exemplare des ersten, gegen Bezahlung wegnehmen lassen. Ueber

dieses

dieses Verfahren beschwerte sich **Knichen** bey dem Herzoge, Johann Ernst, zu Sachsen, welcher es dem Rathe ernstlich verwies. Die darauf im November 1601. erfolgte Antwort entschuldigte die Sache damit, daß der Verfasser manche den Erb- Frey- und Reichsstädten nachtheilige Gedanken vorgetragen habe. Man würde jedoch das Verboth gern aufheben, wenn er diese Stellen künftig auslassen wollte. Um nun die neue Auflage nicht zu hindern, strich **Knichen** die Nummer 116. des ersten Capitels weg, welche mit den Worten anfängt: De Ciuitatibus Imperialibus dubietatem suggerit, quod iura et vicem Principis obtineant, caet. (**Ausführlicher, wahrhaftiger Histor. Braunschweig. Bericht**, Band III. S. 876. u. f.) Ich habe sie auch in der dritten Ausgabe nicht wieder gefunden, die er selbst seinen Werken einverleibt hat. Allda zeigt sie überhaupt eine ganz andere Gestalt, als vorher; besonders aber ist das **sechste** Capitel hinzu gekommen, dessen Ueberschrift also lautet: de interdicto quorum bonorum adipiscendae siue coram Imperatore quoad Principatus et Comitatus, siue inferiore quoad caetera beneficia et dominia adornato, eiusue indole et effectis. Im Jahre 1622. veranstaltete **Christian Kremberg** zu Wittenberg einen abermaligen Abdruck in 4. welcher lange nach seinem Tode zu Frf. 1658. auf 1. Alph. 15. Bogen in 8. wiederholet wurde. Wer diese Exemplare mit dem vorigen zusammen hält, der wird leicht einen großen Unterschied bemerken. Denn erstlich stehet ein neues Capitel de Autocratia Romanorum Imperatorum voran, wovon ich unter der Nummer 8. reden werde. Hernach sind verschiedene Zusätze eingeschoben worden, die, wahrscheinlicher Weise, der Verfasser selbst hinterlassen

hat, und mögen sie wohl dem Herausgeber in die Hände gekommen seyn. In einer Vorrede, welche wenigstens bey der letzten Auflage fehlet, hätte er allerdings deswegen einige Nachricht ertheilen sollen. Mehr Auflagen, die in der **Lipenischen** jurist. Bibl. stehen, kenne ich von diesem Buche nicht, welches sich beynahe über das ganze deutsche Staatsrecht verbreitet. Wer es recht zu benutzen weiß, der wird noch manches Goldkörngen darinn finden. Das Meiste aber gehöret nun unter verlegene Waaren. Man kann davon mehr in **Pütters** Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 156. lesen.

5) Velitatio apologetica, in qua Ciuitatibus liberis Imperialibus iura territorio illimita, Hohe Landesobrigkeit, (nisi peculiari priuilegio vel more originationis inscio quaesita sint.) negata censeri deducitur, nec non detersa Collegii cuiusdam Ictorum nube praeiudiciis obfirmatur, Coburgi 1604. in 4. Das eben erwähnte rechtliche Gutachten war die Ursache dieser Abhandlung, deren zwote Ausgabe auf 7½ Quartbogen 1606. ohne Anzeige des Druckorts, vermehret und verbessert, die Presse verließ. Ein Nachdruck davon trat zu Helmstädt 1607. in gleichem Formate ans Licht; die dritte und ächte Auflage aber ward im folgenden Jahre dem **Ausführlichen, wahrhaftigen, histor. Braunschweigischen Bericht** in Fol. Band III. S. 880-908. einverleibt. Der damalige Rath des Magistrats zu Braunschweig von Haus aus, **Johann Dauth**, zog gegen **Knichen** zu Felde, und widerlegte ihn in der Hypotyposi et summaria delineatione quaestionis caet. Dieser antwortete mit der 1607. in 4. gedruckten Epopsi *Dauthianae* Hypoty-

potyposeos, qua cum primis Brunouicensium mera puraque subiectio euincitur, welche auch in eben demselben Bande des nur angeführten großen Werks S. 946 — 985. gelesen werden kann. Darüber waren nun die vereinigten Hansestädte sehr unzufrieden. Sie berathschlagten sich, was sie zu thun hätten, und machten endlich am 8. Aug. dieses Jahres Nachstehendes bekannt: Vltimo in communi Consultatione hoc ventilatum fuit, vtrum conducibile sit, vt *Andreae Knichen* publicis typis diuulgatorum tractatuum et calumniosarum chartarum, (in quibus Ciuitatum Hansae priuilegia, libertates et iura multis modis in dubium vocantur,) a Ciuitatibus refutationes et detersiones aliquae suscipiantur, nec ne? Vbi hoc conclusum, quod ex nomine communi Ciuitatum Hanseaticarum ille *Knichius* non debeat vlla refutatione dignus censeri. Si quis vero priuatus esset, qui vnus confutationis contra hunc Tractatum subire vellet cummuni Ciuitatum sumtu, huic recompensationem refundi debere. So lautet das Decret in **Sam. Reyhers** Historia Iur. vniuers. S. 381. **Knichen** kehrte sich aber daran nicht, viel weniger ließ er die Feder ruhen. Denn das gleich folgende Jahr 1608. lieferte von ihm auf 1. Alph. 6. Bogen in 4. zu Hanau: Encyclopaediam Brunouici imperii et iurisdictionis, nec non genitalis, hereditariae atque omnigenae subiectionis Ciuitatis Brunouigae: cui subnexa *Joh. Dauthi* Hypotyposis, meritissimis illustrata notis, et in eam Epopsis, repexa, aucta et correcta. Diese Hauptschrift fasset 16 Capitel in sich, deren Ausführung in seinen Werken, wo sie auch stehet, oft verändert und vermehrt worden ist. Doch fehlen darinn sowohl **Dauths** Hypotyposis, als die Epopsis, welche **Dauth** in der

kurzen Abfertigung der Stadt Braunschweig zu beleuchten suchte. Hierauf erschien ebenfalls 1608. das Bothenlohn auf des Raths zu Braunschweig Abfertigung; und eine Knichensche abgepreßte Ehrendefendirung. Beyde Stücke, die zu Helmstädt in 4. gedruckt, und dem illustri Examini Autoris illustris S. 1659. und S. 1714. einverleibt worden sind, zielen besonders dahin, die vom Gegentheile wider ihn ausgestossene Lästerungen zu zeigen. Wer die vollständigen Titel dieser Streitschriften zu wissen wünscht, dem wird Lünigs Bibl. Deduction. Th. I. S. 190 — 198. der Jenichenschen Ausgabe ein Gnüge leisten. Sie kommen zu unsern Zeiten nur selten vor. In meiner Nachricht von den Dauthischen Schriften sind sie auch genauer erzählt worden, worauf ich mich, unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, hier berufe.

6) Rudolphi, Principis Anhaltini, Rescriptum, quatenus immissio in emolumenta beneficiaria creditoribus sit decernenda, explanatum, Lips. 1620. in 4.

7) de Vestiturarum pactionibus Pars I. in qua feudi ex pacto et prouidentia, nec non hereditarii aenigmata, nouo et practico Marte dispunguntur, Frf. ap. Wechel. 1601. in 4. Der zweete Theil, concessionem iurisdictionis syluarum et lignetorum, venationis, seruitiorum et munerum, commoda feudaria, nec non equitia militaria discussim exhibens, kam zu Hanau 1603. aus eben dieser Buchhandlung nach. Sie sind beyde 1. Alph. 21. Bog. stark. Eben daselbst 1607. erschien die zwote Auflage, und zum drittenmale ward der ganze Tractat ver-

vermehrter, auch verbesserter, nebst dem dritten Theile, seinen Werken beygefügt.

8) de Autocratia Romanorum Imperatorum, ad Cap. I. de iure territorii, Seruestae 1621. in 4. Ich habe bereits oben erinnert, daß diese Abhandlung in Krembergks neuer Auflage des Tractats de sublimi et regio territorii jure stehe. Sie ist aber, welches ich noch hinzu setzen muß, daselbst verbessert und weit vermehrter anzutreffen. Nach dem gegründeten Urtheile des Hrn. G. Justizraths, Pütter, am angeführten Orte, kann man viele der ersten Bogen aus der alten Römischen Historie und Staatsverfassung sicher umschlagen, den Uebergang hingegen auf Carln den Großen, und den vermeinten Ursprung der Landeshoheit, nicht ohne Mitleiden lesen. Der Tod entriß den Verfasser bald nachher der Zahl der Lebendigen, und vereitelte also seinen Vorsatz, mit den übrigen Capiteln auf gleiche Weise zu verfahren.

Die von ihm verfertigten Werke stellte er selbst in einer Sammlung zu Hanau 1713. ans Licht. Sie füllen einen Folianten aus, welcher 6. Alph. 16. Bogen stark ist, jedoch nur die Nummern 3. 4. 7. und die unter Num. 5. angeführte Encyclopaediam Brunouici imperii et iurisdictionis enthält.

In einer Irrung der Grafen zu Hanau, Philipp Ludewigs und Albrechts, über die Gerechtsame der Erstgeburt und Landeshoheit, habe ich drey rechtliche Gutachten aus seiner Feder gesehen, die zu einer Sammlung alter geschriebener Staatssachen gebunden waren. Die Titel derselben hießen also:

a) Consilium, ob, stante iure primogeniturae, secundo genitis die Session auf Reichs- und Crays-

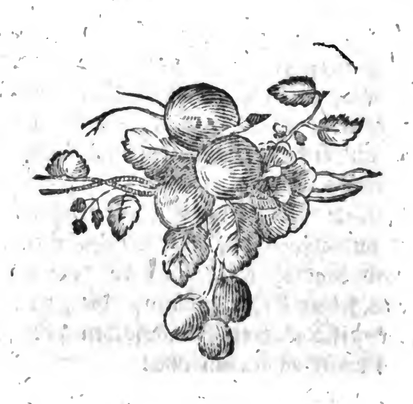
tagen gebühre? 1606, in F. 6 Bogen. Er verneint die Frage billig;

b) Consilium de Statuto iuris primogeniturae, cum Decisionibus hinc motarum Quaestionum, 1607. 3. Bogen in F.

c) Consilium de validitate Statuti Hanouici, cum refutatione argumentorum obiectorum, 1607. 17. Foliobogen.

Es ist mir nicht bekannt, daß diese Sachen irgendwo eingedruckt worden sind.

Joh. Christoph Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. VII. S. 192. und 346.



II. Hip-

II.

Hippolytus von Colli, oder a Collibus.

Dieser große Rechtsgelehrte und Staatsmann seines Jahrhunderts, hatte aus einer alten Italienischen Familie den Ursprung. Sein Vater, **Paul Colli**, wohnte zu Alexandria im Mailändischen, einer nun zum Herzogthume Savoyen gehörigen Stadt. Er fieng an, die Wahrheit der Evangelischen Religion einzusehen, übte sich auch einige Zeit heimlich darinn, wiewohl nicht ohne beständige Nachstellungeu der Gegenparthey. Sein Bedienter warnte ihn endlich und rieth, daß er auf seine Sicherheit bedacht seyn möchte. Er wurde also bewogen, das Seinige um den möglichsten Preis loszuschlagen, und sich vors erste ins Graubünderland zu wenden. Hier aber blieb er nicht lange, sondern verwechselte diese Gegenden mit der Stadt Zürch, wo der Sohn, **Hippolyt von Colli**, 1561. am 20. Februar gebohren war. Wenn er, bey männlichen Jahren, in Gesellschaft Anderer an dieses Schicksal seiner Aeltern gedacht, so bediente er sich des Ausdrucks: Alii conqueruntur, se religionis caussa omnia perdidisse; ego vero nunquam eo dignitatis peruenissem, nisi mea reliquissem. Der Vater schickte ihn anfänglich in die damals sehr berühmte Neuhausische Closterschule, welcher Ort 1705. von dem Churhause Pfalz ans Hochstift Worms abgetreten worden ist. **Friedrich Sylburg** stand als der vornehmste Lehrer allda, und weil er wenig Neigung zum Studiren an seinem Untergebenen verspürte: so that er ihm den Vorschlag, lieber eine andere Lebensart zu erwählen. Allein die Vorsehung hatte es einmal beschlossen,

sen, daß dieser junge Mensch dereinst im gelehrten und politischen Staate eine merkwürdige Rolle spielen sollte.

Die Universitätsjahre brachte er in Italien zu; darauf ward er zu Basel Doctor der Rechte, und erhielt auch eine Lehrstelle bey der dasigen Juristen-Facultät. Die eigentliche Zeit, wenn solches geschehen sey, kann ich zwar nicht bestimmen; aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie jedoch ins Jahr 1584. oder 1585. zu setzen. Denn am 27. October dieses letzten Jahrs war er schon zum öffentlichen Rechtslehrer auf der Heidelbergischen Universität erwählt, wohin er im Anfange des folgenden abreisete. Er fand hier den **Julius Pacius**, mit welchem unruhigen Collegen er sich gar nicht vertragen konnte. Deshalben wünschte er bald eine Veränderung des Aufenthalts, und ein Ruf nach Basel, das Syndicat anzunehmen, beförderte seine Absichten. **Colli** verließ Heidelberg am 18. Jenner 1589, seine Ehegattin hingegen blieb vors erste zurück. Unterdessen fieng **Pacius** mit ihr viel Lärms an. Er verlangte unter andern, daß man sie, wegen einer Streitigkeit zwischen ihm und dem **Scipio Gentil**, eidlich verhören möchte. Darwider protestirte ihr Mann, und der akademische Senat trug auch aus der Ursache Bedenken, dieses zu verstatten, weil sie schwanger, von Natur heftig, und der Mann abwesend war. Endlich wurde doch am 12. April beschlossen, sie zu examiniren. Allein sie weigerte sich zu erscheinen, und wendete zur Entschuldigung vor, daß sie nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit der Universität gehöre. Sie reisete am 16. darauf sehr früh fort, da ihr eben Arrest angekündiget werden sollte. Vielleicht hatten ihr einige Professoren selbst, die es wohl einsahen, daß **Pacius** die Sache zu weit trieb, den Anschlag darzu heimlich gegeben.

Colli verwaltete sein neues Amt zu Basel kaum ein Paar Jahre. Denn Christian der erste, zu Anhalt Bernburg, ein vortreflicher Fürst, zog ihn als Canzler an seinen Hof, und nahm ihn 1591. mit sich nach Frankreich, wohin er zum Dienste des Königes, Heinrichs des vierten, ein Corps Kriegsvölker führte. Bald nachher schickte ihn dieser Prinz an die Königin Elisabeth in Engelland, und an die vornehmsten Stände des deutschen Reichs, welche Geschäfte ihm den Vortheil zu wege brachten, viele ansehnliche Höfe genauer kennen zu lernen, und sich, vermittelst der Erfahrung, in Staatsangelegenheiten mehr auszubilden. Bey dem Churfürsten von der Pfalz, Friedrich dem Vierten, erwarb er sich am meisten ein großes Vertrauen. Er both ihm so gar ein glänzendes Ehrenamt an, und **Colli** war desto geneigter, dem so unerwarteten Winke zu folgen, je gewisser ihn die Aussichten hoffen ließen, daß er seiner Begierde, in höhern Dingen der Welt nützlich zu werden, eben dadurch Genüge leisten könnte.

Er wurde demnach 1593. zum Präsidenten des Heidelbergischen Hofgerichts, und zum Churfürstlichen Rath ernannt. Sein alter Lehrer, **Sylburg**, gab eben damals einen Corrector in der Commelinischen Buchdruckerey ab. Zu diesem pflegte er oft scherzend zu sagen: Si tuo obtemperassem consilio, iam non essem, qui sum. **Pacius** aber, der vorigen Begebenheiten eingedenk, gieng im Junius 1594. fort, ohne Zweifel aus Furcht, daß sich nun das Blatt umkehren, und sein ehemaliger Amtsgenosse nach dem Wiedervergeltungsrechte gegen ihn verfahren würde. Im Jahre 1597. erhielt der von **Colli** zugleich die Vorzüge eines würklichen geheimen Raths, und 1603. die Oberamtmannsstelle zu Heidelberg. Während dieser Zeit, welche er am Churpfälzischen Hofe durchgelebt hat, ist er oft Gesandter seines Herrn gewesen,

sen, nehmlich 1601. in Pohlen; 1605. in der Schweitz; 1608. bey den General-Staaten im Namen der deutschen Fürsten; 1609. in Frankreich, wegen der Jülichschen Successionsstreitigkeit; 1610. in London; auch in eben diesem und dem folgenden Jahre zu Prag beym Kayser, Rudolph dem zweeten, welche letzte Staatsverrichtung mit keiner geringen Gefahr verbunden war. Denn die Passauischen Truppen fielen in die Stadt ein, und er mußte drey Wochen nach einander zwischen Furcht und Hoffnung schweben. Endlich gelung es ihm doch, beym Kayser wichtige Vortheile für seinen Herrn auszuwürken.

Im Jahre 1612. griff ihn ein hitziges Fieber dergestalt an, daß er am zweeten Februar zu Heidelberg den Geist aufgab. Das Jöcherische Gelehrten Lexicon läßt ihn 19. Tage später sterben; allein **Joh. Fabricius** *) ist mein Gewährsmann, dessen Zeugniß weit mehr Grund hat. Ueber die Krankheit waren die Aerzte nicht einig; und wie selten sind sie es immer noch! Wenn der eine zur Oeffnung der Ader rieth, so widersprach der andere, und versicherte, es sey dieses gegen alle Regeln des Galens und der ganzen Medicin. **Colli** hörte ihr Gespräch, und sagte zu ihnen: dum vos deliberatis, ego secundum regulas *Galeni* et Medicinae moriar. Wie sehr man in der Pfalz, seines Todes wegen, betrübt gewesen sey, das ist aus **Peter Cornel. Brederodes** Briefe**) deutlich

*) In der Taggeschichte gedenkwürdiger Sachen, so in der Chur- und Fürstlichen Pfalz sich zugetragen, Heidelberg 1613. in 12.

**) Unter dem 21. Febr. 1612. aus Heidelberg an den Scipio Gentil. Die Worte sind diese: Aliunde haud dubie intellexisti, quod aula haec Palatina, imo res publica Christiana, *Hippol.* de *Collibus*, virum incompara-

deutlich genug zu ersehen, und er hat gewiß die Wahrheit auf seiner Seite. Denn Colli war einer der würdigsten Männer seines Jahrhunderts; von schneller Scharfsichtigkeit; vieler Sprachen mächtig; in der Rechtswissenschaft, der Critik und Historie, dieser geschickten Lehrmeisterin der Klugheit, ungemein erfahren; sehr beredt; verschwiegen, wie ein Minister seyn muß; gerecht und durch keine Geschenke zu verblenden. Dabey zeigte er im täglichen Umgange ein munteres, angenehmes Wesen, und war gleichsam zum Hofmanne gebohren. Alle diese rühmliche Eigenschaften machten aus ihm den größten Liebling seines Churfürsten. Doch hätte er dessen Gnade fast verscherzt, weil er zu Königl. Dänischen Diensten nicht ungeneigt schien, als ihm einst der Antrag gethan wurde.

In seiner neunzehn Jahre geführten Ehe, wovon mir keine genauern Umstände bekannt sind, hat er fünf Kinder gezeugt, unter welchen ihn ein Sohn und eine Tochter überlebt haben; sonst aber durch verschiedene Schriften sein Andenken erhalten. Sie sind größtentheils aus dem politischen Fache, und mit einem guten lateinischen Stil abgefaßt. Die Stellen der Alten, deren er sich oft zur Erläuterung seiner Gedanken bedient, vermehren wenigstens das Vergnügen des Lesers, wenn sie auch nicht immer ungesucht da stehen sollten. Wer bey ihm eine bessere Kenntniß der Philosophie vermißt, und die Ursache dieses Mangels nicht auf seine Zeiten schiebt, der handelt, meiner Meinung nach, wider die Regeln der Billigkeit. Nun zur Anzeige alles desjenigen, was man mit

parabilem, amiserit. Quanto dolore omnes bonos eius obitus affecerit, verbis vix exprimi potest. *Marqu. Gudii*, et ad eum doctor. Virorum Epistolae, p. 369.

mit seinem wahren, oder einem erdichteten, Namen bezeichnet noch von ihm in Büchersammlungen findet.

1) Diss. de contractu depositi, Basil. 1587. in 4.

2) Diss. de testamento solemni, quod vel in scriptis, vel nuncupatiue, ordinari consueuit, ibid. 1589. in 4.

3) Diss. de emtione venditione, ibid. 1589. in 4. Ich muß mich hier auf die Lipenische jurist. Bibl. berufen, weil ich keine Gelegenheit gehabt habe, diese drey Stück zu sehen, welche wahrscheinlicher Weise nichts Anderes, als kurze Thesen, nach dem damaligen Geschmacke, enthalten.

4) Nobilis 1589. Eine kleine, aus 62. Sätzen auf 2. Quartbogen bestehende Schrift, die er mit dem angenommenen Namen **Sinibaldus Ubaldus** ans Licht treten ließ. Sie wurde auch den Dissert. iurid. Basileensibus, Band IV. Nummer 11. einverleibt. Wo sie sonst noch anzutreffen sey, werde ich bald melden.

5) Commentarius ad tit. D. de diuersis Regulis iuris antiqui, Basil. 1590. 1. Alph. 8. Bogen in 8. Dieses Buch hat sein Glück eben nicht gemacht. Es ist bey einer einzigen Ausgabe geblieben, und wegen neuerer Erklärungen, die wir in großer Menge haben, fast vergessen worden. Unterdessen scheint es mir doch kein verwerfliches Denkmal des Verfassers zu seyn, woran man den Schmuck einer ziemlichen Philologie leicht erkennet.

6) Princeps, Basil. 1593. in 8. Der Nobilis ist dabey, wie ich aus dem zu Leipzig 1700. gedrucktem Bücherverzeichnisse des berühmten Litterators, **Fr. Bened. Carpzovs**, Th. I. S. 366. ersehe. Die

zwote

zwote Auflage erschien zu Leipzig 1668. in 12. bey des Anton Perez iure publico, und die dritte nebst den Sätzen de Nobilitate, zu Hanau 1695. in 8. Es wurde ihr der Palatinus, siue Aulicus, zum ersten male beygefügt. Der Princeps schildert das Bild eines guten Regenten, und die Zuschrift unter dem 1. Decbr. 1592. ist an seinen damaligen Herrn, den Fürsten Christian von Anhalt, gerichtet.

7) Consiliarius, Heidelb. 1596. in 4. aus der schönen Commelinischen Buchdruckerey. Diese Abhandlung, und der bereits gedachte Palatinus, tragen diejenigen Eigenschaften vor, welche Hofleute und Räthe regierender Prinzen an sich haben sollen. Der Consiliarius ist auch zu Wittenberg 1597. in 12. mit des Friedr. Furius Tractate de Conciliis et Consiliariis Principum von S. 124 — 251. wieder ans Licht getreten, ferner im Speculo aulicarum atque politicarum Obseruationum, eben allda 1599. in 12. nebst dem Palatino. In der folgenden Strasburgischen Ausgabe dieses Speculi von 1600. stehen beyde Werkgen gleichfalls; zu den neuen aber unter den Jahren 1610. und 1621. in 12. ist noch der Nobilis gekommen. Auch zu Hanau wurde 1599. eine Sammlung, 1. Alph. $3\frac{1}{2}$ Octavbogen stark, geliefert, welche den Principem; den Consiliarium; den Palatinum, siue Aulicum; et Nobilem, und zwar den zweeten und dritten Tractat nach des Verfassers Verbesserung, enthält. Im Jahre 1615. erfolgte eben daselbst auf 20 Bogen desselben Formats ein anderer Abdruck dieser Schriften; ingleichen zu Helmstädt 1667. in 4. welcher 1 Alph. 6 Bogen ausfüllt; zu Frankfurt 1670. in 8. mit Mart. Nauraths politischen Noten, die aber sehr nach dem Römischen Rechte

schmecken, und vielmal zusammen gerafft sind. Es hat dieses Exemplar, worinn alle nur gemeldete Stück auch stehen, 2 Alph. 16½ Bogen, das Register darzu gerechnet. Besonders ist der Consiliarius zuletzt, so viel als ich weis, zu Cölln 1643. in 12. einem Büchelgen S. 228 — 319. mit einverleibt worden, welches die Aufschrift hat: Consiliarius et Senatoris officium. Die beyden Schriften des **Peter Magnus** de Consilio, und **Friedr. Ceriolans** de Consiliis et Consiliariis Principum sind voran gesetzt. Der saubere Druck wird Jedem gefallen.

8) Fürstliche Tischreden, aus vielen vornehmen Scribenten zusammengezogen, Frfurt am Mayn 1597. in 8. unter dem falschen Namen **Joh. Werner Gebhard.** Daß aber der von **Colli** der wahre Verfasser sey, entdeckt **Christoph Besold** sowohl im Tractate de incrementis Imperiorum, Cap. III. §. 7. S. 23. als in der Dissert. de Legatis, eorumque iure, Cap. VII. §. 11. S. 96. und **Joh. Textor** S. 15. der Vorrede zur Nassauischen Chronic bestätiget es. Da diese Gelehrte mit ihm zu einer Zeit gelebt haben: so kann es ihnen nicht schwer geworden seyn, zuverläßig zu erfahren, wer eigentlich hinter dem Vorhange stecke. **Georg Draud,** ein Prediger zu Ortenberg in der Grafschaft Hanau, besorgte hernach, auf des Verlegers Ansuchen, eine neue, vermehrte Ausgabe, welche zu zween Octavtheilen angewachsen ist. Der erste trat eben allda 1614. der zweete hingegen, welchen **Draud** verfertiget hat, 1617. ans Licht. Die Exemplare des ersten Theils unter eben diesem Jahre sind nur durch einen andern Titel verschieden, und er heißt nun also: **Fürstliche Tischreden,** das ist, von aller-

allerhand politischen, nachdenklichen Fragen, Händeln und Geschichten, nützlichen Bedenken, und anmuthige Discoursen. Beyde Theile zusammen füllen 2 Alph. 16 Bogen aus. Der erste konnte füglich, wie es auch geschehen ist, in die allgemeinen Fächer von der Fürsten Thun und Wandel; von Fürstlichen Gesandten; von Fürstlichen Räthen; von Hofdienern und Unterthanen; vom Kriegswesen; von der Tyranney; von dem Tode großer Herren, gebracht werden. Der zweete aber handelt ganz und gar von Aufruhren, besonders der Bauern, und trägt die merkwürdigsten Beyspiele aus der Historie vor. Im Capitel 44. S. 247. kommt Draud auf die Unruhen, der **Bundschuch** genannt, welche die Bauern 1502. im Bisthume Speier anfiengen. Es erschienen davon 1514. deutsche Reime unter dem **Sebast.** Branten abgeborgten Titel: **Narrenschiff vom Bundschuch. Zu ewiger Gedächtnis aller Unterthanen, und Besserung derselben, ist dies gegenwärtig Buch gemacht.** Diese schon damals seltenen Blätter hat er S. 252 — 269. ganz wieder abdrucken lassen, und dadurch der Vergessenheit entzogen. Allein deswegen sollten die Tischreden den Liebhabern der alten Deutschen Dichtkunst nicht ganz gleichgültig seyn, wiewohl sie auch außer dem immer noch ihren Platz in guten Bibliotheken verdienen. Der ehrliche **Draud** hätte nur bey seinen Bemühungen bessere Ordnung beobachten, und den billigen Vorwurf einer großen Nachläßigkeit vermeiden müssen, die im ersten Theile hervorleuchtet. Denn das Capitel 28. ist im 53. Capitel von Wort zu Wort wiederholt worden. **Blaufus** Band I. S. 176. seiner vermischten Beyträge zur Erweiterung der Kenntnis seltener

und merkwürdiger Bücher hat diesen Umstand bereits vor mir entdeckt, und sonst das Meiste, welches meine Leser hier finden, von den Tischreden gesagt. Ich füge noch hinzu, daß eine abermalige Auflage derselben 1620. erfolgt sey, deren ersten Theil ich gesehen habe. Er faßt dreyßig Capitel mehr in sich, als die vorhergegangnen Exemplare. Ob die Basler vom Jahre 1642. in 8. nach dem allerersten, oder dem letzten, Drucke gemacht worden sey, kann ich nicht entscheiden, weil sie mir niemals vorgekommen ist.

9) Incrementa Vrbium: siue de caussis magnitudinis Vrbium liber vnus, Hanouiae 1600. in 8. auf 9½ Bogen. Des **Ausonius** poetisches Werkgen: Ordo nobilium Vrbium; und **Jul. Cäsar Scaligers** kurze Disticha de Vrbibus findet man dabey. Zu Lübeck unter demselben Jahre in 4. an des **Joh. Servilius** 3 Büchern de mirandis antiquorum Operibus; zu Helmstädt 1665. in 4. nebst dem **Boter** de origine vrbium; und endlich zu Frfurt am Mayn 1671. in 8. mit **Martin Nauraths** Noten, auch **Pet. Poncets** Tractate de ciuibus, municipibus, incolis, iureque municipali; sind neue Ausgaben veranstaltet worden.

10) Oratio in Comitiis Varsauiensibus d. 27. Febr. a. 1601. habita. Er hielt sie als Churpfälzischer Gesandter am Pohlnischen Hofe. **Niege** ließ sie in die Monumenta pietatis et litter. Th. II. S. 100. einrücken; sie nimmt aber allda nur zwey Quartblätter ein.

11) Iusti Lipsii in Corn. Tacitum notae, cum Msto Codice Mirandulano collatae a *Pompeio Lampugnano*, Bergomi 1602. in 8. Aus der Aehnlichkeit

des

des Drucks muthmaßet Jac. Thomasius in seiner Diss. de plagio litterario S. 50. §. 117. es sey dieses nunmehr höchst rare Werkgen zu Basel ans Licht getreten. Placcius Th. II. S. 411. des Theatri Apon. et Pseudon. ist zwar noch zweifelhaft, ob der von Colli der wahre Verfasser gewesen, da einige Marquard Frehern dafür ausgegeben hätten, und Melch. Adam in der Collischen Lebensbeschreibung einer solchen critischen Arbeit gar nicht erwähne. Allein die Schwäche des Schlusses leuchtet in die Augen. Wenn allen Gelehrten dasjenige abgesprochen werden sollte, was Adam unter der Anzeige von ihren Schriften ausgelassen hat: so würde mancher ungemein zu kurz kommen. Ich trage nicht das geringste Bedenken, dem von Colli den angenommenen erdichteten Namen zuzueignen. Ein Brief desselben an Lingelsheimen unterm 8. Julius 1601, welcher nebst einigen andern lateinischen und Französischen in der oben genannten Miegischen Sammlung, Th. II. S. 110. zu lesen ist, bestärkt mich in meiner Meinung. Er schreibt: Criticum ago. Hui Criticum? ita sane. Tacitum emendo, illustro; *Lipsium* rideo. Satin haec audacter? profecto; modo satis feliciter. Er setzt hierauf verschiedene Stellen hin, über deren Lesarten er seine Gedanken eröffnet. Wie viel Wahrscheinlichkeit auf meiner Seite! Noch mehr. Ich hatte dieses schon lange angemerkt, als mir in der Burmannischen Sylloge Epistolarum, Band II. S. 166. aus Balth. Morets Briefe an den Lipsius unter dem Jahre 1605. die folgende Stelle aufstieß. Gruterus, heißt es daselbst, addebat insuper — — Hippol. a Collibus inimicum sibi experiri, quod *prodiderit* ipsum Codicis Mirandulani *auctorem*. Lipsius aber, welcher vorher seinen

 Gegner

Gegner noch nicht kannte, schrieb im Jahre 1602. an den Putean: Nebuloni homini respondere si libeat, aut me deceat, horarum aliquot spatio calumnias pellam, imperitiam producam. (Eben allda S. 84.) Er hielt sein Wort. Denn bald nachher kamen zu Antwerpen noch im Jahre 1602. in 4. heraus: Dispunctiones notarum Mirandulani Codicis ad Corn. Tacitum; welches Werkgen auch seinen Editionen dieses Geschichtschreibers, wenigstens derjenigen von 1648, angehängt worden ist.

12) Harpocrates; seu de recta silendi ratione, Lugduni ex offic. Commeliniana 1603. in 8. fast 7 Bogen stark. Sein Name stehet nicht auf dem Titel, wohl aber unter der Zuschrift. Eine ganz artige Abhandlung, die er in ein Gespräch eingekleidet, und zugleich mit Blumen der Philologie bestreuet hat. Der letzte Bogen enthält des Cälius Calcagnini Descriptionem silentii, aus desselben zu Basel 1544. in F. zusammen gedruckten Werken.

13) Memoria *Denaisiana*, 1610. Es ist eine kurze Lobschrift auf den damals verstorbenen Reichskammergerichts-Assessor, Peter Denaise. Sie läßt sich wohl lesen, und Miege hat sie am angeführten Orte S. 109. bekannt gemacht.

Die Emblemata singularia, welche er auch zum Vorschein bringen wollte, hinderte der Tod.

Melch. Adami Vitae German. Ictorum S. 451. der Ausgabe in 8. Des gelehrten Herrn Büttinghausens Beyträge zur Pfälzischen Geschichte (Mannheim 1776. in 8.) Band I. S. 412. 416. 419. 422. 426. 427. Gewissermaßen auch zween Briefe von Frehern in den Viror. clariss. et doctorum ad *Melch. Goldastum* Epistolis. Frf. 1588. 4. S. 121. und 402.

III. Zachas

III.

Zacharias Prüschenck, von Lindenhoven.

Prüschenck stammte ebenfalls, wie der zuvor beschriebene Staatsmann, von einem alten, edeln Geschlecht ab, dessen Siz zum Herzogthume Steyermark gehörte. Einer seiner Vorfahren kaufte im funfzehenden Jahrhunderte das Oberpfälzische Ritterguth Lindenhoven. Es hatte aber nur mäßige Einkünfte, und war dabey durch den Krieg dergestalt ruinirt worden, daß es, der vielen darauf haftenden Schulden wegen, endlich 1615. in fremde Hände gerieth. Diese Umstände sezten freylich die **Prüschenke** sehr herunter; indessen nennten sie sich doch immer von **Lindenhoven.**

Derjenige Gelehrte, dessen Biographie ich hier zu liefern gesonnen bin, ward am 19. Jenner 1610. zu Sulzbach gebohren. **Sebastian Prüschenck**, der mit **Catharinen Põderin von Põderstein** verheyrathet, und Churpfälzischer Rath, auch Landrentmeister des Fürstenthums Neuburg war, hatte das Vergnügen desselben Vater zu seyn. Er ließ den Sohn auf dem Neuburgischen Gymnasio die Anfangsgründe im Studiren lernen, und als 1627. die Glaubensartikel der Römischen Kirche daselbst eingeführt, folglich die Protestantischen Lehrer abgedankt wurden, übergab er ihn der Privatunterweisung **Nicol. Kirchmayers** und **Johann Mancus.** Jener war Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst, dieser aber Rector des Gymnasii gewesen. Schon deshalben, wenn sie gleich nicht unter den Schriftstellern bekannt worden sind, verdienen beyde ein rühmliches Andenken,

denken, weil sie zur ersten Cultur eines Lehrlings das ihrige mit beygetragen haben, dessen Fähigkeiten den wichtigsten Ehrenämtern vorbehalten seyn sollten.

Zu Altorf, wohin er 1628. abreisete, führten ihn die angesehensten Juristen dieser Nürnbergischen hohen Schule, **Andr. Dinner**, und **Erasmus Ungepaur**, ins Gebiete der Rechtswissenschaft. Die darauf gewendeten Bemühungen hatten einen so schnellen und glücklichen Fortgang, daß er 1630. seinen Abschied mit einer selbst ausgearbeiteten Dissertation bezeichnen konnte. Nun gieng er nach Jena, und legte in eben diesem Jahre eine gleiche Probe seiner juristischen Kenntnisse öffentlich ab. Er hatte **Ortolph Fomannen**, seinen Lehrer, zum Beystande; außer denselben besuchte er auch vorzüglich **Valentin Riemers** Vorlesungen.

Die Liebe gegen seine Aeltern war 1631. die Ursache einer Reise ins Vaterland. Er sah aber bald, wie sehr sich der Zustand der Religion, währender Abwesenheit, geändert habe. Er traf die Aeltern ganz verarmt zu Nürnberg an; denn die Verfolgungen hatten sie genöthiget, aus der Pfalz wegzufliehen. Diese traurige Beschaffenheit verkürzte seinen Aufenthalt bey ihnen, und er kehrte in der Absicht, den Doctortitel anzunehmen, früher nach den Jenaischen Musen zurück, als er anfangs gedachte. Das Verlangen eines solchen Candidaten ward erfüllt. Die Juristen-Facultät stellte mit ihm die gewöhnlichen Prüfungen an, er hielt auch 1632. seine Gradual-Disputation, konnte jedoch erst am 19ten Januar 1635. zur wirklichen Promotion gelangen. Warum dieses so spät geschehen sey, ist mir verborgen. Vielleicht fiel es ihm, des langen verderblichen Kriegs halben, schwer, die dazu nöthigen Unkosten zusammen zu bringen, zumal da sein Vater gar nicht darein willigen

gen wollte, und dem eingewurzelten Vorurtheile anhieng, daß der Edelmann und der Doctor keine anständige Verbindung machten. Unterdessen reisete er im vorhergehenden Jahre nach Erfurt, wo er vergebens eine Bedienung von den Schweden erwartete, welche die Stadt damals in ihrer Gewalt hatten.

Dieser fehlgeschlagenen Hoffnung folgten aber die schönsten Auftritte, wobey sein Glück von einer Stufe zur andern weitere Schritte that. Die Jenaische Universität besetzte mit ihm in dem gedachten Jahre 1635. ein Professorat der Rechte, welchem zugleich die Beysitzerstellen im Hofgerichte und der Juristen-Facultät einen größern Werth, gaben. Bald darnach both ihm der Schwarzburgische Hof zu Arnstadt, durch Vermittelung des berühmten Gottesgelehrten, **Johann Gerhards**, die Würde eines wirklichen Gräflichen Raths an. Allein er fand mehr als ein Bedenken, Jena zu verlassen, und nahm hingegen 1639. mit eben diesem Charakter Dienste bey der Wittwe Herzogs, Friedrich Wilhelms, des ersten, zu Altenburg. Diese Dame residirte auf dem der Stadt Jena nahe liegenden Schlosse Dornburg: desto bequemer konnte er also ihre Geschäffte vom Hause aus verrichten, oder wenigstens, ohne Nachtheil seiner akademischen Arbeiten, in einer Tagreise alles bewerkstelligen, was zuweilen seine Gegenwart unumgänglich erfodern mochte.

Im Jahre 1640. begehrte ihn der Herzogliche Weimarische Hof gleichfalls zum Rathe, jedoch unter der Bedingung, daß er sein bisheriges Lehramt ganz niederlegen sollte. So schwer es ihm auch ankam, dieses einzugehen: so veränderte doch ein wiederholter Antrag seine Gesinnungen, als er die Erlaubnis erhielt, Senior der Juristen-Facultät und Beysitzer des gemeinschaftli-

chen Hofgerichts zu bleiben. An eben dem Tage, da er aus Jena abgieng, und dieser war der letzte Jenner des Jahrs 1641, hatte ihm der fromme Herzog, Ernst, zu Gotha eine wirkliche Hofrathsbedienung zugedacht; allein die mit Weimar geschlossenen Tractaten bewogen ihn, den Antrag auszuschlagen.

Die damals so glänzende Fruchtbringende Gesellschaft erwählte ihn 1644. zu ihrem Mitgliede, unter dem Beynamen des **Fördernden**, im folgenden Jahre aber wurde er Herzoglich-Weimarischer geheimer Rath, auch Statthalter des Fürstenthums Eisenach, und nun wohnte er daselbst immer, wenn ich ungefehr anderthalb Jahre ausnehme. Denn von 1652. bis 1654. mußte er den Gesandtschaftsposten des Weimarischen Hauses auf dem Reichstage zu Regensburg verwalten. Die Vorstellungen und Bitten der Eisenachischen Landstände, welche ihm sehr ergeben, und mit allen seinen Anstalten vollkommen zufrieden waren, hatten am Hofe die Kraft nicht, die Sache zu hintertreiben. Mittlerweile empfahl ihn **Herm. Conring** dem Fürsten von Ostfriesland, Enno Ludewig, zum Canzler, und es ergieng auch der Ruf dazu an ihn nicht lange nach seiner Rückreise aus Regensburg. Doch verbath er diese Ehre, und antwortete zur Entschuldigung, daß er gegen das Fürstliche Sächsische Haus, von welchem er so viel Gnade genieße, nicht undankbar seyn wolle. Eben dieser, und anderer, Ursachen wegen konnte er seine Gedanken gar nicht auf eine Kayserliche Reichshofrathsstelle richten, die ihm der Churfürst von Maynz zu verschaffen geneigt war. Er ließ seinen Minister, den Baron von Boineburg, einen gebohrnen Eisenacher, im Jahre 1655. hierüber mit ihm correspondiren. Boineburg suchte dabey **Prüschencken** von der Evangelischen Religion abzuziehen, und zur Römischkatholischen zu bereden, welche er kurz darauf selbst an-

nahm.

nahm. (Struvs Acta litter. Fascic. III. S. 44. und Fascic. VIII. S. 55.) Wie sich aber dieser erkläret habe, das will ich aus einem am 8. August desselben Jahres an den Maynzischen Staatsmann abgelassenen Briefe mit seinen eigenen Worten hinzufügen *).

Nach der 1662. getroffenen Theilung Herzog Bernhards, des sechsten Prinzen Wilhelms des Großen, mit seinen Brüdern, bestimmte derselbe die Stadt Jena zu seiner Residenz, und vermochte **Prüschencken** dahin, daß er als geheimer Rath und Regierungspräsident bey ihm in Dienste trat. Es muß dieses gegen das Jahr 1613. geschehen seyn; denn im vorhergegangenen hat er noch Briefe zu Eisenach geschrieben. Sein neuer Herr starb aber schon am 3. May 1678. und **Prüschenck** im gleich folgenden Jahre.

Eine Tochter **Wilhelms Romanus**, von Muckershausen, des Churfürstlichen und Fürstlich-Sächsischen Leibmedicus, wurde 1633. seine erste Gemahlin. Sie gieng zwey Jahre hernach in die Ewigkeit, ohne Kinder zu hinterlassen. Die zwote Eheverbindung voll-

zog

*) Aetas mea, heißt es, iam ingrauescit, et mutantur in dies mores hominum, quibus ferendis atque diiudicandis integritas mea atque simplicitas fortassis impar esse possit. Accedit deinde liberorum multitudo, et summus ille fidelitatis nexus, quo Principi meo benignissimo, etiam ob nobile praedium, non ita pridem mihi donatum, ferme indissolubiliter sum obstrictus. De acumine ingenii, iudicii dexteritate, solida rerum gerendarum prudentia, atque hinc hausta experientia, quae omnia tanti muneris grauitas exposcit, ego autem in me ipse desidero, nihil nunc dicam: hoc saltim addo, me nescio quod taedium honoris mundani a finitis statim nouissimis Comitiis Ratisbonensibus inuasisse, vtvt minime diffitear, animum meum antehac ad capessenda altiora paullo fuisse procliuiorem.

zog er 1636. mit **Annen Catharinen**, deren Vater der berühmte **Friedrich Hortleder** war, und von derselben hat er eilf Leibeserben erhalten. Endlich gab er **Leviken von Rampen**, der Wittwe des Obristen von **Eisenberg**, die Hand. Unter seinen Söhnen ist **Christian Friedrich** allein zu merken, ebenfalls ein gelehrter Cavalier, dessen Academicus Somnians, eine artige Spottschrift, mit dem Namen Lepidus Philalethes Gannio 1659. in 12. zu Erfurt gedruckt, und 1720. 5 Quartbogen stark wieder aufgelegt wurde. Er zeigt sich selbst in einem Briefe an seinen Vater als Verfasser an. **Struvs** Acta litter. Fasc. VIII. S. 68. wo noch mehr Briefe von ihm folgen. Anfangs ward er Hofrath in Fürstlich-Sächsischen Diensten, zuletzt aber ungefehr 1672. Oberamtmann, oder Amtshauptmann, zu Ichtershausen, im Fürstenthum Gotha, und 1678. an den König von Dännemark verschickt. Die ganze Familie bestehet, meines Wissens, noch, wiewohl ohne sonderlichen Glanz. Zween Brüder von **Prüschenck** sind zu unsern Zeiten im Fürstenthume Eisenach die Besitzer des Lehnguths Berka vor dem Walde Haynich gewesen, welches Zacharias **Prüschenck** zuerst an sein Haus gebracht hatte.

Aus den bisher ertheilten Nachrichten erhellet zur Gnüge, daß derselbe sich überall als ein kluger und rechtschaffener Minister beliebt und nützlich gemacht habe. Er würde jedoch deswegen in meiner Sammlung keinen Platz fodern können, wenn er nicht auch zur Zahl der Schriftsteller gehörte. Zu weit von den Gedanken entfernt, daß ich ihm in der gelehrten Republik eben den hohen Rang einräumen sollte, welchen er im Civilstande verdiente, befürchte ich keinen Vorwurf, wenn ich die meisten seiner Abhandlungen nicht über das Mittelmäßige setze. Die Zeit hat die Nutzbarkeit derselben gar sehr

vermin-

vermindert, und kaum wird man seinen Namen von einem neuern Scribenten angeführt finden. Nichts desto weniger bleiben sie Zeugnisse eines rühmlichen Eifers, die ihm verliehenen Gaben zum Besten der Rechtsgelehrsamkeit, auch gewissermaßen der Evangelischen Kirche, nach den damaligen Umständen fruchtbar anzulegen. Das Folgende enthält die Nachricht von seinen Schriften.

1) Diss. de donatione inter virum et vxorem, Altorfii 1630. **Andr. Dinner** sollte sein Präses seyn. Er wurde aber krank, und **Erasmus Ungepaur** vertrat dessen Stelle.

2) Diss. de crimine laesae Maiestatis, Ienae 1630. Der jüngere **Fomann** war sein Beystand. Mit eben demselben vertheidigte er auch 1632. seine Gradual-Disputation, deren eigentlichen Titel ich nicht habe erfahren können. Vielleicht ist sie diejenige, welche de ordinandis testamentis, cum aliquibus quaestionibus de veneficiis handelt, und unter **Fomanns** Namen in der **Lipenischen** Bibliothek stehet.

3) Diss. de iuramento aestimatorio, quod vocant in litem, Ien. 1635. Sie füllt 4 Bogen aus, und ist von ihm gehalten worden, um in der Juristen-Facultät Sitz und Stimme zu erlangen.

4) Diss. de compensationibus, 1635.
5) Diss. de patria potestate, 1635.
6) Diss. de nuptiis, 1635.
7) Diss. de maiestate, 1636.
8) Diss. de appellationibus, 1637.
9) Diss. de reconuentione, 1637.
10) Diss. de iuramentis, 1637.

11) Diss.

11) Diss. de successione ab intestato, ciuili et Saxonica, 1637.

12) Diss. de modo et vsu computationis graduum, 1638. auf 5 Bogen. Hernach ist sie mit Pet. Müllers Abhandlung de annulo pronubo unter den Anfangsbuchstaben Z. P. a L. (Zach. Prüschenck von Lindenhoven) sehr oft wieder abgedruckt worden.

13) Diss. de iure retractus, 1638.
14) Diss. de condictione furtiua, 1638.
15) Diss. de furto, 1638.
16) Quaestiones controuersae, 1638.
17) Diss. de purgatione vulgari et canonica, 1638.
18) Diss. de processu inquisitorio, 1639.
19) Diss. de excadentiis, seu subinfeudatione, 1639. auch abermals allda 1698. auf 4. Bog.
20) Diss. de rapina, 1640. 4½ Bogen stark. Die Ausführung ist gar gut gerathen.

21) Diss. de contractibus, qui re perficiuntur, 1640.
22) Diss. de locatione conductione, 1640. 6 Bogen.

23) Diss. de eo, quod certo loco dari oportet, 1642. 3½ Bogen.
24) Diss. de inuestitura, 1644. 5 Bogen.

25) Diss. de induciis moratoriis. Die Lipenische jurist. Bibliothek führet sie an, aber ohne Bemerkung des Druckjahres.

26) Extract eines Politici an Hrn. D. Georg Franzken, Fürstlich-Sächs. Canzlern zu Gotha, geschrieben, die Streitigkeit zwischen D. Georgio Calixto, Prof. zu Helmstädt, und andern Theologen, betreffend, Bremen 1649. in 4. Diese Schrift ist unter denenjenigen, welche in den Calix-

(11 tischen

tischen Streitigkeiten ans Licht getreten sind, wohl die allerseltenste, und ohne des Verfassers Vorwissen gedruckt worden. **Prüschenck** hielt es mit diesem Gottesgelehrten, besonders in den beyden Sätzen, daß aus dem alten Testamente das Geheimnis der heiligen Dreyeinigkeit unmöglich erwiesen werden könne; und ferner, daß der Sohn Gottes im alten Testamente niemals in eigener Person erschienen sey. Diesen Extract schickte **Franzke** im Vertrauen an **Calixten**, welcher ihn auch im Vertrauen dem Superintendenten zu Braunschweig, **Brandanus Detrius**, mittheilte. Derselbe aber ließ ihn abschreiben, und unter seinen Zuhörern herumgehen, deren Einer die Ausgabe veranlasset zu haben scheint. Ein anderer von der Gegenparthey antwortete hierauf vermittelst der **Heimsendung des Bremischen Extracts** rc. Freyburg 1650. Ich habe diese Nachricht aus den Beyträgen zur Kenntnis seltener Bücher gezogen, welche **Blaufus** zu Jena 1753. in 8. geliefert hat. Sie stehet allda Band I. S. 16.

27) Aeneae a Gaza Gespräch mit **Theophrasto** von der Unsterblichkeit der Seele, Frf. 1670. in 12. Eine deutsche Uebersetzung der Griechischen Schrift von einem im fünften Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung bekannt gewordenen Philosophen.

28) Gründliche und eigentliche Vorstellung desjenigen Bedenkens, welches vor Jahren **Ge. Calixtus**, wegen Stift- und Wiederbringung mehrerer Einigkeit und Verträglichkeit in der Kirchen Gottes ausgegeben, 1677. in 4. Nach **Placcius** Anzeige im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. Nummer 655. S. 86. hatte **Gerh. Titius** diese Vorstellung zu Helm-

Helmstädt lateinisch abgefaßt, welche Prüschenck nun deutsch hervorbrachte.

29) Oratio in Bernhardum, Ducem Saxoniae, Isenaci ad funeris deductionem habita. Sie macht einen Theil der Biga Orationum Illustrium aus, welche Philipp Müller 1678. in 4. zu Jena drucken ließ.

30) Ge. Calixti Bundeslade Gottes, Braunschweig 1678. in 4. Ebenfalls eine deutsche Uebersetzung der Abhandlung von diesem Gottesgelehrten de pactis Dei cum hominibus, die Prüschenck unter dem, in der Fruchtbringenden Gesellschaft angenommenen, Namen des Fördernden ans Licht stellte. Reimmanns Catalogus Biblioth. theologicae, S. 485.

31) Lateinische Briefe an Verschiedene. Viele derselben, welche größtentheils die Calixtischen Händel betreffen, hat Struve seinen Actis litterariis, Th. III. S. 1 — 54. Th. V. S. 12 — 59. und Th. VIII. S. 39 — 61. aus der Fürstlich-Weimarischen Bibliothek, und einem Heumannischen Fascicul einverleibt, oder wenigstens Auszüge daraus mitgetheilt. Eine weit stärkere Sammlung aber ist ebenfalls in der Uffenbachischen Bibliothek gewesen, und darauf nach Hamburg zur Wolfischen gekommen. Nun liegt dieselbe in der öffentlichen dieser Reichsstadt. Man sehe Joh. Christoph Wolfs Conspectum Suppellectilis epistolicae, welcher 1736. in 8. gedruckt worden ist, S. 119, auch S. 127. Daselbst stehet ein anderer Band, worinn noch zwölf Briefe von Prüschencks Hand sind, nebst zween ungedruckten Reden, die er zu Jena beym Antritte, und bey Niederlegung des

Pro-

Prorectorats gehalten hatte. Es wird jedoch nicht angeführt, was eigentlich sein Gegenstand gewesen sey.

Wie sehr er sich hiernächst um das große und wichtige Werk seines Schwiegervaters, um die Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. verdient gemacht habe, würde hier eine unnöthige Wiederholung werden, wenn ich weitläuftiger davon reden wollte. Ich verweise nur meine Leser auf Hortleders Leben im vorhergehenden Theile.

Ungedruckt, vielleicht auch nicht vollständig genug, verwahret von ihm die Herzogliche Bibliothek zu Weimar, wie Kreysig in der histor. Bibl. von Obersachsen, Th. I. S. 33. und 174. der zwoten Ausgabe meldet:

a) Genealogiam des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und
b) Sächsisches Wapenbuch.

Neumarck S. 454. des Neusprossenden deutschen Palmbaums, erwähnet noch geistlicher Gedanken, die er aus Casp. Barths Soliloquiis ins Deutsche übersetzt haben soll. Sie sind aber eben so wenig ans Licht getreten, als des Caßiodors Werke, welche er wieder heraus zu geben gesonnen war. Der Baron von Boineburg rieth ihm, eine Vorrede de eloquentia politica vorzusetzen. Allein Prüschenck ließ sein Vorhaben fahren, und entschuldigte sich damit, daß von der Zeit an, da er aus Jena abgerufen worden sey, überhäufte andere Geschäfte nicht verstatteten, hieran weiter zu denken. Struve in den oben genannten Actis litter. Th. VIII. S. 37. und Th. III. S. 1. kann deswegen nachgelesen werden.

Zu Jena hat er auch bey zween akademischen Dissertationen den Vorsitz gehabt, allein die Arbeit ist den

Respondenten zuzuschreiben, und zwar eine de iure aggratiandi, vom Jahre 1639. 12½ Bogen stark, Sigism. Findekellern, welcher sie zu Gera 1672. in 4. unter seinem Namen wieder auflegen ließ. Die andere aber de amortizatione bonorum auf 4 Bogen hat Andr. Ramdohren zum Verfasser. Sie erschien 1640. und ward hernach 1667. zu Rudolstadt den Fritschischen Exercitationibus iuris publici Th. I. S. 296 — 316. beygefügt.

Burc. Gotthelf Struve Actor. litterar. ex Msts. editorum, Fasc. V. p. 7 — 16. Dieser hat zur Zeit die beste Nachricht von ihm ertheilet. **Chr. Franzens Paullini** geschriebene Abhandlung de *Zach. Pruschenckio*, die er selbst in der Historia Isenacensi S. 251. anführt, ist nicht gedruckt vorhanden. Ich beklage es desto mehr, je zuverläßiger das Leben eines so vornehmen Rechtsgelehrten darin vorgetragen zu seyn scheinet. Denjenigen, was **Zeumer** in vitis Professor. iuris Ienensium S. 110. von ihm sagt, fehlt die Vollständigkeit und Genauigkeit, wie an andern Orten.



IV. Frie-

IV.

Friedrich Schenck, Freyherr zu Tautenburg.

Das Vaterland Burcard Berlichs, dessen Lebensgeschichte aus dem vorhergegangen Bande meiner Biographie bekannt ist, war eben dieselbe Thüringische Herrschaft, von welcher Friedrich Schenck den Zunamen führte. Ich will also das Andenken dieses gelehrten Cavaliers hier gleichfalls erneuern, und eine andere Ursache scheinet es mir sogar zur Schuldigkeit zu machen. Denn ich selbst bin in dem nunmehrigen Amte Tautenburg, unter Chursächsischer Hoheit, fast vor drey und sechzig Jahren auf die Welt gekommen.

Den Ort seiner Geburt hat noch Niemand entdecken können; man weis es nur, daß sie 1503. erfolgt sey. **Georg**, Freyherr **Schenck** zu Tautenburg, Herr von Wennessenbach und mehrern Güthern, sein Vater, that sich unter dem Kayser Carl dem V. in Kriegsdiensten ungemein hervor, und starb 1540. als Ritter des goldenen Vliesses, auch Gouverneur der Niederländischen Provinzen Friesland, Overyssel und Gröningen. Die Mutter, **Anna van Vos van Steenwyck**, stammte aus einem adelichen Geschlechte in Overyssel ab.

Friedrich Schenck war erst ein junger Herr von siebenzehn Jahren, da ihm die juristische Doctorwürde, ohne Zweifel auf einer Niederländischen Universität, ertheilet ward. Im zwey und zwanzigsten Jahre seines Alters aber ernennte ihn der gedachte Kayser zum geheimen Rathe, ferner zum Cammergerichts-Präsidenten,

welche Stelle er am 1. Decbr. 1530. antrat. Dieser Titel war zwar damals noch nicht eingeführt, es fehlte ihm auch die Reichsimmedietät, die man im vorigen und jetzigen Jahrhunderte zu einer nothwendigen Eigenschaft zu machen bemühet gewesen ist. Dem ungeachtet stellte er die Person vor, wie sie nach dem Willen des Kaysers seyn sollte. Er wurde jedoch dieser Lebensart bald müde, und weil er zugleich glaubte, daß es sein Gewissen nicht leide, ein so wichtiges richterliches Amt zu verwalten: so legte er es im September 1534. nieder, und reisete am 11. October ganz aus Speier weg. (v. **Harpprecht** Staatsarchiv des Cammergerichts, Th. II. S. 502. u. s. w. v. **Ludolf** de iure Camerali, Append. X. S. 44. der Auflage von 1730.) **Paqvot** sagt es dem Andreas nach, er habe zu Speier an Viglius Zwichem einen Collegen, und hernach vertrauten Freund gehabt. Das erste hat wohl keinen Grund. Denn dieser große Mann gelangte nicht früher, als im folgenden Jahre, zu einem Assessorate beym Cammergerichte.

Der Freyherr **Schenck** war immer von seinem Vater dem geistlichen Stande gewidmet gewesen, und bereits 1528. Dechant an der St. Peterskirche zu Utrecht, welcher Präbende er sich im Februar 1529. freywillig begab. Nun aber erhielt er 1536. die Probstey an eben derselben Kirche; hiernächst eine solche Würde beym St. Plechelmsstifte zu Oldenzaal; ein Canonicat an der Utrechtischen Cathedralkirche; auch 1543. ein Pfarramt, in der Benedictiner Nonnenabtey zu Rhynsburg bey Leiden, wo seine Schwester Aebtissin war. Er traf mit ihr den Vergleich, ohne ihre Einwilligung nicht abzudanken, und seine Verrichtungen einem tüchtigen Geistlichen aufzutragen. Zu Paderborn hingegen fiel die Wahl zum Coadjutor des Bischofs, Rembert von Kerssembruch, nicht für ihn aus, ob er schon vorher die

größte

größte Hoffnung hatte, seine Absichten zu erreichen. Der Kayser, Carl der V, soll ihm am meisten im Wege gestanden haben.

Nach dem tödtlichen Hintritte Georgs von Egmond, Bischofs zu Utrecht, kam der Freyherr Schenck im Jahre 1561. oder, wie andere rechnen, im nächst verflossenen, an dessen Platz. Der Spanische König, Philipp der Zweete, erhob 1559. dieses Stift nicht ohne Widerwillen der Clerisey, zu einem Erzbisthume, nebst dem Vorzuge, daß die Bischöfe zu Harlem, Daventer, Leeuwaarden, Gröningen und Middelburg darunter stehen sollten, welches Verfahren der Pabst, Pius der Vierte, am 11. März 1560. nicht allein vermittelst einer Bulle bestätigte, (Everh. Otto Notit. Rerumpubl. S. 412. der vierten Holländischen Ausgabe von 1739.) sondern auch die Capitularen unabhängig vom Cöllnischen Erzbisthume machte. Schenck, der neue Erzbischöf, dachte nunmehr ernstlich darauf, wie die vielen eingeschlichenen Mißbräuche in seiner Dióces abzuschaffen seyn möchten. Er lud also 1565. die ihm untergebenen Aebte in Friesland, und die eben genannten Bischöfe zu einer Provinzial-Versammlung ein. Der Erfolg aber entsprach seinen guten Wünschen nicht, er mußte vielmehr den heftigsten Widerstand erfahren. So eifrig er auf die Annehmung des Tridentinischen Concilii drang, worinn ihn der König Philipp durch den grausamen Herzog von Alba unterstützte: so gewannen doch die Reformirten, bey der Utrechtischen Union, im Jahre 1579. das Uebergewicht. Der Erzbischof Schenck konnte sich deswegen gar nicht zufrieden geben, und starb, als der erste und letzte in dieser Würde, vor Verdrusse am 25. August 1580. sieben und siebenzig Jahre alt. Der Leichnam ward von seinem Schlosse Wyk te Duurstede nach Utrecht

 geführt,

geführt, und neben der Sacristey in der Metropolitankirche begraben.

Er war klein von Statur, desto größer hingegen an Geiste und Scharfsinnigkeit; ein strenger Catholick, sehr ökonomisch zur Unterhaltung Armer und Elender, dabey ungemein arbeitsam, auch zu seiner Zeit ein ansehnlicher Gelehrter, welcher in Proceßsachen und dem Lehnrechte hauptsächlich seine Stärke gezeigt hat. Die Schriften, womit er sich in seinem Stande auszeichnete, rechtfertigen mein Urtheil, und folgen hier nach einer chronologischen Ordnung.

1) Enchiridion veri Praesulis, seu de officio Episcopali, Antw. 1525. in 12. bey Mich. Hillen. Dieses Jahr geben **Andreas** und **Foppens** an. **Paqvoten** hingegen kommt es nicht wahrscheinlich vor, daß der Verfasser in so jungen Jahren die Fähigkeit gehabt habe, sich an einen solchen Gegenstand zu wagen. Freylich konnte er damals noch nicht aus Erfahrung schreiben; aber theoretische Sätze zu entwerfen, es war doch wohl für einen Mann, der unter die frühzeitigen Gelehrten gehöret, nicht zu viel. Und wer weiß denn, ob die Arbeit auch gut gerathen sey? Es wird heutigen Tages blos auf einem Ungefehr beruhen, davon zu urtheilen, weil das Buch äußerst rar ist. Selbst Herr **Paqvot** hat es nicht gesehen, welches ihm in seinen Gegenden weit möglicher gewesen wäre, als einem entfernten Ausländer. Unterdessen will ich nicht schlechterdings läugnen, daß in der Bibliotheca Belgica vielleicht ein Schreibe- oder Druckfehler begangen seyn könne, und anstatt 1525. stehen solle 1552. Dergleichen Versetzungen der Zahlen sind keine ungewöhnliche Erscheinung.

2) Dia-

2) Dialogus contra temulentos, dieses Werkgen ist ebenfalls ungemein selten geworden, und zu Antwerpen in 12. bey dem vorher angezeigten Buchdrucker ans Licht getreten; es wird aber in den Nachrichten, die ich gebraucht habe, kein Jahr hinzugefügt. Ich halte es auch für ein Jugendprodukt, und aus dieser Ursache habe ich ihm hier seinen Platz angewiesen.

3) Trias forensis, in qua de tribus fori personis, iudice, actore et reo, disseritur, quidque vnicuique secundum Caesarea et Pontificia iura congruat, multo compendio tractatur, Antw. 1528.

4) Progymnasmata fori, seu de iis, qui in iudicio versantur, et de Actis ciuilium iudiciorum libri II. item Viridarium Conclusionum iuridicarum, Halae Sueuorum 1537. in klein Folio 1 Alph. 14 Bogen stark; Coloniae Agripp. 1552. und wieder 1589. in 8. Die letzte Ausgabe bestehet aus 1 Alph. 3½ Bogen. Das Viridarium enthält 122 Capitel, welche praktisch abgehandelt worden sind, und das bürgerliche, geistliche, peinliche und Lehnrecht betreffen. Es ist auch zu Frf. 1601. mit dem Titel Conclusiones iuris, auf 8 Octavbogen, durch Joh. Emerichs von Rosbach Vermittelung, und wieder, wie andere vorgeben, zu Darmstadt 1605. in 8. besonders herausgekommen. Auf dem Titel der größern Edition siehet man, daß es nur der erste Theil sey; allein der Verfasser hat hernach keine Fortsetzung geliefert. Die Progymnasmata fori sind nichts anderes, als eine Anleitung zum Civil-Processe, in welche vielleicht die oben erwähnte Trias forensis mit eingewebt worden ist. Ich habe diese niemals gesehen, folglich kann ich keine genauere Untersuchung darüber anstellen. Was von

ihm in dem Zilettischen Tractatu Tractatuum gefunden wird, das legt uns keine neuen Abhandlungen vor die Augen. Es sind lauter Capitel aus den Progymnasmatibus, die ich zum Ueberflusse, damit sich Niemand durch die jurist. Bibliothek des Lipenius verführen lasse, genauer bemerken will. Im Bande III. Th. II. stehen die folgenden Stücke: de in ius vocando, F. 57. de satisdationibus, quae in iudicio praestantur, F. 137. und de expensis, F. 397; im Bande IV. de probationibus ac testibus F. 28 und 77; (welche beyde Schriften auch der zu Cölln 1577. in F. veranstalteten Sammlung de testibus einverleibt worden sind,) endlich im Bande V. de sententia et re iudicata F. 2. de exsequutione rei iudicatae F. 38. und de appellationibus, F. 55. Der Hofrath Hommel in der Fortsetzung der Beyerischen Notit. Auctor. iuridic. Th. III. Seite 476. schreibt, alle Schenckische Disputationen wären gelehrt, nur gar zu kurz. Allein wenn man nur weiß, woraus sie genommen worden sind; so darf man sich über ihre Kürze gar nicht verwundern.

5) Interpretatio compendiosa in tres libros Feudorum. Die erste Ausgabe, welche ich aber nicht gesehen habe, ist zu Hall in Schwaben 1537. in F. hervorgetreten. Sie faßt nur zwey Bücher in sich. Die folgende erste hat drey. Sie erschien zu Cölln 1555. auf 3 Alph. 7 Bogen in eben dem Formate, auch zu Löven unter diesem Jahre. Vielleicht sind beyde Exemplare einerley, und zum letzten kann der Name eines anderen Buchhändlers gekommen seyn. Joh. Halbritter, ein Tübingischer Rechtslehrer, besorgte zu Heidelb. 1584. den dritten Abdruck auch in F. mit Franz Sonsbecks Tractate vom Lehnrechte.

Das

Das Schenckische Werk stehet voran, und enthält 3 Alph. Diese Auflage ward zu Cölln 1589. wiederholt, und Zasens Epitome in vsus Feudorum hinzugethan. Endlich veranstaltete man daselbst, nebst den gedachten Büchern Anderer, 1597. in 8. eine neue Edition, die von den Exemplaren unter dem Jahre 1600. nicht unterschieden ist. Ziletti rückte Schencks Lehnrecht in dem Tractatu Tractatuum Band X. Th. 2. F. 123. gleichfalls ein. Der Verfasser folgt der Methode Jac. Alvarots, und obschon seine gelehrten Bemühungen ihren Werth längst verlohren haben; so sind sie doch deswegen nicht ganz und gar zu verachten. Wenigstens urtheilet der Freyherr von Senckenberg, ein in diesem Fache genug erfahrner Kenner, nicht ungeneigt davon. Er schreibt in den primis lineis iuris Feudal. S. 58. Neuter (Zase, Schenck, und Sonsbeck) non habet egregii quid, et ad res Germanicas feudales apprime faciens.

6) de vetustissimo sacrarum imaginum vsu in Ecclesia Christi catholica liber, Antw. 1567. in 8. ungefehr 6 Bogen stark großen Drucks. Es sind darinn 21 Capitel von Bildnissen des Weltheilandes; des heil. Creutzes; der Jungfrauen Maria; der Apostel und anderer Heiligen. Ferner von Verehrung der Bilder, der Manier, sie zu mahlen, dem Mißbrauche und Nutzen derselben ꝛc. Paqvot nennt das Werkgen gelehrt und gründlich, doch nicht so interessant, als Molans Arbeit von eben diesem Gegenstande.

7) Acta Concilii prouincialis Traiectensis, per reuerendissimum et amplissimum D. *Fridericum*, Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopum Traie-

ctensem, praesentibus quinque Episcopis comprouincialibus, Abbatibus et Praelatis, in ciuitate Traiectensi, et insigni Ecclesia metropolitana, indicti et celebrati A. 1565. Man findet diese Acten in des van Heussen zu Brüssel 1714. in F. gedruckter Batauia sacra, Th. II. S. 25 — 41. Paqvot giebt eine weitläuftige Nachricht davon, und zählet sie zu Schencks Schriften. Ich folge ihm nach, weil ich keine Ursache zu zweifeln habe, daß der ganze Aufsatz aus seiner Feder geflossen sey.

Einige lateinische Briefe von ihm sind auch gedruckt vorhanden, nehmlich einer an den Präsidenten Viglius Zwichem in der Centurie I. S. 340. der Briefe Andr. van de Schuur; ein anderer an den Herzog von Alba, worinn er nicht ohne Freymüthigkeit von dem Indice prohibitorio librorum schreibt, welcher auf Befehl des Königes Philipps des II. wieder aufgelegt werden sollte, eben daselbst S. 341 — 347. ingleichen in Hoynck van Papendrecht Analectis Belgicis Band II. Th. I. S. 392 — 397. mit des Herausgebers litterarischen Noten; und noch einer an den Dechant van Hooghеland zu Utrecht in des Gabbema illustr. et clarorum Viror. Epistolis S. 262. 263. Vielleicht kommen derselben mit der Zeit noch mehr zum Vorscheine, die bisher verborgen gelegen haben.

Andreae et *Foppens* Biblioth. Belgica, T. I. p. 321. *Joh. Christoph. Friderici* Historia Pincernarum Varila-Tautenburgicorum, p. 68. Eine gelehrte Dissertation, welche mein um mich bestens verdienter Oncle unter B. G. Struvs Vorsitze zu Jena 1722. gehalten hat. *Paqvot* Memoir. pour servir à l'Hist. litt. des 17. Provinc. des Pays-bas, Band III. S. 371 — 375.



V.

Ulrich Zasius.

Von Alciaten habe ich im vorhergehenden Theile umständlich geredet. Nun will ich meine Leser mit Ulrich Zasen unterhalten. Beyde waren die ersten, welche sich der so sehr verderbten Rechtsgelehrsamkeit herzhaft annahmen. Nur hatte jener mehr Glück, in Italien durchzudringen, als dieser in Deutschland.

Costnitz schenkte ihn 1461. der Welt, und derjenige, dem er den Ursprung zuschreiben mußte, hieß **Conrad Zasius**, welcher ohne Finger an der linken Hand zur Welt kam. Sein Vater, gleichen Vornamens, hielt es deswegen für rathsamer, daß er im Ehelosen Stande bliebe, und setzte ihm zu den jährlichen Bedürfnissen des Lebens eine mäßige Summe Geldes aus, das übrige Vermögen aber widmete er milden Sachen. Der Sohn vereitelte die väterlichen Absichten; er ließ sich den Naturfehler nicht abschrecken zu heyrathen, er fand eine Person, die sich auch daran nicht kehrte; und diesem vollzogenen Entschlusse hat die Republik der Rechtsgelehrten eines ihrer würdigsten Mitglieder zu danken.

Der junge Zasius führte sich in den ersten Jahren eben nicht zum Besten auf, weil er in lasterhafte Gesellschaft gerathen war. Doch fand er den rechten Weg bald wieder, und ersetzte das beym Studiren Versäumte vermittelst seiner vortreflichen Fähigkeiten. Man weiß es nicht gewiß genug, welche Universität er besucht habe. Aus einer Stelle in seinen Schriften läßt sich indessen Tübingen mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen. Er ward nachher, die eigentliche Zeit ist auch unbekannt, Advocat, und Notarius des Consistorii in seiner Vaterstadt,

stadt, oder, nach dem heutigen Sprachgebrauche, Director der geistlichen Canzley. Im Jahre 1491. kommt er noch als Vorsteher des Armenhauses (Innemmer der Raite) vor. Diese Aemter bereicherten ihn mit practischen Kenntnissen, welche seinem Namen an auswärtigen Orten bald ein gutes Ansehen zuwege brachten. Daher erfolgte der Ruf aus Freyburg im Brisgau zum Stadtschreiber, wohin er sich 1494. wendete. Eben dieses Jahr öffnete ihm eine neue Scene des Ruhms. Der Canton Lucern ersuchte den Freyburgischen Magistrat zu erlauben; daß **Zasius**, ein unpartheyischer Mann, bey den Irrungen mit dem Zürcher Canton über den Zoll Clot ihr Protonotar seyn möchte. Nicht lange vor dem Reichstage zu Freyburg, welcher gegen das Ende des Octobers 1497. angieng, vertauschte er den Stadtschreiber mit dem Schulrector allda, worüber sich Niemand wundern wird. wenn er daran denkt, daß in den damaligen Zeiten Gelehrte von höherm Range dergleichen beschwerliche Bedienungen gern zu übernehmen pflegten. **Heinr. Kolber** machte ihn auch am 22. May desselben Jahres, auf des Römischen Kaysers Maximilian I. ausdrücklichen Befehl, zum Magister der freyen Künste, welches sich die philosophische Facultät gefallen ließ, oder vielmehr gefallen lassen mußte. Er verwaltete sein Rectorat ungefehr zwey Jahre, und befliß sich dabey eifrigst der Rechtsgelehrsamkeit, die er als Student nur obenhin tractirt haben mochte. Um darzu mehr Zeit zu gewinnen, trat er vom Schulamte ab; er wurde 1499. in die akademische Matrikel eingeschrieben, und nun wählte der fast vierzigjährige Mann zween Rechtsgelehrte zu Freyburg, deren Unterricht er vorzüglich zu nutzen suchte. Der eine hieß **Johann Knapp**, aus Deutschland, der andere **Paul Cittadinus**, ein Mailänder. Freylich sind es jetzt ganz unbekannte Namen, aber doch damals waren sie sehr geschickte Leute, die er selbst rühmt. Für

den

den letztern hielt er sogar Lectionen, nicht ohne vielen Tumult der Zuhörer, besonders der übrigen Docenten, die ihn heftig drückten, und es nur, wie er meldet, nicht zu Thätigkeiten kommen ließen. Man kann übrigens leicht daraus begreifen, wie geschwinde und glückliche Schritte er in den juristischen Studien gethan haben müsse.

Am 16. October 1500. ward er daselbst Professor der Dichtkunst mit einer Besoldung von zwey und dreyßig Gulden. Eine wichtige Summe Geldes, welche heutigen Tages unseres lieben Gellerts Großknechte zu wenig seyn würde! Bald darauf, wahrscheinlich 1501, gelangte er zum Doctorate des kayserlichen Rechts, und seine zum Erstaunen hervorstechende Fähigkeiten machten ihn dieses Titels allerdings würdig. Im September desselben Jahres beschloß der akademische Senat, Zasius sollte entweder zu Rheinfelden, oder zu Ehingen, wohin die Universitat der Pest wegen verlegt werden mußte, auch die Institutionen des Justinians außerordentlich erklären, wofür er, auf ein halbes Jahr, noch besonders zwölf Gulden zu genießen hatte. Der Antrag hingegen, daß er zugleich über den Codex lesen dürfte, wurde ihm abgeschlagen, und zur Antwort gegeben, die gegenwärtigen traurigen Umstände litten es nicht, einen neuen Docenten zu bestellen. Es fiel ihm aber im folgenden Jahre eine andere Ehre und Vortheil zu, als ihn der Stadtrath zu Freyburg zum Gerichtsschreiber, oder Syndicus, ernannte, mit der Erlaubniß, daß er Einen, oder Mehrere, an seine Stelle schicken könne, wenn ihn sonst Geschäfte hinderten, den Gerichtshändeln beyzuwohnen. Nur die Universität wollte ihm, ohne ihr Vorwissen und Genehmhalten, Lectionen durch einen Andern nicht einräumen.

Bis-

Bisher war Zasius noch nicht unter den wirklichen Professoren der Rechte. Erst 1503. scheinet dieser Zeitpunkt vorhanden gewesen zu seyn. Denn damals ward ihm zugelassen, Vorlesungen über die Institutionen auf ein Jahr anzufangen. Er begab sich aber der Beschäftigungen mit der Poesie, und sein jährlicher Gehalt bestand nun aus vierzig Gulden, wozu man noch zwölf Gulden, für die übrigen Arbeiten zum Besten der Universität, bewilligte. Dieses Lehramt gehörte gleichwohl nur zu denenjenigen, die auser der bestimmten Reihe sind. Seine Zuhörer, deren Anzahl sich ungemein vermehrte, und selbst der Freyburgische Magistrat, strengten zwar in den zweyen folgenden Jahren bey der Universität alle Kräfte an, ihm ein ordentliches juristisches Professorat zu verschaffen. Allein Cittadinus hatte keine Lust zur Niederlegung des seinigen, und Gabriel Motzentaler, an dessen Platz er in die poetische Stelle eingesetzt worden war, stand ihm, als ein älterer Candidat, auch im Wege, zumal da die Universität viel Vertrauen gegen ihn bezeigte. Andere Competenten machten die Sache noch schwerer. Immittelst trug er doch, um in der Erläuterung der Institutionen fortzufahren, siebenzig Gulden davon, unter der Bedingung, jeden Monat öffentlich zu disputiren, und auf keine andere Deutsche hohe Schule zu ziehen, oder wenigstens einen solchen Vorsatz sechs Monathe vorher zu melden. Zu dieser Zeit verursachte ihm sein Nachfolger in der Profeßion der Dichtkunst, Jakob Locher, Philomusus genannt, ein rauher und zanksüchtiger, sonst nicht ungelehrter Mann, allerley Verdruß, und zuletzt band er mit der ganzen Universität an. Das Resultat davon war dieses, daß sie ihm 1506. den Abschied ertheilte, und Zase mußte, statt seiner, so lange die Poesie lehren, bis ein Anderer darzu bestellet seyn würde. Er bekam auch in demselben Jahre das durch Cittadinus Abreise nach Mailand ledig gewor-

dene

dene ordentliche Professorat der Rechte, nebst hundert Gulden Besoldung auf zwey Jahre, vom Ende des Augustmonats an zu rechnen. Außer dem vorgeschriebenen Gesetz, anderthalb Stunde zu lesen, ward abermals hinzugefügt, daß er, wie bisher, die Angelegenheiten der Universität ferner besorgen, und sich auf keine andere begeben sollte.

Das Jahr 1507. verwickelte ihn in neue Streitigkeiten mit seinen vier Collegen der Juristen-Facultät, welche nichts weniger suchten, als ihn von ihren gewöhnlichen Verrichtungen widerrechtlich auszuschließen, und sogar zu seinem Nachtheile ihre Statuten verändert hatten. Anfänglich beschwerte er sich beym Rector der Universität. Weil dieser jedoch die Sache nicht bald genug zu treiben schien: so brachte er sie vor den Statthalter und die Regierung zu Ensisheim, die höchste Obrigkeit der Universität, worauf endlich alles in Güte beygelegt wurde. Aus den darüber ergangenen Acten ist es zugleich erweislich, daß Zase schon damals des Kaysers Maximilians I. Rath gewesen, und von diesem Herrn einer besondern Gnade gewürdiget worden sey. Unterdessen konnte der Neid, den sein großes Ansehen erregte, noch nicht ruhen. Fast nichts wurde ohne seinen Rath und seine Vermittelung gethan, wenn etwas bey der Universität vorfiel, welches eine genauere Erwägung nöthig machte, hauptsächlich in beständigen Irrungen, zwischen dieser und der Stadt. Er mußte deswegen oft nach Ensisheim reisen, und gleichwohl blieb er der Stadt, so weit sein Gewissen nicht widersprach, immer getreu. Kurz, er war ein allgemeines Orakel, zu welchem sich Vornehme und Geringe naheten. Hierzu kam der Beyfall und das augenscheinliche Vertrauen der Studenten, die sich seines Unterrichts am meisten bedienten. Solche Vorzüge erbitterten seine Amtsgenossen dergestalt, daß

sie

sie auch Kleinigkeiten auffiengen, und keine Gelegenheit fahren ließen, bey welcher sie ihren unfreundlichen Gesinnungen gegen ihn ein Genüge leisten konnten. Zuletzt befürchtete er gar, daß ihn die Universität von seinem Lehramte absetzen möchte, weßhalben er 1510. die Präsentation an den Gouverneur der Provinz, und desselben Bestätigung bey der Universität verlangte, welche ihm aber zur Antwort gab, er hätte nicht nöthig, sich darüber zu beunruhigen. Ob er hernach seinen Endzweck dem ungeachtet erreicht habe, oder nicht, davon schweigen die Acten: nur so viel findet man darinn, daß er mit dieser Erklärung nicht zufrieden gewesen sey.

In dem angeführten Jahre wuchs sein Credit, allem Neide zum Trotz, als der Kayser Maximilian nach der Rückreise aus Italien, wo er mit den Venetianern kriegte, durch Freyburg zu gehen im Begriff war. Man trug am 19. October Zasen auf, ihn zu complimentiren, vermuthlich weil Niemand der übrigen Professoren so viel Geschicklichkeit darzu hatte, wie er. Seine Stärke in der Beredsamkeit, die er hier an den Tag legte, ward allgemein bewundert, und er mußte auch im Anfange des Jahrs 1511. der zwoten Gemahlin des Kaysers, und 1519. ihm selbst eine feyerliche Leichenrede halten. Die Freyburgischen Studenten wurden daher bewogen, ihn um Privat-Anleitung zur Rhetoric zu bitten, welches er ihnen 1520. gern bewilligte. Der akademische Senat war auch dabey nicht zuwider, und ließ ihm die gesuchte Freyheit, aus der Regenz (dem Concilio) so lange weg zu bleiben, bis diese außerordentliche Vorlesungen geendiget wären. Doch müßten sie der philosophischen Facultät nicht nachtheilig seyn, und er sollte sich, der zu einer andern Zeit gegebenen Versicherung eingedenk, niemals weigern zu erscheinen, wofern wichtige, zweifelhafte Zufälle seine Feder, oder sein Gutachten, erfor-

derten

derten. Dadurch aber ward auch der Haß verwegener, und es griffen die Lästerungen seiner Feinde immer weiter um sich. Bald beschuldigten sie ihn, daß er zu sehr am Interesse der Stadt hange; bald wollten sie behaupten, er sey der Universität nicht nur unnütze, sondern gar schädlich. Langwierige Verfolgungen können leicht das gelassenste Naturell auf die Probe setzen, und aus den Schranken der Gedult reissen. Zasius wollte sich daher 1522. diesen boshaften Nachreden nicht mehr blos stellen; er hatte in einem Alter von ein und sechzig Jahren noch nicht kalten Bluts genug, und gieng ernstlich mit den Gedanken um, Freyburg ganz zu verlassen. Nürnberg und Maynz gefielen ihm zur Ausführung seiner Absichten am besten. Hier stand ein juristisches Professorat offen: dort, in einer reichen Republik, meinte er ebenfalls seinen Unterhalt auf den Rest des Lebens zu finden.

Im Jahre 1524. beunruhigten ihn neue Sorgen. Er mußte vermuthen, daß die mit dem zunehmenden Alter verbundene Leibesschwachheiten hinderlich seyn möchten, die Pflichten eines akademischen Lehrers ferner rechtschaffen zu erfüllen, folglich er um alle Besoldung kommen, und nebst den Seinigen verhungern würde. Deswegen wendete er sich zu dem Erzherzoge Ferdinand, dem damaligen Regenten der Oesterreichischen Deutschen Erblande, welcher ihm am 23. December einen Freyheitsbrief ausfertigen ließ, vermöge welches er nach Belieben lesen konnte, ohne das Geringste zu verlieren. Die Universität widersprach aber schlechterdings, und erlaubte ihm nur alsdann auszusetzen, wenn er krank wäre. Man hatte sogar die Verwegenheit zu sagen, daß er dieses nicht für eine Gnade des Prinzen, welcher damit Eingriffe in die Universitätsrechte thät, sondern nur für eine Gefälligkeit und Wohlthat der hohen Schule halten

 sollte.

sollte. Ein solches Compliment mußte sich der gute Zasius gefallen lassen. Er wiederholte seine Bitte 1533. und sie wurde von Ferdinanden noch einmal unterstützt. Die Antwort erfolgte jedoch im vorigen Tone. Seine Klagen verminderten sich im Jahre 1528. noch nicht; es kamen vielmehr andere hinzu, theils über die wenige Anzahl der Studirenden, theils über die große Theurung der Lebensmittel. Er gerieth also abermals in Versuchung wegzuziehen, da er mit einem ansehnlichen Jahrgelde nach Nürnberg berufen wurde. Es müssen aber gegründete Ursachen vorhanden gewesen seyn, die ihm alle Veränderung der Dienste abgerathen haben. Vornehmlich sind wohl Alter, und häufige Krankheiten, darunter zu rechnen. Denn von diesen hatte er lange Zeit mannigfaltige Beschwerlichkeiten auszustehen gehabt, und bereits seit 1515. war er oft dem Tode nahe. Vielleicht veranlassete eine schlechte Diät mehr als einen dieser Zufälle. Er schmausete gern, und überschritt das Maaß im Essen und Trinken, daher war auch sein Körper sehr dick; und doch arbeitete er dabey viel, welches freylich der Gesundheit nicht heilsam seyn konnte. Dieses hatte er mit Alciaten gemein, so, wie die Verbesserung des Kayserlichen Rechts. Nur seine vortrefliche Natur unterstützte ihn, es länger auszuhalten, als jener. Denn Alciat starb im acht und funfzigsten, Zasius hingegen ungefehr im vier und siebenzigsten Lebensjahre am 24. November 1535. und behielt die Munterkeit des Geistes, nebst dem besten Gedächtnisse, fast bis ans Ende.

Die Wissenschaften, welche er besaß, waren von weitem Umfange. Er brach durch die Finsternisse seiner Zeit muthig, und gleichsam als ein neuer Schöpfer, gab er in Deutschland der Civil-Rechtsgelehrsamkeit einen alten, wahren Schmuck wieder, den ihr Ignoranten barbarischer Jahrhunderte entrissen hatten. Er lehrte zuerst, die

die Geschichte und Alterthümer des Römischen Staats müßten nothwendig zu Hülfe genommen werden, wenn einer das Kayserliche Recht gründlich zu verstehen wünschte. Ein damals so seltsamer Satz scheinet auch die Hauptursache gewesen zu seyn, daß seine Specialcollegen, lauter mittelmäßige Männer, wider ihn immer Ausfälle thaten. Auch die Philosophie und Critik wußte er, nach Beschaffenheit seines Zeitalters, wohl zu gebrauchen. Die Griechische Sprache kannte er entweder gar nicht, oder nur auf der Oberfläche. Desto stärker aber zeigte er sich im Latein. Er hätte mit den Alten den vertrautesten Umgang gehabt, und folgte ihrem Beyspiele, vorzüglich wenn er den Rednerstuhl betrat. **Erasmus** von Rotterdam, sein Freund, urtheilet in einem Briefe, Zasens Ausdruck der Gedanken sey so reich und zierlich, daß man glauben sollte, einen andern **Ulpian**, nicht aber einen neuern Juristen, vor sich zu sehen. Obschon seine Vorlesungen, welchen Deutlichkeit und ein lebhafter Vortrag niemals fehlte, nicht allezeit haufenweise besucht wurden, worüber er oft geklagt hat; so verrichtete er sie doch mit möglichster Treue, und er schreibt an einem gewissen Orte, daß er gern alles was er gelernt hätte, seinen Zuhörern in einer Stunde mittheilen möchte. Indeß konnte er gleichwohl auf die Zuneigung der meisten Studenten sichere Rechnung machen, weil sie bey jeder erlaubten Gelegenheit seinen Eifer bemerkten, ihnen gefällig zu seyn. Wohlgesinnte Gelehrte, selbst viele große Fürsten, welche nicht selten von ihm Gutachten begehrten, zeichneten ihn seiner Verdienste wegen aus, und beehrten sie mit ihrem Beyfalle. Denn er war der praktischen Rechtsgelehrsamkeit nicht weniger kundig, als der eleganten. Zusammen geschleppte, meistens unnütze, Allegaten vermied er in seinen Abhandlungen; er sagte seine Meynung, bekräftigte sie mit klaren Gesetzen, und nur alsdann berief er sich auf Schrift-

 steller,

steller, wenn er einsah, daß es nöthig wäre, oder wenn er sie widerlegen wollte. Hiernächst wissen wir auch, daß er in der Theologie über das Gemeine erhoben, und ein warmer Catholik gewesen sey. **Luthers** Schriften pflegte er anfänglich mit großer Begierde zu lesen, ja er betrachtete sie, als kämen sie von einem Engel. (S. 4. der zuletzt anzuführenden Sammlung seiner Briefe.) Da jedoch **Luther** nach dem Jahre 1519. von **Erasmi** Denkungsart ganz abwich, und die Oberherrschaft des Pabsts immer mehr bestürmte: so hatte er am **Zasius** den heftigsten Gegner, und es entfielen ihm zuweilen sehr harte Worte wider den rechtschaffenen Mann. Er nennte ihn in seinen Briefen bipedum nequissimum. Des **Oecolampadius**, dessen Freundschaft er vormals hochschätzte, Verlassung der Römischen Kirche trieb ihn fast zur Wuth. Außer groben Schmähungen *) wünschte er, ihn mit den Händen zu zerreissen. (Wolte Got, daß ich den schelmischen, mörderschen, tüfelschen Beswicht Oecolumpenman mit min Henden zerrissen solt, schreibt er selbst S. 153. der gedachten Sammlung.) Einen so überspannten Haß muß man der herrschenden Liebe zu derjenigen Religion zuschreiben, deren Parthey er hielt. Denn sonst war er der leutseligste, billigste Gelehrte, von scharfem Verstande, von den feinsten Sitten, aufgeräumt und witzig im Umgange, welches auch seine Briefe beweisen. In den einmal angenommenen Meynungen aber klebte ihm oft eine gewisse unbiegsame Hartnäckigkeit an, und bey Widersprüchen verließ ihn die Mäßigung. Nach Geschenken für wirkliche Dienste, welche er seinen Freunden zu leisten gewohnt

war,

*) Dergleichen sind: iusta Satanae proles; Satanae monstrum pestilentissimorum haereticorum pestilentius; fidus Satanae Achates; Oecolumpius.

war, strebte er nicht, da ihm doch Vermögen fehlte, und sich bey einer geringen Besoldung, und zahlreichen Familie der Mangel die meiste Zeit darstellte, welcher ihn zwang, Geld zu borgen.

Die Erwähnung seiner Familie giebt mir Anlaß, davon etwas mehr zu sagen. Er ist zweymal in den Ehestand getreten, weshalben er nicht Rector der Universität werden konnte, weil die damaligen Statuten nur den ledigen und Geistlichen diese Würde zutheilten. Von der ersten Gattin ist es nicht bekannt, ob er sie zu Costnitz, oder zu Freyburg, geheyrathet habe. Ein Sohn aus dieser Ehe, **Joachim Zasius**, studirte 1506. auf der Universität daselbst, und ward hernach 1518. Secretair beym Herzoge von Savoyen. Zwo Töchter sind auch nicht unversorgt geblieben. Die eine verband sich mit einem Kaufmanne, die andre mit einem Rechtsgelehrten zu Freyburg, D. Georg Funcken. Da der alte **Zasius** 1519. diese Frau an der Pest verloren hatte, wählte er als ein acht und funzigjähriger Mann seine Magd zur ehelichen Gesellschaft, eine noch junge, aber folgsame und tugendhafte Person, welche viele ansehnlichen Standes durch ihre guten Eigenschaften beschämte. Sie gebahr ihm wenigstens sechs Kinder. Der älteste Sohn war **Joh. Ulrich Zasius**, welchen nach des Vaters Tode der Kayserliche Rath, Johann Paumgartner von Paumgarten, (oder, wie ihn dieser selbst in der Zuschrift vor dem kurzen Begriff des Lehnrechts nennt, Johann Pangarter von Pangarten,) in Italien, und vornehmlich zu Padua, auf seine Unkosten studiren ließ. Er hatte einen sehr aufgeklärten Kopf, wurde 1542. Doctor der Rechte zu Freyburg, ferner des Herzogs von Savoyen Canzler und Gesandter in Deutschland, endlich aber der beyden Kayser, Ferdinands des I. und Maximilians des II, geheimer Rath und Reichsvicecanzler zu

 Wien,

Wien, wo er neun und vierzig Jahre alt 1570. sein Leben endigte. Melchior Adam in den Vitis Germanorum Ictorum sagt mehr von ihm. Ein anderer Sohn der zwoten Ehe, Joachim Zasius, erstlich Capellan zu Ehingen, ward hernach Domherr der Baselischen Cathedralkirche, und Probst zu Oelenberg im Elsaß.

Ulrich Zasens Feder war eben so fruchtbar, als sein Ehebette. Bey einer Menge von Schriften, welche entweder durch desselben eigene Besorgung, oder nach seinem Tode, ans Licht getreten, und nicht allein in Deutschland, sondern auch in Italien, Frankreich und Spanien verkauft worden sind, muß man allerdings den Fleis ihres Verfassers bewundern. Wenn es schon eine genug bekannte Wahrheit ist, daß viele, ja wohl die meisten unserer heutigen Rechtsbeflissenen sie kaum eines Anblicks würdigen, und nicht einmal daran gedenken, Etwas darinn zu lesen; so gehören sie doch unstreitig unter die unerwarteten, gelehrtesten Produkte ihres Zeitalters. Für diejenigen, welchen dergleichen Speise keinen Eckel verursacht, ist das nun folgende Verzeichnis bestimmt.

1) Quaestiones de paruulis Iudaeorum baptisandis, a communi Doctorum assertione dissidentes, Argent. 1508. in 4. Es sind drey Fragen, worauf er antwortet. Die erste: an Iudaei infantes sint inuitis parentibus ad baptisma auferendi? und die zwote: an saltim impuberes Iudaeorum filii, maiores infantia, volentes cupientesque ad baptisma, inuitis parentibus, perduci possint? behauptet er eben so zuversichtlich, als die dritte: an filius Iudaei, hostibus ob certam pecuniam a patre oppignoratus, baptizari petens, propter pactum de ipso, soluta pecunia restituendo, factum, a fonte salutis baptismate

smate impediri debeat? Ich kann aber, wenigstens in einigen Punkten, seine Meinung nicht billigen, besonders da hier die Rede von Kindern ist, welchen der Verstand noch fehlt. **Wendelin Fischer** lieferte zu Erfurt 1604. eine Deutsche, nicht recht gerathene, Uebersetzung dieses Werkgens auf 21 Quartbogen.

2) Lucubrationes aliquot in L. 2. D. de origine iuris; in Legem *Frater a fratre* D. de condict. indebiti; in §. *Cato* D. de verb. obligationibus. Praeter haec Antinomiarum aliquot acutissimae et eruditissimae dissolutiones. (Lobsprüche, die ohne Zweifel der Verleger hinzugesetzt hat.) Item Orationes aliquot vario genere. Panegyrica vna, funebris una, legales duodecim, Basil. 1518. in F. 134 Seiten. Man sehe davon **Baumgartens** Nachr. v. raren Büch. Band X. S. 212. Die Reden sind meistens gar kurz, und zum Theil diese: ad Maximilianum Caesarem Vniuersitatis Friburgensis nomine, welche Rede in **Frehers** Scriptor. rer. Germ. Band II. S. 466. der **Struvischen** Edition, und in **Lünigs** Orationibus Procerum Europae, Band I. S. 193. von neuem aufgelegt worden ist; in funere Blancae Mariae, coniugis Caesareae; in Legum praeconia, post ferias aestiuas; de laudibus Legum drey Reden; die übrigen, von keinem eigentlichen Inhalte, haben Doctorpromotionen veranlasset, oder die geendigten Ferien, wenn er seine Vorlesungen wieder anfieng. Die Scholia in L. 2. de Orig. iuris sind hernach zu Cölln 1540. zu Lion 1544. in F. und eben daselbst 1546. in 8. durch den Druck abermals bekannt gemacht worden, und zwar in **Johann Oldendorps** Variarum Lectionum ad iuris ciuilis interpretationem libris, S. 150—282.

der letzten Auflage. In desselben Werken sind diese Scholien auch. Der Herausgeber hat am Rande zuweilen kurze Noten hinzugesetzt. Sie bedeuten jedoch wenig, und enthalten fast nichts mehr, als Haloandrinische Lesarten.

3) Oratio Friburgi in funere D. Maximiliani Imp. Aug. habita. Basil. 1519. in 4. Sie hat hernach, nebst der Leichenrede auf dieses Kaysers zwote Gemahlin, in Frehers gedachtem Werke Band II. S. 770; in den Orationibus claror. hominum, Cölln 1560. 8. und zu Frf. 1566. 8. im Th. I. der Orationum et Elegiar. in funere Principum German. ihren Platz bekommen, mehrerer Abdrücke, die unten angeführt werden sollen, zu geschweigen.

4) Apologetica Defensio contra *Joh. Eckium*. Theologum, super eo, quod olim tractauerat, quo loco fides non esset hosti seruanda, Basil. 1519. in 4. auf 9 Bogen. Zasius hatte in der dritten Frage de paruulis Iudaeorum baptizandis schon beyläufig über den Satz: ob man dem Feinde Treu und Glauben halten müsse? seine Gedanken eröffnet. Da ihn nun Eck im vorhergegangenen Jahre, vermittelst der Decisione de materia iuramenti, deswegen angegriffen hatte: so suchte Zasius die vorige verneinende, aber irrige, Meinung hier noch mehr zu bestärken, und zugleich darzuthun, daß sein Gegner des Civilrechts nicht kundig sey, ob er schon ehemals seinen Vorlesungen beygewohnt habe. In der Struvischen Biblioth. antiqua 1705. S. 242 — 245. kann man eine Recension dieser ziemlich heftigen Schrift lesen. Sie ist, ungeachtet der Verfasser ein eifriger Catholick war, dennoch in die Indices librorum prohibitorum, sogar noch

in

in den Römischen vom Jahre 1764. in 8. gesetzt werden.

5) Intellectus singulares et noui in nonnulla loca iuris ciuilis, Basil. 1526. in F. Eine neue Auflage mit Zusätzen, und dem Substitutionum Tractatu, erschien zu Freyburg 1532. ferner 1539. zu Basel, ebenfalls in diesem Formate. Sein Sohn, **Johann Ulrich**, ließ das Buch hernach zu Basel 1541. F. in einer andern Gestalt hervortreten. Er vermehrte es aus des Vaters Papieren, auch mit dem Tractatu Glossarum aliquot Legum, und brachte es in bessere Ordnung. Hiernächst fügte er zwey neue Theilgen davon an, die er dem Kayserl. Vicecanzler, **Matthias Held**, zueignete. Nach diesem Exemplare soll 1545. der Lionische Abdruck in 8. und in F. erfolgt seyn. Den Verfasser selbst hinderte der Tod an einer bessern Auflage. Er verlangte dafür, und für die Lucubrationes aliquot, (oben Nummer 2.) welche er zugleich wieder ans Licht stellen wollte, 50 Gulden, weil er, wie er schreibt, **übermenschlich übel Zit in diser Materi gehept**; doch überließ er alles seines Freundes, **Amerbachs**, Gutbefinden, wenn ihn nur der Buchführer versicherte, was er ihm bewilligen würde, und noch 6 Exemplare darzu gäbe. (S. 259. seiner Briefe, nach der **Rieggerischen** Edition).

6) *Petri Stellae*, Doctoris Aurelianensis, Interpretatio L. *Repetitio* D. de condict. indebiti; Censura *Vdalr. Zasii* contra eiusdem *Stellae* Interpretationem dictae Legis; Apologia *Stellae* ad eundem *Zasium*, qua sententiam suam interpretationemque tuetur aduersus *Zasii* censuram, vel commentum; Explicatio L. *Nec quisquam* §. *ubi decretum* D. de offic.

offic. Proconſ. et Leg. et aliquot aliorum locorum in eandem ſententiam; item Interpretatio L. *Papinianum* D. de Public. in rem act. et L. *Fundi* §. *item ſi amicus* D. de acquir. poſſ. Pariſ. ap. Chriſt. Wechel. 1528. in 4. Es ſoll auch dieſes Buch zu Orleans, oder vielmehr wieder zu Paris 1531. in demſelben Formate von neuem gedruckt worden ſeyn. Eine Sammlung von Streitſchriften, die zwar der Herr von **Riegger** unter Zaſens Werken mit anführt, aber eigentlich nicht dazu gehören, wenn man die darinn befindliche Cenſur deſſelben ausnimmt. Ohne Zweifel iſt **Stella** ſelbſt der Herausgeber geweſen.

7) Defenſio nouiſſima contra *Petrum Stellam*, Aurelianenſem, iure et ratione plus, quam neceſſe erat, confirmata, Friburgi 1530. in 4. An den Leſer ſind folgende zwey Diſticha aus **Joh. Sichards** Feder gefloſſen:

> Legiſti Stellae ſi fors aliquando libellum,
> Zaſius errorum quo reus actus erat,
> Haec, vel perſuaſus, contra lege, quisquis es, ipſum,
> Protinus et Stellam dixeris eſſe reum.

Die vorher gemeldeten Streitſchriften habe ich nicht bey der Hand; daher fehlt es mir an genauerer Kenntnis der ganzen Sache, worüber ſie entſtanden waren. Indeſſen iſt doch aus Zaſens Defenſion ſo viel abzunehmen, daß es in dem 44ſten Geſetze des Römiſchen Juriſten, **Julius Paulus**, auf die Erklärung des Worts ſuum ankomme. **Zaſius** ſagte, es bedeute rem debitam; **Stella** hingegen war der Meinung, es ſey im Juſtinia-

niſchen

nischen Rechte eben das, was res propria, cuius quis est dominus, heißet. Zasius, gehet mit seinem Antagonisten oft spöttisch und rauh um, entschuldiget sich aber zuletzt, und wirft ihm vor, daß er selbst einen solchen Ton angefangen habe, ohne seine hohen Jahre in Betrachtung zu ziehen.

8) In vsus Feudorum Epitome, ordine et vtilitate commendabilis. Eiusdem Orationes aliquot disertae tum in laudem Legum, tum funebres, Basil. 1535. in F. Ferner zu Lion 1536. in 8. 1 Alph. stark, mit allen Reden von ihm, da bey der vorigen Ausgabe eine zur Promotion Joh. Pludans fehlte; zu Freyburg 1538. in F. wieder zu Basel 1538. in F. wenn beyde Exemplare nicht etwa einerley sind; zu Lion 1544. in F. und 8. 1552. 1556. 1571. 1588. und 1591. allemal in 8. Die letzte Auflage enthält, nebst den Reden, 16 Bogen. Besonders, ohne diese, ist die Epitome Feudorum erschienen im Venetianischen Tractatu Tractatuum des Ziletti, Band X. Th. I. ingleichen mit Sonsbecks und des Freyherrn von Schenck Lehnrechte zu Cölln 1589. in F. und 1597. in 8. welches Exemplar auch unter dem Jahre 1600. vorkommt, wie ich bereits an einem andern Orte bemerkt habe. Ein Syndikus zu Naumburg, Ge. Lauterbeck, lieferte zu Basel 1553. in 4. eine Deutsche Uebersetzung unter der Aufschrift: Udalricus Zasius: die Summa des ganzen Kayserlichen Lehenrechtens, welche 1576. in 8. zu Cölln wiederholt ward. Ich habe jedoch weder den ersten, noch den zweeten, Abdruck gesehen. Joh. Thomas Freige gab zu Basel 1571. in F. Partitiones feudales, ex *Vdalr. Zasii* Epitome deductas, heraus. Sie stehen in dessen Partitionibus iuris vtri-

vtriusque, e *Conradi Lagi* Methodo expressis, welches tabellarische Werk abermals daselbst 1581. auf 3 Alph. 8 Bogen in F. ans Licht getreten ist, und nun nicht mehr geachtet wird. Aus Zasens Arbeit hingegen werden scharfsichtige Kenner des Lehnrechts immer noch etwas Brauchbares herauszuziehen wissen. In seinen Briefen (S. 223. der neuesten Ausgabe,) klagt er sehr, daß ihm der Verleger kaum zehn Gulden dafür gebothen habe. Er wollte doch zufrieden seyn, wenn dieser noch einmal so viel geben würde.

Bis hieher von den Schriften, deren Bekanntmachung **Zasius** selbst veranstaltet hat. Nach seinem Tode kamen noch viele andere darzu, welche freylich nicht unter der letzten Feile gewesen sind, gleichwohl aber eben so, wie die ersten, eine Anzeige verdienen. Es folgt also:

9) In tit. Institutionum de Actionibus Enarratio, Basileae 1536. in F. Nicol. Freige, der Vater des vorher gedachten, besorgte die Ausgabe, und fügte die Leichenrede bey, welche Christoph von Hochemberg zum Andenken des Verfassers gehalten hatte. Das Werk ward verschiedene mal wieder gedruckt, z. E. 1537. und 1578. in F. auch zu Basel, ferner zu Lion 1544. 1551. 1571. und 1591. in 8. Einige Studenten ersuchten Zasen 1532. ihnen diese Materie vorzutragen, welches er zuerst nicht thun wollte, um einem andern nicht ins Amt zu greifen. Auf wiederholtes Ansuchen ließ er sich aber doch bereden, und bekam zur Ermunterung eine Portion Fische. Als die Universität dieses im folgenden Jahre erfuhr, zog sie ihn zur Verantwortung, und erlaubte endlich sein Unternehmen, wenn er es öffentlich, nicht für Geld, fortsetzen würde.

10) In sequentes Digesti veteris titulos Lecturae, nempe de iustit. et iure: de legibus: de iurisdictione omnium iudicum: quod quisque iuris in alium caet. Si quis ius dicenti non obtemperauerit: de in ius vocando: de edendo. Basil. 1537. und hernach 1544. in F. Nic. Freige gab diese akademische Vorlesungen gleichfalls heraus. In der kurzen Nachricht des Verlegers wird versichert, daß sie nicht auf sonst gewöhnliche Weise, sondern unter des Verstorbenen genauer Aufsicht, abgeschrieben, auch von ihm viele Jahre nach einander immer verbessert und ergänzt worden wären.

11) In primam partem Digesti veteris, Paratitla, siue titulariae annotationes, Basil. 1537. in F. Ein von Freigen nachgeschriebener Discours, welcher, wie er selbst gestehen muß, sehr seicht und unvollkommen ist. Die zwote Auflage, welche er eben allda 1539. in F. besorgte, hat er mit einem Register, nebst einer Confutatione aduersus ineptam *ἀνωνύμȣ* cuiusdam, calumniatoris impudentissimi, *κακογραφίαν* vermehrt.

12) In M. T. *Ciceronis* Rhetoricam ad Herennium Enarratio, Basil. 1537. in 8. Ich habe ein anderes Exemplar gesehen, welches daselbst ohne Druckjahr, doch wahrscheinlich 1539, ans Licht getreten ist. Der Titel desselben lautet also: Rhetoricae ac Dialecticae Tractatio legalis, nempe *Vdalrici Zasii* in Rhetoricam ad Herennium Commentarius. Accedunt *Petri Gammari* Dialecticae legalis libri III. et eiusdem de veritate et excellentia legalis scientiae libellus. Zasens Arbeit, die 1520. aus seinen rhetorischen Vorlesungen entstanden ist, enthält in diesem Exemplare 20½ Bogen. Eine Frank-

furtische

furtische Edition derselben vom Jahre 1565. in 8. habe ich in den Schottischen Supplem. et emend. Bibl. iurid. *Lipen.* S. 426. gefunden.

13) In tit. D. de re iudicata Lecturae, Basil. 1538. und 1539. in F.

14) Responsorum iuris, siue Consiliorum, libri II. Basil. 1538. et 1539. in F. Eine neue Ausgabe ist zu Frf. 1576. nachgefolgt. Das erste Buch, welches ich allein gesehen habe, beträgt 3 Alph. 2 Bogen. Es faßt 23; das zweyte aber 22 rechtliche Bedenken in sich. Sie betreffen Gegenstände des Civil- Geistlichen- Lehn- und Staatsrechts. Doch richtet er sein Augenmerk mehr aufs Römische, als aufs Deutsche Gewohnheitsrecht, wovon das erste Gutachten des zweyten Buchs über die Gültigkeit der 1373. geschlossenen Landgräflich-Thüringischen und Hessischen Erbverbrüderung das deutlichste Beyspiel giebt. Es ist hierbey **Kopps** Specimen II. iur. Germ. priuati de testamentis Germanorum, S. 115. nachzulesen.

15) In tit. D. Si certum petatur, Lecturae, Basil. 1539. in F.

16) In tit. de verborum obligationibus Lectura, ibid. 1540. in F.

17) In sequentes Digestorum titulos Lecturae nempe de iureiurando: de confessis: de cessione bonorum: quibus ex caussis in possessionem e tur: de bonis auctoritate iudicis possidendis: de priuilegiis creditorum: de separationibus: de curatore bonis dando: quae in fraudem creditorum gesta sunt: de interdictis, seu extraordinariis actionibus: quorum bonorum: quorum legatorum: ne vis fiat ei, qui in

qui in possess. missus est: de tabulis exhibendis: ne quid in loco sacro fiat: de locis et itineribus publicis, Basileae 1540. in F. Am Ende des Werks ist des **Rogerius** Dialogus de praescriptionibus zwischen ihm selbst und der Jurisprudenz, welcher jedoch ganz kurz gerathen, beygefügt worden.

18) Habet hic Tomus Dn. *Vdalrici Zasii*, Icti clarissimi, sequentium e Digestis titulorum Lecturas: de exceptionibus, seu praescriptionibus et praeiudiciis: de exceptione rei iudicatae; de diuersis et temporalibus praescriptionibus: de doli mali et metus exceptione: quarum rerum actio non datur: de litigiosis: de actionibus et obligationibus, Basil. 1541. in F.

19) Singularia Responsa, siue Intellectus iuris singulares, Basil. 1541. in F. zween Theile.

20) In titulos aliquot D. celeberrimos Lecturae, non solum ad iuris veteris cognitionem, sed et ad vsum fori et praxin eius totam, supra modum conducibiles. Sunt autem: soluto matrimonio quemadmodum dos petatur; de acquirenda vel amittenda possessione; de legatis et fidei commissis I. Basil. 1543. in F. **Joh. Thomas Freige** machte aus allen Zasischen Erläuterungen verschiedener Titel in den Pandekten einen Auszug, welcher eben allda 1576. auf 9 Alph. in F. die Presse verließ. Ich will den Titel hersetzen: *Zasius* h. e. in Pandectas iuris ciuilis Commentarii, a Cl. Icto, *Vdalrico Zasio*, olim diffuse tractati, nunc vero in Compendium redacti.

21) Orationes XIV. tum in laudem Legum, tum funebres. Von diesen Reden ist schon vorher gehandelt worden.

22) Epi-

22) Epistolae aliquot.

Alle diese Schriften sind zu Lion 1548. in F. zusammen gedruckt worden. Joachim Mynsinger, ein damaliger Rechtslehrer zu Freyburg, lieferte sie aber eben allda bey Sebast. Gryphen 1550. und im folgenden Jahre verbesserter auch mit vielen, noch nicht gedruckten, Tractaten vermehrter, wovon er in der Vorrede die Leser genauer unterrichtet. Er brachte zugleich die ganze Sammlung in sechs Theile, welches man im vorigen Abdrucke unterlassen hatte. Nach diesem Exemplare wurde zu Frankfurt am Mayn 1590. eine neue Ausgabe veranstaltet, die ebenfalls so viel Theile hat, und, nebst drey Registern, dem einen über die beyden ersten, dem zweyten über den dritten, endlich einem andern zu den drey letzten Theilen überhaupt 22 Alph. in ziemlich großem Folioformate ausfüllt. Diese allein habe ich hier gebraucht, da mir die vorhergegangenen nicht vorgekommen sind. Der Druck ist gut, nur ungleich; denn vom vierten Theile an erscheinen kleinere Lettern. Auch den Theilen fehlt die rechte Proportion. Man bemerkt es leicht, daß der dritte weit stärker, und der vierte viel schwächer, als die übrigen, an der Bogenzahl sey. Doch vielleicht hätte ich solche Umstände, die das Wesentliche nicht betreffen, gar unberührt lassen sollen.

Außer der angeführten Sammlung gehören noch zu den Zasischen Schriften und gelehrten Bemühungen:

23) Nüw Statuten, Gesetzte und Stattrecht der Statt Fryburg im Pryszgow gelegen, Basel bey Adam Petri 1520. in F. Zasius hatte zu dreyen verschiedenen malen, nehmlich 1503. 1508. und 1511. daran gearbeitet; das Buch ward aber nicht eher, als in dem gemeldeten Jahre, gedruckt. Für alle seine Mühe bekam er vom Magistrate 20 Gulden.

24) De

24) Der Marggrafschaft Baden Statuten, Ordnungen und Satzungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften, Baden 1511. in F. Der berühmte Hr. Professor Schott in der unparth. Critik über die neuesten jurist. Schriften, Band IV. St. 40. S. 891. sagt uns aus den Walchischen vermischten Beyträgen zum deutschen Recht, daß der Verfasser dafür überhaupt fünf und zwanzig Gulden erhalten habe. Damit aber diese Post der gemeinen Casse nicht zur Last fallen möchte, so sey dabey die Bezahlung auf fünf Jahresfristen gesetzt worden, nehmlich jedes Jahr fünf Gulden zu fodern. Zasius nennt sich im Th. III. seiner Werke, S. 203. der Frankfurt. Ausgabe, einen Protonotarium Badensem. Man weiß von dieser Bedienung nichts Zuverläßiges. Vielleicht aber verstehet er darunter, daß er eine Zeitlang zur Verfertigung der Badenschen Statuten gebraucht worden sey.

25) Epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. Der Herr von Riegger gab sie zu Ulm 1774. in med. 8. sehr schön heraus. Sie füllen, nebst der fleißig aufgesetzten Lebensbeschreibung ihres Verfassers, 2 Alph. $6\frac{1}{2}$ Bogen aus, ohne desselben Bildnis, das vom Freyburgischen Magistrate ihm errichtete Monument, auch einiger Gelehrten Handschrift und Siegel, in Kupfer gestochen. Die Briefe sind vom Jahre 1495. bis 1535. an Verschiedene, meistens an den Baselischen Rechtslehrer, Bonifacius Amerbachen, geschrieben worden, und enthalten auch diejenigen, welche in seinen Werken, (oben Nummer 22.) stehen. Doch lieset man sie hier weit richtiger, und nicht so verstüm-

 melt,

melt, wie sie dort vorkommen. Der neue Sammler hat sie mit einem Sterngen von den übrigen unterschieden, welche größtentheils noch ungedruckt waren. In der gelehrten Geschichte damaliger Zeit, zuweilen auch zur Aufklärung dunkler Stellen im Römischen Rechte, können sie mit vielem Nutzen gebraucht werden. Einen bereits vorher bekannten Brief an **Luthern** S. 394. hält der Herr Herausgeber in einer Note, dergleichen viele von ihm bey andern Briefen zu finden sind, entweder für untergeschoben, oder doch mit Zusätzen verändert. Und freylich ist der Ausdruck darinn nicht so, wie man von einem eifrigen Catholicken erwarten konnte. Es möchte jedoch mancher Zweifel wegfallen, wenn man sich desjenigen erinnert, was oben im Leben gesagt wird, nemlich daß er Luthern wenigstens bis zum Jahre 1519. ungemein hochgeschätzt habe.

Ehe ich diesen Artikel beschließe, muß ich noch von **Zasens** hinterlassenen Handschriften, und einigen Büchern reden, die ihm zugeeignet werden. Jene liegen theils in den öffentlichen Bibliotheken zu Freyburg, Basel und Strasburg, theils sind sie in der Bibliotheca *Vffenbachiana* vniuersali, Band III. S. 473. befindlich gewesen. Da sie aber, vielleicht wenige Stück ausgenommen, zu den längst gedruckten gehören: so will ich meine Leser mit einem Verzeichnisse derselben nicht ermüden. Wer sie ja lesen will, der darf nur die **Zasische** Biographie des Herrn von **Riegger** S. 186. — 189. aufschlagen. Weit wichtiger scheint es mir zu seyn, daß ich mich zu denjenigen Schriften wende, welche man in einigen Nachrichten, aber entweder ganz ungegründet, oder

ohne

ohne völlige Gewißheit, unter Ulrich Zasens Namen antrifft. Die Titel derselben lauten also:

a) Catalogus Legum antiquarum, vna cum adiuncta summaria interpretatione, Argent. 1551. in 8. Ludewig Charondas ließ darauf das Buch zu Paris 1555. in 12. 1 Alph. 14 Bogen stark mit seinen Zusätzen wieder drucken. Der Verfasser heißt Johann Ulrich Zase, aus Bregenz am Bodensee, und ist also kein Sohn von dem Freyburgischen Professor gewesen. Sein Vater, Johann Zase, war von 1521. bis 1523. Reichskammergerichts-Beysitzer, und starb ungefehr im folgenden Jahre zu Eßlingen, als dieses hohe Tribunal 1524. eben dahin verlegt ward. Der Tod führte den Sohn im 26sten Jahre seines Alters, wie man sagt, an demselben Orte dem Vater nach, und die Leiche erhielt auch in dessen Grabe ihren Platz. Dieses erzählt der erste Herausgeber, Joh. Sturm, in der Zuschrift an den damaligen Böhmischen König, Maximilian.

b) *Zasii* et Joh. Stramburgii Epistolae de ratione versandi in iure, Argent. 1558. ohne Anzeige des Formats. Man sehe die jurist. Biblioth. des Lipenius, Band I. S. 460.

c) Practica iuris Germanici, Basil. 1574. in F. Das Werk wird gleichfalls allda angeführt. Vielleicht ist es eben dasjenige Buch, welches schon 1536. zu Frankfurt am Mayn auf 1 Alph. 14½ Bogen mit dem Titel zum Vorschein gekommen war: Instituta, Einleitung, Fundament, kurze und klärliche Verfassung alles kayserlichen und weltlichen

Rechten vom Kayser Justiniano verordnet, vom Ursprung alles bürgerlichen und weltlichen Rechten, das II. Gesatz Digestorum. Nach Auslegung des hochberühmten Jureconsulten, Doctor Vdalrici Zasii, new verdeutscht. Erklärung und Anzeige etlicher Römischen Magistrat und Aemter aus Pomponio Laeto verdeutscht. Diese Auflage stehet in den **Leipz. Beyträgen zur critischen Histor. der deutschen Sprache**, Band III. St. 9. S. 133. Die Verfasser wissen aber davon keine umständliche Nachricht zu ertheilen.

d) Resolution der Frage: ob der Pfaffen Concubinen de foro ecclesiastico, oder saeculari sind? 1633. in 4. So habe ich den Titel gelesen, und vor vielen Jahren aufgezeichnet Das **Jöcherische** Gelehrten-Lexicon erwähnt diese Schrift auch. Wie es damit sonst beschaffen sey, ist mir unbekannt. Indeß sagt er seine Meynung hierüber im Th. I. der Werke, de iurisdict. omnium iudicum, S. 203. der Frankfurtischen Ausgabe, concubinas Clericorum non esse de foro ecclesiae quomodo gauderent priuilegio, quae abominabiliter delinquunt? Nemo debet ex delicto consequi commodum.

e) Libellus de Germanorum seruis. In der **Struvischen** Biblioth. Iuris wird dieses gemeldet, jedoch etwas zweydeutig; denn man kann es auch so erklären, daß Zase dergleichen Schrift habe verfertigen wollen. Seine Responsa, Buch I. Cap. 3. enthalten einiges davon, und **Kopp** in der Histor. Iuris, S. 244. des ersten Abdrucks, schreibt zum Ruhme des Verfassers: Statum et iura hominum

pro-

propriorum et rusticorum in Germania adeo curate et egregie describit, vt non potuerint non iura isthaec germanica eidem admodum fuisse nota. Vielleicht hat Struve hierauf gezielet.

Jos. Ant. Rieggeri Commentar. de vita *Vdalrici Zasii*, Epistolis eius praefixa 1774. Da dieses Buch, des hohen Preißes wegen, nicht ein Jeder kaufen wird: so hoffe ich, Vielen mit meiner Nachricht einen Dienst zu leisten.



 VI. Jacob

VI.

Jacob Carl Spener.

Seit einem Jahrhundert ist der Spenerische Name in der Geschichte der Gelehrsamkeit bekannt genug. Philipp Jacob Spener, ein großer Theologe, der sich zugleich in der Genealogie und Wapenkunst unauslöschliche Verdienste erworben hat, heyrathete Susannen Erhardtin, eine Person von guter Familie, und aus dieser Ehe kam Jacob Carl Spener den 1 Febr. 1684. zu Frankfurt am Mayn auf die Welt. Anfänglich unterrichtete ihn der Vater selbst, so weit als es ihm überhäufte Geschäfte verstatteten, und gründete nicht nur sein Christenthum, vornehmlich da er ihn dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sondern brachte ihm auch in der Historie und andern Wissenschaften solche Kenntnisse bey, die dem damaligen Alter seines Sohnes angemessen waren. Im Jahre 1699. ließ er ihn nach Gotha gehen, damit er auf dem Gymnasio, unter Anführung des überall berühmten Rectors, Gottfried Vockerodt, zu den akademischen Studien bestens vorbereitet werden möchte. Von da begab sich der junge Spener gegen Ostern 1701. nach der Hallischen Universität, wo er, den Absichten seines Vaters ein Genüge zu leisten, mit möglichstem Fleiße die theologischen Wissenschaften trieb. Als er an diesem aber eine fernere Unterstützung im Jahre 1705. durch den Tod noch viel zu früh verlor, reisete er nach Berlin, und erhielt die Majorennität, um seine Sachen selbst, ohne Vormund, zu verrichten. Er kam alsdann wieder zu Halle an, und disputirte verschiedene mal über Mart. Chemnitzens Locos theologicos unter Paul Antons Direction. Nach diesen abgelegten Proben, verwechselte er die Theologie, wozu er niemals

eine

eine wahre Neigung verspürt hatte, mit der Rechtsgelehrsamkeit. Er setzte diese Beschäftigung 1706. vom Februar an zu Helmstädt fort, kehrte jedoch ungefehr ein Jahr darauf nach Halle zurück. Zu vermuthen ist es, daß er allda den Magistertitel angenommen habe; wenigstens vertheidigte er im April 1707. auf dem höhern Lehrstuhle der philosophischen Facultät eine Dissertation, die ich unter seinen Schriften genauer anzeigen werde.

Im Anfange des folgenden Jahres befriedigte er seine Begierde, fremde Gegenden, besonders die vortreflichsten Gelehrten, kennen zu lernen. Die vereinigten Niederlande waren die ersten, welche er besuchte, und hier machte er sich am meisten auf den beyden Universitäten, Leiden und Utrecht, die interessanten Gespräche der dasigen Lehrer zu Nutze. Unter denselben waren, damit ich nur einige nenne, **Philipp Reinhard Vitriarius, Gerh. Noodt, Jac. Gronov, Jac. Perizonius** 2c. Mitten in diesem Jahre 1708. ließ er sich nach Engelland überführen, welches nicht ohne Lebensgefahr geschah. Denn bey einem heftigen Sturme brach Feuer auf dem Schiffe aus, wodurch die Noth vergrößert wurde. **Spener** fand in dem gedachten Königreiche für sich so viel Reizendes, daß er ein ganzes Jahr daselbst blieb. Er hatte Gelegenheit, nicht nur alles Merkwürdige zu besehen, was London, was die herum liegenden Lustschlösser und Städte darbiethen, sondern auch zu Oxford von der, in Betrachtung der vielen Handschriften und anderer Seltenheiten, so wichtigen **Bodleyanischen** Bibliothek die beste Erkundigung einzuziehen. Er gerieth zugleich mit einheimischen und deutschen berühmten Männern, die ebenfalls auf Reisen waren, in lehrreiche Bekanntschaft. Verschiedene Große, z. E. der damalige Königlich-Preußische Abgesandte, Ezechiel Spanheim,

heim *), der Bischof von Ely, und der Erzbischof von York, erwiesen ihm ausnehmende Gefälligkeiten, und verstatteten den Zutritt in ihren Assembleen. Der Graf von Sunderland aber präsentirte ihn der Königin Anna, welcher er seine genealogischen Tabellen überreichte. Sie ließ ihn darauf durch den Bischof von Norwich ihrer Gnade versichern. Dieser, und mehr seiner Gönner machten ihm zu anständigen Diensten alle Hoffnung; er war auch nicht abgeneigt, die ganze Zeit des Lebens in Engelland zuzubringen, wenn er allda sein Glück würde befördern können. Die Sache aber hatte den schnellen Fortgang nicht, wie er anfangs vermuthete, und weil er immittelst von einer schweren Krankheit überfallen wurde, weswegen er schon seinen letzten Willen vollzog: so änderte er bald nach der Genesung den vorigen Plan, und beschleunigte die Rückreise nach Deutschland, welche er 1709. am 24. Junius antrat. Das Schiff erreichte den Hafen Helvoetsluis glücklich, obgleich eine große Windstille den Angriff herumschwärmender Seeräuber oft zu drohen schien.

Aus Holland nahm Spener den Weg durch Westphalen und Hessen nach Frankfurt am Mayn. Seine Anverwandten daselbst wünschten, ihn bey sich zu behalten, und es wurden ihm, wegen eines Amtes, Vorschläge gethan, welche aber, bey genauer Ueberlegung, seinen Entschluß darzu nicht würken konnten. Er besah also die vornehmsten Städte dasiger Gegend mit einer ihm gewöhnlichen Aufmerksamkeit, und reisete alsdann über Leipzig und Wittenberg nach Berlin. Hier waren sein älterer Bruder, der Königliche Hofrath und Hofmedicus und

*) Er selbst rühmt diesen Minister sehr in einem Briefe an Jacob Burckharden. Man sehe den Commentar. de vita *Jac. Burckhardi* S. 64.

und andere Angehörige, für seine künftige Glücksumstände sorgfältigst bemüht. Er selbst empfand einen natürlichen Trieb zur akademischen Lebensart, und aus dieser Ursache bewarb er sich um die Professur der Wohlredenheit und Geschichte auf der Königsbergischen Universität. Nun schlug ihm zwar die Hoffnung fehl, er bekam jedoch wenige Monate hernach zu Halle eine ordentliche Lehrstelle der Philosophie ohne Besoldung. Es ward ihm nur das Wort gegeben, daß er darzu gelangen sollte, so bald als eine Vacanz entstehen würde. Am Ende des März 1710. übernahm er dieses Amt, und im August des folgenden Jahres heyrathete er in der Westphälischen Stadt Eßen Helenen Catharinen, eine gebohrne von Huyssen, welche erst 1776. über 83 Jahre alt zu Lübeck gestorben ist. Bey dieser Gelegenheit, da er den Niederlanden nahe war; gieng er nach Leiden, wo er am 25. desselben Monats von der Juristen-Facultät zum Doctor ernennt wurde. Man stellte mit ihm nur die hergebrachten Prüfungen an; die Gradual-Dissertation hingegen erforderte man nicht, weil er bereits als Professor in Diensten stand.

Beym Eintritte des Jahrs 1718. ward Spenern die Profession des Lehnrechts zu Wittenberg angeboten, nebst der Substitution des Hofraths, Gribner, welcher damals in Geschäften des Hofes zu Dresden lebte, und ihm die Versicherung ertheilet, daß nach der Erledigung des historischen Lehramts auch dieses mit jenem, zu seinem Vortheile verbunden werden sollte. Die zu Berlin gesuchte Dimission wurde ihm anfänglich abgeschlagen. Denn der König, Friedrich Wilhelm, pflegte sehr selten einen Unterthan, welchen er zu gebrauchen wußte, aus seinen Staaten ziehen zu lassen. Doch auf wiederholtes Bitten, und die angefügte Vorstellung der Hallischen Universität, erlaubte endlich der König in den

gnädigsten Ausdrücken, was Spener wünschte. Seine Ankunft in Wittenberg erregte allerley Verdrüßlichkeiten mit der Juristen-Facultät. Sie verzögerte lange, unter nichts bedeutendem Vorwande, ihn zu recipiren, und ob er es schon so weit brachte, daß er am 30 May die Antrittsrede halten konnte; so wurden ihm dennoch neue Hindernisse in den Weg gelegt, als er gesonnen war, die Dissertation von der Felonie zur Presse zu geben. Man verweigerte ihm die Censur, ohne etwas Anstößiges, oder Unrichtiges, darinn zu zeigen, und verstattete erst nach vielem Ansuchen des Respondenten, daß der Theil der vordersten zween Bogen, welcher aus allgemeinen Sätzen des Longobardischen Lehnrechts bestehet, gedruckt, und darüber im Monat October disputirt werden durfte. Spener beschwerte sich deshalben am Chursächsischen Hofe. Die Juristen-Facultät mußte ihren Bericht erstatten, und darauf ergieng am 18 Januar 1719. ein Rescript an die Universität, nebst dem Befehl, aller Einwendungen ungeachtet den fernern Abdruck, und die öffentliche Vertheidigung dieser Disputation, nicht zu hintertreiben.

Im September desselben Jahres bekam er, da sein Vorgänger Joh. Wilh. Janus, in die theologische Facultät eingesetzt worden war, nun auch das versprochene Professorat der Geschichte, und 1720. eine außerordentliche Beysitzerstelle des Wittenbergischen Consistorii. Nach dem Tode des Vicecanzlers und obersten Rechtslehrers, Ludovici, zu Giessen, wurde 1724. bey ihm angefragt, ob er wohl geneigt seyn möchte, dem Rufe zu einem dadurch erledigten juristischen Lehramte zu folgen? Allein er hatte seine Ursachen, es auszuschlagen. Zwey Jahre darauf erwies ihm die Königliche Societät der Wissenschaften zu Berlin die Ehre, und schickte ihm ein Patent, worinn er als ein Mitglied derselben

selben bestätiget wurde; eine kurze Zeit nachher aber erhielt er noch die Substitution des Hofraths, Christophs Heinr. v. Berger. Dieser hatte einige Jahre unter dem Charakter eines Chursächsischen subdelegirten Commissarius zu Aurich seinen Aufenthalt. Spener verwaltete also in dessen Abwesenheit die ihm anvertrauten Wittenbergischen Aemter, und die Schwierigkeiten, welche die Juristen-Facultät vom neuen veranlassete, hob ein landesherrliches Rescript aus Dresden, in welchem dieselbe am 21. April 1727. angewiesen ward, ihn, ohne weitere Umstände, unmittelbar nach dem Doctor Mencken in die Facultät und den Schöppenstuhl aufzunehmen. Durch ein anderes Rescript vom 10. Junius fiel ihm, ebenfalls für Bergern, Sitz und Stimme im Hofgerichte zu.

Seit dieser Zeit befand sich Spener in einer ganz andern Lage, als vorher. Sein Schreibetisch war täglich mit Acten angefüllt, und aus den erzählten Begebenheiten kann man schon vermuthen, daß ihm die leichtesten Stücke wohl nicht werden zugetheilet worden seyn. Eine lange Uebung, worauf es in dergleichen Sachen gar zu sehr ankommt, hatte er, bey angenehmern Beschäftigungen, noch nicht gehabt; seinen Collegen wollte er aber auch die Freude nicht machen, daß sie sagen sollten, die Abfassung der Rechtssprüche würde ihm zu sauer. Wie konnte es nun anders geschehen, als daß er einer starken, unaufhörlichen Anstrengung seiner Seelen- und Leibeskräfte unterliegen mußte? Im März des Jahres 1728. war ein heftiger Ansatz vom Schlage der traurige Vorbothe schlimmerer Folgen. Er sah sich genöthiget, am Dresdner Hofe um Erlaubniß zu bitten, daß er, zur Wiederherstellung der Gesundheit, entweder in ein Bad, oder nach Essen, reisen dürfte. Bey der Zurückkunft im October dieses Jahres glaubte er, von dem melancholisch hypochondrischen Uebel, welches sich gleich

nach

nach dem ersten Zufalle fest gesetzt hatte, gänzlich befreyet zu seyn, und er wollte bereits die gewöhnlichen Amtsverrichtungen wieder anfangen. Seine wahren Freunde riethen es ihm aber aus wichtigen Gründen ab. Denn die Besserung blieb doch immer unbeständig, und öftere Angriffe des Schlages entkräfteten ihn über zwey Jahre dergestalt, daß gar nicht mehr an einige Arbeiten zu denken war. Dieses Leiden ertrug er mit der größten Gedult und Gelassenheit; er brachte, als ein frommer Sohn des gottseligsten Vaters, den Rest seiner Tage mit allerhand christlichen Uebungen zu, und endigte am 12ten Junius 1730. bey völliger Vernunft, auf die sanfteste Weise, im sieben und vierzigsten Jahre seines Alters die Laufbahn des Lebens.

Außer seiner Ehegattin, deren ich oben Erwähnung gethan habe, hinterließ er drey Kinder, die ihm nach einer zehnjährigen Unfruchtbarkeit gebohren wurden. Die einzige Tochter, Frau Elisabeth Susanna Catharina, erhielt 1749. den würdigen Herrn Hofrath und Bürgermeister zu Lübeck, Heinrich Brokes, zum Gemahl, da er noch einer der ansehnlichsten Rechtslehrer auf der Universität Jena war. Er machte sie aber am 21. May 1773. zur Wittwe. Der ältere Sohn, Herr Philipp Ludewig Spener, ist Doctor und Consulent der Rechte zu Lübeck, wo er bey seiner Frau Schwester im ledigen Stande lebt. Ich habe Ursache, ihm für die mir bisher erwiesene besondere Freundschaft öffentlich zu danken. Sein Bruder, Herr Johann Bernhard Heinrich Spener, stehet als königlicher Preußischer Hofrath und Assessor des Justitzcollegii zu Soest, in der Grafschaft Mark. Aus einer doppelten Ehe ist seine Familie sehr zahlreich, und dadurch ein so berühmter Name fortgepflanzt worden.

In

In ihres Vaters, Jakob Carl Speners, moralischen und litterarischen Charakter bemerke ich Vieles, welches ihn auf der besten Seite vorstellet, und ein unstreitiges Recht an die Hochachtung der Nachkommen giebt. Er war treu, eifrig, ordentlich, und behutsam in seinen Geschäften; ernsthaft, und doch nicht unangenehm, im Umgange; redlich, und Jedermann zu dienen geneigt; großmüthig und verträglich gegen seine Feinde, die ihn bey verschiedenen Gelegenheiten empfindlichst beleidigten; arbeitsam fast über sein Vermögen, und, ist es anders nicht zu gering, noch dieses hinzufügen, auch in der Kleidung ungemein sauber. Zum Dienste der Wissenschaften hat er seine Fähigkeiten rühmlichst angewendet, am meisten in der vaterländischen Geschichtskunde, dem Staats- und Lehnrechte. Er würde gewiß weit mehr geleistet haben, wenn sein Leben verlängert worden, und die Gesundheit dauerhafter gewesen wäre. Doch dasjenige, was wir von seiner fleißigen Feder besitzen, ist hinlänglich genug, die häufigen Verdienste zu erkennen, welche ihm einen vorzüglichen Beyfall erwarben. Hier können die Leser dieser Bogen seine Schriften in einer zusammenhängenden Reihe angezeigt finden.

1) Historia doctrinae de temperamentis hominum, Hal. Mag. 1704. unter Joh. Franz Buddeus, Vorsitze, auf 12. Bogen. Diese Dissertation ist mir eben bey der Hand. Spener wird sowohl in den Nouis litter. Germaniae 1704. S. 302. als von andern bewährten Scribenten, für den wahren Verfasser ausgegeben; doch glaube ich die Feile des Präses darinn zu sehen.

2) Diss. philosophica de studii sapientiae impedimentis, Halae Magd. 1707. 6 Bogen. Er meynt die Hindernisse liegen allein in rara philosophantium habi-

habilitate, rariore voluntate, et rarissima progressione, si ad id studium accedant. Seine Sätze beweiset er mit verschiedenen Gründen; die Schreibart aber ist unangenehm, und verräth einen noch nicht geübten jungen Gelehrten.

3) Abriß zu einer zuverläßigen Betrachtung der vornehmsten Europäischen Reiche und Staaten, Halle 1710. in 8. und wieder 1717. Beyde mal 17 Bogen stark. Es sind kurze Thesen, zu Vorlesungen bestimmt, nun aber, nach so langer Zeit, eben nicht mehr zu gebrauchen.

4) Historiae Germaniae vniuersalis et pragmaticae perpetuis cum notis, libri VI. priores, Lipſ. et Halae 1716. in 8. Die libri VI. posteriores kamen im folgenden Jahre darzu. Zusammen enthalten diese zween Bände 4 Alph. 16 Bogen. Der Verfasser hat sowohl auf den politischen als den geistlichen Staat, und die Staatsverfassung, bis zur damaligen Zeit sein Augenmerk gerichtet, und zugleich den Nutzen der Geschichte im Staatsrechte zu zeigen gesucht. Die Latein. Acta Erud. 17.6. S. 532. die Hofmannische Gedanken über die Journale Band II. S. 669. die Memoires de Trevoux im Februar 1720, Artikel 4. die Bib. anc. & moderne, Band VIII. Th. 2. Art. 3. geben mehr Nachricht davon. Nur ist man in der ersten Französischen Monatsschrift mit der Schreibart nicht wohl zufrieden, und vermisset auch bey einigen Sachen mehr Deutlichkeit. Indessen kann doch niemand ihm den Ruhm absprechen, daß die Reichshistorie, von seinen Vorgängern lange nicht so gründlich, als von ihm, vorgetragen worden sey. Es verdienet also sein Buch das Schicksal nicht, wel-

welches demselben jetzt in Auctionen gemeiniglich widerfährt.

5) Notitia Germaniae antiquae, ab ortu Reipublicae ad regnorum Germanicorum in Romanis prouinciis stabilimenta, Germaniae et Germanicarum Ciuitatum statum et conditionem plene declarans. Accessit Conspectus Germaniae mediae, qualis saeculo VI. et post paulo sequentibus saeculis fuit, Halae Magd. 1717. in 4. Das Werk zerfällt in 2 Theile, welche zusammen 5 Alph. 3 Bogen ausfüllen, ohne vier Landcharten, die ich jedoch in meinem Exemplare vergebens gesucht habe. Der Verfasser gieng damit um, von den Alterthümern Deutschlands eine vollständige Beschreibung in dreyen besondern Bänden zu liefern, und er machte hier mit der Geographie den Anfang, auf welchem Felde seine Vorgänger ihm eine reiche Nachlese zurückgelassen hatten. Sein bey diesem Gegenstande hervorschimmernder Fleis ist nicht zu verkennen, und nur zu bedauren, daß er die übrigen beyden Bände schuldig geblieben sey. Eine Recension des gegenwärtigen stehet in den Latein. Actis Erudit. 1717. S. 282. —285. und am angeführten Orte der Bibl. ancienne & moderne. Wenn er gleich in der Ausführung nicht immer glücklich gewesen ist: so hat er doch seinen Nachfolgern den Weg eröffnet, dunkle, oder zweifelhafte, Sätze genauer zu untersuchen.

6) Ein Programm von der Vortreflichkeit der Deutschen Reichshistorie, Halle 1717. in 4. Ich habe es in des Herrn Dähnerts Biblioth. Academ. Gryphiswaldensis, Band II. S. 655. bemerket.

7) Deutscher Reichs- und Fürstenstaat, erste und zwote Betrachtung, Halle 1718. und 1720. in 8. Diese zwey Stücke sind ohne Beyfügung seines Namens herausgekommen, und 1 Alph. 2 Bogen stark. Eben so viel, welche noch folgen sollten, giengen in der verunglückten neuen Buchhandlung zu Halle, wo sie schon einige Jahre censirt lagen, verloren.

8) Programma de primis vestigiis Feudorum, in Germanica Antiquitate inuestigandis, Vitemb. 1718. in 4. auf 2 Bogen. Er mußte es wegen der ihm angewiesenen Profeßion des Lehnrechts schreiben.

9) Examen Longobardicae doctrinae de felonia, ad Status Imperii communiter adplicatae, Vitemb. 1718. 9 Bogen. Diese Dissertation ist eben diejenige, worüber ihm die Juristen-Facultät allda manche misvergnügte Stunde machte, wie in seiner Lebensgeschichte gemeldet worden. Er behauptet hier, daß die Felonie nach dem longobardischen Lehnrechte, von welchem er überhaupt nicht viel hielt, auf die deutschen Reichsstände gar nicht passe, und was vielleicht in ältern Zeiten geschehen sey, heutigen Tages, da die Gerechtsame der Fürsten eine ganz andere Beschaffenheit haben, nicht weiter Statt finden könne.

10) Dissert. de tacita remissione feloniae, Vit. 1719. $7\frac{1}{2}$ Bogen. Aus dem angefügten Schreiben erkennet man so viel, daß der Respondent, **Joh. Lorenz Rhoumbel**, vieles davon zusammen getragen, **Spener** aber das Beste ausgesucht, und der Abhandlung erst die rechte Gestalt gegeben habe. **Moser** in den unpartheyischen Urtheilen von juridisch und historischen Büchern, S. 198 — 205.

und

und S. 445 — 452. recensirt sie weitläuftig, und das Resultat ist dieses, daß der Verfasser wie überhaupt, also auch hier, neuen Meynungen allzusehr ergeben, und die gemeine Lehre von stillschweigender Erlassung der Felonie noch lange nicht des Irrthums überführet sey, welchen er darinn zu finden glaube; es enthalte auch die ganze Schrift lauter gefährliche Grundsätze, die in einer so wichtigen Materie der gründlichen Widerlegung eines gelehrten Mannes allerdings würdig wären. Dieses wollte nun **Georg Philipp Stenger** in seiner zu Jena 1730. unter **Wilh. Hieron. Brückners** Vorsitze vertheidigten Gradual-Dissertation thun. Es beschuldigte ihn aber ein Ungenannter, welcher **Gotsfr. Ernst Fritsch** gewesen seyn soll, in einer allda 1738. gedruckten kleinen Schrift von anderthalb Quartbogen, unter dem Titel: G. P. *Stengeri* Opera omnia, daß er zu den litterarischen Corseren gehöre, und den vornehmsten Theil aus der **Spenerischen** Dissertation abcopirt habe. **Stenger** verantwortete sich im Falsidico Fegio, ex merito depexo, welche Blätter nicht ohne Wahrscheinlichkeit das Unrecht darthun, womit sein Feind auf ihn losgegangen ist.

11) Progr. in quo disquiritur: an summa Statuum Imperii in feudis libertas eo in regula protendenda sit, vt omnino de successionibus disponendi, feminisue eas relinquendi, plena gaudeant facultate? Vit. 17.9. 2 Bogen in 4. Er kündigte damit öffentliche Disputirübungen über Cocceji Hypomnemata jur. feudalis an. Die Frage selbst verneinet er, und den Freyheitsbrief des Kaysers, Heinrichs des VI, worauf sich die Gegenparthey beruft, macht er sehr zweifelhaft. Wer Lust hat, mehr von der

ganzen Sache zu lesen, den verweise ich auf des Herrn Gottfr. Dan. Hoffmanns Iudicia eruditorum et Opuscula de Henrici VI. Imp. A. conatu regnum et imperium R. G. Genti suae hereditarium reddendi, Tubingae 1757. in 4.

12) Progr. de vero vsu atque auxiliis Iurisprudentiae in Historia, Vit. 1719. 2 Quartbogen. Er schrieb es beym Antritte des historischen Lehramts, um auf eine neue Art den Einfluß aller Theile der Rechtsgelehrsamkeit in die Geschichtskunde vorzustellen.

13) Primitiae Obseruationum historico-feudalium, cum perpetuis notis, Halae Saxonum 1719. 1 Alph. 12 Bogen in 4. Hierinn stehen: 1) das unter der Nummer 8. angezeigte Programm de primis vestigiis Feudorum, aber weit besser, und ausführlicher, als vorher; 2) die Rede, welche er zum Antritte der Profession des Lehnrechts gehalten hatte, de feudalis Iurisprudentiae naeuis, Historiarum ignorantiae tribuendis, et per solidiorem eius cognitionem eluendis; 3) Disquisitio de originibus feudalis iuris ad consuetudinem, minime vero ad Caroli M. instituta referendis, contra *Thomae Franzii*, Icti, antiquiora asserta, oder, wie es über jeder Seite heißt, de consuetudine, Feudorum matre. Jenichen hat alle drey Stücke im Thesauro iur. feudal. Band I. S. 69. 393. und 420. wieder drucken lassen.

14) de datiua tutela subuasallorum S. R. Imperii Tractatio singularis, occasione publice motarum controuersiarum adornata, ex vario, in primis publico et feudali Germanico, iure instructa, atque historicis luminibus collustrata, Halae M. 1720. in 4.

1 Alph

1 Alph. 10½ Bogen stark. Die Mansfeldische Vormundschaft, welche den Churhäusern Sachsen und Brandenburg von der verwittweten Gräfin streitig gemacht wurde, und worein sich 1719. das Reichskammergericht mischen wollte, veranlassete diese gelehrte Abhandlung, welche die Latein. Acta Erud. 1722. S. 117. — 121. in einem kurzen Auszuge liefern. Das Journal des Savans, Band LXX. aufs Jahr 1721. S. 201. u. s. w. der Amsterdamer Edition enthält die Critik, daß der Arbeit Ordnung, bestimmtere Begriffe, und die Zierlichkeit des Ausdrucks fehlen.

15) Formula antiquiorum ac recentiorum Lusatici Marchionatus cum Misnico coniunctionum, Vit. 1722. Eine Dissertation von 9 Bogen.

16) Deutsches Ius publicum, oder des heil. Röm. Reichs vollständige Staatsrechtslehre, Frf. und Leipzig (oder vielmehr Wittenberg) 1723. in 4. Seinem Plane nach sollten es sechszehn Bücher werden; er hat aber nur deren viere vollendet, die sich 1727. mit dem sechsten Theile endigten. Zum folgenden hinterließ er weiter nichts, als den Text, unter welchen der leipziger Rechtsgelehrte, Jac. Aug. Frankenstein, die von ihm verfertigten Noten setzte. Dieser Theil erschien 1733. welcher die beyden ersten Capitel des Buchs V. von den Churfürsten, deren Wahl- Successions- und Vormundschaftsrechten in sich fasset. Es wurde Hoffnung zu den übrigen Theilen gemacht; allein Frankenstein starb noch in demselben Jahre, da er bereits den achten auszuarbeiten beschäftiget war. Darauf gerieth das Werk ins Stecken. Alles, was wir nun haben, bestehet aus 16½ Alphabeten. Die Theile sind, ihrer Stärke nach, ungleich, und

Frankensteins Zusätze kommen auch nicht immer mit der Spenerischen Methode überein, wie es gemeiniglich bey solchen Büchern zu geschehen pflegt, die eine andere Feder zur Vollständigkeit bringen soll. Der Hauptverfasser vertieft sich zwar weit mehr in den mittlern Zeiten, als in unserm heutigen Staatsrechte; er thut es aber nicht ohne ausgebreitete Gelehrsamkeit, und er weiß die besten Hülfsmittel sehr geschickt zu nutzen. Es ist also ein großer Verlust für die Publicisten, daß der Tod den Fortgang eines so guten Werks gehindert hat. Die Ludewigischen Lehrsätze gefielen ihm nicht; er trat gern auf die Seite dererjenigen, welche desselben Gegner waren. Recensionen der beyden ersten Theile sind in den deutschen Actis Erud. Band VIII. St. 92. S. 598 — 608; in den Latein. Actis Erud. aber 1724. S. 219 — 225; im Jahre 1725. S. 81. und 540; ferner 1727. S. 544. und in den Supplementen Band X. S. 242 — 245. von allen sieben Theilen zu lesen. Ueber den dritten besonders hat der Herr Etatsrath Moser in den unparth. Urtheilen von jurid. histor. Büchern S. 599. seine Gedanken eröffnet, und der Arbeit nicht allein das ihr gebührende Lob beygelegt, sondern auch einige Erinnerungen angefügt, z. E. wegen der undeutlichen und verwickelten Schreibart. Diese ist zugleich sehr unrein. Doch die Zeiten, in welchen Spener schrieb, und die Menge der Sachen, die er vorzutragen hatte, müssen ihm allerdings zur Entschuldigung gereichen. Vbi plura nitent, non ego paucis offendor maculis.

17) Cogitationes in ius Romanum et Germanicum de vsufructu mariti in bonis vxoris, Vit. 1726. 13 Octavbogen. Diese Abhandlung war ein Jahr vorher

vorher zu einer akademischen Dissertation bestimmt. Als aber unvermuthete Umstände seine Absichten vereitelten, so machte er den gemeldeten Tractat daraus, welcher in zwo Sectionen zerfällt. Die **erste** stellt die principia iuris circa vsumfructum maritalem in vxoriis bonis vor, die **zwote** hingegen theilet die Conclusiones iuris mit circa vsumfructum maritalem in bonis vxoris.

18) Progr. de vera origine Comitum Palatinorum Caesareorum, seu Comitum S. Palatii Lateranensis, Vit. 1726. 2 Quartbogen. Er ließ diese Blätter hernach mit einer deutschen Uebersetzung und verschiedenen Noten im Th. VI. des deutschen Iuris publ. S. 285 — 328. wieder abdrucken. Seine Meynung besteht in folgenden Sätzen: Zur Würde der Hofpfalzgrafen gab die gegen die Zeiten des großen Interregni vollführte Verkümmerung der kayserlichen alten Provinzrechte den ersten Anlaß. Denn die sich vielmal in Italien aufhaltende Kayser wurden von den Römischen Legisten auf die gegenseitige Wiederherstellung der Römischen Kayserrechte geleitet. Diese Gerechtsame, als sie in Italien einmal zum neuen Gebrauch gediehen waren, breiteten sich darauf in Deutschland, wo man vorher nichts davon wußte, durch gleiche Bemühung der Rechtslehrer aus. Kayser, Ludewig der Bayer, machte in Italien den Anfang, einer Standesperson die Verwaltung der neuen Römischen Kayserrechte zu verleihen, und da kam das Prädicat der lateranischen Grafen auf, mehr zufälliger Weise, als mit einigem guten Grunde. Castrucius, Herzog von Luca, war der erste, welchen dieser Kayser vor seiner Krönung in Rom darzu ernennte. (**Reinesius** de palatio Lateranensi S. 26 — 29. und

Ge. Schubart in der angehängten Exercitation de Comitibus Palatinis Caesareis S. 220. scheinen dem Verfasser die Spur entdeckt zu haben.) Mit des Kaysers, Friedrichs IV. (sonst des III.) Regimente wurden auch in Deutschland die Hofpfalzgrafen nach der jetzigen Bedeutung vervielfältiget, und theils Personen von hohem Stande, theils Privat-Gelehrten, Comitive gegeben, welche jedoch, was ihre wesentliche Würde betrifft, gar sehr von einander unterschieden sind. Dieses ist der kurze Inhalt der Spenerischen Schrift.

19) Dissert. de iure repudiorum, in primis ex implacabilis odii caussa, Vit. 1727. auf 7 Bogen. Ein neuer Abdruck erfolgte eben allda 1750. Es werden mancherley Zweifel der Rechtsgelehrten mit vieler Einsicht geschwächet.

Fünf Programmen, die er zu Halle 1710. 1712. 1713. und 1714. in deutscher Sprache herausgegeben hat, und ein lateinisches vom Jahre 1719. mag ich hier nicht besonders anführen, indem sie nur die Ankündigung seiner Vorlesungen zum Gegenstande haben, und meistens nicht mehr als einen halben Bogen ausfüllen. Das lateinische ist in Colers Actis litter. Acad. Vitemb. S. 109 — 113. eingedruckt worden. Sonst hat er auch ein kleines genealogisches Werk verfertiget, von welchem ich aber noch sehr ungewiß bin, ob es jemals ans Licht getreten sey. Wenigstens finde ich nichts in den besten Nachrichten, welches mich genauer belehren könnte. Selbst sein Herr Sohn zu Lübeck besitzt nur ein Manuscript, jedoch von einer fremden Hand. Daß es indessen die Arbeit seines würdigen Vaters sey, und er dieselbe, während seines Aufenthalts zu London, der Königin, Anna, überreicht habe, versichert er zuverläßig. Vielleicht

leicht ist dieses allein vermittelst eines geschriebenen Exemplars geschehen. Der ganze Titel lautet also:

> Des allerdurchlauchtigsten Stuartischen Blutes allerhöchster Ursprung, das ist, Genealogische Ausführung, welchergestalt die allerdurchlauchtigste, großmächtigste Königin und Frau, Anna Stuart, die große Königin von Großbritannien ꝛc. in absteigender Linie von dem allergroßmächtigsten und unüberwindlichsten Monarchen, Carolo dem Großen, Römischen Kayser, König in Deutschland und Frankreich ꝛc. erstem Stifter des deutschen und occidentalischen Kayserthums, als dem durchlauchtigsten Ursprung aller hohen Häuser Europä, herstamme. In zehn Tafeln ausgeführt von **Jac. Carl Spener.**

Zwo zu Wittenberg 1726. unter seinem Vorsitze gehaltene Dissertationen, nehmlich de Ottonismo, und de imperio peregrinornm Principum, maxime in Germania, gehören ihm nicht zu. Beyde haben die Respondenten, **Ge. Herrnbauer**, und **Elias Gottlieb Dietrich** gemacht. In der ersten hat er, der Eil wegen, sehr wenig ändern, oder hinzuthun können; die Fortsetzung der zwoten aber ist den Nachmittag darauf von dem Respondenten, ohne Beystand, vertheidiget worden.

Endlich will ich auch diejenigen Schriften nicht übergehen, welche **Spener** versprochen hat. Diese sind:

a) Deutsches Lehnrecht;

b) Deutsches Privatrecht, wovon die Vorrede zum Theil I. des deutschen Iuris publ. nachzusehen ist;

c) Eine vollständige Historie von Deutschland, in zween Folianten. Leipz. Zeit. von Gel. Sach. 1716. S. 256;

d) Eine Abhandlung de incommodis Principum Imperii ex abusu iuris Longobardici et prouincialis feudalis. In den Primitiis Observ. historico-feudalium S. 142.

Programma funebre, nomine Academiae Vitembergensis 1730. in F. editum. Joh. Wilh. Berger war der Verfasser, dessen Stromateus Academicus S. 917 auch diesen mäßigen Bogen enthält. Geschriebene mir von guter Hand mitgetheilte Nachrichten habe ich am besten nützen können.





VII.

Wilhelm Barclay.

Er war aus Aberdeen in Schottland, von einer ansehnlichen und mit vielen großen Häusern des Königreichs verwandten Familie, die aber bürgerliche Kriege ziemlich arm und elend gemacht hatten. Calmet schreibt, daß er 1540. gebohren worden sey; unter seinem Bildnisse hingegen vor dem Traktate de regno et regali potestate stehet ausdrücklich, er habe 1599. im drey und funfzigsten Jahre seines Alters gelebt, und da käme das Jahr 1546. heraus.

Die Zeit der Jugend brachte er am Hofe der Königin, Maria, zu, nicht ohne Hoffnung, daß er hier sein Glück finden würde. Diese verschwand aber auf einmal, als die Königin gefangen genommen, und 1567. genöthiget ward, die Krone abzulegen. Unterdessen blieb er doch in seiner bisherigen Stellung bis zum Jahre 1573. und gieng alsdann nach Bourges, wo er sich bemühete, die Rechtsgelehrsamkeit vom Cujaz, Donell und Contius zu lernen. Sein fähiger Kopf, sein unermüdeter Fleiß, und die gute Bekanntschaft mit der alten Litteratur, welche seine Schriften oft verschönert, alle diese Vortheile erwarben ihm bald die Doctorwürde, worauf er selbst einen Lehrer abgab. Edmund Hay, ein Schottischer Jesuit, und seiner Mutter Bruder, war ein Liebling des Herzogs zu Lothringen, Cals des dritten. Auf desselben Vorschlag und Empfehlung wurde er gegen das Jahr 1578. nach Pont a Mousson zum obersten Professor der Rechte berufen, nebst dem Charakter eines Herzoglichen Staatsraths und Requetmeisters. An diesem Orte verheyrathete er sich auch 1581. mit einem Frauenzimmer aus dem Hause von Malleville, und zeugte einen

 Sohn,

Sohn, **Johann Barclay**, der durch drey Bücher, die Icon animorum, die Argenis, und den Euphormion, anderer zu geschweigen, bekannt genug worden ist. Unschuldiger Weise aber gab derselbe Gelegenheit zu großem Verdrusse. Die Jesuiten allda suchten den jungen Menschen, seines ungemeinen Verstandes wegen, der aus ihm hervorleuchtete, zu entführen, und in ihre Gesellschaft zu ziehen. Der Vater merkte die Absichten bald, und beschwerte sich heftig über diese Ordensmänner, welche nun anfiengen, ihn aufs boshafteste zu verfolgen, und beym Herzoge so schwarz abzumahlen, daß er sich endlich genöthiget sah, Lothringen zu verlassen. Er hatte schon vorher im April 1598. Brüssel, und ferner vom August an bis in den Monat Julius 1599. Paris zum Aufenthalt gewählt, wie aus Briefen vom **Lipsius** (in der großen **Burmannischen** Sammlung, Band II. S. 26—30.) erhellet. So wenig ich auch die eigentliche Ursache dieser langen Entfernung errathen kann, so scheint sie mir doch allein in der erzählten Begebenheit zu liegen. Von beyden Umständen sagt **Calmet** kein Wort, sondern nur dieses, der Universitätscanzler, **Christoph Brosserd**, ein Jesuit, sey unzufrieden gewesen, daß **Barclay** in sein Buch vom Ursprung der Domainen einen bedenklichen Satz eingerückt habe. Der Verfasser hätte darüber am Hofe Klage geführt, auch den Antrag gethan, daß die Canzlerwürde den Jesuiten abgenommen, und der Juristen-Facultät beygelegt werden möchte. Die Partheyen wären nun vom Herzoge auf den 18 Nov. 1602. citirt, alsdann aber die Jesuiten im Besitze dieses Ehrenamts bestätiget worden. Und eben deswegen hätte **Barclay** den erwähnten Entschluß gefaßt. Ich glaube, Alles könne gar wohl mit einander bestehen. Man vergleiche hier, was ich im Artikel **Gregorius** melde. **Calmet** fährt fort, und versichert, daß der Sohn durch diesen Vorfall aufgebracht worden sey, kurze Zeit hernach

nach sein Satyricon des Euphormion zu schreiben, und darinn sowohl den geheimen Rath des Herzogs, als auch die dortigen Jesuiten verblümter Weise auszuhöhnen. Diese Stachelschrift eines Jünglings von 21 Jahren trat zu London 1603. ans Licht, und es folgte der zweete Theil, mit einer neuen Ausgabe des ersten, zu Paris 1605. Unter vielen andern Abdrücken soll der Elzevirische zu Leiden 1637. der beste seyn.

Barclay begab sich im gedachten Jahre 1603. nebst seinem Sohne nach Engelland, und hoffte vom Könige Jacob dem ersten, bey welchem er lange in Schottland gewesen war, eine ansehnliche Bedienung. Dieser Prinz, ein hoher Liebhaber der Gelehrten, empfieng ihn gnädig, und trug ihm eine Stelle im geheimen Rathe, mit einer wichtigen Besoldung, an. Allein der Eifer für die Römischkatholische Religion war viel zu stark, daß er die Bedingung, sich zur Englischen Kirche zu bekennen, hätte eingehen sollen. Er mußte also andere Dienste suchen. Zwar wollte der König für seinen Sohn sorgen, welcher bey der Ankunft in Engelland ein ihm wohlgefallendes Gedicht auf seine Krönung verfertiget hatte. Weil jedoch der Vater befürchtete, er möchte durch des Königes Zureden bewogen werden, der Lehre seiner Glaubensgenossen zu entsagen: so konnte er freylich keinen bessern Rath ergreifen, als ihn am Ende des Jahres 1603. nach Frankreich zu nehmen. Vom Gelde ziemlich entblößt, wußte er nur nicht, was er daselbst anfangen sollte.

Zum Glücke brauchte die Universität Angers eben einen Rechtslehrer. Es war bekannt, daß Barclay eine Bedienung wünsche. Der Criminallieutenant zu Angers, Peter Ayrault, oder Aerodius, ein Sohn und Nachfolger im Amte des berühmten Scribenten gleichen Vornamens, welcher damals gewisser Angelegenheiten wegen

wegen zu Paris war, erhielt also Vollmacht, mit ihm in Unterhandlung zu treten, ja ihm sogar die erste Stelle der Juristen-Facultät anzubiethen. Er machte sich der Universität auf fünf Jahre verbindlich, und reisete 1604. dahin, wo der Neid seiner Collegen ihn gleichsam erwartete, welchen es wehe that, ihm den Rang über sie einzuräumen. Es entstand deshalben ein Proceß, den sie aber verlohren, und ohnedem erreichte die Sache ihr baldiges Ende dadurch, daß Barclay beym Schlusse des folgenden Jahres in die Ewigkeit gieng. Den Verdacht des Stolzes und Großthuns getraue ich mir nicht von ihm abzulehnen; wenigstens zeigt der Aufzug nichts anders an, wenn ihn akademische Geschäfte zum öffentlichen Hörsaale riefen. Von seinem Sohne und zween Bedienten begleitet, erschien er in einem prächtigen langen Rocke, mit einer goldenen Kette um den Hals.

Viel hat er nicht geschrieben. Dasjenige aber, was seiner Feder zugehört, ist merkwürdig, und in gutem Latein abgefaßt. Eine seiner Abhandlungen bleibt ein deutliches Zeugnis der Freymüthigkeit gegen den Römischen Pabst. Ich will nun von seinen gelehrten Bemühungen ausführlicher reden.

1) de regno et regali potestate aduersus *Buchananum*, *Brutum*, *Boucherium*, et reliquos Monarchomachos libri VI. Paris. 1600. in 4. und, nebst dem Buche de potestate Papae, zu Hanau 1612. in 8. Das erste Pariser Exemplar wird selten gefunden. Es ist 3 Alph. 4 Bogen stark, und es fehlt dem ganzen Werke nichts an philologischer Gelehrsamkeit. Die beyden ersten Bücher sind in ein Gespräch zwischen ihm und dem Anna Daniel Bouteillier, wider den Buchanan, eingekleidet. Das dritte und vierte hat den Brutus; das fünfte und

letzte

letzte aber des **Bouchier** Buch de iusta Henrici III. abdicatione a Francorum regno zum Gegenstande. Er spricht mit einem entscheidenden Tone von der Vortreflichkeit der Monarchie, und behauptet, die Könige hätten eine uneingeschränkte Macht; ihr Wille wäre das einzige Gesetz, wornach sich die Unterthanen schlechterdings richten müßten. Dadurch aber trieb er die Sache auch zu weit.

2) Commentarius ad L. *Imperium* D. de iurisdictione, Andegaui 1604. in 8. *Joh. Matthiae le Grand* Praelectiones ad sex priores Leges eiusdem Tituli sind dabey, und der Herausgeber ist **Moritz Calloiie**, ein Lehrling dieser Collegen zu Angers, gewesen. **Meermann** bekam beyde ganz unbekannt gewordene Werkgen aus Frankreich, und ließ sie im Bande VII. seines großen Thesauri S. 813 — 824. wieder abdrucken. Barclays Schrift enthält nicht mehr, als sechs und eine halbe gespaltene Seiten. Ob diejenigen, die es besser verstehen, wie gelehrte Arbeiten beurtheilt werden müssen, viel Sonderbares darinn finden können, das lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

3) Commentarius in Tit. D. de rebus creditis, et de iureiurando, Paris. 1605. in 8. Die Zuschrift an den König, Jacob den ersten, ist im März ausgefertiget worden. Der Seltenheit wegen ward **Everh. Otto** bewogen, das Buch dem Thesauro iuris Rom. Band III. S. 802 — 963. einzuverleiben. Vorher sind es zwo Vorlesungen gewesen.

4) de potestate Papae, an et quatenus in Reges et Principes saeculares ius et imperium habeat, Londini 1609. in 8. ferner ohne Druckort, (Pont a Mousson) 1610. und zu Hanau 1612. im vorigen Formate.

Formate. Diese Auflage, welche das Buch de regno et regali potestate zugleich in sich faßt, und 1617. nur mit einem neuen Titel versehen worden ist, macht 2 Alph. 8 Bogen aus. Die Bibliotheca Christia, Th. I. S. 198. zeigt auch vom Traktate de potest. Papae ein Exemplar in 4. an, mit des Autors Lebensbeschreibung, unter der Jahrzahl 1709. Anfangs meynte ich, daß es ein Druckfehler sey; allein das **Laurensack**ische Bücherverzeichnis S. 335. hat mich auf andere Gedanken gebracht. In **Goldasts** Theil III. S. 621. der Monarchiae S. R. I. ist 1613. ebenfalls ein Abdruck erfolgt, und dennoch sind alle diese Ausgaben fast so selten geworden als die Französische Uebersetzung, welche zu Pont a Mousson 1611. in 8. ans Licht trat. Sie hat die Aufschrift: Traité de la Puissance du Pape, savoir, s'il a quelque droit, empire ou domination sur les Rois et Princes Seculiers; und lange hernach erschien eine neue auf 16 Duodezbogen zu Cölln 1688, welche 1697. daselbst wiederholt ward. In englischer Sprache verließ dasselbe Buch zu London 1611. in 4. die Presse. Endlich muß ich noch die deutsche Uebersetzung anführen, welche vor einigen Jahren herausgekommen ist. München lieferte sie 1768. auf 222 Quartseiten, unter dem Titel: **Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen;** ein Nachdruck aber wurde zu Wien in eben diesem Jahre, $15\frac{1}{4}$ median Octavbogen stark, veranstaltet. Wer die Gegenden kennt, wo unsere Sprache erst anfängt, reiner und richtiger, als ehemals, bearbeitet zu werden, dem muß die Schreibart an einigen Orten nicht anstößig seyn, vielmehr eine Verwunderung erregen, daß man sie meistentheils

gut

gut findet. Im Churmaynzischen Gebiete confiscirte man 1769. diese Uebersetzung, welches Verfahren jedoch keinen sehr würksamen Einfluß in den Verkauf haben konnte. **Barclay** schrieb gegen des Cardinals **Robert Bellarmins** Bücher vom Römischen Pabste, und behauptete, alle Ketzereyen in Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Schottland, wären nur daher entstanden, weil die Päbste ihre Gewalt über die Könige zu weit ausdehnen wollen. Alle Päbste, bis auf Gregorius den Großen, hätten erkannt, daß sie den weltlichen Fürsten ihren Gehorsam nicht versagen dürften; Gregorius der VII. aber, und Bonifacius der VIII, sich eines ihnen nicht geziemenden Ansehens über dieselben, mit vielem Aergernisse, anzumaßen gesucht. **Barclay** konnte den Plan dieses vortreflichen Werks, weil er drüber wegstarb, nicht ganz ausführen; er hört mit dem Capitel XLI. auf. Dessen Sohn stellte also seine Papiere ans Licht, wie er sie fand. **Bellarmin** antwortete gleich darauf im Traktate de potestate summi Pontificis in rebus temporalibus, und ließ ihn zu Rom 1610. in 8. drucken. Neue Ausgaben folgten zu Cölln 1611. in 8. und zu München 1712. in 4. Die erste bleibt aber immer die rareste. Mehr von dieser Widerlegung in **Clement** Bibliotheque de livres difficiles à trouver, Band III. S. 58 – 60. Der Senat zu Venedig verboth aber den Verkauf derselben, welches auch in Frankreich unter der Bedrohung geschah, daß diejenigen, bey welchen man sie antreffen würde, des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig seyn sollten. **Barclays** Sohn vertheidigte hernach die Sätze seines Vaters vermittelst der Schrift: Pietas, seu publicae pro Re-

gibus

gibus ac Principibus, et priuatae pro *Guil. Barclaio*, parente, Vindiciae aduersus *Rob. Bellarminum.* in Tract. de potestate summi Pontificis in temporalibus. Sie kam zu Paris 1612. in 4. heraus, und ward im oben gedachten Theile des Goldastischen Werks S. 847. wieder aufgelegt. Der Verfasser hat darinn die falschen Schlüsse seines Gegners gründlich umgestoßen, und auch an dem Bischofe zu Roße in Irrland, **Johann Vischer**, einen Beystand gehabt. Denn dieser ließ ebenfalls zur Bestreitung des Römischen Cardinals, 1614. in 4. zu London zwey Bücher unter dem Titel hervortreten: de potestate Papae in rebus temporalibus, siue in Regibus deponendis vsurpata. Uebrigens kann ich eine Bemerkung **Pet. Burmanns** in seiner Sylloge Epistolarum, Band II. S. 25. nicht mit Stillschweigen vorbeygehen. Er meldet allda aus **Wilh. Camdens** Briefen, daß der Pabst Paul der V. dieses Buchs wegen, **Barclayen** zu sich fodern lassen, und ihm ein Geschenk von tausend, seinem Sohne aber von dreyhundert Ducaten gemacht habe. Wie außerordentlich wäre eine solche Großmuth gewesen, wenn die Nachricht nur mit der Zeitrechnung übereinstimmte! Paul der V. bestieg erst im May 1606. den päbstlichen Stuhl, und da lag ja **Barclay** schon einige Monathe unter den Todten. Gesetzt aber, es sollte diese Anekdote auf das erste Buch de regno et regali potestate zielen, so war Paul damals noch nicht Pabst. **Camdens** Briefe habe ich nicht bey der Hand, um die Stelle selbst anzusehen; folglich kann ich jetzt weiter nichts thun, als nur meinen Zweifel darüber zu eröffnen.

5) Prae-

5) Praemetia in vitam *Agricolae*. Daß diese Erstlinge besonders gedruckt worden, und wenn es geschehen sey, finde ich nirgends. Sie sind der Ausgabe des Tacitus zu Paris 1599. in zween Octavbänden mit des Lipsius und Mercerus Noten einverleibt worden.

6) de l'origine du Domaine. Auch von dieser Abhandlung weiß ich nichts genauer anzuführen. Selbst Calmet gedenkt derselben nur obenhin.

An Handschriften hat Barclay hinterlassen, oder herausgeben wollen:

a) Praelectionem ad L. vn. C. de sententiis, quae pro eo, quod interest, profer. Er beruft sich darauf im Commentar ad L. 5. D. de rebus creditis.

b) Commentarium in tit. 1. Libri III. C. in publico Auditorio a. 1595. praelectum. Diese Handschrift hat Calmet gesehen.

c) Libros de corruptione saeculi, wovon das Cap. XXXIII. am Ende de potestate Papae nachzusehen ist. Der Tod vereitelte sein Vorhaben.

Niceron Memoir. pour ſervir à l'Hiſtoire des Hommes illuſtr. Band XVII. S. 277 — 284. des Franzöſiſchen Originals, oder Band XIII. S. 168. der Deutſchen Ueberſetzung. *Calmet* Hiſtoire de Lorraine, Tome IV. contenant la Biblioth. de Lorraine, (à Nancy 1751. in F.) S. 79. und im Supplement S. 5.



VIII. Gott-

VIII.

Gottfried Lengnich.

Von dem Leben und den Schriften dieses vortreflichen Preußischen Gelehrten würde ich einen gar unvollkommenen Aufsatz liefern, wenn sein würdiger Schwiegersohn und Vetter, Herr **Carl Benjamin Lengnich**, ein wohlverdienter Danziger Prediger, mir nicht gütigst zur Hand gegangen wäre. Eben zu der Zeit, da ich ihn um Beyträge ersuchte, dachte er selbst darauf, dem Verewigten ein schriftliches Denkmal zu stiften. Nachdem er aber meine Absichten erfahren hatte, überließ er mir willig ein Geschäfte, dessen Ausführung theils die schwache Gesundheit, theils überhäufte Amtsarbeiten, vermuthlich sobald noch nicht verstattet haben würden. Ich danke für diese Gefälligkeit öffentlich, und rechne es mir zur Pflicht, den Liebhabern der juristischen Litteratur eine ganz neue Geschichte von **Gottfried Lengnichen** vorzulegen, die ihnen gewiß gefallen wird, und woran es bisher gefehlt hat.

Die Aeltern desselben waren **Vincent Lengnich**, ein Bürger und Kaufmann, und **Catharine**, gebohrne **Möllerin**, welche seine Geburt am 4ten December 1689. zu Danzig erfreute. Er ward von ihnen, so bald als es das zarte Alter erlaubte, durch Unterricht und eigenes Beyspiel zur Gottesfurcht, auch fleißig zur Schule angehalten. Im dreyzehenden Lebensjahre schickten sie ihn, um Pohlnisch zu lernen, nach Meve, einem Städtgen im Pohlnischen Preußen, dessen Einwohner fast keine andere Sprache redeten. Nach seiner Zurückkunft lag er der Latinität ob, worinn er, bey zunehmendem Alter, eine so große Stärke erlangte, und griff zugleich zu

andern, einem künftigen Gelehrten unentbehrlichen, Hülfsmitteln. Die Oberpfarrschule zu St. Marien, und vornehmlich der daran stehende Conrector, **David Czerniewski**, beförderte die ihm eingepflanzte Neigung zum Studiren. Er setzte dieses, vom Jahre 1707. an, auf dem wohl eingerichteten Gymnasio fort, und betrat den Hörsaal der tüchtigsten Professoren mit einem unermüdlichen Fleiße bis 1710, in welchem Jahre er die Universität Halle bezog, eine hohe Schule, die damals vor allen andern des Deutschen Reichs blühete, und sich rühmen konnte, den Kern auserlesener Lehrer zu besitzen. **Lengnich**, der seine Bemühungen der Jurisprudenz, Historie und Beredsamkeit widmete, war bey vielen derselben kein seltener Zuhörer; doch studirte er meistens entweder für sich, oder schöpfte aus dem Umgange mit ihnen, und dem Gebrauche ihrer Bibliotheken, weit größern Nutzen, als aus ihren Lectionen. Um **Gundlings** Gewogenheit bewarb er sich besonders, und er hatte das Glück, einer seiner liebsten Schüler zu werden. Der unsterbliche Mann wußte immer die Fähigkeit heranwachsender Gelehrten scharfsinnig zu beurtheilen. Es war also schon eine gute Vorbedeutung, daß er **Lengnichen** fast täglicher Unterredungen würdigte, daß er ihm seine Büchersammlung, die nach und nach so zahlreich und kostbar wurde, niemals verschloß, ja auch die Geschicklichkeit zutrauete, unter seiner Direction an der bekannten Monatsschrift, der Hällischen neuen Bibliothek, einen Mitarbeiter abzugeben. Im October des Jahres 1712. vertheidigte er seine Gradual-Schrift zur Erlangung des juristischen Doctortitels, welcher ihm jedoch, bey einer diesfalls angekündigten feyerlichen Handlung, erst im folgenden Jahre ertheilt wurde. Nunmehr gieng er mit den Gedanken um, auf dieser Universität den Weg zum öffentlichen Lehrstuhle zu suchen, und gewisse Umstände schienen seinem Endzwecke nicht entge-

gen

gen zu seyn. Der Tod des Königs, Friedrichs des ersten, machte aber bald einen Strich durch die Rechnung. **Lengnich** beschleunigte also seine Abreise aus Halle.

In Hoffnung, am Pohlnischen Hofe Dienste zu erhalten, wollte er sich nach Warschau begeben. Unterdessen führte ihn die göttliche Vorsehung in seine Vaterstadt zurück, wo die Ueberredungen des damaligen Syndicus, **Albrecht Rosenbergs**, mit welchem großen Gönner er eine Zeit lang Briefe gewechselt hatte, seine formirten Anschläge dergestalt änderten, daß er sich entschloß, alles ihm von Gott bestimmte Glück allein an dem Orte seiner Geburt zu erwarten. Und gewiß er durfte diesen vernünftigen Vorsatz nicht bereuen, wie die Folgen dargethan haben. Ein unumschränkter Trieb riß ihn nunmehr zu besondern Wissenschaften hin, womit er die müßigen Stunden fruchtbar verbrauchte; ich will sagen, zur Geschichte und zum Staatsrechte des Königreichs Pohlen, der Preußischen Lande, und der Republik Danzig. Das dabey empfundene Vergnügen breitete sich weiter aus, als ihn einige junge Gymnasiasten darum ansprachen, daß er über diese, und andere Theile der Gelehrsamkeit Vorlesungen anstellen möchte. Es verstehet jeder von selbst, er werde durch eine ihm zufälliger Weise angebotene Gelegenheit veranlasset worden seyn, Alles, was er bisher studirt hatte, noch genauer durchzudenken, ehe er es Andern vortragen wollte.

Unter dergleichen Beschäftigungen bekam er 1721. von dem dortigen wohllöblichen Magistrate die gesuchte Erlaubnis, des gewesenen Stadtsecretairs, **Caspar Schützens**, Preußische Historie fortzusetzen, zu welchem Ende ihm das Archiv eröffnet, und im Jahre darauf die angefangene sauere Arbeit, um sie mehr zu

versüßen, mit einer jährlichen Besoldung belohnt wurde. Ein solcher, sonst nicht betretener, Weg reizte Lengnichen von Tage zu Tage stärker, sich zu öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt vorzubereiten. Da er nun einige Jahre in dieser Laufbahn unverdrossen geblieben war: so fügte es sich wider sein Vermuthen, daß ein hochweiser Danziger Rath ihn zum Lehrer der Wohlredenheit und Dichtkunst ans Gymnasium berief. Aus Bescheidenheit schützte er zwar sein Unvermögen vor; allein auf wiederholtes Verlangen der Obern, welche keinen würdigern wünschen konnten, übernahm er das ihm zugedachte Amt 1729 im Junius vermittelst einer zierlichen Rede.

Außerordentliche Talente leuchten bald hervor, und diesen Satz beweiset Lengnichs Beyspiel. Sein Name ward immer glänzender; er zog in wenigen Jahren die Aufmerksamkeit des Rußischen und Pohlnischen Hofs an sich. Die Kayserin, Anna, bestätigte ihn als ein Ehrenmitglied der Petersburgischen Societät der Wissenschaften, und ließ das Diplom für ihn am 22. März 1737. ausfertigen. Es ist sehr sauber auf Pergament geschrieben, mit dem in einer prächtigen silbernen Kapsel angehängten großen Siegel der Akademie versehen, und von dem Kayserlichen Cammerherrn, Joh. Albrecht Korff, unterzeichnet worden. Der König, August der dritte, aber begnadigte ihn, seit 1739. bis 1756. da der, den Sächsischen Landen so schädliche, Krieg ausbrach, mit einem Jahrgelde von zwölfhundert Thalern. Nach dem Tode dieses Prinzen wurde ihm auch für die restirenden Jahre bis 1763. vom Chursächsischen Hofe die Hälfte auf einmal ausgezahlt. Eine solche Großmuth konnte er sich in den damaligen schlechten Zeiten gewiß nicht vorstellen, viel weniger erwarten. Man trug ihm zugleich eine ansehnliche Ehrenstelle, nebst der völligen Besoldung,

dung, an, wenn er in Dresden beständig wohnen wollte. Die Liebe gegen seine Vaterstadt, welche bey ihm über Alles gieng, verstattete jedoch keinem Gedanken auf einige Veränderung seiner Umstände den geringsten Platz.

Im Jahre 1740. ernennte ihn der König August zum Legationsrathe: nur bediente er sich dieses Titels, nicht ohne guten Bedacht, eben so wenig, als des ersten von der Petersburgischen Akademie, um den Argwohn Uebelgesinnter zu vereiteln, ob er schon ungegründet gewesen wäre. Ein Vorschreiben des Pohlnischen Crongroßcanzlers bewog ihn in eben diesem Jahre gegen die Zeit des Reichstags, mit Bewilligung des Ruhmwürdigen Danziger Magistrats, nach Warschau zu reisen. Hier that er innerhalb dreyer Monathe, was ihm aufgegeben worden war, und kehrte alsdann zu seinen Amtsverrichtungen beym Gymnasio zurück. Das Inspectorat desselben, womit die Profession der Rechte und Geschichte verbunden ist, ward im September 1748. durch **Willenbergs** tödtlichen Hintritt ledig gemacht, und **Lengnichen** beym Anfange des folgenden Jahres anvertraut. Allein nach einer kurzen Zwischenzeit mußte er diese Stelle wieder verlassen, und an wichtigern Geschäften Antheil nehmen.

Denn am 5ten May 1750. wählte man ihn zum Syndikus der Stadt. Er bewunderte dabey die göttliche Fügung, die ihn nun **Rosenbergs**, dessen Gunst er fast vierzig Jahre genossen hatte, so wie vorher **Willenbergs**, seines alten Lehrers und darauf vertrautesten Collegens, unmittelbaren Nachfolger werden ließ. Seit dem Antritte dieses neuen Amts waren noch nicht zehn volle Tage verflossen, als verwickelte und bedenkliche innerliche Irrungen, welche die gute Stadt beunruhigten, eine abermalige Reise nach dem Königlichen Hoflager zu

Warschau erfoderten. Er begab sich also, in Gesellschaft zweyer vornehmen Mitglieder des Raths, dahin, wo sie zusammen, mit vereinigten Kräften, an einem der Republik heilsamen Ausgange arbeiteten. Eine andere Verschickung fiel ihm 1767. im acht und siebenzigsten Jahre seines Alters allein zu. Der hochweise Magistrat bevollmächtigte ihn nämlich zu dem evangelischen Convent aus Groß- und Kleinpohlen, auch aus dem Herzogthume Preußen, zu Thorn. Ein so betagter Greis konnte sich leicht von dieser Commission losmachen. Doch nein! der edle Eifer, die äußerst gekränkten Rechte seiner Glaubensgenossen mündlich und schriftlich zu vertheidigen, war zu mächtig, daß er eine solche Bemühung hätte von sich ablehnen sollen, welche ungefähr in vier Monathen ein erwünschtes Ende gewann. Der versammlete Adel verehrte **Lengnichen** als ein Orakel der Provinz, und diesen Vorzug brachte er nach Danzig. So gewiß es aber überhaupt ist, daß er von jedermann werth gehalten wurde, und auch Lobsprüche vom Throne auf ihn herunter schalleten, wie ich weiter unten erzählen will: so wenig verleitete ihn dieses zum Stolze. Die Zufriedenheit Anderer über seine Handlungen würkte vielmehr eine wahre Demuth in ihm.

Noch habe ich von seinen häuslichen Umständen Etwas hinzuzusetzen. Er lebte, vom 2. Junius 1733. an, mit der Wittwe des Professors der Griechischen und Morgenländischen Sprache beym Gymnasio, **Carl Ludewig Hoheisels**, in der vergnügtesten Ehe. Sie war die Tochter **Joh. Lorenz Fischers**, ältesten Diaconus an der Oberpfarrkirche zu St. Marien, und gebahr ihm zwo Töchter. Die älteste starb gar frühzeitig, die jüngste hingegen ist seit 1773. an ihren Vetter, Herrn **Carl Benjamin Lengnichen**, einen gleich anfangs gerühmten Prediger, der sich auch durch gelehrte Schriften bekannt

bekannt gemacht hat, glücklich verheyrathet. Er sah im September des vorigen Jahres die größte Gefahr vor Augen, seine beste Gattin durch den Tod zu verliehren. Doch vielleicht freuet er sich jetzt, indem ich dieses schreibe, über ihre vollkommene Genesung, welches ich herzlich wünsche.

Ihr Verdienstvoller Vater endigte sein Leben am 28. April 1774. in einem gesegneten Alter von vier und achtzig Jahren und einigen Monathen. Er hatte eine ganz ansehnliche und empfehlende Gestalt, gieng aber in den letzten zwanzig Jahren, und wohl noch länger, mit dem Kopfe gebückt, ohne Zweifel wegen des beständigen Sitzens und Lesens. Sein Leben bezeichneten vortrefliche Tugenden mit den schönsten Zügen. Er ehrte und liebte Gott aufrichtig. Die evangelische Religion bekennte er nicht nur äußerlich; er schätzte sie auch im Herzen hoch. Nichts hielt ihn vom öffentlichen Gottesdienste zurück, als Krankheiten, und die endlich zu sehr verschwindenden Kräfte des Cörpers. Unterdessen stellte er in dergleichen Umständen seine Andacht zu Hause an, entweder allein, oder mit den Seinigen. Am Sonntage setzte er alle gewöhnliche Verrichtungen bey Seite, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie so beschaffen waren, daß sie keinen Aufschub litten, da er denn die spätern Stunden des Tages darzu verwendete. Sonst aber hatte er blos die heilige Schrift, und ihre Ausleger, in den Händen, und, daß ich nur Ein Beyspiel anführe, den weitläuftigen Commentar des Vitringa über den Jesaias ganz durchstudirt. Zur Abwechselung nährte er auch wohl seinen Geist vermittelst erbaulicher Predigten. Eine patriotische Begierde, das allgemeine Beste, besonders seiner Geburtsstadt, die ihm recht sehr am Herzen lag, möglichstermaßen zu vermehren, beseelte ihn dergestalt, daß er keine Mühe, keine Beschwerlichkeiten scheuete.

Auf der höchsten Stufe seiner Jahre verwaltete er noch das Syndicat mit seltener Munterkeit, bis ihm zuletzt das Siechbette die vorigen Eigenschaften immer mehr entzog. Und eben diese Lage, worinn er sechs Monathe vor dem Abschiede aus der Welt unthätig zubringen mußte, war ihm, einem Manne, der sichs angewöhnt hatte, jede Stunde arbeitsam zu verbrauchen, das empfindlichste Leiden in seinem ganzen Leben. Gleichsam mit sich selbst ringend suchte er den übrigen wenigen Rest der Leibesstärke, die an und für sich lange genug seine Begleiterin gewesen war, über sein Vermögen, zur Beobachtung öffentlicher Pflichten, anzustrengen.

Zum Theil hatte er die späte Erhaltung der Gesundheit einer guten Ordnung in der Diät und im Studiren zu danken. Bereits zu Halle warneten ihn gleich Anfangs einige unangenehme Folgen, welche vom übermäßigen Nachtsitzen herrührten, und machten ihn für die Zukunft behutsamer. Von dieser Zeit an bestimmte er, sich zur Regel, nie über zehn Uhr des Abends aufzubleiben, und früh um fünf Uhr an den Schreibetisch zu gehen, nach welchem Plane er sich auch als Greis richtete. Er studirte bis Abends acht Uhr, legte sich gegen zehn Uhr ins Bette, und stand um halb sechs Uhr des Morgens, selten etwas später, auf. Wenn dieses aber, wider seine Gewohnheit, zuweilen geschah, fand man ihn nicht wohl disponiret. In seinem Studierzimmer saß er am liebsten. Da war er so fort nach geendigtem Schlafe, und so lange, bis ihn andere Geschäfte abriefen. Da erlaubte er den Seinigen einen Zutritt zur Theezeit; denn dieses Getränke genoß er ungemein gern, sogar im hohen Alter, welches ich ihm gewiß nicht nachthun würde. Da nahm er die mehresten Visiten seiner Gönner und vertrauten Freunde, ja oft vornehmer, fremder Personen, an. Alle, mit welchen er gelehrte,

oder

oder politische, Unterredungen halten konnte, waren ihm zu jeder Stunde angenehm, und er ließ keinen leicht abweisen, wofern ihm nicht dringende Arbeiten über dem Halse lagen. Gesellschaften hingegen wohnte er in den ansteigenden Jahren selten bey, wenigstens nur auf kurze Zeit, ob er schon allenthalben willkommen war, nicht nur wegen seines bescheidenen und gefälligen Umganges, sondern auch weil er unterrichtend sprach, ohne viel Worte zu machen, ohne sich den pedantischen Ton eines Docenten zuzueignen. Der Ernst im Gesichte des Greises ward durch das leutseligste Betragen gemildert, und so flößte sein Anblick Ehrfurcht und Liebe zugleich ein. Bey guter Laune, im engern Cirkel wahrer, geheimer Freunde, welchen er dergestalt getreu verblieb, daß ihn weder Drohungen, noch Verheißungen, zum Wanken verleiten konnten, sah man an ihm einen aufgeweckten, scherzhaften Kopf, niemals einen mürrischen Alten, der allein die vergangenen Tage herausstreicht, da er einem schön aufblühenden Baume glich.

Der Einsichtsvolle Mann that nichts weniger, als dieses, vielmehr gewöhnte er sich an unsträfliche Sitten der neuern Zeiten, bald in bürgerlicher Gesellschaft, bald in der gelehrten Welt. Dort freuete er sich, wenn die Zahl jüngerer Freunde den Verlust der ältern ersetzte: hier zog er aus Allem Nutzen, was seinen litterarischen Kenntnissen ein helleres Licht gab. Er lernte gern, und täglich mehr, besonders im historischen Fache. Die dahin gehörigen neuen Schriften las er sorgfältig und mit Vergnügen, so merklich auch der Geschmack von demjenigen abstach, welcher damals herrschte, als er die Laufbahn der Scribenten zuerst betrat. Man siehet es seinen spätern Produkten offenbar an, wie aufmerksam er gewesen sey, den Vortrag umzuschmelzen, und die Schreibart zu verbessern. Bis zum Erstaunen hat er

viel

viel gelesen, und, bey einem sehr dienstbaren Gedächtnisse, vor hundert Andern seines Standes die reichlichsten Früchte davon eingeerndtet. Daher gab er für gelehrte Freunde gleichsam ein Universalmagazin, und für seine Vaterstadt ein lebendiges Archiv ab. In der Historie und dem Staatsrechte von Pohlen, und dem ehemaligen Pohlnischen Preussen, übertraf er unstreitig alle seine Zeitgenossen. Mit den Lateinischen Autoren, die man claßische zu nennen pflegt, stand er in der engsten Verbindung, und es fiel ihm gar nicht schwer, die merkwürdigsten Stellen derselben aus dem Kopfe herzusagen, ja das Buch selbst, die Capitel, oder Verse, mit anzuzeigen. Unter den alten Dichtern hielt er den **Horaz**, und unter den Geschichtschreibern den **Tacitus** für seine Lieblinge. Diesen scheinet er auch nachgeahmet zu haben. Denn **Lengnich** schreibt kernicht und sinnreich, wie jener, aber noch reiner und zierlicher, als eben derselbe, wenn ich mich nicht ganz irre. Er würde dem besten Zeitalter der Römer Ehre machen. Lateinische Verse geriethen ihm ebenfalls nicht übel. Da er 1708. auf dem Gymnasio studirte, war von ihm das sechste Buch der Aeneide in ein lyrisches Gedicht verwandelt worden. Man fand diese Probe, welche dreyzehn Quartbogen erfüllt, einige Jahre vor seinem Tode, und wies sie ihm. Er lächelte darüber, und sagte, sie diene wenigstens zum Zeugnisse, daß er in seiner Jugend Latein gelernt habe. Das hatte er freylich gut gelernt, und noch mehr Sprachen dazu. Der Griechischen, Italiänischen und Pohlnischen war er so kundig, daß er die darinn geschriebenen Werke ohne Anstoß lesen konnte; Lateinisch aber und Französisch redete er eben so fertig, wie seine Muttersprache. Dem Herrn **Tromler** ist es kaum zu verzeihen, daß seine im vorigen Jahre zu Warschau herausgekommene Abhandlung de Polonis, Latine doctis, unter andern weit weniger bedeutenden Danzigern den Namen eines **Lengnichs** gar

nicht

nicht enthält. Mit Correspondenz mochte er sich nicht beladen, es müßte denn ein Nothfall vorhanden gewesen seyn. Er bedaurete keine Zeit mehr, als diejenige, welche er durchs Briefschreiben verschwenden sollte, und es fehlte ihm wirklich an Muße dazu. Alles, was er that, bestand darinnen, daß er seine auswärtigen Bekannten nur mündlich einer unveränderten Ergebenheit und Hochachtung versichern ließ, so oft, als sich eine Gelegenheit darbot.

Bey dem Allen hatte er doch seine schwache Seite, und welcher Sterbliche hat sie nicht mit ihm gemein? Manchmal wurden Hitze und Heftigkeit Meister über ihn, hauptsächlich in öffentlichen Angelegenheiten, wo es auf das Wohl der Republik ankam. Widerspruch vertrug er nicht leicht, zumal von Einem, den er übersehen zu können glaubte, und wenn er gewiß wußte, daß ihm Recht und Billigkeit das Wort rede. Zur Satyre reizte ihn entweder ein natürlicher, oder durch Uebung erworbener, Hang. Seine witzigen Einfälle waren also nicht selten etwas beissend, obschon ungesucht, niemals aber arteten sie zur Beleidigung aus. In mißlichen Fällen bezeigte er sich zuweilen für einen Staatsmann zu furchtsam, welches jedoch nur relativisch ein Fehler war, und vielleicht die meiste Zeit den Namen einer klugen Behutsamkeit verdiente.

Nun haben meine Leser **Lengnichs** Bild, das nach Vermögen ausgemahlte Bild eines Mannes, worauf die wenigen Flecken bey der Menge schöner, nicht alltäglicher Eigenschaften fast unmerklich werden. Kann man sich also sehr wundern, daß diese ihm die deutlichsten Zeichen der Gnade, des Vertrauens und der Hochachtung von Hohen und Niedrigen zuwege brachten? Selbst die Könige in Pohlen, August der dritte, und der jetzt glorwürdigst regierende Stanislaus August, er-

kann-

kannten Lengnichs Tugenden und Gelehrsamkeit. Um den Faden der Erzählung nicht abzuschneiden, lasse ich die Beweise hier besonders drucken *). Unter Pohlens Magnaten

*) Ein Sendschreiben des Königes, Augusts des dritten, an den Danziger Magistrat enthält folgende Empfehlung Lengnichs: Vir eximius, et in rebus tum Polonis, tum Prussicis, maxime versatus, ob continuum priscae virtutis cultum, morum probitatem, doctrinam haud vulgarem, caeterasque animi dotes, vno omnium ore celebratus. Es wird noch hinzugesetzt: quo neminem maiori in rebus agendis prudentia, seu experientia, domi forisque inuenietis. In dem Munde eines Königes, der den Verewigten persönlich kannte und werthschätzte, hat dieses Urtheil allerdings kein geringes Gewicht. Im Jahre 1765 geruhete des jetzigen Königs Majestät, bald nach der Erhebung auf den Thron, also an ihn zu schreiben: Nobilis, spectabilis, fideliter nobis dilecte. Omnem, quam mereris, habemus fiduciam animi tui, nec dubitamus, te, pro fideli tuo in Nos studio, omni occasioni intentum fore, qua te Nobis probare possis. Imo quod multis iam abhinc annis, ex quo Nomini nostro es addictus, amicitia ductus fecisti, in eo pro praesenti etiam viri ac ciuis boni partes tueberis, si Nos amaueris. Erit hoc nobis a te gratissimum, et prouti te magni aestimamus, Nosmet ipsi operam dabimus, vt Nos ames. Vota, quae pietas tua concepit, vt praesens annus Nobis totique regno Nostro eueniat felix, huncque multi sequantur rerum successu pares, dum Nobis merito accepta sunt, te ipsum felicitatis istius et testem, et participem optamus, ac propterea de gratia et beneuolentia Nostra perquam certum esse iubentes, vt quoque bene valeas, ex animo precamur. Datum Varsauiae die 10. Ianuarii 1765. Und da dieser Fürst noch Stolnik (oder Crongroßtruchses) von Litthauen war, empfahl er ihm aus Warschau am 9. Junius 1762. einen angesehenen Mann in diesen gnädigen Ausdrücken: „Ew. Hochedelgeb haben mir so viel Ursache „gegeben, mit Hochachtung und Erkenntlichkeit an Die„selben

Magnaten war er eben so beliebt, als unter seinen Mitbürgern. Der Fürst Primas von Pohlen, Podoski, sah ihn noch auf dem letzten Krankenlager; der neulich verstorbene Bischof von Ermeland, Adam Stanislaus Grabowski, der Premierminister, Graf von Brühl, der Woiwode von Pomerellen, hernach in Masuren, Graf von Mostowski, anderer Herren von vorzüglichem Range nicht zu gedenken, beehrten ihn mit vertrauten Briefen. Auch des unvergleichlichen Königes, Stanis-
laus

„selben zu denken, daß ich sehr strafbar seyn würde, „wenn ich jemals vergessen wollte, was ich Ihnen schul- „dig bin. Nein, ich erinnere mich niemals anders, als „mit großem Vergnügen, der Zeit, da ich so glücklich „war, Ihres Unterrichts zu genießen, und wünsche nur, „daß ich Gelegenheit finden möchte, Sie und die Stadt, „von der Sie ein so guter Bürger sind, von meiner „besondern Ergebenheit und Freundschaft überzeugen zu „können. Die Veranlassung zu gegenwärtigem Schrei- „ben giebt mir die Ernennung des Dänischen Canzley- „raths Kuur zum Residenten seines Hofes in Danzig, und „der Wunsch, diesen meinen Freund den Ihrigen, und „Sie den Seinigen zu wissen. Ich mache ihm bey un- „serm Abschiede Hoffnung hierzu, ich verspreche ihm im „Voraus Ihre Bekanntschaft, Ihre Freundschaft, und „Ihren guten Rath bey seinem Verlangen, sich die bey „seinem Posten erforderlichen historischen Kenntnisse von „Danzig, und Preußen überhaupt, zu erwerben. Er „dankt mir hievor aufs verbindlichste; denn er schätzt „Ew. Hochedelgeb. schon jetzt vollkommen hoch. Wie „sehr wird er mir erst danken, wenn er Sie persönlich „kennt, und Dieselben meine ihm gethanenen Verspre- „chen rechtfertigen! Ich bitte Sie darum, als um eine „Freundschaft, die Sie mir selbst erzeigen, und für „welche ich Ihnen jederzeit verbunden seyn werde. Un- „serm künftighin gemeinschaftlichen Freunde aber trage „ich auf, Ihnen zu bezeugen, mit wie vieler Hochach- „tung und Aufrichtigkeit ich sey“.

laus Augusts, erlauchter Herr Vater, welcher sich mehrmals zu Danzig aufhielt, besuchte Lengnichen nicht nur oft nebst seiner Gemahlin, und beschenkte ihn fast eben so oft großmüthigst, sondern überließ auch seine erhabenen Söhne der Aufsicht und Unterweisung desselben. Wie gnädig der jetzige König sich dieser Zeit erinnert habe, hiervon zeuget das eben eingerückte Deutsche Schreiben.

Da solche glänzende Personen einen **Lengnich** achteten: so ist leicht von diesen auf Gelehrte zu schließen. Alle, die ihn kannten, und wer hätte ihn nicht kennen sollen? Alle, sag ich, mußten seinen Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ich will nur zwey Beyspiele anführen. Der berühmte Joh. Jacob Mascov, diese unvergängliche Krone der Leipziger Musen, hatte mit ihm in jüngern Jahren die aufrichtigste Freundschaft gestiftet. Sie waren beyde Landsleute, beyde in einem Jahre gebohren, beyde Schulgesellen gewesen. Sein Vetter und nachmaliger Schwiegersohn wartete 1761. Mascoven auf, als er die akademischen Studien anfieng, und überbrachte von **Lengnichen** eine Empfehlung seiner eigenen Person. Jener gab zur Antwort: **ihr Namen dient ihnen statt aller Empfehlung.** Gottsched suchte 1729. zu Danzig eben die Lehrstelle, wozu **Lengnich** erwählt ward. Nachdem er ihn aber selbst in seiner Antrittsrede hörte, tröstete er sich bald, und rechnete es für keine Schande, sich einem so geschickten Manne nachgesetzt zu sehen. Aus großer Hochachtung gegen ihn erwiesen sie auch, er und seine Ruhmvolle Gattin, den **Lengnichischen** Verwandten, während seines Aufenthalts zu Leipzig, mehr Gefälligkeiten, als irgend einem seiner Landsleute.

Es

Es liegt mir noch ob, die Schriften desjenigen Gelehrten, welcher bisher mein angenehmer Gegenstand gewesen ist, in ein richtiges Verzeichnis zu bringen. Ich verspreche mir davon den Beyfall der Leser desto gewisser, je dreister ich mir zu sagen getraue, daß es bis zu dieser Stunde an keinem Orte so vollständig anzutreffen seyn werde.

1) Praefatio de vita et scriptis *Guil. Turckii*. Sie ist desselben Specimini Historiae sacrae zu Halle 1712. in 8. von **Lengnichen** unter dem Namen des Verlegers vorgesetzt worden, und bestehet aus 6 Seiten. Schon damals zeigte er mit dieser kurzen Schrift, wie stark er dereinst in der Lateinischen Schreibart werden würde. **Carl Benjamin Lengnichs** Beyträge zur Kenntnis seltener und merkwürd. Bücher, Th. II. S. 145.

2) Diss. de origine et progressu poenae adulterarum apud Romanos, Halae 1712. auch abermals daselbst 1740. auf 5½ Quartbogen. Diese Gradual-Dissertation, welche zur eleganten Rechtsgelehrsamkeit gehört, hat er zwar unter **Joh. Pet. Ludewigs** Vorsitze gehalten, aber selbst verfertiget.

3) de patria S. Aurelii *Prudentii* Clementis Coniecturae, Halae 1713. 9 Seiten in 8. Er hat sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens zu erkennen gegeben, und hat diese Muthmaßungen der **Hällischen Neuen Bibliothek** Stück XXVI. S. 475 – 484. einverleiben lassen. Sie werden also unrichtig **Gundlingen** zugeschrieben, und hätten billig aus dem Th. III. seiner Obseruation. selectar. ad rem litterariam spectantium wegbleiben sollen. **Lengnich**, dessen übrige Beyträge zu dem angeführten Journale mir nicht bekannt sind, sucht

mit guten Gründen darzuthun, es sey die Stadt Calaguris, am Flusse Ebro in Spanien, des Prudentius Vaterland gewesen. Unterdeß stehen doch immer einige Zweifel im Wege.

4) Nachrichten und Urtheile von den lateinischen Auctoribus Classicis, und ihren noch vorhandenen Schriften, Halle 1713. in 12. Zwölf und ein halber Bogen ohne Namen. Sein oft gerühmter Schwiegersohn ertheilt von dieser Jugendprobe, die nun nicht leicht zu finden ist, am oben gemeldeten Orte eine kurze Anzeige, und bemerkt zugleich, daß sie Stolle in den Nachrichten von den Büchern seiner Bibliothek Th. I. S. 33. Paul Christ. Höpffnern irrig zugeeignet habe. Herr Lengnich setzt hinzu, es wäre zuweilen ein Auszug für Anfänger aus dem damals ersten Bande der lateinischen Bibliothek von Fabricius in einer freyen Uebersetzung dabey, und alles in dem Tone, den Thomasius und Gundling zuerst angestimmt hätten.

5) Pohlnische Bibliothek, welche von Büchern und andern zur Pohlnischen und Preußischen Historie dienlichen Sachen ausführliche Nachricht giebt. Die ersten fünf Stücke traten zu Tannenberg, wo Wladislaus Jagello die Creutzherren schlug (zu Danzig) 1718. die folgenden fünfe aber 1719. ans Licht. Es sind zween Octavbände, die zusammen 2 Alph. 12 Bogen in sich fassen. Dem letzten hat er eine Dedication an den Magistrat daselbst vorgesetzt, und seinen Namen unterzeichnet. Nun kann das Werk gar füglich unter seltene gerechnet werden, wenigstens wird man es bey den meisten deutschen Buchhändlern vergebens suchen. Der Verfasser, dessen historische Gelehrsamkeit schon darinn künftige reiche Früchte versprach, sagt

seine

seine Gedanken von den Pohlnischen Geschichtschreibern oft frey heraus, und zuweilen ziemlich satyrisch. Die Staatsschrift: Immunitas Ciuitatum Prussiae, a iurisdictione iudiciorum Tribunalitiorum regni Poloniae caet. Gedani 1718. Fol. welche Lengnich im fünften Stück, S. 383 recensirt, wird ihm von den Mitarbeitern am Erläuterten Preußen, Band V. S. 821. zwar auch, aber, wie es scheint, aus bloßem Versehen zugeeignet. Denn bald darauf kommt sie daselbst S. 830. noch einmal mit dem wahren Namen des Syndicus Rosenbergs vor, welcher sie verfertiget hatte. In der Bibl. historica *Struuio - Buderiana*, S. 1508. der bisherigen neuesten Ausgabe, stehet der Inhalt aller Stücke, und in meiner Bibl. hist. litter. selecta, Band II. S. 988. das hier eben wiederholte Urtheil, welches ich seit dieser Zeit zu ändern nicht Ursache gehabt habe. Wer eine weitläuftige Recension dieser Pohlnischen Bibliothek zu lesen wünscht, und das Gelehrte Preußen bey der Hand hat, dem wird der Th. I. S. 1 — 16. S. 69 — 82; und S. 292 — 301. unfehlbar ein völliges Gnüge leisten.

6) Dissert. de Prussorum Comitiis, Gedani 1720 in 4. auf 2 Bogen. Sie ward unter Willenbergen, welcher in dem angehängten Glückwunsche an der Arbeit verschiedenes aussetzte, von Joh. Jac. Ammelung vertheidiget, und in den Actis Borussicis Band II. S. 565 — 585. unter eben desselben Namen ganz eingedruckt. Daß sie aber, nebst den folgenden Nummern 7. und 18. aus Lengnichs Feder geflossen sey, ist eine unstreitige Wahrheit. Man sehe davon die gedachte Bibl. histor. *Struuio - Buder*. S. 1554. Ge. Per. Schulzens Histor.

Histor. Interregni nouissimi et Comitiorum in Prussia Polonica 1733. celebratorum (Gedani 1738. in 4.) S. 2. §. 6. und S. 88. §. 42. ingleichen das Gelehrte Preußen Th. II. S. 104. auch den Preußischen Todestempel S. 58. und 760. Der Verfasser hat sich jedoch zu diesen und andern, ohne seinen Namen gedruckten, Schriften der erstern Jahre in der Folge nie öffentlich bekannt, noch sie in spätern Werken citirt, theils verschiedener Nebenursachen wegen, theils weil er sie für unreife Produkte hielt, die gar zu geschwind erwachsen waren.

7) Diss. de muneris Thesaurarii, in Prussia Occidentali, antiquitate, iuribus et praerogatiuis, Gedani 1722. in 4. auf 8 Bogen, ohne 2 Bogen Vorbericht, und Glückwünsche an den Respondenten, Joh. Const. Ferber. Auch dabey hatte Willenberg den Vorsitz. Es ist noch ein Exemplar vorhanden, auf dessen Titel Lengnich seinen Namen hinzugesetzt hat. Das Gelehrte Preußen Th. I. S. 34. und 223. kann von dieser Abhandlung weiter nachgelesen werden.

8) Geschichte der Preußischen Lande, Königlich-Pohlnischen Antheils, seit dem Jahre 1526. bis auf den Tod Sigismundi I. Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammen getragen, und mit gehörigen Urkunden versehen, Danzig (1722.) in F. $6\frac{1}{2}$ Alph. Der erste Band, welchen er dem Rathe daselbst zugeeignet hat. Eine vorläufige Nachricht von der Preußischen Regimentsverfassung, unter der Pohlnischen Regierung nach den Grundgesetzen, ist auf 54 Seiten vorangeschickt, auch diese Schrift in demselben Jahre lateinisch unter dem Titel: Commentatio succincta de norma regiminis,

minis, quae, sub imperio serenissimorum Poloniae Regum, Prussiae ex praescripto iurium, vt vocant, fundamentalium competit, 14 Bogen in 4. stark, von ihm selbst herausgegeben worden. Eine genaue Recension und Anzeige des Inhalts findet man im **Gelahrten Preußen**, Theil II. S. 9 — 23.

9) Geschichte der Preußischen Lande —— — unter der Regierung Sigismundi Augusti etc. Danzig 1723. in F. 7 Alph. 11 Bogen. Der zweete Band, vor welchem eine Abhandlung stehet mit der Ueberschrift: **Untersuchung des Königlichen Decrets, so auf dem Reichstage zu Lublin A. 1569. wider die Preußischen Stände, wegen Besuchung der Reichstage und des Sitzens im Pohlnischen Senat und in der Landbothenstube, abgesprochen worden**, 24 Seiten.

10) Geschichte der Preußischen Lande seit dem Ableben Sigismundi Augusti bis auf den Tod Königes Stephani zu Ende des Jahrs 1586. u. s. w. Danzig 1724. auf 7 Alph. 8½ Bogen in F. Den Anfang macht in diesem dritten Bande ein kurzer Aufsatz von 10 Seiten, welcher des Erzbischofs zu Gnesen, **Stanisl. Karnkows**, den Preußischen Privilegien nachtheilige Abhandlung de iure prouinciali Terrarum, maiorumque Ciuitatum Prussiae beleuchtet, und zugleich **Casp. Schützens** vorher noch ungedruckten Brief darüber enthält.

11) Geschichte der Preußischen Lande seit dem Ableben Königes Stephani unter der Regierung Sigismundi III. bis ins Jahr 1605. ꝛc. Danzig 1726. in F. 6 Alph. 18 Bogen. Der vierte Band. Die vorgesetzte Nachricht **von der Religionsänderung in Preußen** füllt 24 Seiten aus.

12) Geschichte der Preußischen Lande seit dem Jahr 1606. bis auf das Ableben Königes Sigismundi III. u.s.w. Danzig 1727. in F. 5 Alph. 21 Bogen. Dieser Band ist der fünfte. Er fängt mit einer Erzählung an, die 60 Seiten, ohne 4 Seiten Inhalt, beträgt, und von dem heutigen Zustande der Preußischen Regimentsverfassung handelt. Im Jahre darauf ließ er sie auch zu Danzig lateinisch drucken, und gab ihr den Titel: Hodierna Reipublicae Prutenae sub serenissimi Poloniarum Regis imperio facies, ad fidem Actorum publicorum descripta. Sie besteht aus 16½ Quartbogen, und wird im Preußischen Todestempel, S. 57. und S. 396. wie auch in den Hamburgischen Auszügen aus neuen Büchern (von Hamannen) S. 305 — 334. ausführlich genug recensirt.

13) Geschichte der Preußischen Lande unter der Regierung Vladislai IV. u. s. w. Danzig 1729. 5 Alph. 12 Bog. in F. Ehe er in diesem sechsten Bande zur Sache schreitet, redet er zuerst von dem Preußischen Landesrathe und Landesbeamten, alsdann aber theilet er ein Verzeichnis der Preußischen Statthalter, Bischöfe, Woiwoden, Castellane, Unterkämmerer und Schatzmeister mit, seit der Uebergabe an den König von Pohlen, bis auf den Tod Vladislai IV. welches zusammen 38 Seiten enthält.

14) Geschichte der Preußischen Lande unter der Regierung Iohannis Casimiri, u. s. w. Danzig 1734. in F. 5 Alph. 22 Bogen. Der siebende Band. Hierinn handelt er auch vom Olivischen Frieden, aber freylich, ohne seine Schuld, nicht vollständig. Der berühmte Herr Hofrath Böhme zu Leipzig, mein alter vornehmer Freund, drückt sich darüber

in

in seiner gewöhnlichen schönen Schreibart, also aus: At profecto piaculum duxerim, illaudatum praetermittere *Godofr. Lengnichium:* egregium virum, Historiae Polonae, vt quidam eum non minus vere, quam magnifice, adpellat, Thucydidem. Tanta ille res Polonas atque Prussicas vel iudicii grauitate exposuit, vel orationis lumine illustrauit. Etiamsi vero Oliuensem Pacificationem diligentissime narrauit, tamen quo minus singula penitius excuteret, impedimento ei fuit, quod destituebatur Legatorum Actis, adeo tum delitescentibus, vt nec in talis tantique viri manus venirent. Er sagt es in den Actis Pacis Oliuensis ineditis, Band I. S. 231. der zwoten Section.

15) Geschichte der Preußischen Lande unter der Regierung der Könige Michaels und Johann des dritten ꝛc. Danzig 1748. 4 Alph. 17 Bogen stark. Der achte Band. Diesen beyden ist keine besondere Abhandlung vorgesetzt worden.

16) Geschichte der Preußischen Lande unter dem Könige, August dem zweeten, u. s. w. Danzig 1755. Der neunte und letzte Band, welcher, außer einer Zuschrift an den Premierminister, Grafen von Brühl, 6 Alph. 1 Bogen ausfüllt. Er hat eine Fortsetzung der im Bande VI. angefangenen Nachricht von dem Preußischen Landesrathe ꝛc. voran geschickt, die aber nur 4 Seiten einnimmt, und hernach bis zur gegenwärtigen Zeit eigenhändig von ihm vermehret worden ist. Eben diese Fortsetzung fehlt in den Exemplaren des letzten Bandes, die er mit einer neuen Vorrede versah, daß sie der Verleger als ein eigenes Werk verkaufen könnte. Sie haben den Titel erhalten: Geschichte des

Königreichs Pohlen unter dem Könige August dem zweyten, vornehmlich aus ungedruckten Nachrichten abgefaßt von Gottfr. Lengnich.

Dieses ist nun das ganze wichtige Werk, welches, ohne die vorgesetzten Abhandlungen, über 56 Alphabete ausfüllt, und selten complet zu haben seyn wird; wenigstens nicht anders, als in öffentlichen Bücherauctionen. Es rührt solches daher, weil die Auflagen der einzelnen Bände nicht gleich stark gemacht, die vordersten auf Kosten des hochweisen Raths herausgegeben, die übrigen aber von dem Drucker verlegt worden sind. Recensionen aller neun Theile weiß ich nicht anzuzeigen. Nur den drey ersten ist diese Ehre in den Latein. Actis Erud. 1724. S. 266 — 269. und 1726. S. 102 — 107. ferner im Gelahrten Preußen Th. II. S. 1 — 24. S. 59 — 103; Th. III. S. 170 — 189. nebst S. 1 — 29. des Theils IV; auch im Continuirten Gelahrten Preußen, S. 143 — 146. des ersten Quartals, endlich aber in der Historie der Gelehrs. unserer Zeiten (Leipz. 1721. 8.) S. 833 — 847; S. 948 — 960; imgleichen S. 1031 — 1039. und zwar hier sowohl, als dort, am weitläuftigsten wiederfahren. Daß er anfange, wo Schütz aufgehört hatte, und vom Rathe, zu mehrerer Ermunterung, eine Pension genossen habe, kommt bereits in seiner Lebensbeschreibung vor. Jetzt will ich nur ein paar Worte von David Breun hinzufügen. Dieser Gelehrte schrieb in seinem Verzeichnisse de Scriptoribus Poloniae et Prussiae S. 287. das Danziger Archiv sey zu einer solchen Arbeit nicht hinlänglich, und da Lengnich diesem allein folge: so könne er freylich auf das Lob eines vollständigen Geschichtschreibers keinen Anspruch machen. Er giebt ihm aber in der Vorrede des dritten Bandes zur Antwort, daß er die Absicht nicht habe, alles, was in dieser oder jener Stadt geschehen,

schehen, vorzutragen, sondern nur was zum Staatsrechte gehöre, und das ganze Land betreffe.

17) Der Pilgrimm auf Erden, und Bürger im Himmel, bey der Leichenbestattung Herrn Simon Christ. von Schrödern, Mitglied E. E. Gerichts der Rechten Stadt Danzig, welcher auf der Reise nach dem Embser Bade den 29. May 1723. zu Freyenwalde an der Oder seine Lebensreise geendiget. Er hat diese Rede für einen Diaconus allda, **Christ. Tilen**, verfertiget, und sie ward unter desselben Namen auf 4 Bogen in F. gedruckt.

18) Diss. de vnionis, qua Poloniae iungitur Prussia, indole, Gedani 1727. 6 Quartbogen, ohne die Nachschrift des Präses, **Willenbergs**, und die Glückwünsche der Opponenten. Im Iure publico regni Poloni, Band I. S. 21. der ersten Ausgabe beruft er sich selbst darauf, als auf seine Arbeit. Eine Deutsche Uebersetzung ist 1760. dem **Staatsrechte des Pohlnischen Preußens** angehängt, wovon weiter unten, Nummer 36.

19) Progr. quo ad lectiones suas audiendas Athenaei ciues inuitat, Ged. 1729. in F. Er ließ es beym Antritte seines Lehramts drucken; ich weiß es aber nicht, ob er etwas Besonderes darinn abgehandelt habe.

20) Progr. ad audiendam Orationem saecularem in memoriam Augustanae Confessionis, ante ducentos annos Carolo Caes. traditae, 1730. in F.

21) De Prussorum in Augustanam Confessionem meritis Oratio saecularis d. VI. Iul. habita, Ged. 1730. in 4. 6 Bogen stark. Das vorherstehende Programm ist, nebst einer Dedication an E. H. Rath

zu Danzig, vorgedruckt worden. Eine ausführliche Nachricht davon mit des Redners eigenen Worten ertheilen die Acta Borussica, ecclesiastica, ciuilia et litter. Band III. S. 858 — 876.

22) Trauerrede auf Herrn David Schüllern, Accisrath in Leipzig, und Agenten in Danzig, 1732. Vermuthlich zuerst mit den gewöhnlichen Funeralien. Gottsched rückte sie hernach als ein schönes Stück Deutscher Beredsamkeit 1743. seiner ausführlichen Redekunst, S. 621 — 629. der dritten Edition, mit ein. Er verdient allen Dank dafür, daß er diese angenehm zu lesende Blätter der Vergessenheit entrissen hat.

23) Dissert. de Polonorum Maioribus, Ged. 1732. in 4. 2½ Bogen. Sie ist auch der Anhang in beyden Ausgaben der Historiae Polonae.

24) Progr. quo ad audiendam Orationem in memoriam Augusti, Optimi, Regis Poloniarum, d. V. Martii inuitat, Ged. 1733. in F. Eine sehr zierliche Schrift, welche den **Leipz. Zeit. v. Gel. Sachen** desselben Jahres S. 197 — 199. wörtlich einverleibt ward.

25) Augusti Secundi, Regis Poloniarum, et Electoris Saxoniae, indulgentia, Senatus iussu Oratione celebrata, Gedani 1733. in 4. 6½ Bogen, nebst einer Zuschrift an den Danziger Magistrat, und dem gedachten Programm. **Gottsched** besorgte sofort zu Leipzig nicht nur einen neuen Abdruck, sondern auch durch **Joh. Joach. Schwaben** eine Deutsche Uebersetzung dieser Rede, welche sowohl, als das Lateinische Exemplar, 4 Bogen in F. ausfüllt. Ein solches bey kleinen Schriften sehr unbequeme Format

Format hätte ich aber wohl wegwünschen mögen. Die übersetzte Rede ist hiernächst 1734. in 4. zu Danzig nachgedruckt, und in der bereits erwähnten Gottschedischen Redekunst S. 594 — 609. das Programm aber S. 690. ganz zum Muster vorgestellt worden. Und sie verdient es gewiß, daß sie jeder, besonders in der Originalsprache, lese, weil sie ein vortrefliches Beyspiel der männlichen Beredsamkeit abgiebt. Die Leipziger Zeit. v. Gel. Sachen in dem oben gemeldeten Jahre S. 411. enthalten kein übertriebenes Lob davon. Ich muß es hier öffentlich bekennen, daß sie bey mir, einem damaligen Jünglinge, welcher im Begriffe war, die akademische Laufbahn anzutreten, den ersten und stärksten Eindruck der Hochschätzung gegen den Verfasser machte, ob ich schon ganz unfähig war, die andern, weit größern Verdienste desselben einzusehen.

26) Progr. quo nuptias suas cum Euphrosina Florentina, Ioh. Laur. *Fischeri* filia, Car. Ludov. *Hoheisel* vidua, nunciat, 1733. 1 Bog. in F.

27) Diss. de religionis Christianae in Polonia initiis, 1734. 3 Quartbogen.

28) Herrn **Gottfried Bentzmanns**, Bürgermeisters der Danziger Nerung und Scharfau Verwesers, schriftliches Ehrengedächtnis, Danzig ohne Jahr (1734.) in F. $9\frac{1}{2}$ Bogen, nebst 6 Bogen Aufschriften und Versen von Verschiedenen, und dem schönen von Joh. Houbraken gestochenen Portrait des Verstorbenen, auch **Lengnichs** lateinischen Unterschrift in Versen. Der Name des Verfassers ist am Ende der Dedication zu lesen.

29) Diss.

29) Diss. de Polonorum Confoederationibus, 1735. auf 5 Bogen in 4.

30) Pacta Conuenta Augusti III. Regis Poloniarum, Commentario perpetuo illustrata, Lips. 1736. in F. 1 Alph. 12 Bogen, auch abermals vermehrt und verbessert zu Danzig und Leipz. 1763. in 4. 1 Alph. 5 Bogen stark. Es kam eine neue Vorrede hinzu; die vorige Zueignungsschrift aber an den König blieb zurück, weil er starb, ehe der Druck vollendet worden war. Herr **Formey** übersetzte die erste Ausgabe in die Französische Sprache, und stellte sie im Gravenhaag 1741. auf 23 Octavbogen unter dem folgenden Titel ans Licht: Memoires pour servir à l'Histoire et au Droit public de Pologne, contenant particulierement les *Pacta Conuenta* d'Auguste III. avec un Commentaire historique et politique etc.

31) Historia Polona, a Lecho ad Augusti II. mortem, Lips. 1740. in med. 8. 1 Alph. $3\frac{1}{2}$ Bogen, mit der bereits angeführten Dissert. de Polonorum Maioribus, der schönen Zuschrift an den Grafen Poniatowski, der Vorrede, und dem Register. **Lengnich** hatte die Ehre, dieses großen Vaters älteste drey Herren Söhne, unter welchen auch der jetzt regierende König war, in der Pohlnischen Historie zu unterrichten. Er dictirte ihnen die wichtigsten Sätze in die Feder, und erklärte sie mündlich, woraus hernach das gedruckte Werkgen entstand. Eine neue, vermehrte und verbesserte Edition erfolgte zu Danzig 1750. in med. 8. 1 Alph. 8 Bogen stark. Die zu Leipzig 1741. auf $1\frac{1}{2}$ Alph. in 8. verlegte **Historie des Königreichs Pohlen von Lecho bis auf August II.** ist nichts anders, als eine Deutsche Uebersetzung der ersten Ausgabe.

Sie

Sie hat Andr. Schotten zum Verfasser, einen Danziger Gelehrten, welcher sich auch durch eigene Schriften um die vaterländische Geschichte verdient gemacht hat.

32) Ius Publicum regni Poloni, Gedani 1742. Tomus I. Tomus II. 1746. in 8. Beyde Bände enthalten 3 Alph. 2½ Bogen. Die Zuschrift ist an den gewesenen Bischof von Culm, und Großkanzler, **Andreas Zaluski**, gerichtet. Im Jahre 1765. und dem folgenden erschien die zwote verbesserte Auflage daselbst, ebenfalls in zween Octavbänden, welche 9 Bogen mehr hat, und bis zum Anfange der jetzigen königlichen Regierung fortgehet. Anstatt der Zuschrift ist eine neue Vorrede hinzugekommen. Aus dem ersten Abdrucke wird in den **Leipz. Zeit. v. Gel. Sach.** 1743. S. 500. und 1746. S. 548. das Vornehmste kurz erzählet, und der Beschluß mit dem wahren Urtheile gemacht, daß die Schreibart sehr männlich, und so gerathen, wie man sie an den Lateinischen Werken dieses berühmten Mannes längst gewohnt sey. Die allgemeine Deutsche Bibliothek, Band XII. St. 2. S. 351. zeigt die zwote Ausgabe an, nicht ohne vielen Ruhm des Verfassers, und zugleich lese ich allda von eines Pohlnischen Edelmanns, **Moszensky**, gedruckten Uebersetzung in die Sprache des Landes; doch wird weder der Ort, noch das Jahr und Format, beygefügt.

33) Progr. ad exsequias *Sam. Frid. Willenberg*, Iurium Doctoris, illorum et Historiarum Prof. P. O. ac Athenaei Inspectoris, Ged. 1748. 2 Foliobogen. Dieser bekannte Gelehrte starb in einem eben so hohen Alter, wie sein Nachfolger, welcher von dessel-

desselben Leben und Schriften die beste Nachricht ertheilet.

34) Progr. quo Athenaei ciues ad lectiones suas, d. XIII. et XVI. Ianuarii inchoandas, vocat et inuitat, 1749. ein Bogen in F. Die Gelegenheit dazu gab das übernommene Inspectorat.

35) Historia Europae recentior ad finem Anni 1748. in vsum Athenaei Gedanensis breuiter descripta, Ged. 1749. 4 Bogen in med. 8. Ein unvollendetes Werk. Der Verfasser bekam während des Drucks den Ruf zum Syndikate, und ward sogleich mit wichtigen Staatsgeschäften überhäuft, die eine Fortsetzung nicht gestatteten. Diese wenige Bogen enthalten also nur das erste Buch, oder eine kurze Geschichte von Pohlen in 9 Capiteln, zu deren Vollständigkeit noch die beyden letzten Paragraphen fehlen, welche sein Herr Schwiegersohn in der Handschrift besitzt. Zu vermuthen ist es, daß Alles, oder das Meiste, zu Maculatur bestimmt worden sey, welches ich in diesem Falle bedaure. Denn woferne die zurück gebliebenen zween Paragraphen noch dazu gekommen, und die fertigen Bogen unter einem besondern, dem Gegenstand angemessenen, Titel erschienen wären, möchte wohl manchen Liebhaber der Lengnischen Schriften, welcher die neuere Pohlnische Geschichte gleichsam in einem Blicke zu übersehen wünscht, ein angenehmes Geschenk damit gemacht worden seyn.

36) Ius Publicum Prussiae Polonae, Gedani 1758. in med. 8. 20½ Bogen stark. Die unter der Nummer 12. stehende Abhandlung: Hodierna Reipublicae Prutenae facies, diente dem Verfasser zur Grundlage dieses brauchbaren Werks. Gottlieb Kün-

holo

hold übersetzte es, nebst der Dissert. de vnionis, qua Poloniae iungitur Prussia, indole, in die Deutsche Sprache, und gab seiner Arbeit den Titel: **Staatsrecht des Pohlnischen Preußens, und Vereinigung der Lande Preußen mit dem Königreich Pohlen.** Sie verließ zu Danzig 1760 die Presse, und füllt 1 Alph. 7 median octav Bogen aus.

37) Status caussae affectatam a perillustri et reuerendissimo Domino Referendario regni in ciuitate Gedanensi Commissionem concernens, Gedani 1761. 2 Quartbogen, auch in demselben Jahre auf 18 Seiten in 4. also deutsch übersetzt: **Bericht von der angemaaßten Commission Ihro Excellenz, des Herrn Cron=*Referendarii* in der Stadt Danzig.** Doch hat Lengnich am Texte selbst keinen Antheil. Dieser ist von einer andern Feder. Nur die Anmerkungen zum **Innotescenz=Schreiben** des Cronreferendars hat er beygefügt.

38) Zulaga Gedanensium Ciuitati ab Ordinibus asserta, Ged. 1761. 11 Quartbogen, und deutsch: **der Stadt Danzig von den gesammten Ordnungen behauptetes Recht zur Bürgerzulage.** 10 Bogen in 4. Von dieser Uebersetzung sind in demselben Jahre zwo Auflagen veranstaltet worden, und zugleich ist ein Supplement darzu, mit einer zu Warschau heraus gekommenen Gegenschrift, ebenfalls in lateinischer und Deutscher Sprache nachgefolgt. Das Original bestehet aus 9, die Uebersetzung hingegen aus 8½ Bogen in 4.

39) Tractatus Portorii Gedanensis cum notis editi, Ged. 1762. in 4. auf 18 Bogen. **Der Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen,**

kungen, eben allda 1763. 21 Quartbogen stark, ist eine Uebersetzung, welche der Verfasser selbst gemacht hat.

40) Von dem Preußischen Adel angenommenes und den Städten abgelehntes Pohlnische Tribunal, Danzig 1763. in 4 Quartbogen. Pohlnisch ist diese Schrift auch vorhanden.

41) Ciuitatem Gedanensem decreto tribunalitio, Lublini nuper in se lato, non teneri, Expositio, Gedani in 4. auf 2 Bogen. Der Abdruck geschah 1763. obgleich kein Jahr unter dem Titel gesetzt worden ist.

42) Der Obrigkeiten in den Preußischen Städten Befugnis, Edelleute zu richten, Danzig (1764.) drey Bogen in 4.

43) Quaedam Ciuitatis Gedanensis iura defensa Interregno 1764. Gedani $3\frac{1}{2}$ Bogen in 4. und in eben diesem Jahre Deutsch: **Vertheidigung einiger Rechte der Stadt Danzig zur Zeit des erledigten Königlichen Throns** 1764. auf 4 Quartbogen.

44) Maiorum Prussiae Ciuitatum pro iuribus suis vigilantibus Interregno 1764. Gedani in 4. vier und ein halber Bogen. Deutsch: **Der größern Preußischen Städte für ihre Rechte bezeigte Wachsamkeit zur Zeit des erledigten Königlichen Throns.** 1764. Eben von so vielen Bogen in 4.

45) Ad illustriss. Dn. Antonii Ostreuscii, Regii ad excipiendum a Ciuitate Gedanensi solemne ius iurandum Legati, Episcopi Vladislav. et Pomeraniae, coram Ciuitatis Ordinibus habitum d. XXVI. Iunii ser-

sermonem eiusdem Ciuitatis Syndici Responsio, Gedani 1765. 1½ Bogen in F. Der Canonicus Janozki ließ diese Rede in seinem zu Breslau 1766. gedruckten Excerpto Polon. Litteraturae huius atque superioris aetatis, Band IV. S. 341—344. von Wort zu Wort einrücken. Alle gemeldete Staatsschriften, welche unter den Nummern, 37 — 45. stehen, sind nicht mit seinem Namen öffentlich bezeichnet worden. Eben dieses ist auch von den gleich folgenden beyden Werken zu sagen, die er nur ans Licht gestellet hat.

46) *Vincentius Kadlubko* et *Martinus Gallus* ex Msto editi, Ged. 1749. in F. Von dieser Ausgabe beyder Pohlnischer Geschichtschreiber weiß ich eben so wenig etwas hinzuzufügen, als von Lengnichs daran gewendeten Fleiße. In den erhaltenen Papieren lese ich nur den Titel, wie er hier stehet.

47) *Casp. Schützii* rerum Prussicarum historia, ex Codice manu Auctoris scripto edita, Ged. 1769. in F. auf 6 Alph. 6 Bogen. Ein viel bedeutendes Werk, welches Subscriptionsweise in einer sehr mäßigen Auflage hervortrat. Deshalben ist es auch bisher auswärts ganz unbekant geblieben, und meines Wissens noch in keiner Monatsschrift recensirt worden. Gleich nach des Herausgebers Tode schenkte sein Herr Schwiegersohn ein Exemplar an die akademische Bibliothek zu Leipzig, mit dem Wunsche, daß es entweder in den Lateinischen Actis Erudit. oder den Zeitungen von gelehrten Sachen genauer angezeigt werden möchte. Ich kann mich aber nicht erinnern, daß dieses zur Zeit geschehen sey. Desto mehr hoffe ich den Beyfall aller Leser, wenn ich hier einigermaßen Journalist werde, und aus meinen Danziger Nachrich-

 ten

ten ein Buch kurz beschreibe, welches der besten Empfehlung so würdig ist. Man muß es für keine bloße Uebersetzung der Preußischen Historie, womit sich der Verfasser ein Andenken gestiftet hat, sondern als ein von jener unterschiedenes Original ansehen. Oft sind die Erzählungen, die bis aufs Jahr 1490. gehen, und sich mit dem achten Buche endigen, ausführlicher, oft auch kürzer. Die eigene Handschrift des Geschichtschreibers lag im Danziger Archive sehr lange verborgen, und Lengnich erhielt endlich vom Magistrate den Auftrag, sie vermittelst des Drucks gemein zu machen. Dieses Geschäfte übernahm er nun im achtzigsten Lebensjahre; er begleitete die Ausgabe mit einer Vorrede, und Anzeige der merkwürdigsten Sachen. Ein Stück der Vorrede ist mir zugeschickt worden, welches ich hier mittheilen will, da es nicht nur das Schicksal des Werks deutlich zu erkennen giebt, sondern auch zum sichersten Beweise dient, wie fließend und nett die Schreibart eines Mannes noch damals gewesen sey, als er schon Stufen des menschlichen Alters überstiegen hatte, wohin unter vielen tausenden kaum Einer zu kommen pflegt. Seine Worte lauten also: Inter scripta (*Schützii*) rerum Prussicarum Historia eminet, quam auctor biennio ante mortem *Seruestae* a. 1592. Germanice excudi, et a. 1599. bibliopola Lipsiensis typis *Islebiensibus*, suis sumtibus, repeti curauit. Cum vero liber a linguae Germanicae ignaris legi non posset, idque auctori displiceret, monitus insuper ab amicis, Latine vertere decreuit, vt omnium gentium eruditis prodesset: quod suum propositum in Scriptorum indice ante editionem Seruestanam pagina secunda publicauit, et post eius mortem, quasi adhuc viueret, Lipsiensis ille bibliopola itera-

uit,

uit, cum *Schützius* verſionem, quantum per mortalitatem licuerat, iam abſoluiſſet. Orſus enim, quod deſtinauerat, dum pergeret ſtrenue, mors intercedens cum fine octaui hiſtoriae libri telam abrupit.

Non periit, quamquam nondum peractus, vtiliſſimus labor, ſed ipſius auctoris manu duobus voluminibus ſcriptis in Ciuitatis Gedanenſis tabularium, in quo publica ſcripta, et ſuperiorum temporum monumenta, ſancte cuſtodiri ſolent, inferebatur: vbi centum et ſeptuaginta annos latuit, et bene latuit, a temporis et hominum iniuriis ſatis ſecurus, cuius editionem flagitabant, quotquot ſupereſſe nouerant, cum noſtrates, tum exteri. Et inter hos quidem praecipue Galli et Britanni, qui, vt omne genus litterarum tractant, ita res Pruſſorum, quas geſſerunt olim, ſuis vindicant ſtudiis, vt gentis initia et vices ſciant, quacum ab aliquot ſaeculis, magno vtrinque fructu, exercuerunt negotium, et mutua iura intercedunt. Ipſe bene memini, me ab illis ac peregrinis aliis ſaepe interrogatum, annon haberemus ſcriptorem rerum Pruſſicarum idoneum et Latinum, ac cum inter ſermonem *Schützium*, cuius hiſtoria Germanico in omnium manibus, ſed Latine ſcripta nondum in lucem prodiiſſet, commendarem, indignabundi quaſi quaeſiuerunt, cur ſcriptor tam egregius et Latinus lateret, vtque ederetur quam primum, etiam atque etiam monentes. Poloni, qui non in exterorum numero ſunt, ſed ob aeternum cum Pruſſis vinculum, et quia cum his vni parent Regi, pro coniunctiſſimis, et veluti eiusdem gentis, habendi, quia Germanica lingua non vtuntur, diuerſi videntur, *Schützium* Latine legere iam dudum optarunt,

runt, ad quem, tamquam testem classicum et quauis exceptione maiorem, Prussi prouocare cousueuerunt, quoties de legibus, regimine, ac deditionis olim, Casimiro Iagellonidae factae, conditionibus amice contenderetur, vt solet inter populos fieri, qui antea seiuncti in corpus vnum libere et sua sponte coaluerunt.

Quo igitur *Schütziana* historia etiam iis prodesset, quibus sermo Germanicus aut non satis familiaris, aut plane ignotus est, noluit amplissimus Ciuitatis Senatus Latinam in suo tabulario diutius continere, sed mihi mandauit, vt sine longiore mora priuatorum, quantum fieri posset, sumtibus typis vulgarem, neque facile mihi mandari potuit, quod suscepissem libentius, cum praestandi daretur copia, quod multorum votis expetitum fuisset.

Minime autem existimandum, Germanicam et Latinam historiam inter se ita conuenire, vt posterior prioris sit versio, et versio mera. Quamuis enim vtraque easdem res pari fide memoret, narrandi tamen modo differunt, vt quae in vna breuior, in altera fusior sit; in vtraque non eadem semper citentur documenta, et quae in vna cum litteris aliis leguntur integrae, illorum in altera exhibentur saepe summae Latinae; quando vetustiora tempora describuntur, inserta nonnulla auctoris carmina, vt sunt in Germanica quidam versus aliunde petiti. In his et aliis vtramque editionem differre inter se, inuenient, quibus comparare otium fuerit. Vt aliquid de compositione addatur, non potest non fieri, vt, qui Latine et Germanice docti, Historiam Latinam Germanicae longe praeferant. Est enim stilus Latinus, purus, perspicuus, saepe ornatus, vere Romanus et historiae aptus,

vt

vt, si interdum noua vocabula, ideoque minus Latina, occurrant, necessitate excusanda, cum res nouae et veteribus ignotae noua nomina exigant, et viri, qui in publicis negotiis versantur, facile dictionibus assuescant, quos magis vsus, quam veterum auctoritas, probet. Germanicus contra sermo, *Schützii* aetate minus excultus, in multis hodie obsoletus, caet.

Caeterum sunt in Germanica et Latina Historia, quae in vtraque abesse debuissent — —

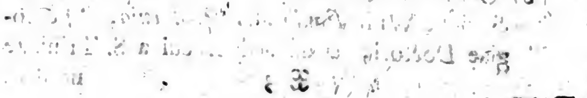
Damit ist das Verzeichnis derjenigen Schriften, welche **Lengnich** zum Drucke befördert hat, geendiget. Es sind aber auch einige Stücke nach seinem Tode gefunden worden, deren Edition vielleicht den künftigen Zeiten bestimmt bleibt. Zwey derselben kann ich hier anzeigen.

a) Supplementum ad Ius Publicum Prussiae Polonae in F. Diese Handschrift enthält die neuesten Staatshändel vom Pohlnischen Preußen, bis auf die erfolgte Trennung der Provinz vom Königreiche. Und eben der Umstand hinderte den Abdruck, womit der Verfasser umgieng. Es würde ungefehr ein Werkgen von acht oder 10 Bogen geworden seyn. Nun liegt das Original im Danziger Archive, wo auch desselben übrige aufgesetzte Nachrichten verwahrt werden, welche die innere Staatsverfassung und Geschichte seiner Vaterstadt betreffen.

b) Oratio inauguralis, qua magnifici Senatus auctoritate Wilh. *Paulo Ver Poortenio*, Theologiae Doctori, et ad aedem cui a S. Trinitate

nomen, Pastori, munus Rectoris Gymnasii et Sacrarum litterarum Prof. P. O. Gedani d. 1. Nov. 1770. tradidit. Ein Quartbogen. Legnich hielt diese Rede vor einer sehr zahlreichen Versammlung im ein und achtzigsten Jahre seines Alters ganz aus dem Gedächtnisse, worüber sich alle Zuhörer verwundern mußten.

Die einzige und beste Quelle, woraus ich geschöpft habe, ist im Anfange dieses Artikels genannt worden.



IX.

Johann Stephan Burgermeister, von Deyzisau.

Ein vornehmer Gelehrter zu Nürnberg hat mich unlängst schriftlich erinnert, auch zuweilen das Andenken derjenigen Juristen zu erneuern, die sich um die Gerechtsame der freyen Reichsritterschaft verdient gemacht haben. Er setzt hinzu, es würde dieses meinen Biographien in Franken, Schwaben und am Rhein noch mehr Liebhaber verschaffen. Ich folge dem so freundschaftlichen Vorschlage desto williger, je brennender mein Eifer ist, allen meinen Lesern gefällig zu werden, und da ich keinen kenne, welcher in diesem Fache größern Fleis angewendet hätte, als **Joh. Steph. Burgermeister von Deyzisau**: so widme ich ihm billig den gegenwärtigen Artikel.

Er leitete den Ursprung von einer uralten, schon in Nachrichten des zehenden Jahrhunderts befindlichen adelichen Familie her, deren Stammguth das Dorf Deyzisau, im Gebiete der Reichsstadt Eßlingen, gewesen ist. Den Namen **Burgermeister** erhielt dieselbe von **Marquarden von Deyzisau**, einem Bürgermeister der gedachten Stadt am Ende des dreyzehenden Jahrhunderts. Kriege, und andere Unglücksfälle, brachten jedoch die Nachkommen sehr herunter, und nöthigte sie, ihren Adel fahren zu lassen.

Der 10. December 1663. war zu Geißlingen, einer kleinen, im Ulmischen Bezirke liegenden, Stadt **Joh. Steph. Burgermeisters** Geburtstag. Seiner Aeltern wird nicht gedacht; sie mögen wohl niedrigen Standes gewe-

gewesen seyn. Die Schulstudien trieb er in dem Gymnasio zu Ulm, worauf er die Universitäten Marburg, Wittenberg und Strasburg besuchte. Noch hatte er das zwanzigste Jahr seines Alters nicht durchgelebt, als er bereits 1683. eine Reise nach Holland und Großbritannien that; 1687. aber blieb er einige Monathe zu Heidelberg, um die akademischen Beschäftigungen, welche er sich über vier Jahre hatte angelegen seyn lassen, zum gewünschten Ende zu befördern. Die Nähe der Reichsstadt Speier gab ihm hier bequeme Gelegenheit, auch dahin zu reisen, und vom Cammergerichte, das bald nachher aus bekannten Ursachen, auf einen andern Boden versetzt werden mußte, genauere Erkundigungen einzuziehen. Im folgenden Jahre lies er sich von der Tübingischen Juristen-Facultät zum Licentiaten, und 1691. zum Doctor der Rechte ernennen, da er unterdessen an verschiedenen Orten, besonders zu Regensburg, gewesen war, wo er die eigentliche Beschaffenheit der Reichsversammlung in vollem Lichte erkennen konnte.

Die Schwäbische freye Reichsritterschaft aus dem Neckar- und Schwarzwaldischen Canton erwählte Burgermeistern 1696. erst zum Consulenten, und ferner 1698. zum Syndikus, welche Bedienung bald darauf, vermittelst der Herzoglich-Würtembergischen Bestallung zum Rathe vom Hause aus, mehr Ansehen erlangte. Im Jahre 1704. erneuerte der Kayser Leopold, ihm und seinem Bruder, auch beyderseits Descendenten, den Adel; 1706. aber gieng er nach Ulm, als Rathsconsulent dieser freyen Reichsstadt. Er wohnte hier, zufrieden mit seinen Umständen, die ganze übrige Lebenszeit, ob er gleich verschiedenemal den Wink zu erhabenen Ehrenstufen sahe, wovon ich zwey Beyspiele anführen will. Denn anderer hat man, nach seinem Tode, nur obenhin gedacht. Er sollte nämlich unter der Regierung des Kay-

Kaysers, Joseph des ersten, würklicher Reichshofrath, und am Hessen-Darmstädtischen Hofe geheimer Rath werden.

Das Patent eines Röm. Kayserlichen Raths allein, mit dem Protectorio, suchte und erhielt er 1718. weil ihm die geführten wichtigen Processe, und heraus gegebenen Schriften für die oben gemeldete Reichsritterschaft, oft mancherley Gefahr droheten. Lange vorher hatte ihm eine gar zu hitzige Vertheidigung ihrer Privilegien viele Verdrüßlichkeiten zugezogen, und am meisten diejenige Deduction, welche weiter unten, Nummer 6, vorkommen wird. Die darinn eingeflossenen verächtlichen Ausdrücke gegen das Herzoglich-Würtembergische Haus waren die Ursache, daß man sich, da er einst dieses Land betrat, seiner bemächtigte, und ihn eine Zeit lang auf dem Schlosse Hohen-Tübingen im Arreste sitzen ließ. In einer so kritischen Lage mußte er freylich denjenigen Charakter haben, welcher seiner Person die nöthige Sicherheit verschaffte.

Er starb zu Ulm 1722. noch nicht neun und funfzig Jahre alt. Mit der ältesten Tochter des berühmten Tübingischen Rechtslehrers, **Gabriel Schweders**, hatte er einen Sohn gezeugt, dessen kurze Lebensbeschreibung ich sofort der gegenwärtigen hinzufügen werde. Jetzt liegt mir nur ob, von den gelehrten Produkten des Vaters zu reden. Schon oben ist erwähnt worden, daß er die Feder vorzüglich für die freye Reichsritterschaft geführt habe, und das Folgende wird es beweisen. Wer jedoch eine gute Wahl der Sachen, Ordnung, Deutlichkeit, und angenehme Schreibart liebt, dem thut der Verfasser gewiß kein Genüge. Auch Druck und Papier taugen gemeiniglich nichts. Ich glaube dieses Urtheil von seinen Schriften allemal verantworten zu können, und nehme keinen längern Anstand, das Verzeichnis derselben meinen Lesern vorzulegen.

 1) Diss.

1) Dissert. de vsuris pretii tardius soluti, Tubingae 1689. Sein Probestück zur Erlangung der Doctorwürde, unter Gabr. Schweders Vorsitze. Daß der Candidat würklich Verfasser sey, ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen, und doch stehet diese noch immer sehr brauchbare Abhandlung unter den zusammengedruckten Schwederischen Dissertationen, Band I. S. 381. wo sie fast 8 Bogen einnimmt.

2) Status Equestris Caesaris et Imperii R. G. d. i. des unmittelbaren freyen Kayserlichen Reichsadels der dreyen Ritterkraysen in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ursprüngliche Immedietät, Prärogativen, Immunitäten, Antiquitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, sammt dessen zerschiedenen Fatalitäten, 1700. in 4. Dieses Buch wurde nur auf Verlangen der Schwäbischen Reichsritterschaft gedruckt, unter dieselbe zu ihrer Information vertheilet, und daher auswärts wenig bekannt. Darauf aber trat es zu Ulm 1709. in 4. vermehrter ans Licht, 4 Alph. 5 Bogen stark. Endlich ließ er es auch dem ersten Theile des Thesauri iur. Equestris mit einverleiben. Mehr Nachricht davon geben die Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 465. und die Moserische Bibl. jur. publici, Th. I. S. 126.

3) Reichsritterschaftliches Corpus iuris, oder Codex diplomaticus, Ulm 1707. 4 Alph. in 4. Auch hier sind die angeführten Supplementa, S. 321. nachzulesen. Im Jahre 1721. erschien daselbst ein neuer Abdruck, welcher $21\frac{1}{2}$ Alph. in zween Quartbänden, unter dem Titel, enthält: Codex diplomaticus Equestris, oder Reichsritterarchiv, mit dessen Fortsetzung. Diese füllt den zweeten Band

aus,

aus, so wie der erste die vorige Auflage darstellet. Moser, am gemeldeten Orte, handelt von diesem Werke S. 74 — 85. mit mehrern, und vergißt zugleich nicht, über den elenden, fehlerhaften Druck zu klagen.

4) Grafen- und Rittersaal, d. i. gründliche Vorstellung und Ausführung, welchergestalt des heil. Röm. Reichs Grafen, Herren, und die andere Reichsritterschaft bey des heil. Röm. Reichs dreyen namhaften Veränderungen 1) zu Zeiten Caroli M. und der sogenannten Carolinischen Regierung, 2) zu Zeiten der in Schwaben, Franken, und am Rheinstrome eingeführt und florirter Herzogthümer, 3) nach solcher Reichs-Herzogthümer Abgang, zu Zeiten des langwierigen Interregni Kaysers Friderici II. und hernach, bis auf diese jetzige Zeiten, mit ihren Aemtern, Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten rc. gegen und bey einander gestanden, Ulm 1715. in 4. auf 3 Alph. 10 Bogen. Die Handschrift war bereits 1703. fertig; der Buchhändler aber, der es verlegen wollte, hielt den Druck von Jahre zu Jahre, und so lange, auf, daß der Verfasser dieselbe endlich zurück nahm, und sie von einem andern ans Licht stellen ließ. Ich entsinne mich, auch ein Frankfurtisches Exemplar unter dem Jahre 1721. gesehen zu haben, welches den Seiten nach mit dem vorigen genau übereinstimmt, aber doch zuverläßig eine neue Ausgabe ist. Zur Ausfertigung dieses Traktats gab Joh. Schilters Diatriba de S. R. I. Comitum praerogatiua, et iure inter ipsos, et Ordinem Equestrem Imperii immediatum, secundum quosdam controuerso, die erste Gelegenheit. Sie erschien zu Strasburg 1702. in 4. Burgermeister fügte an-

statt

statt eines Anhanges, Pregizzers Erörterung der Frage hinzu: wie die unmittelbare freye Reichsritterschaft in Franken. Schwaben ꝛc. zu den heil. Röm. Reich beschaffen? nebst einer kurzen Abfertigung der Schilterischen Schrift, und einer Information, welchergestalt des heil. Röm. Reichs Grafen, Freyherren und Adel hiebevor in Conjunction gestanden. Sie beträgt einen einzigen Bogen, und wird Wolfg. von Gemmingen zugeeignet. Schilter hatte manches behauptet, welches der freyen Reichsritterschaft nachtheilig zu seyn schien. Deshalben ergriff Burgermeister die Feder, und suchte darzuthun, daß zwischen dieser, und den Reichsgrafen, kein wesentlicher Unterschied sey. Daniel Schneider, ein Pfarrer zu Laubach, welchen der Graf, Friedrich Ernst, zu Solms-Laubach hierinn unterstützte, fochte den Satz an, und ließ zu Frankfurt 1721. in 4. ohne sich zu nennen, auf 6 Bogen, hervortreten: Adeliches Ritterfeld, oder unpartheyische Gedanken von dermaligen Adels in Deutschland Anfang, Wachsthum, und gegenwärtigen Zustand. Mit vieler Gelehrsamkeit zeigte er hier, daß Burgermeisters Beweise weder gründlich genug, noch mit sich selbst allemal übereinstimmig wären. Dieser antwortete seinem Antagonisten vermittelst dreyer Widerlegungen, die zu Eßlingen 1721. in 4. zum Vorscheine kamen. Die erste ist 1 Alph. 10 Bogen stark, und heißt: Kurzer Auszug und Erläuterung des Grafen- und Rittersaals. Die zwote hat den Titel: Anhang zu dem Auszuge des Grafen- und Rittersaals; worauf noch die dritte folgte, mit der Ueberschrift: Weiterer Anhang und Erläuterung des Grafen- und Rittersaals. Weil er glaubte, Sam. Lucius, ein damaliger Rath

Rath verschiedener Reichsstände zu Frankfurt, stecke unter der Maske: so stichelte er auf ihn mit dem Ausdrucke eines extravaganten Luciano-Lucifugi, welchen das Titelblatt der ersten enthält. **Lucius** fand sich dadurch bewogen, in dem oben gedachten Jahre den **vorläufigen, doch gründlichen, Bericht vom Adel in Deutschland, was es in ältern Zeiten mit demselben für eine Bewandnis gehabt, und gegenwärtig noch habe,** herauszugeben. Nur setzte er seinen Namen nicht vor. Wider diese Schrift machte Burgermeister die **Präliminar-Tumultuarische Beleuchtung des so übel genannten Berichts vom Adel in Deutschland, gegen den Grafen- und Rittersaal,** unter der Anzeige Frfurt und Leipzig 1722. in 4. bekannt. Er prüfte zugleich **Joh. Jac. Helferichs** Dissert. de fictitia distinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas. Das war nun sein letzter Ausfall, weil er kurz darauf starb. Indessen schrieb nach seinem Tode, bey Gelegenheit der Präliminar-Tumultuarischen Beleuchtung, **Wilh. Friedr. Pistorius**, von welchem Herr **Weidlich** in der Geschichte jetzt leb. Rechtsgelehrten, Th. II. S. 266. Nachricht ertheilet, wider ihn den Conspectum illustriorum, inter S. R. I. Comites, et Ordinem Equestrem immediatum, gliscentium controuersiarum, ex historia et iure publico Germaniae, eine zu Rinteln 1724. unter **Bierlings** Vorsitze gehaltene Dissertation. Auch nachher erinnerte eben derselbe in den **Anmerkungen über allerhand die Grafen des Heil. Röm. Reichs betreffende Materien** verschiedenes gegen Burgermeisters Sätze. Ein Mehreres hiervon sagt **Moser** Th. III. S. 1000 — 1012. der Biblioth. iur. publici. Die ganze Streitigkeit aber

wird

wird in der Bibl. iurid. *Lipeniana* unter dem Artikel: Comites Imperii, S. 269. der neuesten Edition genau erzählet.

5) Deutsches Corpus iuris publici et priuati; oder Codex diplomaticus der Deutschen Rechte und Gewohnheiten, wie auch Proceßordnungen an denen Kayserlichen Reichshof- Cammer- und Langerichten, Ulm 1717. II. Theile in 4. die zusammen 14 Alph. 7 Bogen ausfüllen. Der erste Theil enthält den Sachsen- und Schwabenspiegel; das Sächsische und Schwäbische Weichbild und Lehnrecht, in Lateinischer sowohl als Deutscher Sprache; das bekannte Büchelgen de Beneficiis; die güldene Bulle; Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung; den Passauischen Vertrag, und andere Stücke mehr: der zweete aber das Projekt der erneuerten Cammergerichtsordnung; die Westphälischen, Niemwegischen, Ryswickischen, Badenschen Friedensinstrumente; die Reichshofrathsordnung, die beständige, und Kaysers Carls des VI. Wahlcapitulation, nebst verschiedenen Reichsacten.

6) Thesaurus iuris Equestris publici et priuati, d. i. Schatz derer Reichsritterlichen Staats- und gemeinen Rechte, Ulm 1718. II. Bände in 4. 11 Alph. stark. Hier findet man einen großen Vorrath von Deductionen, welche die Reichsritterschaft betreffen. Auch sein Status Equestris ist im ersten Bande, wie ich bereits oben unter der Nummer 2) gemeldet habe; und im zweeten die Deduction für die Immedietät der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, wider das Fürstliche Haus Würtemberg, weshalben er Arrest leiden mußte, vom neuen abgedruckt worden. Eine Recension des ganzen Werks stehet in den Deutschen Actis Erudit.

Band

Band VI. S. 153 — 165. und in Mosers Bibl. iur. publ. Th. I. S. 118. wo jedoch bey der Jahrzahl und dem Formate der Ausgabe ein kleiner Fehler eingeschlichen ist.

7) Bibliotheca Equestris, seu de nobilitate et Ordine Equestri Scriptorum Volumina duo, eben allda 1720. in 4. zusammen 19 Alph. 10 Bogen. Außer seinem eigenen Vorberichte S. 12 — 148. dessen Gegenstand das Ansehen der Reichsritterschaft ist, liefert er lauter Schriften Anderer, oder wenigstens die Summarien derselben, welche vom Reichsadel handeln. Nur sind viele verstümmelt worden, folglich nicht brauchbar genug; der Druck fällt sehr fehlerhaft, auch meistens, und besonders gegen das Ende des zweeten Bandes, dergestalt schlecht in die Augen, daß der Buchdrucker, als einer der elendesten Stümper, für seine Arbeit Stockschläge verdient hätte. Der Hr. v. Moser am angef. Orte, S. 236 — 245. ertheilet von dieser Sammlung umständliche Nachricht, bezeigt aber über das Aeußerliche ebenfalls seine Unzufriedenheit, und urtheilet darauf, daß der Herausgeber keine gute Auswahl beobachtet, manche wichtige Schriften nicht ganz eingerückt, manche gar weggelassen, und überhaupt sich weder einer schicklichen Ordnung beflissen, noch den rechten Fleis bey diesem Unternehmen angewendet habe. Jedweden, welcher das Werk gebrauchen will, wird die Erfahrung leicht davon belehren.

8) Manuale Equestre, oder Compendium der Reichsritterschaftlichen althergebrachten Rechten, Kayserlichen Privilegien und Freyheiten rc. Ulm 1720. 1 Alph. 20 Bogen in 4. Es ist ein kurzer Extract des Thesauri iuris Equestris, und der Strykischen Dissert. de via facti, Principibus, siue Statibus, Impe-

Imperii permissa, nebst einigen Erinnerungen Burgermeisters, hinzugekommen. Im darauf folgenden Jahre erschien noch, wie die neueste Ausgabe der Bibliothecae iuris *Struuio-Buderianae* S. 881. anzeigt, Continuatio Manualis Equestris, nempe Codicis diplomatici Equestris; cum Compendio Bibliothecae Equestris; und des alten Thurnierbuchs.

Er soll auch zu Ulm 1722. in 8. nicht lange vor seinem Lebensende die alten geistlichen Schriften von Rusbrochen, Taulern, und Johann Theophilus, unter dem Titel: Theosophia Teutonica; zum Druck befördert haben.

Leipziger Gelehrten-Lexicon von Jöchern. Das große Zedlerische Universal-Lexicon, Band IV. S. 1880. Deutsche Acta Erud. Band VII. S. 341 — 354. wo eine gute Nachricht von den meisten seiner Schriften stehet. Hrn. geh. Justizraths Pütters, Litteratur des deutschen Staatsrechts, die mir eben, da dieses zum Drucke abgehen soll, in die Hände kommt, Th. I. S. 316 — 321.



X. Wolf-

X.

Wolfgang Paul Burgermeister, von Deyzisau.

Des Vorhergehenden ältester Sohn, welcher zu Tübingen 1697. am 25. Julius gebohren ward. Auf dem Ulmischen Gymnasio, unter dessen jungen Studirenden er sich eine Zeit lang befand, genoß er vorzüglich D. Millers Unterricht. Im 17ten Jahre seines Alters aber gieng er nach Tübingen zurück, und trat die academische Laufbahn an, die er alsdann zu Halle vollendete. Die Juristenfacultät der ersten hohen Schule ertheilte ihm nun 1718. den Titel eines Licentiaten der Rechte, und da sein Vater einen Proceß, welcher viele Grafschaften betraf, zu Wien ausführen sollte, jedoch, der schwachen Gesundheit wegen, selbst die Reise nicht unternehmen konnte: so schickte er seinen Sohn 1719. dahin, als einen jungen Mann von 22. Jahren. Er brauchte nur ungefähr ein Paar Jahre, die Absichten zu erreichen, und hatte folglich das Glück, einen Rechtsstreit zu Ende zu bringen, der bereits durch allerley Künste des Gegners gar sehr in die Länge gezerret worden war. Vergnügt über dieses ihm aufgetragene, wichtige Geschäfte kam er bey seinen Aeltern wieder an, welche ihm eine Reise nach den Niederlanden, Engelland, und Frankreich 2c. desto williger erlaubten, je größern Nutzen sie sich zur Bildung ihres Sohnes davon versprachen. Meine Leser werden ihn gewiß nicht in die Classe dererjenigen setzen, die mit flüchtigen Füßen aus einer Stadt, oder Landschaft, zur andern eilen, wenn sie hier die Nachricht finden, daß er sich überall aufmerksam als ein forschender Gelehrter umgesehen, und dazu ganze sieben Jahre gewidmet habe.

Nunmehr folgen wir ihm abermals nach Ulm, den Grenzen seiner bisherigen Wanderschaft. Er heyrathete daselbst des oben gedachten D. Millers hinterlassene Wittwe, welche erst 1775. in einem Alter von 84. Jahren zu Weimar starb. Mit derselben zog er nach Eßlingen, und nahm Dienste bey einem Canton der unmittelbaren Schwäbischen Reichsritterschaft; von dannen wendete er sich in die Grafschaft Leiningen Westerburg, wohin er als Canzleyrath, hierauf aber zu der Stelle eines Rathsconsulenten nach Worms berufen ward. Eine starke Deduction, die unten angeführet werden soll, gegen das dasige Hochstift würkte in ihm die Furcht, daß er sich von dieser Seite nicht viel Gutes zu versprechen haben möchte. Deswegen suchte er, eben wie sein Vater, allen zu besorgenden widrigen Zufällen vorzubauen, welches ihm auch, vermittelst eines höhern Charakters, gelang. Der König von Dännemark, Christian der sechste, ernennte ihn zum Rathe, und nun war er sicher.

Nach einer Zwischenzeit von wenigen Jahren änderten sich jedoch die Umstände, in welche ihn die Wormsischen Amtsgeschäfte verwickelt hatten. Denn der Herzog, Ernst August, zu Weimar ließ es sich 1742. gefallen, Burgermeistern in seiner Residenz zu befördern, und als Hof- und Oberconsistorialrath zu bestellen. Er trug ihm zugleich die Vormundschaft dreyer Prinzessinnen aus der ersten Ehe auf, und gab ihm überhaupt die deutlichsten Merkmale beständiger Gnade zu erkennen. Sehr oft wurde er vom Herzoge vertraulicher Unterredungen gewürdiget, sonderlich in geistlichen Sachen, die er gründlich verstand. Es wird in meinen Papieren von einem glaubhaften Manne eine Geschichte angeführt, welche den Meisten abentheuerlich genug scheinen muß, und gleichwohl wahr ist, obschon die Ursache davon nicht

genau

genau entdecket werden kann. Ich will hier erzählen, was ich weiß.

Der Herzog nöthigte einst den Obrist-Lieutenant, Comartain, in die Gruft eines seiner Vorfahren zu steigen, und die Beschreibung des Processes zum Steine der Weisen, die daselbst liegen sollte, herauszuholen. Er fand nichts, wie leicht zu glauben ist; nahm aber noch an demselben Tage, da dieses geschah, von allen Bekannten, auch vom Herzoge, Abschied, mit der Versicherung, daß er morgen todt seyn würde. Kein Mensch hielt es für Ernst, und doch traf es ein. Die gemeine Rede war, Comartain habe einen Geist gesehen: andere hingegen behaupteten, daß er ein abergläubiger, melancholischer Mann gewesen sey, welcher sich selbst auf diesen Tag die Nativität gestellet gehabt habe. Freylich mag das letzte wahrscheinlicher seyn, als das erste. Unterdessen ist, wie es weiter heißt, dem Herzoge die Gestalt des Verstorbenen vorgekommen, worauf er den Generalsuperintendenten, Weber, und beyde Hofprediger, Bartholomäi und Schmidt, auf eine Abendmahlzeit zu sich fodern lassen, und sie gefragt hat: **wo die Seele des Menschen nach dem Tode hinkomme?** Ihre verschiedenen Antworten haben aber dem Herzoge kein Genüge gethan, und er hat ihnen gesagt: **Ihr Herren wisset nichts von ewigen, unsichtbaren Dingen, und dem Zustande der Seele nach dem Tode; denn ihr habt keine Erfahrung.** (Für eine solche Erfahrung hätten sie sich damals wohl bedankt.) Weil nun dieser Prinz nicht eher ruhen wollen, bis er hiervon mehr Gewißheit haben können: so ist ihm der Hofrath **Burgermeister** eingefallen, dessen Gedanken und Erklärungen er darüber zu hören verlangt hat. Diese sollen auch sehr überzeugend, und der Herzog damit völlig zufrieden gewesen seyn. Aus guten Gründen trage ich Bedenken,

einige Zweifel darzwischen zu streuen: meine Leser mögen die ganze Begebenheit, ihrer Einsicht nach, selbst beurtheilen.

Ich setze nur so viel von Burgermeistern hinzu, daß er 1756. zu Weimar am Schlage sein Leben geendiget, und, gleich dem Vater, noch nicht ein Alter von neun und funfzig Jahren erreicht habe. Man rühmt ihn als einen aufrichtigen und christlichen Gelehrten, welcher unpartheyisch gehandelt, und keinen Verfolgungsgeist gegen andere, von den Glaubenslehren unserer Religion abweichende, Menschen in sich gehabt hat. Die Historie, und das praktische Deutsche Staatsrecht, waren diejenigen Wissenschaften, die er, außer der Theologie, allen übrigen vorzuziehen pflegte. Das siehet man auch aus den nachstehenden Schriften desselben. Nur fehlet ihnen die Annehmlichkeit des Ausdrucks, er mag sich, der Lateinischen, oder Deutschen, Sprache bedienet haben, und fast möchte es eine Erbsünde scheinen, die vom Vater auf den Sohn fortgepflanzet worden ist. Indessen schreibt er immer besser, als dieser.

1) Collatio Capitulationum Caesarearum, post Pacem Westphalicam factarum, cum Proiecto Capitulationis perpetuae Comitiali, Tub. 1716. in 4. Eine Jugendprobe des bisher angewendeten Fleisses, die er selbst verfertiget, und mit Beystande seines Großvaters, Gabr. Schwedere, auf dem Catheder vertheidiget hat. Im Jahre 1731. rückte er sie verbessert und vermehrter desselben zweeten Bande der von ihm gesammleten akademischen Streitschriften ein, wo sie S. 846—1108. 1 Alph. 9 Bogen ausfüllt. Am Ende der Vorrede versprach er eine genauere Ausführung, worinn er die wichtigsten Controversien über diese Materie zugleich vortragen wollte. Allein in der zwoten Auflage

schreibt

schreibt er S. 857. also: Magnifica Iuuenis promissa! quae nec nunc, cum laborem hunc repeterem, exequi potui. — — Itaque cum iam fere typis tradenda esset, eam aliquamtulum saltim, quantum temporis angustia, aliaeque curae atque negotia, permitterent, expoliendi curam suscepi. Frustra proin absolutum quendam perfectumque laborem etiam in hac repetita Collatione quaeres. Perfectiorem tamen alio forsan tempore tibi tradam. Post tot scilicet de Capitulationibus Caesareis edita scripta, cum in iis haud pauca adhuc desiderare possis, nouos ea de re scribere Commentarios, labor neque inutilis erit, neque iniucundus. Bey diesem Vorsatze ist es geblieben.

2) Dissertatio de iure eundi in partes, siue de casibus, a iure maioris partis in Comitiis S. R. G. Imperii exceptis, in Instrumento Pacis Westphalicae Artic. V. §. 52. firmatis, ibid. 1718. Auch diese hat er unter Schweders Vorsitze, zur Erlangung des Licentiatentitels, gehalten. Sie ist darauf der oben gedachten Sammlung S. 1109 — 1167. mit einigen neuen Zusätzen einverleibt worden. Man vermisset aber die rechte Erläuterung aus den Reichsacten, welche allerdings, wie er selbst gestehet, noch nicht so genau und vollständig gerathen ist, als es seyn sollte. Die Reichsstadt Cölln, die im vorhergehenden Jahre beym Reichsconvent um eine Moderation ihres Matrikelanschlages angesucht hatte, veranlassete diese Abhandlung.

3) Versuch einer leichten und deutlichen Anleitung zu einer gründlichen Gelahrheit in denen in Deutschland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen, Eßlingen 1732. in median 8. anderthalb Alph. stark. Die Exemplare, auf welchen Frfurt

1753. stehet, sind nur mit einem neuen Titel versehen worden, um sie fortzuschaffen. Denn es scheinet, daß der Verfasser selbst den Druck besorgt habe. Er holet weit aus, und sucht in dreyen Abschnitten dieses ersten Theils die Römischen Gesetze unter der Königlichen Regierung, ferner den Zustand der Republik, in Ansehung derselben Rechte und Gesetze, nach Vertreibung der Könige bis auf die zwölf Tafeln, endlich eben diese zu erläutern und zu beschreiben. Doch hat er hier mit den fünf ersten Tafeln geschlossen, und die übrigen sowohl, als die Fortsetzung der angefangenen Arbeit, bald nachzuliefern versprochen, auch noch 1741. in einem Briefe an den D. **Jenichen** die gewisse Versicherung dazu gegeben. Unterdessen ist er darüber weggestorben, ohne den Plan auszuführen, welcher allem Ansehen nach, viele Bände erfodert haben würde. Weit entfernt von dem Gedanken, es sey dem Buche aller Werth abzuerkennen, glaube ich doch, daß der gute **Jenichen** das Lob desselben gar sehr übertrieben habe, wie er oft zu thun pflegte. Seine Worte in der Continuatione notit. Auctor. iurid. *Beyerianae* S. 67. sind die folgenden: Nullum legi librum, in quo iurisprudentiae Romanae principia traduntur, qui cum hoc conferri potest. Summa in eo sunt omnia. Auctor vsus est concinno ordine, ostendit diligentiam pene infinitam, adhibuit rerum optimarum selectum. Commendat praeter ea librum summa, qua posset Auctor celeberrimus, iudicandi vis, incredibilis erga veritatem, qui ex omnibus libri paginis elucescit, amor, et natiua atque facilis scribendi ratio. Zuletzt schwört er gleichsam Stein und Bein, es sey ein Opus, quo praestantius nulla vnquam vidit aetas, et quod seri adhuc mirabuntur posteri. Sollten die Nachkommen

men wohl alltägliche Sachen, die darinn so oft wiederholet worden sind, bewundern? Heißt das eine Auswahl der besten Sachen, wenn man ganze Stellen von sechs und mehr Seiten aus Büchern, die eben nicht selten sind, von Worte zu Worte abdrucken läßt? Ich berufe mich auf die Seiten 299; 310; 421; und 442. Ja S. 467. bis 503. ist Thomasens Dissertation de orig. successionis testamentariae vom Anfange bis zum Ende eingerückt worden. Auf solche Weise hätte der Verfasser freylich mit leichter Mühe große, dicke Folianten hiervon ans Licht bringen können.

4) Libera Imperialis Wormatia pressâ suspirans, und Acta Wormatia, worinn die wider die freye Reichsstadt von dem Hochstift und Geistlichkeit daselbst, unter derselben Beschwernisse und wider dieselbe ausgeübten Thätlichkeiten rc. geführten Processe 1737. und 1738. vor dem Kayserlichen Reichshofrathe verhandelt worden, 1739. in F. zween Theile, vermuthlich zu Worms gedruckt. Meine Mühe, diese starke Deduktion zu erhalten, und genauer anzusehen, ist vergeblich gewesen, da sie in wenige Buchladen gekommen zu seyn scheinet. Ein Weimarischer Gelehrter hat viele Pakte davon unter des Verfassers Schriften gefunden, glaubt aber, daß sie nun alle vermodert, oder als Maculatur verbraucht worden sind. Es ist also kein Wunder, wenn sich ein Werk unsichtbar macht, wozu die Bischöfe des Hochstifts Worms Gelegenheit gaben. Denn schon längst war ihre Absicht gewesen, die Stadt in eine Municipal-Stadt zu verwandeln, und eine unumschränkte Herrschaft über dieselbe zu erlangen. Dieß ist es alles, was ich hierbey sagen kann.

5) Maecenas. Von kluger und gerechter Regierung. Uebersetzt mit Anmerkungen. Jena 1748. in 8. auf 7 Bogen. Man lieset in diesen Blättern Maecenas Rede an den Kayser August, welche **Dio Cassius** dem Buche LII. seiner Geschichte einverleibt hat. Allein weder Uebersetzung, noch Noten, dienen zur Empfehlung. Jene ist steif und matt, und der Minister spricht gar nicht in einem solchen Tone, wie es seiner Würde und Klugheit gemäß war. Diese hingegen enthalten wenig, was der Text nicht schon enthält. S. 36—58. stehet die Instruction, welche ein Vater seinem auf Universitäten gehenden Sohne mitgegeben hat. S. 60—65. sind Gedanken eines Deutschen Staatsrechtslehrers wider die Werbung der Soldaten; S. 98—108. aber Betrachtungen eines Ungenannten über des jetzigen Königes in Preußen Verbesserung des Justizwesens eingerückt worden. Es scheinet, daß der Uebersetzer die Absicht gehabt habe, dem damaligen noch minderjährigen Herzoge zu Weimar, Ernst August Constantin, gute Lehren zu geben, und in soweit wäre sein Unternehmen allerdings zu loben.

Noch muß ich eines Vorhabens gedenken, welches Burgermeister nicht vollführet hat. Er wollte nämlich Schweders lateinische Einleitung ins Deutsche Staatsrecht mit desselben akademischen Discoursen darüber, auch mit Anmerkungen und Zusätzen zu andern gelehrten Arbeiten von ihm, unter dem Titel eines ausführlichen Syntagma iuris publici, ans Licht stellen, es mit seinen eigenen, nach und nach gesammleten, Beyträgen vermehren, zugleich aber eine hinlängliche Biographie dieses berühmten Rechtslehrers voran drucken lassen. **Leipz.**

Gel.

Gel. Zeit. 1730. S. 836. Schade, daß die Sache nicht zu Stande gebracht werden können! Ohne Zweifel würde manche neue Wahrheit aus diesem Werke zu holen gewesen seyn, mir aber künftig die Lebensbeschreibung gute Dienste leisten.

Joh. Jac. Mosers Lexicon der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, S. 30. Geschriebene Nachrichten von einem Gelehrten, welcher mit **Burgermeistern** sehr wohl bekannt gewesen ist.



XI. Enis

XI.

Enimund Bonefidius,

(oder de Bonne Foi.)

Chabueil, ein schlechtes Dorf des Herzogthums Valentincis in Frankreich, war der Ort seiner Geburt, und diese erfolgte nach des Menage Anzeige (in den Menagianis Th. I. S. 153. der Amsterdam. Ausgabe vom Jahre 1713.) am 20. Octob. 1536. Zu Hause hatte er sich, meistens durch eigenen Fleis, die Hebräische, Griechische und Lateinische Sprache dergestalt bekannt gemacht, daß man wohl glauben können, er habe die besten Lehrer auf den berühmtesten Universitäten gehabt.

Nachher wurde er Professor der Rechte zu Valence, wo damals Jacob Cujaz sein College war. Dieser schätzte ihn sehr hoch, und schrieb öffentlich, wenn er, wie Aristoteles, auf dem Sterbebette gefragt würde, wen er zum Nachfolger haben möchte: so würde er seinen Discipeln keinen andern Lehrmeister, als den Bonefidius, anpreisen. Denn er verbinde große Wissenschaften mit den vortreflichsten Sitten. (*Cuiacii* Obseruat. et emendat. lib. XI. c. 20.)

Das entsetzliche Pariser Blutbad, welches 1572. geschahe, trieb ihn, auf Franz Hotmans gegebenen Rath, nach Geneve, und mit diesem lehrte er allda die Rechte; er starb aber schon 1574. in einem Alter von 38. Jahren. Daß er auch in der Arzneykunst erfahren gewesen sey, führt Teissier an.

Sein Andenken hat er durch ein einziges Buch verewiget, welches nun unter die seltensten gehöret, und mit folgendem Titel versehen ist:

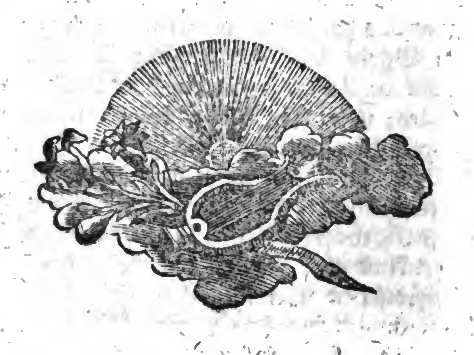
Iuris

Iuris Orientalis libri III. digesti, ac notis illustrati, et nunc primum in lucem editi Graece, cum Latina interpretatione, Paris. 1573. auf 2 Alph. 2 Bogen in 8. aus Heinr. Stephanus Druckerey. Der Herr geheime Rath, Nettelbladt, erzählt den Inhalt dieses Werks, welches der Vorläufer eines grössern seyn sollte, in den Initiis histor. litter. iurid. vniuersalis S. 288. der ersten Auflage, aus des Fabricius Bibl. graeca. Ich will alles, zur Bequemlichkeit meiner Leser, kurz zusammen ziehen. Das erste Buch handelt de Constitutionibus Imperatorum, worinn er von dem Griechischen Kayser aus dem siebenden Jahrhunderte, dem Heraclius, anfängt, und mit Michael Paläologus, im dreyzehnden Jahrhunderte, aufhört. Die Sanctiones Archiepiscoporum et Patriarcharum Constantinopolis findet man im zweyten Buche, und endlich im dritten die Responsa, Epistolas et sententias aliorum Patriarcharum, sacrorumque Patrum. Ludew. Charondas hat darauf das erste Buch 1575. dem letzten Bande der Antwerpischen Ausgabe vom Corpore iur. Romani nach den Novellen des Kaysers, Leo, unter dem Titel: Imperatoriae Constitutiones, Griechisch und Lateinisch einverleibt. Der Lateinische Text allein stehet auch in den Exemplaren des Römischen Gesetzbuchs, welche mit Dionysius Gothofredus Namen bezeichnet sind. Joh. Löwenklau aber hat das allermeiste des ganzen Bonefidischen Werks im Iure Graeco-Romano zusammen geliefert. Christfr. Wächtler redet davon in den Latein. Actis Erud. 1715. S. 509, welche Stelle man ebenfalls in seinen Opusculis iurid. philolog. S. 594. lesen kann, mit den folgenden Worten: Hic autem pene nihil omissum fuit e libro primo *Bonefidii*, ordo tamen plane mutatus

et

et transfusus, et loco argumentorum textus passim integri recitantur iuris tam Canonici, quam Ciuilis. Sed et liber *Bonefidii* secundus sanctionum Pontificiarum, et liber tertius Responsorum, Epistolarum et sententiarum patriarchalium, aliorumque Patrum sacrorum, per librum tertium et quintum Tomi I, Leunclauii sparsus, et non pauca ibi aliter exscripta sunt.

Thuani Historiar. lib. LX. ad a. 1574. S. 88. der Frankfurt. Ausgabe vom Jahre 1614. in med. 8. *Clement.* Biblioth. de livres dificiles à trouver, Band V. S. 61. *Teissier* Eloges des Hommes savans. Th. I. S. 456. der ersten Genfer Edition von 1683.



XII. Jo.

XII.

Johann Paul Kreß.

Die Gesellschaft würdiger Rechtsgelehrten, welche ich bisher genauer zu beschreiben gesucht habe, macht ein Mann glänzender, dessen Scharfsinnigkeit und Stärke fast in allen Theilen der Rechte, vorzüglich aber im Deutschen, sowohl dem bürgerlichen als dem peinlichen, von seinen Zeitgenossen erkannt worden, und von der Nachwelt billig zu rühmen ist. Ein solcher Mann war Kreß.

Hummelshayn, der geringe Flecken im Voigtlande, schenkte ihn am 22. Februar 1677. der Welt. Sein Vater, gleichen Vornamens, ein Prediger dieses Orts, welcher 1722. im 87sten Jahre seines Alters starb, wendete zur guten Erziehung seines Sohnes alles an, was die Umstände verstatteten. Er schickte ihn, nach der nöthigen Vorbereitung, auf das Gymnasium zu Gera, wo der berühmte Rector, Ge. Ludewig Goldner, auch bey ihm eine Probe seiner Geschicklichkeit in Unterweisung der Jugend ablegte. Als er das neunzehnte Lebensjahr angetreten hatte, wählte er zur Erlernung höherer Studien die benachbarte Universität Jena, und hier machte ihn Ge. Albrecht Hamberger mit der Philosophie und Mathematik wohl bekannt. Die vornehmsten Theile der Rechtsgelehrsamkeit aber erklärten ihm Joh. Bernh. Friese, Joh. Phil. Slevogt, Wilh. Hieron. Brückner, Adrian Beier, und Christ. Wildvogel. Darauf wurden seine juristischen Erkenntnisse zu Halle recht ausgebildet. Er hielt sich allda am meisten zu Sam. Stryken, Jac. Fr. Ludovici, und besonders zu Thomasen, welcher ihn, seiner Gewohnheit gemäß, von vielen Vorurtheilen glücklich befrey-

befreyete, die lange genug den Stempel unumstößlicher Wahrheiten gehabt hatten. Nur wäre er beynahe deshalben ein philosophischer und juristischer Märtyrer geworden, wie **Stolle** S. 140. der jurist. Gelahrtheit sagt.

Die academische Laufbahn war nun geendiget, und das Schicksal führte ihn, durch Thomasens Vermittelung, von Halle nach Liefland zu einem Sohne des Präsidenten zu Riga, eines Herrn von Schwanenbeck. Doch blieb er nur ein Jahr Hofmeister desselben, vermuthlich weil ihm weder die damalige Lebensart in diesen Gegenden, noch die Aufführung des jungen Herrn gefie. Er kehrte also über Königsberg, Danzig, Copenhagen, Hamburg und Lübeck, nach Halle, und von da nach Jena zurück, mit dem Vorsatze, sich zu einem juristischen Lehramte den Weg zu bahnen. Deshalben nahm er 1705. den Licentiatentitel, und im folgenden Jahre die höchste Würde an, welche die Juristenfacultät zu ertheilen pflegt. Ein ziemlich starker Zulauf in seine angestellten Vorlesungen brachte ihm bald so viel ein, daß er ohne Schulden leben konnte, womit Anfänger gemeiniglich zu thun genug haben, ehe sie sich herauswickeln.

Einige Zeit darauf, es war das Jahr 1710, veranlasseten ihn gewisse Angelegenheiten, eine Reise nach Wien vorzunehmen. Weil er daselbst sich etwas verweilen mußte: so kam er in die Bekanntschaft des gegenwärtigen großen **Leibnitzes**, dessen Gewogenheit sein Glück beförderte. Denn ein öfterer Umgang ließ diesen erfahrnen Kenner guter Köpfe leicht merken, daß **Kreß** nicht von gemeinem Schrot und Korne sey; aus welcher Ursache er ihn an den Braunschweig-Lüneburgischen Höfen aufs Beste empfohl. Seine Absichten hatten auch die gewünschte Würkung, und **Kreß** ward 1712.

als

als öffentlicher Lehrer der Rechte zu Helmstädt bestellt. Er nahm im September, vermittelst einer Dissertation von dem Ackerbaue der Deutschen, zu Jena Abschied, und trat ein Amt an, welches er neun und zwanzig Jahre mit einer beständigen Treue und allen Ruhme verwaltete. Dieser verbreitete sich von einer Universität zur andern; daher geschahe es auch, daß er nach Kiel, Wittenberg, Giessen, Gröningen, und Frankfurt an der Oder, unter sehr reizenden Bedingungen, berufen ward. Denn außer einer ansehnlichen Besoldung versprachen ihm die Höfe zu Hessen-Darmstadt und Berlin zugleich den Character eines geheimen Raths und Universitätskanzlers. In der Repetitione Dissert. de Hagestolziatu contra Ludewigium S. 4. entdeckt er dieses selbst. Er hatte sich aber einmal an Helmstädt so gewöhnt, daß ihn alle schimmernde Aussichten nicht blenden konnten, und er wußte es wohl, wie selten Veränderungen des Aufenthalts mit den gehoften Folgen übereinkommen. Unterdessen gereichte sein Entschluß, in den bisherigen Diensten zu bleiben, dem Herzoge, August Wilhelm, zu Wolfenbüttel zum gnädigsten Wohlgefallen. Er ließ 1727. ans geheime Rathscollegium den Befehl ergehen, daß sie Vorschläge thun möchten, wie der berühmte und gelehrte D. Kreß, welcher Helmstädt Ehre machte, eine Zulage erhalten könnte. Ob ihm dergleichen darauf bestimmt worden sey, das ist eine Frage, die ich nicht zu beantworten weiß.

Im Jahre 1730. wurde er Senior seiner Facultät, und Königlich-Großbritannischer, auch Braunschweig-Wolfenbüttelischer Hofrath, zwey Jahre nachher aber Ordinarius bey derselben, welches Prädicat zwar auf verschiedenen Deutschen Universitäten vor geraumer Zeit eingeführt ist, zu Helmstädt jedoch als etwas ganz Neues entstand. Langwierige und heftige Kopfschmerzen,

die

die ihn fast niemals verließen, haben ohne Zweifel das Ziel seines arbeitsamen Lebens näher gerückt. Ein Schlag endigte es am 23. November 1741. da er noch nicht 65. Jahre alt geworden worden war. Zum Ehestande hat er keine Neigung, vielmehr gegen das andere Geschlecht eine so große Unempfindlichkeit gehabt, daß er nicht einmal neben einer solchen Person sitzen können, wenn er die Gefahr einer Ohnmacht von sich abwenden wollen. Ein verstorbener Freund, welcher ihn sehr wohl gekannt hat, versicherte mir einst diese kleine Schwachheit, deren Ursprung wohl aus der ersten Erziehung herzuleiten seyn möchte. Sie verschlimmert seinen Charakter nicht, den **Augustin Leyser**, sein gewesener College, in den Meditationen über die Pandekten, und **Stolle** in der Historie der jurist. Gelahrtheit S. 325. am besten gezeichnet haben. Jener nennt ihn aufrichtig und gerecht; er lobt sein starkes Gedächtnis, und, welches nur selten damit vereiniget zu seyn pflegt, eine scharfe Beurtheilungskraft an ihm. Dieser hingegen mahlt dessen Grundriß noch lebhafter aus. Seine eigenen Worte sind die folgenden: „**Kreß** war einer von meinen besten Freunden, auch eine Zeitlang mein Tischgenosse. Er lebte mäßig; machte niemanden gern „Ueberlast. In seinen Rathschlägen war er bedachtsam, „und von tiefer Einsicht; in seinen Entschließungen herzhaft, anbey verschwiegen, und sowohl freundlich, als „ernsthaft. Er drang niemanden seine Dienste auf, aber „wem er diente, dem stund er redlich bey. Schmeicheln konnte er nicht, wie er denn auch die Schmeichler „nicht wohl leiden konnte. Er konnte artig scherzen, „doch gebrauchte er sich dessen mäßig, und nur gegen „gute Freunde. Er schlief nicht viel, las fleißig, und „dachte nicht weniger nach. Er war ein guter Disputator.„ Ich selbst setze nur noch hinzu, daß er in zweifelhaften, besonders peinlichen, Fällen immer zur gelin-

desten

besten Meynung getreten sey, und daß die schönen Wissenschaften, deren mannigfaltiger Einfluß in die Rechtsgelehrsamkeit längst dargethan worden ist, keinen weitläuftigen Platz in seinem Gebiete erhalten haben. Die Schreibart, womit er seine Gedanken ausdrückt, ist zwar weder zierlich, noch rein, gleichwohl aber meistentheils sehr deutlich. Ich hoffe, aufmerksame Leser seiner gelehrten Ausarbeitungen, die ich hier anzeige, werden alles, was ich von ihm geurtheilt habe, nicht unrichtig befinden.

1) Dissert. de crimine abortus, Ienae 1705. 6 Bogen stark. Er hat diese Gradual-Schrift unter **Joh. Phil. Slevogts** Vorsitze vertheidiget, aber niemals ganz für sein Produkt erkennen wollen, weil der Präses viel darinn geändert, wie bereits an einem andern Orte von mir gemeldet worden ist. Jetzt will ich nur zum sichern Beweise **Stolles** Hist. der Jur. Gel. S. 344. und zugleich dieses anführen, daß der Herr **Lieberkühn** 1772. zu Halle ganz andere Gedanken hiervon vorgetragen habe.

2) Diss. de procuratoris obligatione, si fines mandati excedit, praecipue qua creditoribus tenetur in processu subhastationis, Ien. 1706. 5 Bogen, und abermals 1746. auch 1752.

3) Diss. vtrum Iosephus fuerit Dardanarius? Ien. 1707. auf 7½ Bogen; ferner 1735. wieder abgedruckt.

4) Specimen Iurisprudentiae priuatae, siue ciuilis, Halae 1709. 2 Alph. 5 Bog. Helmst. 1726. in 8. 3 Alph. stark, welche zwote Ausgabe sehr vermehrt worden ist. Die Lehrart unterscheidet sich dadurch von der gemeinen, daß der Verfasser die ganze bürgerliche Rechtswissenschaft auf zwo Seulen bauet. Diese sind dominium et obligatio, worinn schon

Joh. Althusen sein Vorgänger gewesen ist. Er gehöret also in die Classe der Methodisten, sein Werk aber hat mit vielen andern dieser Art einerley Schicksal erfahren, und nach des Verfassers Tode wenige Käufer gefunden. Mit Verdrusse habe ich oft gesehen, daß es in Auctionen kaum über den Preis des schlechtesten Maculaturs gekommen sey. Die Vorreden zu beyden Auflagen erklären Kressens Absicht genauer. Es folgt eine gelehrte Abhandlung von $4\frac{1}{2}$ Bogen de variis Germaniae iuribus, variisque ius docendi methodis, und alsdann das Werk selbst, wozu er 6. Bücher bestimmt hat. Im **ersten** ist die Rede de dominio; im **zweyten** de hereditate; im **dritten** de contractibus et quasi contractibus; im **vierten**, welches nur aus wenigen Blättern besteht, de obligationibus ex delicto et quasi delicto; im **fünften** de processu ciuili; im **sechsten** endlich de processu criminali. Das Recht der Personen macht als ein Anhang den Beschluß, weil er es allein für Ausnahmen von den Hauptregeln de dominio et obligationibus hält. Von der ersten Auflage ist mir eine kurze Recension in der **Neuen Hällischen Biblioth.** Band I. S. 19. bekannt: von der zwoten aber sind die **Latein.** Acta Erudit. 1726. S. 525. und die Annales Acad. Iuliae Semestri XI. S. 113. — 128 nachzulesen. Aus jener Monatsschrift will ich das Folgende auszeichnen, da es den Werth der Arbeit vorzüglich bestimmt: In primis conspicua est iurium Germanicorum, communium et particularium, expositio, eleganti nexu cum iure Romano coniuncta, principiis tamen propriis adstricta: et peculiaria obueniunt capita, iuri Romano penitus incognita, plenius a Nostro explicata, quam in vllo meliorum Systematum hactenus factum. —

— Id

— — Id vero proposuerat Auctor, vt non in Academicarum saltim praelectionum, sed in iudiciorum etiam vsus, Compendium hoc adornaret.

5) Erste Probe derer Anmerkungen über das Deutsche Recht, jetzt insonderheit über den 57sten Artikel des III. Buchs des Landrechts, und P. I. tit. 5. et 8. des Schwaben-Rechts, Jena 1709. 2 Octavbogen. Darinn vertheidiget er die Verfasser des Sachsen- und Schwabenspiegels gegen diejenigen, welche vorgegeben haben, diese beyden Gesetzbücher wären voller Lügen, von albern und nichtsbedeutenden Leuten ohne Witz und Verstand zusammen geschmiert, auch durch abentheuerliche Clauseln aufs elendeste verstellet worden.

6) Diss. de Paroemia: unter dem Krummstabe ist gut wohnen, Ienae 1712. in 4. auf 7 Bogen, und eben allda 1748. Nach dem angehängten Glückwunsche an den Respondenten, **Romanus Brauser**, soll dieser der Verfasser seyn. Doch hat Kreß ohne Zweifel das meiste daran gearbeitet. Eine weitläuftige Recension stehet in den **vollständ. Nachr. von dem Inhalte kleiner, auserles. Academ. Schrift** (Leipz. 1749. in 8.) S. 161 — 174.

7) Liber commentarius ad *Sam. Pufendorfii* Tractatum de habitu religionis ad Statum, Ienae 1712. in 8. 1 Alph. 14 Bog. Aus dem Titel kann man nicht vermuthen, daß die **Pufendorfische** Abhandlung sich mit dabey befinde, welche doch würklich von der S. 5. bis 193. voran gedruckt worden ist. Alsdann folget erst der Commentar. Daß die Vorrede eine feine Historie vom Verhältnisse der Kirche gegen den Staat in sich fasse, hat schon **Stolle** in den Nachr. von den Büch. seiner Bibliothek, Th. IV.

 S. 398.

S. 398. bemerkt. Im Neuen Büchersaale der gelehrt. Welt, Band II. S. 347 — 355. ist mehr hiervon zu lesen. Der Recensent rühmt zwar Kreßens Bemühungen und Bescheidenheit, womit er zuweilen von seinem Autor abgegangen sey; läßt aber doch einige Erinnerungen einfließen, und besonders diese, daß er Pufendorfs Gedanken zuweilen nur durch veränderte Worte wiederholt habe, und manches viel kürzer hätte vorgetragen werden können. Dem sey aber wie ihm wolle, so glaube ich immer, der Verfasser zeige sich hier als einen gründlichen Theologen, Philosophen und Rechtsgelehrten.

8) Diss. de priuilegiis agriculturae apud Germanos, Jen. 1712. 11 Bogen; ferner 1731. 1736. 1745. und zu Leipz. 1763. in Form eines Traktats, auf 14 Bogen. Eine schöne, sehr brauchbare Schrift, welche aus zwey Capiteln bestehet. Das erste handelt de iuribus et priuilegiis agriculturae communis; das zweyte de priuilegiis agriculturae nobilis. Joh. Steph. Burgermeister hat sie auch seiner Bibliothecae equestri, Band II. S. 1371 — 1407. einverleibt, jedoch die häufigen Noten zum Cap. I. weggelassen. Man findet also hier ein verstümmeltes Exemplar, welches noch dazu nicht genau genug abgedruckt worden ist.

9) Progr. de eo, quod est de pane lucrando, Helmst. 1712. auf $2\frac{1}{2}$ Quartbogen. Der Inhalt lehret, was ein junger Student in der Rechtswissenschaft lernen müsse, wenn er dem Staate nützlich werden, und Brod verdienen wolle. Zugleich kündigt er seine ersten Vorlesungen an.

10) Orat

10) Orat. de religione iudicantium Papinianea, Helmst. 1712. 3 Bogen in 4. Der Stoff zu dieser Antrittsrede ist L. 13. D. de testibus.

11) Diss. de rationibus decidendi in variis iuribus et responsis, Helmst. 1713. 10 Bogen, und eben allda 1732.

12) Diss. de iure summo, iniuria summa, Helmst. 1713. 9 Bogen, auch 1733. auf 12 Bog.

13) Lob- und Abdankungsrede auf den Rechtslehrer, **Andr. Homborgen**, 1714. 2 Foliobogen. Sie stehet in desselben Funeralien, und hat, wegen der Abschilderung seines Lebens, noch einigen Werth. Denn zum Redner ist er daraus nicht zu machen.

14) Krumbstab schleußt niemand aus; hoc est votiua Relatio Compromissi feudalis inter Ferdinandum, Archiepiscopum Coloniensem et Capitulum contra Nobilitatem Coloniensem, referente *Wern. Thummermut*, I. P. et Aduocato. Frf. 1718. in F. 3 Alph. 16 Bogen stark. In den **Nachr. von Büchern der Thomasischen Bibliotheqve**, Band II. S. 1025 — 1029. wird der erste Druck vom Jahre 1643. recensirt. Das Werk war vorher ungemein selten, und wurde oft mit etlichen 20 Rthlrn in Auctionen bezahlt. Nun aber, da **Kreß** eine neue Auflage besorgt hat, sind die Käufer sehr mäßig gewesen. Seine Vorrede, welche allein 20 Bogen ausfüllt, ist mit vieler Gelehrsamkeit abgefaßt, und giebt nicht nur von den Schriften, die wegen dieser Streitigkeit ans Licht getreten sind, gute Nachrichten, sondern untersucht auch die Sache aus dem Grunde; worauf er die ganze Abhandlung, welche überhaupt eine vortrefliche Kennt-

nis des mittlern Zeitalters anzeigt, mit einer Critik über den Verfasser beschließt, dessen und seiner Deduction Schicksal er ebenfalls kürzlich erzählet. Er wirft ihm nicht geringe Fehler vor, welche in der Hällischen vermischten Bibliothek, St. IX, wo eine umständliche Recension stehet, S. 793. 94. angeführt werden. Es merken die Herausgeber dieses Journal zugleich an, daß der neue Abdruck in den Streitigkeiten von den Kirchenlehren unentbehrlich sey. Die neue Cöllnische Auflage vom Jahre 1738. in F. welche Kressens Dissert. de Paroemia: unter dem krummen Stabe ist gut wohnen, nebst Zusätzen von Böhmern (vermuthlich der Dissert. de feudis ecclesiasticis,) und andern, mit enthalten soll, habe ich sonst nirgends erwähnet gefunden, als in dem letzten Leipziger Exemplare der Lipenischen jur. Bibl. Th. I. S. 486. Ich getraue mir aber nicht, die Gewißheit der Sache zu behaupten; zumal, da im Th. II. S. 127. das Format in 4. angegeben wird.

15) Dissert. de aequitate successionis coniugum, Helmst. 1719. 4 Bogen. Abermals daselbst 1735. Ich bin von seiner Meynung so überzeugt, daß ich glaube, ein Ehegatte könne nicht ruhig sterben, wenn er die Pflicht aus den Augen verliert, den andern in solchen Umständen zu verlassen, die ihn vor aller Gefahr der Unbequemlichkeit, oder vielleicht gar des äußersten Mangels, sicher stellen. Ein trauriges Exempel, woran ich eben dachte, als ich den Titel der Dissertation hinschrieb, hat mich zu dieser Anmerkung bewogen.

16) Diss. de aequilibrii alioque legali iuris gentium arbitrio, in gentium controuersiis, pacis tuendae caussa, interponendo, Helmst. 1720. 1 Alph. 11 Bo-

11 Bogen stark, und vom neuen 1748. auf $22\frac{1}{2}$ Bogen. Beyde mal aber unter des Barons von Huldenbergs Namen, für welchen sie Kreß gemacht hat. Ein genauer Auszug daraus ist in den Annalibus Acad. Iuliae, Semestri I. S. 100 — 120,

17) Commentatio succincta in Constitutionem criminalem Caroli V. Imperatoris, Hanouerae 1721. in 4. auf $3\frac{1}{2}$ Alph. Neue Auflagen erfolgten 1730. welche vermehrt auch verbessert worden ist; und nach derselben 1736. 1744. und 1760. Mein Exemplar vom Jahre 1736. enthält 5 Alph. $10\frac{1}{2}$ Bogen. Das allererste kann man aus den nur gedachten Ann. Acad. Iul. Sem. II. S. 48 — 64. genauer kennen lernen. In der Vorrede stehen, unter andern, verschiedene litterarische Nachrichten von Editionen der Kayserlichen Constitution und Urtheile über diejenigen, welche sie zu erläutern bemühet gewesen sind. Der Abdruck der Carolinischen Constitution ist freylich sehr fehlerhaft. Er hat die erste Ausgabe derselben, als die richtigste, nicht gehörig genutzt, ob er sie gleich in den Händen gehabt, wie der würdige Herr geheime Rath, Koch, im Anfange seiner gelehrten Vorrede zur zwoten Auflage der peinlichen Gerichtsordnung Carls des V. (Giessen 1773. 8.) versichert. Dem ungeachtet verdient er doch den Ruhm, daß keiner seiner Vorgänger in der Kenntniß der Deutschen Alterthümer, die er mit dem Gerichtsgebrauche verbindet, es ihm gleich gethan habe. Nunmehr möchte zwar das bekannte vortrefliche Werk des im Criminal-Rechte so erfahren gewesenen Böhmers gegen dieses den Vorzug behaupten, und ihm folglich ziemlichen Abbruch thun. Allein es werden auch die Worte

immer wahr bleiben, mit welchen **Böhmer** in der Vorrede zu den Obseruat. selectis ad *Carpzouii* Pract. rer. crim. §. 6. sein Urtheil hiervon ausdrückt. Nachdem er vorher von **Ge. Beyern** geredet hatte, so fährt er fort: Tanto maiorem itaque laudem sibi comparauit *Kressius* noster, qui, vt medicam manum iurisprudentiae criminali admoueret, nihil omisit, per quod fluctuanti Praxi succurreret, et nexum limpidissimorum principiorum solide exponeret, multo illustrius prouinciam suam tuiturus, si integrum Systema conscribere tentasset. Vt enim taceam eruditionis specimina, quibus ex iure Germanico leges criminales illustrare, et veram eas interpretandi rationem monstrare allaborauit, multum curae impendit in reducendis genuinis criminum rationibus, et commendandis principiis iurisprudentiae vniuersalis, nullibi magis, quam hic necessariis, tum in euoluendis iuribus, singulis delictis propriis, denique in solerti manuductione ad applicationem iurium, in speciebus singularibus suscipiendam.

18) **Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiaconal-Wesens, und der geistlichen Sendgerichte, wie sie beyde, sowohl bey andern Stiftern in und außer Deutschland, als absonderlich in dem Hochstift Osnabrück, von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen, und noch sind, nebst dazu gehöriger Untersuchung der von verschiedenen Capitulis und Archidiaconis deßfalls angemaßter, weit aussehender Prätensionen. Wobey zugleich von den Bischöflichen iuramentis, Official-Gerichten, sodann von dem Instrumento Pacis Westphalicae, und besonders desselben Artic. XIII. wie auch der Osnabrückischen Capitulatione perpetua, nicht weniger von**

denen

denen vorzeitigen Deutschen weltlichen Gerichten verschiedene wichtige und rare Nachrichten, dem Publico zum besten, ans Licht gestellet, und mitgetheilet werden, Helmst. 1725. in F. 6 Alph. 15 Bogen. Die Jenaischen monatlichen Nachrichten von gelehrt. Leuten und Schriften 1726. S. 612—629. melden daraus das Vornehmste. Einige Jahre vorher waren im Hochstifte Osnabrück manche Archidiaconal-Streitigkeiten erregt worden. Man hatte also den Verfasser ersucht, sein rechtliches Gutachten hierüber auszustellen, wozu er gute, nicht überall bekannte, Materialien erhielt. Das ganze Werk zerfällt in acht Capitel, in deren ersten vom Ursprunge und Amte der Diaconen, auch derselben jetzigen Zustande; im zweyten vom Ursprunge und Amte der Archidiaconen in den alten sowohl, als jetzigen Zeiten; im dritten von der Archidiaconen Synodalgerichte; im vierten von den Archidiaconen zu Osnabrück, ihren Sendgerichten, Rechten und Gesetzen, auch Amtsgeschäften insonderheit; im fünften von den heutigen streitigen Prätensionen der Osnabrückischen Archidiaconen; im sechsten von derselben Bestrafung gewisser Verbrechen mit Gelde, der Censur, und andern vermeintlichen Gerechtigkeiten; im siebenden von den Befugnissen eines Evangelischen Landesherrn und Bischofs zu Osnabrück wider die Excesse der geistlichen Archidiaconal-Sendgerichte gehandelt wird. Das achte endlich ist eine summarische Wiederholung des Verfahrens des Domcapitels in dem, wider seinen Landesherrn und Bischof erhobenen Proceß. Die angefügten vielen Documente, verbreiten über die Ausführung ein helleres Licht. So gelehrt auch dieselbe gerathen ist: so hat der Verfasser doch **Joh. Ge. Pertschen** in der Abhandl. von dem Ursprunge

der Archidiaconen eine beträchtliche Nachlese zurückgelassen, dieser aber kann wieder aus Ant. **Schmidts** Dissert. de Synodis Archidiaconalibus et Archipresbyterialibus in Germanica (Heidelb. 1773. in 4.) ergänzet werden.

19) Dissert. iuris Germanici de iure Hagestolziatus, praecipue in Ducatu Guelpherbytano, Helm. 1727. auf 17 Bogen. Den Inhalt findet man in den Annal. Acad. Iuliae, Sem. XIV. S. 142. — 154. daß **Joh. Balth. Wernher** zu Wittenberg, und **Joh. Ge. Scherz** zu Strasburg kurz vorher über diesen Gegenstand auch besondere Dissertationen herausgegeben haben, ist nicht unbekannt. Die **Kreßische** aber wird wohl die wichtigste bleiben. **Joh. Pet. von Ludewig** suchte sie zwar in eben diesem Jahre zu Halle, vermittelst einer andern akademischen Streitschrift de differentiis iuris Rom. et Germanici in Hagenstolziatu, exsule in Germania, Latii partu L. Iul. et Papiae Poppaeae zu widerlegen. Allein der gute **Ludewig** mußte auch hier, wie sonst mehrmals, die Segel streichen. **Kreß** antwortete im December desselben Jahres mit der Repetitione Dissert. occasione Hagestolziatus, a Domino Cancellario de *Ludewig* ipso hoc brumali, et ad iter capessendum inopportuno, tempore apud Venetos in exsilium dati. Diese Vertheidigung füllt 6½ Bogen aus, und ist zu Helmstädt im gleich folgenden Jahre um einen Bogen vermehrter vom neuen gedruckt worden. Was aber **Joh. Balth. v. Wernher** darwider erinnert hat, das kann man in seinen Selectis Obseruat. forens. Band III. S. 469. der Ausgabe in Folio lesen. Der Ludewigische Ton hat viel Rauhes und Unanständiges, wofür ihn **Kreß** auf eine sehr satyrische

Weise

Weise abgefertiget, und zum Stillschweigen gebracht hat. Es soll auch der ehemalige Bürgermeister zu Braunschweig, Joh. Phil. Odelem, aus dessen Fabrik verschiedene Schriften gekommen sind, Animaduersiones ad Ludewigii Diss. de Hagestolziatu 1728. in 4. ohne seinen Namen ans Licht gestellet haben, die ich nur dem Titel nach kenne. Hingegen finde ich eine andere lesenswürdige Abhandlung vom Hagestolzen Rechte, wozu ein Herzoglich-Wolfenbüttelischer Hofrath und Canonicus zu Braunschweig den Anlaß gegeben hatte, in desselben Odelems auserlesenen, curieusen Rechtssachen, Th. I. S. 187—232.

20) Diss. de iurisdictione omnimoda, formula: Richt und Ungericht in feudum concessa, Helmst. 1730. 8½ Bogen. Sie ward 1745. wieder gedruckt, auch 1751. Jenichens Thesauro iuris feudalis, Band II. S. 869—886. einverleibt. Der Verfasser sagt viel Brauchbares von der Beschaffenheit der Jurisdiction in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

21) Progr. de silentio Pentecostali, seu prohibitione concionum sacrarum in Comitiis Augustanis d. a. 1530. Festo Pentecostes, Helmst. 1730. in 4. Zur Feyer des Pfingstfestes.

22) Diss. de variis iurisdictionis criminalis in Germania generibus, H. 1730. 11 Bogen; ferner allda 1735. und 1750.

23) Kurze juristische Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgebohrnen, absonderlich was es mit selbigen in der Criminal-Jurisprudenz und peinlichen Bestrafung vor eine Beschaffenheit habe? Bey

Bey einem sich im Herzogthum Magdeburg eräugneten sonderlichen Fall verfasset und aufgesetzt, Wolfenb. 1730 12½ Quartbogen. **Brandan Meiboms** medicinisches Bedenken vom Schirlingskraute ist mit angedruckt. Man muß hier auf die Sachen, nicht auf die Schreibart, sehen, welche man allerdings nachläßig, und ohne den geringsten Geschmack, nennen kann. Doch vielleicht hat der Corrector sein Amt auch schlecht verwaltet. Ein etwas vermehrtes Exemplar folgte zu Helmst. 1735. und wieder 1765. Jenes enthält 14. dieses 13 Bogen in 4. **Aug. von Leyser** schrieb dargegen die Dissert. quousque imbecillitas mentis homicidam excuset? worinn er zur Todesstrafe geneigt ist, und er bestand schon damals in der Juristenfacultät auf seiner Meynung wider **Kressen**, welcher in einer Inquisitionssache, da ein Tauber und Stummer den abscheulichsten Mord begangen hatte, eben Referent war, und den Thäter von der Lebensstrafe frey sprach. **Leysers** Meditat. ad Pandectas sind in so vielen Händen, daß ich nicht nöthig habe, davon mehr zu sagen. Wer den Band IX. St. 599. S. 424. der Auflage in 4. nachschlagen will, der wird den Zusammenhang der ganzen Geschichte gewiß mit Vergnügen lesen. Unterdessen behielt **Kreß** auch beym höchsten Criminalgerichte zu Berlin die Oberhand, wie aus **Gassers** Dissertation, wozu eben dieser Vorfall Gelegenheit gab, de inquisitione contra surdum et mutum natura S. 23. zu ersehen ist.

24) Progr. de Festi Michaelis origine, Michaele et Angelis, Helmst. 1730. in 4. Als damaliger Vicerector war er verbunden, durch diese Schrift die Feyer des Michaelisfestes zu empfehlen.

25) Diss. de aequitate, H. 1731. auf 14 Bogen. Abermals 1751.

26) Diss. de debitis, ex feudis praecipue Pomeraniae soluendis, H. 1732. $13\frac{1}{2}$ Bogen. Die Gradualschrift Ge. Gustav Gerdessen, eines Pommeraners, welcher Etwas dazu scheint beygetragen zu haben.

27) Diss. de variis controuersiis in argumento possessionis et iuramentorum, H. 1732. 10 Bogen, und von neuen 1750.

28) Diss. de iure officiorum et officialium, 1732. 14 Bogen, auch daselbst 1753. Im Cap. II. §. 2 — 7. antwortet er auf die Einwürfe, die ihm wider die S. 491. seines obgedachten Commentars über den Pufendof gemacht worden waren.

29) Diss. de iure praesentandi Assessorem Cameralem in genere, et in Circulo Saxoniae inferioris in specie, Helmst. 1734. 20 Bogen, auch daselbst 1744. Sie ist gegen Mosers Deduction des Hochstifts-Hildesheimischen iuris praesentandi Assessorem Camerae Imperialis, et quidem Augustanae Confessioni addictum, (Wetzlar 1731. 4. und vermehrter Tübingen 173[illegible]. in F. auch in dessen vermischten Schriften, Th. I. S. 42 — 397.) eigentlich gerichtet. Dieser war von Hildesheimischer Seite zu einem Evangelischen Cammergerichts-Beysitzer präsentirt worden. Die Niedersächsischen Craysstände wollten aber dem Bischofe das Recht dazu nicht einräumen, weshalben der Herr von Moser die Feder ergriff, und eben dieses zu behaupten suchte. Die Sache kam darauf zu keiner Entscheidung. Man sehe hiervon weiter die Moserische Lebensgeschichte, von ihm

ihm selbst beschrieben, S. 51. 52. wo er mit Kressen sehr unzufrieden ist, daß er ihn einen Crypto-Catholicum genennet habe.

30) Diss. de genuina natura et indole vetustatis, siue praescriptionis immemorialis, Helmst. 1734. 16 Bogen, auch 1749. Sie bestreitet vorzüglich die von **Carl David Lossius** unter dem Vorsitze **Gottfr. Ludew. Menckens** im vorhergegangenen Jahre zu Wittenberg gehaltene Dissert. de praescript. immemoriali, hominum licet memoria deficiente, per documenta elidenda.

31) Progr. de taciturnitatis in iure effectu, H. 1735. 1 Quartbogen zu der Richterischen Doctorpromotion.

32) Vindiciae iustitiae iudicii recuperatorii, a serenissimis Principibus Guelphicis, Ludov. Rudolpho coepti, et a Ferdin. Alberto rerum iuriumque domanialium Helmstadii a. 1735. exerciti, H. 1736. auf 1 Alph. 13½ Bogen. Diese Dissertation ward gleich im folgenden Jahre unter dem etwas veränderten Titel: Vindiciae iustitiae iudicii recuperatorii Ducalis Guelphici, anno 1735. 1736. Helmstadii exerciti, vbi de municipiorum historia, iurisdictione, Vogteiis, Schuldesiis, municipalibus iudiciis, iure Politiae, Gildarum, vectigalium, Rathhæuslichen Güthern, aliisque, in re municipali scitu non indignis, pluribus disseritur, mit beträchtlichen Vermehrungen, an vielen Orten auch verbessert, eben allda wieder aufgelegt, und es enthält alles, 35 Documente mitgerechnet, 2 Alph. 11 Bogen. Im ersten Capitel ist kurz die Rede de Romanorum municipiis, et Germanorum ciuitatibus municipalibus; im zweyten de ciuitatibus prouincialibus

bus in Germania, et in Saxonia inferiori; im dritten de Vogteiis et Schuldesiis, deque iurisdictione magistratus Helmstadiensis, et iudicio Principis recuperatorio; im vierten de Noua Marchia, de regali vectigalis, iuste a Principis Camera recuperatis; und endlich im fünften de Sylua Harclingen, Hospitali S. Georgii, molendino cum piscina adiecta ante portam borealem, caupona cereuisiaria in vrbe, vt et de officina lateraria, piscina molaque auenaria, vulgo der Habermühle vnd Habermühlen-Deich, in iudicio recuperatorio. Liebhaber der Deutschen Alterthümer und Rechte werden darinn viel Merkwürdiges finden. Verschiedene aber sahen damals die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte an; besonders urtheilte Jenichen in seiner Ausgabe der Lipenischen jurist. Bibl. S. 237. nicht zum besten davon, und glaubte, daß er in dieser Sache der Gerechtigkeit nicht getreu geblieben wäre, worüber sich Kreß S. 320. des zweeten Abdrucks ziemlicher maßen heftig beschweret. Nach dessen Tode sagte Jenichen in den ältern Nachr. von iurist. Büchern, Band II. S. 667. seine Gedanken noch weit freyer heraus, und zwar mit folgenden Worten: „Herr Kreß hat „jederzeit gegen den Helmstädtischen Rath einen „unversöhnlichen Haß geheget, und selbigem allen „nur ersinnlichen und empfindlichen Tort angethan. „Dieser Haß nahm von Jahren zu Jahren zu. „Ja es ruhete Herr Kreß nicht eher, bis er durch „seine Scheingründe den Durchl. Braunschweig-„Wolfenbüttelischen Hof dahin bewogen, sich nicht „an die Verträge ihrer Vorfahren zu binden, son-„dern dem Helmstädtischen Rathe dasjenige zu ent-„ziehen, was er ehedem durch beschwerliche Bedin-„gungen an sich gebracht, und dessen beständigen

„Nieß-

„Mießbrauch die gerechtesten und vollkommensten „Fürsten ihm bey ihrem Fürstlichen Worten und „Ehren versichert hatten. Er vertheidigte dem„nach öffentlich diese Lehrsätze in gegenwärtiger Ab„handlung, damit er den Hof, der die gegründeten „Vorstellungen des Helmstädtischen Raths gnädig „aufnahm, und seinem Suchen Gehör zu ertheilen „bereit war, wider den Helmstädtischen Rath desto „erbitterter machen, und ihm allen Zutritt bey „Hofe abschneiden möchte. Von andern Privat„Absichten, welche ihn zu Behauptung dieser Mey„nung veranlasset, wollen wir mit gutem Vorbe„dacht nichts gedenken, ohnerachtet sie uns sehr „genau bekannt sind.“ Was weiter stehet, das kann ein jeder, welcher diese Monatsschrift bey der Hand hat, selbst nachlesen. Ich erzähle hier nur, ohne den geringsten Theil an dieser Critik zu nehmen. Wer indessen weiß, daß der Magistrat in einigen Städten zuweilen die Grenzen überschreite, und daß dem hohen Braunschweigischen Hause die Liebe zur Gerechtigkeit längst eigen gewesen sey, der wird die von Jenichen gegebene Nachricht nicht gleich für unwidersprechlich halten, auch zu **Kressens** Denkungsart ein besseres Vertrauen haben. Der zweete Abdruck dieser Schrift ist dem Buchdrucker ohne Zweifel zu sehr liegen geblieben. Er brachte sie daher 1742. in anderer Gestalt wieder zum Vorscheine, fügte die Abhandlung vom Rechte der Taub- und Stummgebohrnen, nebst der unten folgenden Commentat. in *Bern. Boehmeri* Theses miscellaneas, hinzu, nahm die vorigen Titel weg, und druckte einen neuen vor, welcher Opuscula iuridica varia heißt. Diese Anzeige wird denenjenigen dienen, welche einerley Schriften nicht doppelt kaufen wollen.

33) de

33) De Scandalo, necessaria doctrina, H. 1736. 2 Quartbogen. Ein Programm, welches die Feyer des Michaelisfestes veranlassete.

34) Obseruationes selectae de differentiis praecipuis iuris communis et Brunsuicensis, Helmst. 1740. auf 14½ Bogen. Man hat nach seinem Tode ein Exemplar gefunden, zu welchem er eigenhändig so viel Anmerkungen hinzugeschrieben hatte, daß der gedruckte Text beynahe unleserlich geworden ist. Vermuthlich befindet es sich noch in der Bibliothek des Herrn D. und Prof. **Franckens** zu Leipzig, und vielleicht wünschet mancher Braunschweig-Lüneburgischer Rechtsgelehrter, daß dieses Exemplar gemein gemacht werden möchte.

Einige andere Dissertationen sind zwar auch unter **Kressens** Namen vorhanden, aber von den Respondenten verfertiget worden. Gleichwohl kann man vermuthen, daß der Präses bey einem Theile derselben nicht ganz ohne Arbeit geblieben sey. Sie folgen hier alle, nebst den Namen der Verfasser.

a) Singulares obseruationes circa processum, praecipue Camerae Imperialis, et Iudicii aulici, Helmst. 1718. 16 Bogen stark, und wieder 1746. **Joh. Gerh. Kopmann.**

b) de iure criminali variante, cum primis circa poenas furti, H. 1721. auf 5 Bog. **Gottfr. Rud. Pommer**, welcher sie zu Leipz. 1725. mit Zusätzen wieder heraus gab. Am Ende des ersten Exemplars hat er eine ansehnliche Liste der Inquisiten beygefügt, die von ihm vertheidiget worden sind. Vermuthlich ist diese in der zwoten Auflage vermehrter. Aber wozu diente eine solche Nachricht dem Leser?

c) de quibusdam obseruantiis, aequitati repugnantibus circa Processum denuntiationum, qui in foro Saxonico ad Mandatum Regis de Duellis 1712. inualuit, occurrentibus, H. 1721. 3½ Bogen. Joh. Fleischer.

d) Obseruationes iuris miscellae, Helmst. 1722. 5½ Bogen. Carl Gotthilf Drachstedt. Es sind dieser theoretischen und practischen Anmerkungen zehen, von welchen die Annales Acad. Iuliae, Sem. IV. S. 94 — 98. die Hälfte genauer anzeigen.

e) de iuribus feminarum illustrium in Germania, 1730. auf 6 Bogen, auch daselbst 1743. Ge. Alb. Bacmeister. In dem angedruckten Briefe versichert Kreß selbst, daß er nichts geändert habe.

f) de nepote, ea, quae parens accepit, in vniuersum conferente, 1732. 10 Bogen, und 1750. Alb. Andr. von Ramdohr. Die Leipziger Acta Academica 1733. S. 125 — 127. erzählen den Inhalt. Es wird aber der Verfasser in der Dissert. Joh. Sam. Fr. Böhmers de nepotibus, auo iure proprio succedentibus (Frf. ad Viadr. 1762.) widerlegt.

g) Commentatio in *Bern. Boehmeri* LX. Theses miscellaneas, ex vtroque iure collectas, et 1659. Rintelii ventilatas, 1734. 16½ Bogen. Joh. Phil. Böhmer, ein Enkel von diesem.

h) de tacitis et ambiguis litigantium voluntatibus circa iudicem, 1735. auf 4 Bogen. Joh. Gottlob Richter, Syndicus zu Chemnitz.

Die

Die Vorrede zu Heinr. Andr. Kochs 1735. in 4. gedruckten Tractate de exspectatiuis et inuestitura euentuali, welche auch mit unter das Verzeichnis der Kressischen Schriften gesetzt wird, füllt nur einen halben Bogen aus, und enthält nichts weiter, als des Verfassers Lob, und eine genauere Anzeige der Verdienste, die er sich allerdings durch die Erläuterung dieser Materie erworben hat.

Programma Acad. Iuliae, in den Funeralien auf Kressen, Helmst. 1742. in F. Allerneueste Nachr. von jur. Büchern, Band II. S. 655. und Band III. S. 358.



XIII.

Nicolaus Burgund, oder Bourgoingne.

Sein Vaterland war die Grafschaft Hennegau, wo er in der kleinen Stadt Enghien am 29. September 1586. zur Welt kam. Der Vater gleichen Vornamens, ein Rath Heinrichs von Bourbon, nachmaligen Königes von Frankreich, diente diesem Prinzen als Rentmeister daselbst. Die Anfangsgründe, welche die Erlernung höherer Wissenschaften befördern, begriff er im Houdainischen Collegio zu Mons; alsdann aber beschäftigte er seinen Fleis in der Philosophie, den schönen Studien, und der Rechtsgelehrsamkeit auf der löwenschen Universität. **Gerhard Corselius**, und **Erycius van de Putten**, oder **Putean**, hatten daselbst das größte Ansehen; er suchte sich also ihren Unterricht am meisten zu Nutze zu machen, und ihre vertraute Freundschaft zu gewinnen, welche er, seiner guten Eigenschaften wegen, bald erlangen konnte. Nach einigen Jahren verließ er die Universität als Licentiat beyder Rechte, und wählte die Wohnung in der Stadt Gent, mit dem Entschlusse, die ersten Früchte seiner akademischen Bemühungen der Advocatur zu widmen, weil er wohl wußte, daß sie eine Stufe zu wichtigern Ehrenämtern im Staate zu seyn pflegte. Es schlug ihm auch dieses nicht fehl. Die dabey bewiesene Geschicklichkeit verbreitete seinen Ruhm immer mehr, und erwarb ihm viele Gönner außer dem schon gedachten **Corselius**, welcher auf die Beförderung seiner Glücksumstände eifrig bedacht war.

Er

Er empfahl ihn 1627. dem ersten Churfürsten, Maximilian, zu Bayern, und von demselben ward er sogleich auf die Universität Ingolstadt zur obersten juristischen Lehrstelle berufen. Hier ließ er sich vor allen Dingen den Doctortitel beylegen, ehe er sein Amt antrat, welches er immer mit allgemeinem Ruhme verwaltete. Daraus erfolgte die gnädigste Zuneigung des Churfürsten, wovon er nachher ein augenscheinliches Merkmahl gab, da er ihn zum Rathe und Geschichtschreiber ernennte. Selbst der Kayser, Ferdinand der dritte, wollte **Burgunds** Verdienste nicht unbezeichnet lassen, und in dieser Absicht legte er ihm ebenfalls den Rathscharakter bey, nebst der Würde eines Comes Palatinus.

Unterdessen hatte eine zwölfjährige Abwesenheit **Burgunds** Andenken bey seinen Landsleuten nicht ausgelöschet. Die Würkung davon zeigte sich 1639. in welchem Jahre er ein ansehnliches Mitglied des hohen Brabantischen Raths wurde. Er hatte nun seinen Aufenthalt zu Brüssel; bis 1765. wußte man aber nicht, wie lange er allda gelebt habe. Offenbar falsch ist es, wenn das Jöcherische Gelehrten-Lexicon, seinen Tod ins Jahr 1630. setzt. Gleichwohl haben verschiedene andere diesen Fehler, ohne die geringste Untersuchung, fortgepflanzet. **Valer. Andreas** schweigt davon, vermuthlich, weil dieser Rechtsgelehrte noch frisch und munter herumgieng, als er 1643. seine Bibliothecam Belgicam zum zweytenmale ans Licht stellte. Beym **Foppens**, dem Nachfolger desselben, findet man keine genauere Nachricht. **Paqvot** allein hat es erst entdeckt, daß er 1646. gestorben sey.

Burgund war ein geschickter Jurist und Geschichtschreiber, auch in der Lateinischen Poesie und Redekunst kein Fremdling. Darüber werde ich hoffentlich niemanden zum Widerspruche reizen. Ich kann mich sicher auf die-

diejenigen gelehrten Arbeiten berufen, welche von ihm verfertiget, und so, wie sie folgen, durch den Druck bekannt worden sind.

1) Exercitationes rhetoricae Septem. Diese Redübungen, welche meistentheils gar kurz sind, geschahen, in Gesellschaft einiger Anderer, unter der Anführung seines Lehrers zu Löven, **Erycius Puteans**, und von demselben haben sie in der Palaestra bonae mentis einen Platz erhalten. Es ist das Werkgen an seine Suadam Atticam, oder Orationum selectarum Syntagma, mit angedruckt worden. Die erste Auflage soll zu Löven 1615. in 8. erfolgt seyn; mein Exemplar aber ist eines aus der Elzevirischen Officin von 1623. Die Exercitationen, unter welchen **Burgunds** Name stehet, sind die erste, zwote, vierte, sechste, achte, zehende und sechzehende. Sie haben diese Ueberschriften: Omnia promittere Princeps videtur, cum imaginem suam donat; de gradibus ad eloquentiam; amor ingenii neminem vnquam diuitem fecit; Luc. Iunius Brutus ad populum de Collatino dimittendo; male est extra legem viuentibus: quicquid meruerunt, semper exspectant; de puella, quae maritum occidit; und endlich über die Worte des Horaz: damnosa quid non imminuit dies? Die neunzehende Exercitation mit dem Titel: ne tentes, aut perfice, ist eine kleine, aber wohlgerathene Sapphische Ode, die vermuthlich auch in seinen gesammleten Gedichten gefunden wird.

2) Heroicorum liber I. Elegiarum libri V. Syluarum libri II. Antwerp. 1621. in 12. Eine sehr rar gewordene Sammlung seiner Gedichte, die man auch in den zahlreichsten Bibliotheken vermissen wird.

Lange

Lange hernach nämlich 1625. ließ er auch eine Elegie in nuptias *Casperii Geruatii*, Icti, S. P. Q. Antwerpiensi ab Actis, eben allda in 4. drucken.

3) Ad Consuetudines Flandriae, aliarumque gentium, Tractatus controuersiarum, in quibus potissimum discutiuntur, vsuique et moribus accommodantur non solum Flandriae, sed et aliarum regionum, Notata ad L. *Omnes populi* C. de summa Trinit. ad L. *Exigere dotem* D. de iudic. ad L. *Si fundus* D. de euict. nec non explicatur materia iurisdictionis, et quae ab ea dependent, quemadmodum et Consuetudines Alostenses, et eiusmodi, Antw. 1621. in 8. L. B. 1634. 16½ Bog. in 12. Arnhem. 1670. in 12. Der zwoten Ausgabe hat der Verleger eine Mantissam angehängt de modo iuris dicundi, et iis, qui iurisdictioni praesunt in Flandria, damit dasjenige, was **Burgund** nur kurz vorgetragen hatte, desto deutlicher werden möchte. Es ist dieses Stück aus **Joh. Buzelins** Gallo-Flandria sacra et profana entlehnt.

4) Historia Belgica ab a. 1558. ad a. 1567. Ingolst. 1629. in 4. und 1633. in 8. Zu Halle ward 1708. auf 1 Alph. 8 Bogen in 4. ein neuer Abdruck veranstaltet, weil man das Buch fast gar nicht bekommen konnte. **Nic. Hier. Gundling** setzte eine lesenswürdige Vorrede hinzu, worinn er versichert, daß **Burgund** die Pflichten eines rechtschaffenen Geschichtschreiber fast immer erfüllt habe, und nicht mit dem partheyischen **Strada** in eine Classe zu verweisen sey; daß er sich angelegen seyn lassen, meistentheils eine reine, zierliche, fließende Schreibart zu gebrauchen, und dem Curtius nachahme; und daß er in den eingerückten Reden Per-

sonen so redend einführe, wie es mit ihrem Charakter übereinstimme. (Zuweilen verliert er nur darüber den Faden der Geschichte.) Wer die gerühmte Vorrede besonders lesen will, der wird sie in des Verfassers Obseruat. selectis, ad rem. litter. spectantibus, Th. II. S. 205 — 228. finden.

5) Diss. de Legibus et Statutis, Ingolst. 1629. in 4. Sie wird in des berühmten Herrn Prof. Schotts Supplem. ad *Lipenii* Bibl. iurid. S. 300. angezeigt.

6) Apologia pro Electoratu Bauarico, contra Electoratum Palatinae Domus, Ingolst. 1634. in 4. Verschiedene haben ihm seine Sätze streitig gemacht. Vornehmlich sind ihm Joh. Joach. von Rusdorf, und Joh. Conr. Blarer von Geyersberg entgegen gewesen. Dieser in der, ohne Vorsetzung seines Namens, gedruckten Caussa Caroli Ludouici, Principis Palatini, pro Electoratu Palatino, opposita *Nic. Burgundi* Chimerae, siue Electoratui Bauarico, Hagae Com. 1642. in 4; jener in dem Manifesto, seu Deductione Caroli Ludouici ad S. Caesar. Maiestatem, continens ius successionis in Electoratu Palatino, 1637. in F. Von andern bey dieser Gelegenheit gewechselten Streitschriften ist die Bibl. iuris *Struuio-Buder.* S. 697. der achten Ausgabe nachzusehen.

7) Historia Bauarica, siue Ludouicus IV. Imperator, Ingolst. 1636. in 4. auch in eben diesem Jahre und Formate aus einer ungenannten Holländischen Presse. Eine neue Auflage trat ohne Anzeige des Druckorts, und zu Amsterd. 1645. in 4. hervor. Und da gleichwohl Exemplare in Deutschland schwer zu bekommen waren: so stellte Just. Christoph Böh-

Böhmer das Werkgen zu Helmst. 1705. in 4. abermals ans Licht. Es ist 1 Alph. stark, und von ihm mit einer kurzen, aber zierlichen Vorrede versehen worden, welche die Empfehlung des Buchs zum Gegenstande hat. Der Verfasser erzählt in einer pragmatischen, schönen Schreibart das Leben und die Thaten dieses Kaysers vom Jahre 1313. bis 1347. Der Merkwürdigkeiten wegen bleibt die Arbeit eine der wichtigsten, und besondere Freymüthigkeit gegen den päbstlichen Stuhl zu Rom sticht darinn sehr hervor. Nur wird jetzt gegen die Genauigkeit des Vortrages manches erinnert. So gewiß man indessen, seit länger als hundert Jahren, **Burgunden** für den wahren und einzigen Fabricanten gehalten hat; so gründlich beweiset doch der Herr geheime Justizrath **Häberlin** in der Vorrede zum dritten Theile seiner Geschichte Deutschlands, daß **Burgund** allein den Namen dazu hergegeben, der bekannte Jesuit, **Andr. Brunner**, aber diese Historie geschrieben habe, und aus der Ursache verborgen bleiben wollen, weil er befürchtet, er würde sich und seinem Orden sonst vielen Verdruß zuziehen. Herr **Häberlin** beruft sich bey dieser neuen Entdeckung auf **Brunners** eigenhändige Briefe, die er besitzt, und besonders auf folgende Worte: Lucubrationes meas clarissimo viro, *Nic. Burgundio*, Professori iuris Ingolstadii, viro eloquentissimo, tradidi; ille iis, vti volet, refictis, interpolatis, reconcinnatisque vtetur. Sollte sich jedoch aus dieser Erlaubnis nicht so viel vermuthen lassen, daß **Burgund** würklich einigen Antheil an der Arbeit gehabt habe? Wenigstens trage ich in einer solchen Meynung Bedenken, das Werkgen unter seinen Schriften ganz wegzustreichen.

8) de

8) de euictionibus liber practicus et theoreticus, Ingolst. 1636. in 8. 2 Alph. 9 Bogen, mit ziemlich großen Lettern; Louanii 1646. in 8. Colon. 1662. in 12. Venetiis 1664. in 4. auf 24 Bogen. Dieser sowohl, als der Cöllnischen, Ausgabe ist auch sein Commentar de periculis et culpis in contractibus beygefügt worden, welcher zu Löven 1646. 13 Octavbogen stark zuerst herausgekommen war, und 1658. einen neuen Titelbogen erhielt. Er begreift Ingolstädtische Vorlesungen in sich, die man nach seinem Tode gefunden hatte.

9) Innocentii X. Papae Bulla aduersus *Corn. Iansenii* propositiones quinque de gratia: vna cum defensione Belgarum contra peregrina iudicia, et istius Bullae receptionem. Iunctim edidit, et Dissertatiunculam, aliaque huc facientia, praemisit *Numa Sedulius*, Colon. 1653. in 4. Unter dem angeführten Titel finde ich dieses Buch im Catal. Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 319. Die Bibliotheca iuris *Struuio-Buder*. hingegen S. 130. der achten Auflage, welche dasselbe Buch mit einer etwas veränderten Aufschrift zu verstehen scheinet, setzt für Cölln Amsterdam. Ein anderes Exemplar, zu Lüttich gedruckt, von 1665. in 12. soll auch vorhanden seyn. Daß **Burgund** hierbey die Feder geführt habe, ist zwar nicht schlechterdings ausgemacht; **Conring** hat es nur ehemals geglaubt, auf welchen sich **Placcius** beruft im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 204. Nummer 916. und neulich ist es in den **Schottischen** Zusätzen zur juristischen Bibliothek des **Lipenius** bestätiget worden. Unterdessen mag dieses Produkt dem Verzeichnisse seiner Schriften so lange mit einverleibt bleiben, bis vielleicht ein anderer aus genauern

Nach-

Nachrichten darthut, daß es ihm irrig zugeeignet werde.

10) Commentar. de duobus reis, siue de obligatis in solidum Louan. 1657. in 8. auf 468 Seiten. Diese Ausgabe ist schon die zwote. Die erste muß ungefehr 1643. erfolgt seyn.

Seine juristische Schriften sind zu Brüssel 1674. auf 3 Alph. 9 Bogen in 4. unter dem Titel zusammen ans Licht getreten: *Nicol. Burgundi* Opera omnia, quae de iure fecit. Sie sind aber nicht oft zu sehen. Des Verlegers Zuschrift an die Brabantische Regierung ist ein Muster der Pedanterey. Diejenige Ausgabe, welche unter dem Jahre 1700. angeführt wird, mag wohl aufgewärmt, und einem andern Buchhändler von dem Verleger überlassen worden seyn. Die erste habe ich vor vielen Jahren in meinen Händen gehabt; doch weis ich mich nicht mehr zu entsinnen, ob auch der letzte Tractat in dieser Sammlung stehe.

Foppens Bibliotheca Belgica, Tomo II. p. 902. *Paquot* Mem. pour serv. à l' Hist. litt. des 17. Provinc. des Pays-bas, Tom. I. p. 97. Die Anzeige der Schriften von Burgunden hat schon der Venetianische Buchdrucker dem Tractate de euictionibus gleich im Anfange beygefügt.



Druck,

Druckfehler.

Im ersten Theile ist zu lesen:

Seite 60. lin. 3. (statt XI.) IX.
— 91. num. 76. Bardili.
— 125. und weiter überall (statt Thulemay) Thulemar.
— 157. lin. 6. von unten hinauf (statt Herzen) Herren.
— 189. lin. 14. (statt hat sie geliefert) wird sie liefern.

Die übrigen sollen künftig angezeigt werden.

Im zweyten Theile ist zu lesen:

Seite 187. lin 8. Wesenbecks
— — lin. 22. (statt wohl) nicht.
— 189. lin. 18. (statt sie) zeigt diese.
— 191. in der Mitte (statt vnus) onus. und (statt cummuni) communi.
— 211. lin. 12. (statt 1613.) 1673.
— 246. num. 13. 1537. und 1538.





